

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1880)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

1880.



Bern.

Buchdruckerei Lang & Comp., Waifenhausstraße.

☛ Laut Beschluß des Regierungsrathes sollen die dem Großen Rathe auszutheilenden Vorlagen dem Tagblatte der Großenrathöverhandlungen beigegeben werden. Zur leichtern Unterscheidung werden diese Vorlagen auf der ersten Seite jedes Bogens unten die Bezeichnung „Beilagen zum Tagblatte des Großen Rathes“ und in der obern Ecke jeder Seite die Nummer der Vorlagen tragen. Dabei wird zur Vermeidung unnöthiger Reklamationen darauf aufmerksam gemacht, daß oft Vorlagen, die mit einer spätern Nummer versehen sind, zur Versendung gelangen werden, bevor der Druck früherer Nummern vollendet ist.

Abänderungsanträge

des

Regierungsraths und der Großrathskommission

für die

zweite Berathung des Gesetzesentwurfs

betreffend

die Vereinfachung der Staatsverwaltung.

(10. März 1880.)

§ 5.

1. Im ersten Lemma statt: „für Ausrichtung von Stipendien an bernische unbemittelte Studirende“ zu sagen: „für Ausrichtung von Stipendien an Studirende.“
2. Im nämlichen Lemma statt: „der Ertrag des bestehenden Stipendienfonds“ zu sagen: „der Ertrag der bestehenden Stipendienfonds.“

§ 6.

1. Das erste Lemma zu streichen.
2. Im zweiten Lemma nach dem Worte „Geometer-Konservateur“ die Worte einzuschalten: „im Jura.“

§ 7.

Im zweiten Lemma die Worte: „ein Zins von 4½ %“ zu ersetzen durch die Worte: „das Maximum des jeweiligen Depotzinses.“

§ 10.

1. Im ersten Lemma vor dem Worte „Publikationskosten“ einzuschalten: „ordentlichen“.
2. Im letzten Lemma den Zwischensatz: „sofern die Grundsteuerschätzung der betreffenden Liegenschaft den Betrag von tausend Franken nicht übersteigt,“ zu streichen.

§ 11.

Im zweiten Lemma den Nachsatz zu redigiren wie folgt: „Eine für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen Steuer ist dem Volke“ u. s. w.

Abänderungsanträge

des

Regierungsraths und der Großrathskommission

für die

zweite Berathung des Gesetzesentwurfs

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

(10. März 1880.)

1. Das erste Lemma des § 13 folgendermaßen zu redigiren:

„Statt der in den Art. 225 Ziffer 1, 229 Ziffer 1 und 231 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches angeordnete Zuchthausstrafe tritt Korrekthausstrafe bis auf 6 Jahre ein.“

2. Zwischen dem § 13 und § 14 einen neuen Artikel einzuschalten, folgenden Inhalts:

„Mißhandlungen, die entweder keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von weniger als fünf Tagen zur Folge hatten, werden auf Klage des Mißhandelten hin mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu Fr. 100 verbunden werden kann.“

„Mißhandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, können jedoch je nach Umständen bloß polizeilich bestraft werden (Art. 256 Ziffer 5).“

Beschlussesentwurf

betreffend

die theilweise Abänderung des Dekrets vom 2. Heumonate 1879 über die Oeffnungs- und Schließungstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Artikels 1 des Dekrets vom 2. Heumonate 1879 über die Oeffnungs- und Schließungstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Das erste Alinea des Artikels 1 des Dekrets vom 2. Heumonate 1879 erhält folgende Fassung:

„Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnisse kann die Oeffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden. Um 12 Uhr Nachts sollen alle Wirthschaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft auch früher schließen.“

Das letzte Alinea des Artikels 1 des nämlichen Dekrets, lautend: „Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern“ — wird gestrichen.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Hornung 1880.

Im Namen des Regierungsraths,
der Präsident
Scheurer,

der Rathschreiber
L. Kurz.

Gemeinschaftlicher Antrag
des Regierungsraths und der Staatswirthschaftskommission.
(Vom 16. März 1880.)

Dekretsentwurf

über

Modifikation des Dekrets vom 13. April 1877
betreffend den Betrieb der Bern-Luzernbahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der Reservefonds und der Oberbau-Erneuerungsfonds der Bern-Luzernbahn werden aufgehoben. Der Passivsaldo derselben auf 31. Dezember 1879 wird dem Eisenbahnkapital zugeschrieben.

Art. 2.

Das jeweilige Ergebnis der Betriebsrechnung der Bern-Luzernbahn wird der laufenden Verwaltungsrechnung zugeschrieben.

Art. 3.

Die Vorschriften des Dekrets vom 13. April 1877 sind aufgehoben, soweit sie hiermit im Widerspruch stehen.

Entwurf-**Dekret**

betreffend

die neue Eintheilung und Abgrenzung der Helfereibezirke.

(9. März 1880.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß die dermalige Eintheilung der Helfereibezirke des Kantons den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entspricht,

daß daher eine Revision dieser Eintheilung vorgenommen werden muß, wobei eine Verminderung der Bezirke mit Rücksicht auf den Mangel an verfügbaren Geistlichen geboten erscheint;

gestützt auf § 6, 2. Linea, des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Der Kanton Bern wird in 7 Helfereibezirke eingetheilt, nämlich:

Bezirk Interlaken, umfassend die sämtlichen Kirchgemeinden der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken und Frutigen;

Bezirk Thun, umfassend die sämtlichen Kirchgemeinden der Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niderrimenthal und Thun;

Bezirk Bern, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg und Laupen (ohne Kerzers);

Bezirk Nidau, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Büren, Narberg, Nidau, Erlach, Biel, die deutsche Pfarrei Neuenstadt, vom Amtsbezirk Fraubrunnen

die Kirchgemeinde Münchenbuchsee, die Kirchgemeinde Kerzers, sowie die solothurnischen Kirchgemeinden Oberwyl, Messen, Aetigen, Lüßligen und Stadt-Solothurn;

Bezirk Burgdorf, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen (ohne Münchenbuchsee), Signau und vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden Lühelflüh, Trachselwald, Rüegsau, Affoltern, Sumiswald und Wasen;

Bezirk Langenthal, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Narwangen und Wangen und vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden Huttwyl, Griswyl, Dürrenroth und Walterswyl;

Bezirk Jura, umfassend die sämtlichen reformirten Kirchgemeinden der jurassischen Amtsbezirke, sowie die französische Pfarrei Biel.

§ 2.

Durch diese neue Eintheilung der Helfereibezirke werden die Rechte und Pflichten der Helfer bezüglich ihrer Funktionen, ihrer Besoldung und Honorirung für einzelne kirchliche Funktionen in keiner Weise berührt oder abgeändert.

§ 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Geseksammlung aufzunehmen. Alle mit demselben im Widerspruch stehende gesetzliche Vorschriften sind aufgehoben.

Bern, den 9. März 1880.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Scheurer,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Budget 1880.

X. F. Straßenbauten. Constructions de routes.

Kredittableau. Répartition du crédit.

	Fr.
1. } Vorarbeiten, Bauaufsicht u. s. w. }	
1. } <i>Travaux préparatoires, surveillance, etc.</i> }	14,000

A. Korrekturen von Straßen des Staates. Corrections de routes cantonales.

2. Grimsel-Strasse, innere Aarweid-Guttannen	25,000
3. Hof-Gadmen-Strasse, Mühlethal-Hopflauenen	10,000
4. Zweilütschinen-Grindelwald, Ruglistalden-Stegmatt	10,000
5. Zweilütschinen-Lauterbrunnen, Steinbockstutz	4,700
6. Aarmühle-Zweilütschinen, Saxetenbach-Sägeschopf	8,000
7. Frutigen-Kandersteg-Strasse, Fürthen-Mitholz	8,000
8. Frutigen-Adelboden-Strasse, Spitalbrücke-Steg (II. S.)	20,000
9. Frutigen-Adelboden-Strasse, Frutigen-Ackerli (V. S.)	10,000
10. Gstad-Lauenen-Strasse	10,000
11. Simmenthal-Strasse zu Ringoldingen	14,000
12. Steffisburg-Schwarzenegg-Strasse, Schlierbachstutz	16,000
13. Diessbach-Linden-Strasse, Aeschlen-Bareichti	11,000

Uebertrag — A reporter 146,700

	Fr.
	Uebertrag — Report 146,700
14. Hulligen-Huttwyl-Strasse , Schwarzenbachstutz	7,000
15. Dietwyl-Rohrbach-Strasse	6,300
16. Bern-Bolligen-Strasse, Wegmühlestutz	10,000
17. Schwarzenburg-Guggisberg-Strasse	25,000
18. Siselen-Zihlbrück-Strasse, Rüsichelzrain	1,000
19. <i>Tavannes-Bellelay</i> (Route de) au-dessous du Fuet	25,000
20. <i>Saignelégier-les Emibois</i> (Route de)	10,000
21. Montignez-Grandgourt (Route de)	12,500

B. Staatsbeiträge an neue Straßen des Staates.

Subsides de l'Etat pour nouvelles routes cantonales.

22. Leissigen-Krattigen-Aeschi-Strasse	4,000
23. Gonten-Merligen-Strasse durch's Dorf Merligen	20,000
24. Eggiwyl-Schangnau-Strasse	22,600
25. Graben-Gambach-Strasse	25,000
26. Hagneck-Ins-Strasse	18,500
27. Vinelz-Hagneck-Strasse	10,000
28. <i>Vicques-Vermes</i> (Route de)	10,000
29. Grellingen-Seewen-Strasse	7,000

C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.

Subsides volontaires de l'Etat pour routes de IV. classe.

30. Adelboden-Kilchfuhrenbrücke	1,500
31. Affoltern-Weyer-Strasse	6,700
32. Ochlenberg-Strasse , Oschwand-Stauffenbach	7,200
33. Thalgraben-Strasse	10,000
34. Zollikofen-Habstetten-Strasse	10,000
35. Riggisberg-Rütti-Strasse	15,000
36. Frienisberg-Ziegelried-Strasse	7,000
37. Arch-Biberen-Strasse	6,000
38. <i>Evillard-Orvin</i> (Route d')	2,500
39. <i>Laferrière-les Breuleux</i> (Route de)	27,000
40. <i>Les Bois-les Breuleux</i> (Route de)	20,000
41. <i>Les Vacheries-les Breuleux</i> (Route de)	2,500
42. Genevez-le Cernil (Route de)	5,000
43. Corcelles-Elay (Route de)	5,000

Total 500,000

Vortrag an den Regierungsrath.

Die Baudirektion legt Ihnen hiemit das dießjährige Kredittableau für Straßenbauten vor, mit der Bemerkung, daß die in Fettschrift gedruckten Straßen noch nicht zu denjenigen gehören, deren Projekte vom Großen Rathe genehmigt und für welche Kredite oder Beiträge bewilligt sind.

Mit Rücksicht auf die nun günstige Jahreszeit und die noch immer herrschende Nothlage werden Sie hiemit ersucht, beim Großen Rathe dahin zu wirken, daß er diesem Tableau die Genehmigung ertheile, mit Vorbehalt der noch nachzuholenden Genehmigungen und Bewilligungen für die in Fettschrift gedruckten Straßenprojekte und daß er die Ermächtigung ertheile, die Ausführung der Bauten innert einer Gesamtsumme von Fr. 350,000 anzuordnen, bis zum Inkrafttreten des Budget.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 13. März 1880.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Rathschreiber
L. Kurz.

Rapport au Conseil-exécutif.

Nous avons l'honneur de vous soumettre ci-contre le projet de répartition du crédit des nouvelles routes pour 1880, en vous faisant remarquer que les projets désignés en lettres grasses n'ont pas encore été soumis à l'approbation du Grand-Conseil.

En considération des circonstances actuelles et de la crise persistante du travail, nous vous prions de bien vouloir recommander au Grand-Conseil 1° l'approbation de ce tableau, sous réserve des décisions à prendre quant aux subsides à accorder aux routes dont les projets sont désignés en lettres grasses, et 2° l'autorisation d'ordonner l'exécution des travaux jusqu'à concurrence d'une somme de 350,000 francs, en attendant le vote du budget.

Direction des travaux publics.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand-Conseil avec recommandation.

Bern, 13 mars 1880.

Au nom du Conseil-exécutif
Le Président
Scheurer,
Le Secrétaire d'Etat
L. Kurz.

Vortrag

der

Direktion des Innern

an

den Regierungsrath zu Händen des Tit. Großen Rathes des Kantons Bern

über

die Petition der Herren C. Suter, Neuhaus-Ducart, Luginbühl,
Prof. Vogt und Genossen

für

die Aufhebung des Impfwanges.

(Mai 1880.)

Herr Präsident,

Meine Herren!

Unter den Auspizien des bernischen Vereins gegen den Impfwang ist seit einigen Jahren eine intensive Agitation gegen das in Kraft stehende Impfgesetz vom 7. November 1849, speziell gegen die Bestimmung des Impfwangs für jedes schulpflichtige Kind in unserm Kanton inscenirt worden. In Versammlungen und Vorträgen, durch Zeitungen und Broschüren wurde die Berechtigung nicht nur des Impfwanges, sondern der Impfung selbst verneint oder wenigstens sehr angezweifelt, und die Impfung geradezu als ein der Gesundheit manchmal gefährlicher Eingriff in die persönliche Freiheit dargestellt. Viele wurden, wenn nicht ganz von der Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit der Impfung überzeugt, so doch wenigstens in Zweifel versetzt, ob wirklich diese Bewegung gegen das Impfen nicht ihre Berechtigung besitze.

Unter solchen Umständen konnten die unter'm 31. Oktober 1879 eingelangten 2 Petitionen an den Großen Rath gegen den Impfwang nur willkommen sein. Willkommen sind diese Petitionen, weil sie durch die Untersuchung der von den Petenten angeführten Motive gerade eine günstige Gelegenheit bieten, den Großen Rath über den wahren Stand dieser hochwichtigen Frage zu orientiren und überhaupt auch einem weitem Publikum einige Klarheit über dieselbe zu verschaffen.

Die erste Petition rührt von einer Versammlung vom 3. Februar 1879 in Bern her und datirt vom 1. März 1879, langte jedoch erst am 31. Oktober resp. 1. November ein und trägt die Unterschrift des damaligen Tagespräsidenten der Versammlung, Herrn C. Suter in Bern.

Die zweite Petition rührt direkt vom Vorstande des bernischen Vereins gegen den Impfwang her, ist von den Herren Neuhaus-Ducart, als Präsident, und Luginbühl, als Aktuar, unterschrieben und von 3191 im ganzen Kanton gesammelten Unterschriften begleitet.

Die letztere, welche jedoch in erster Linie zur Sprache zu kommen verdient, stellt an die Behörden ein zweifaches Gesuch:

Erstens wird verlangt: daß in die Impflisten der Aerzte auch die jeweiligen Impfschädigungen eingetragen werden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1880.

Dieses Gesuch wird damit begründet, daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn eine über die allfällig vorkommenden Impfschädigungen auf längere Zeit sich erstreckende Kontrolle der Impflinge geführt würde, um über die Gefahren der Impfung sich gehörige Rechenschaft verschaffen zu können.

Hier muß vor allem ausdrücklich bemerkt werden, daß die Petenten durchaus im Irrthum sich befinden, wenn sie behaupten, eine solche Kontrolle hätte bis jetzt vollständig gefehlt. Denn laut Instruktion für die Impfarzte sind diese gehalten, bei der jährlichen Einsendung der Impfbücher an die Direktion des Innern einen Bericht mitfolgen zu lassen, über die von ihnen während ihrer Impftätigkeit wahrgenommenen besondern Vorkommnisse.

Es ist nun klar, daß in einem Jahresbericht über die Thätigkeit eines Impfarztes gerade die allfällig vorkommenden Impfschädigungen in erster Linie aufzunehmen sind, wenn es auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Daß es dennoch vortheilhafter für die ganze Sache wäre, wenn allfällige Impfschädigungen nicht in solchen losen und leicht zu verlegenden Berichten, sondern eher in einem geeigneten Platz der Impfbücher verzeichnet würden, das glaubt die unterzeichnete Direktion auch, und sie kann sich insofern mit dem bezüglichen Gesuche der Petenten ohne Bedenken befreunden; es werden auch ohne weitere Beschlüsse des Großen Rathes oder des Regierungsrathes die nöthigen Verfügungen getroffen werden, um die Maßregel durchzuführen.

Dagegen muß bemerkt werden, daß die von den Petenten in ihren Motiven angeregte auf längere Zeit ausgedehnte Kontrolle der Impflinge eine kaum durchzuführende Maßregel ist. Wie viele Impfarzte klagen in ihren jährlichen Impfbüchern seit Jahren darüber, daß es so häufig unmöglich sei, die Eltern zum Vorzeigen der Impflinge nach acht Tagen behufs einfacher Konstatirung, ob das Impfen gelungen sei, zu veranlassen!

Wollte man aber gar die Eltern durch gesetzliche Bestimmungen anhalten, ihre Kinder jährlich zwei- oder dreimal während vier oder fünf Jahren dem Impfarzt vorzuzeigen — es wäre dieß nämlich wohl das einzige Mittel, um dem Wunsche der Petenten nachzukommen, — wie würde man dann nicht erst recht, und nicht ohne Grund, über die Impfplakerei klagen. Viel einfacher ist es, zu verfügen, daß sämtliche dem Impfarzte zur Kenntniß kommenden Impfschädigungen in die dafür eingerichtete spezielle Rubrik des Impfbuches eingetragen werden sollen. Man kann damit eine im Augenblick der Impfung zu machende Einladung an die Eltern verbinden, die später bei ihren Kindern vermeintlich als Folge der Impfung auftretenden Krankheiten beim betreffenden Impfarzt behufs genauerer Untersuchung der Angelegenheit anzuzeigen.

In dieser Weise glaubt die unterzeichnete Direktion mit Bestimmtheit, daß dem ersten Gesuche der Petenten genug Rechnung getragen wird.

Das zweite und wichtigere Gesuch, welches von den Petenten an den Großen Rath gestellt wird, geht dahin, daß der Große Rath die Abschaffung des Impfwanges beschließen möge.

Es ist nun klar, daß ein derartiges Verlangen auf Abschaffung einer bestehenden Gesetzesbestimmung nicht ohne Weiteres oder auf Grund einiger mehr oder weniger wirkungsvollen Redensarten, wie dieselben in Zeitungen genug zu lesen sind, gestellt werden kann. Das hat auch der bernische Verein gegen den Impfwang in anerkennenswerther Weise nicht gethan, sondern als Motivirung zu seiner Petition hat er derselben zwei Schriften beigelegt, wovon er selbst sagt, daß das obige Gesuch durch dieselben in „einläßlicher und erschöpfender“ Weise begründet werde.

Die Aufgabe der Direktion des Innern war daher, die beiden Schriften einlässlich zu prüfen und zu sehen, in wiefern die Behauptung der Petenten begründet sei, daß die Unhaltbarkeit des Impfwanges durch diese Schriften in einer so schlagenden Weise bewiesen werde.

Die erste dieser Schriften ist eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. Vogt, dem ersten Unterzeichner der Petition, mit folgendem Titel:

„Für und wider die Kuhblatternimpfung und den Impfwang, oder „polemische, kritische und statistische Beiträge zur Blattern- und Impf-„frage, mit zahlreichen, statistischen Tabellen.“ Bern, 1879.

Sie bespricht, wie der Titel angibt, die Impf- und Impfwangsfrage vom medizinischen Standpunkte aus.

Die zweite Schrift rührt von einem gewissen Hugo Martini, Rechtsanwalt in Leipzig, und führt den Titel:

„Der Impfwang in seiner moralischen und wissenschaftlichen, ins-„besondere juristischen Unhaltbarkeit. Ein ernstes Wort in ernster „Zeit.“ Leipzig, 1879.

In letzterem Werk sucht der Verfasser, wie der Titel angibt, unter anderm ganz speziell die juristische Unhaltbarkeit des Impfwanges dar-„zulegen.

Wir wollen uns zuerst mit diesem beschäftigen. In juristischer Beziehung hat man sehr einfach eine einzige Frage zu untersuchen, die nämlich, ob der Impfwang auch dann juristisch unhaltbar sei, wenn die Impfung gegen die Blatternkrankheit wirklich den Schutz und den allgemeinen Nutzen darbietet, welche ihr von den Impffreunden und speziell von den Autoren unseres Impfgesetzes vom 7. November 1849 zugeschrieben werden.

Diese Frage stellen, heißt sie lösen. Denn wenn es wirklich sich herausstellen sollte, daß die Kinder durch die Impfung gegen die Blattern geschützt werden, und wenn, vorausgesetzt, daß keine Wiederimpfung den Schutz erneuerte, der mit den Jahren abgeschwächte Schutz gegenüber einer intensiven Ansteckung die Erkrankung zwar nicht mehr abhalten kann, so doch wenigstens die Sterblichkeit unter den Erkrankten bedeutend verringert, dann hat der Staat die Berechtigung, den Impfwang zu beschließen, und dieser Eingriff in die persönliche Freiheit ist mindestens ebenso gerechtfertigt als etwa der Schulzwang.

So löst sich die juristische Frage nach Erledigung der medizinischen Frage ganz von selbst. Herr Rechtsanwalt Hugo Martini mag darüber die Meinung haben, die er will; wir vermuthen, daß die Gesetzgeber von 1849 über die Kompetenzen des Staates gegenüber der persönlichen Freiheit des Bürgers wohl eine genügend klare und richtige Anschauung besessen haben.

Man sehe auch nach England, demjenigen, wenn auch monarchischen Lande auf der Erde, wo die persönliche Freiheit des Bürgers vielleicht am eifersüchtigsten geschützt wird; dort wird der Impfwang, wie Herr Professor Dr. Vogt sich ausdrückt, mit drakonischer Strenge gehandhabt.

In Deutschland, der Heimath des Herrn Martini, ist der Impfwang durch das deutsche Reichsgesetz ebenfalls durchgeführt worden.

Nachdem wir gezeigt haben, daß die einzige Frage, welche einer genauern und eingehendern Betrachtung in diesem Bericht bedarf, die medizinische Frage ist, indem jedes juristische Bedenken von vornherein fällt, wenn der Gemeinnutzen der Impfung nachgewiesen wird, so haben wir uns nun mit der medizinischen Begründung des Gesuches um Abschaffung des Impfwangs zu beschäftigen.

Diese „einlässliche und erschöpfende“ Begründung soll sich im beigelegten und oben erwähnten Werke des Herrn Prof. Dr. Vogt befinden. Wir sind deshalb genöthigt, uns hierseits mit ihm, als der von

den Petenten angerufenen Autorität, auseinanderzusetzen, ohne daß wir jedoch mit der Kritik des von ihm vertretenen Standpunktes irgendwie seiner Persönlichkeit und seinem Eifer um die sanitarischen Interessen des Volkes zu nahe treten möchten.

In wie weit ist nun die Begründung des Gesuchs um Aufhebung des Impfwanges in der Schrift des Herrn Prof. Vogt wirklich vorhanden?

Die Fragen, welche bezüglich des Werthes der Impfung sich erheben, sind folgende:

1. Bietet die Impfung einen Schutz gegen Blatternerkrankung?

2. Falls dieser Schutz kein absoluter wäre, bietet die Impfung wenigstens einen Schutz gegen den Blatterntod? In andern Worten: wenn der Schutz gegen die Erkrankung mit der Zeit geschwunden, abgeschwächt oder allfällig gegenüber einer intensiven Infektionsquelle sich als ungenügend zeigen sollte, und somit ein Geimpfter an den Blattern erkrankt ist, gewährt denn die Impfung wenigstens den Vortheil einer leichtern Erkrankung, resp. verhindert sie erheblich die Gefahr eines tödlichen Ausganges der Krankheit?

3. Bietet die Impfung nicht Gefahren (Impfschädigungen) für die Gesundheit der Impflinge, welche in einem derartigen Verhältnisse zum Nutzen der Impfung stehen, daß die Berechtigung des Impfwanges siele oder wenigstens mit Recht angezweifelt werden könnte?

Wir wollen untersuchen, in wie weit die impfwanggegenerische Schrift des Herrn Prof. Dr. Vogt eine Antwort auf die obigen Fragen gibt.

Ad Frage 1, ob die Impfung wirklich einen Schutz gegen Blatternerkrankung gewähre, können wir Herrn Prof. Dr. Vogt reden lassen:

Er sagt selbst (Seite 114): „Die Erfahrung von der verhältnißmäßig großen Seltenheit eines wiederholten Befallenwerdens durch die Blattern, trotz vorhandener Ansteckungsgelegenheit, sowie der Erkrankung eines vor nicht langer Zeit vaccinirten ist zu erdrückend groß, als daß man an einem solchen schützenden Einfluß zweifeln könnte, wenn man eine größere Wahrscheinlichkeit höher zu schätzen weiß, als eine geringere.“

Und weiter (Seite 242): „Aus den in diesem Schriftchen niedergelegten Akten resultirt indessen auch eine auffallende Schutzkraft der Vaccine gegen Blattern, welche sich aber nur während einer verhältnißmäßig kurzen Zeit bemerkbar macht, deren Dauer erst noch durch genauere statistische Untersuchungen bestimmt werden muß. Da die große Mehrzahl der Menschen theils aus Unwissenheit, theils aus überliefertem Vorurtheil, theils gezwungen durch ungünstige Umstände und Verhältnisse, jene natürlichen Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit gegen Schädlichkeiten noch nicht erfüllen kann, so wird er sich einstweilen der Impfung zu seinem persönlichen Schutze bedienen müssen, wenn er sich in Blattern-Epidemien sicher stellen will“!!!

Wie man sieht, ist also Herr Prof. Dr. Vogt von der Schutzkraft der Impfung gegen Blatternerkrankung genugsam überzeugt, und somit wird schon vom Impfwangsgegner die Frage 1 bejaht. Nur darin ist er mit den Impffreunden nicht einverstanden, daß diese Schutzkraft eine langjährige sei. Er glaubt, daß dieselbe nur kurze Zeit andauere, etwa 1 Jahr. Leider ist Herr Prof. Dr. Vogt den Beweis hiefür schuldig geblieben; die wenigen statistischen Rechnungen, womit er versuchte diesen Beweis zu liefern, entbehren durchaus jeder Beweiskraft. Er fühlte dieses so gut, daß er nachträglich, wie oben erwähnt, meinte, daß die Dauer der Schutzkraft erst durch genauere statistische Untersuchungen

bestimmt werden müsse. Wie konnte er sich denn über diese kurze Dauer der Schutzkraft der Impfung vorhin in dieser bestimmten Weise äußern?

Nun finden wir aber gerade in dem Werke des Herrn Vogt selbst folgendes Material, um die Dauer der Schutzkraft der Impfung gegen den Blatterntod zu erkennen (Seite 210 und 211):

Es wird von ihm erwähnt, mit welcher äußersten Strenge der Impfwang in England durchgeführt wird. Da dieses Gesetz 5 Jahre vor dem Jahre 1872 in Kraft getreten war, so ist die Bevölkerung der Jahre 1872, 1873 und 1874 in ihren 5 ersten Jahresklassen, d. h. bis zum 5. Altersjahr so vollständig durchgeimpft, als dieses überhaupt durchführbar ist. Es bleibt daher, wie Herr Prof. Vogt es selbst gesteht, nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz Ungeimpfter in dieser Bevölkerung. Wie groß mag dieser verschwindend kleine Prozentsatz sein?

Für Schottland (vide p. 196 der Vogt'schen Arbeit) finden sich nach Vogt's Angabe im impfpflichtigen Alter von 6 Monaten durchschnittlich für die 10 Jahre 1864 bis und mit 1873, 0,78 % also nicht einmal 1 % Ungeimpfte und 2,46 % Zweifelhafte. Unter diesen Zweifelhafte befinden sich nach Vogt diejenigen, welche mit Erfolg vaccinirt waren, ohne es durch Bescheinigung oder charakteristische Narben unzweifelhaft beweisen zu können und deshalb in die Rubrik der zweifelhaften eingereiht wurden. Unter die zweifelhaften seien ferner noch eine Anzahl Kinder gestellt, welche vor der Vaccination den Bezirk verließen und in anderen Impfbezirken nur theilweise vaccinirt und registrirt wurden.

Man darf also wohl annehmen, daß von diesen 2,46 % zweifelhaften, abgesehen derjenigen, welche später z. B. im folgenden Altersjahr geimpft wurden, wohl die Hälfte schließlich zu den Geimpften gehören; so hätte man in Schottland bei den Kindern im Alter von 6 Monaten 2 Prozent ungeimpfte und 98 % geimpfte.

Nun wissen wir, daß das Impfwangsgesetz in England mit einer unerhörten Strenge gehandhabt wird.

Gefängnißstrafen werden gegen Renitente verhängt, Bußen von vielen Hunderten von Franken hatten diese Renitenten oftmals zu bezahlen. Prof. Vogt führt ja viele derartige Beispiele an. Ferner müssen in England die Kinder bereits bis zur Vollendung des 3., und nicht erst bis zum 6. Monate, wie in Schottland, geimpft werden. Man hat somit alles Recht anzunehmen, daß in England unter den Kindern zwischen 3 Monaten bis 1 Jahr weniger als 2 % Ungeimpfte vorkommen, jedenfalls wird diese Anzahl bei 1—5jährigen durch die Einwirkung der Zwangsbestimmungen noch erheblich abgenommen haben. Man sieht also, daß Herr Vogt sich trefflich ausdrückt, wenn er sagt, daß die Ungeimpften in England einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Bevölkerung im Alter von 1—5 Jahren für die 3 Jahre 1872, 1873 und 1874 bilden.

Um jeden Vorwurf der Parteilichkeit zu vermeiden, wollen wir aber dennoch diesen „verschwindend kleinen Prozentsatz“ in der Klasse von 1—5 Jahren für England wie für Schottland auf 2 % festsetzen, eine wie bereits ausdrücklich erwähnt, sicher zu hohe Zahl. Für die Jahre 1872, 73 und 74 und in der Bevölkerung zwischen 1—5 Jahren bildeten die Ungeimpften daher einen an der Zahl mindestens 50 mal geringeren Bruchtheil der Bevölkerung als die Geimpften.

Wie steht es denn mit der Anzahl der Blatterntodesfälle, welche in den genannten Kalenderjahren bei Geimpften und Ungeimpften im Alter von 1—5 Jahren vorkamen?

Herr Vogt entnimmt aus dem englischen Blaubuch folgende Zahlen:

In England starben an den Blattern während der drei Jahre 1872, 73, 74:

Alter	Absolute Zahlen	
	Geimpfte	Ungeimpfte
1—2 Jahre	65	318
2—3 „	69	261
3—4 „	86	226
4—5 „	113	124

Herr Prof. Vogt bedient sich dieser Zahlen, um aus ihnen durch eine statistische Berechnung den Nachweis abzuleiten, daß die Einwirkung der Impfung nur von kurzer Dauer sei. Sind aber diese Zahlen wirklich richtig und vollständig, so daß sie einer statistischen Berechnung als Basis dienen dürfen, so können wir daraus folgende Schlüsse ziehen.

Da die Ungeimpften der Jahre 1872, 73 und 74 mehr als 50 mal weniger Köpfe zählen, als die Geimpften, so kann man berechnen, wie viele Blatterntodte sie geliefert hätten im Verhältniß zu deren angegebenen Blatternsterblichkeit, wenn sie ebenso zahlreich gewesen wären wie die Geimpften.

England, Jahre 1872, 1873, 1874.

Alter	Absolute Blatternsterblichkeit der Geimpften	Blatternsterblichkeit der Ungeimpften, für gleiche Kopfstärke wie die Geimpften berechnet
1—2	65	15900
2—3	69	13050
3—4	86	11300
4—5	113	12050

Oder, berechnet man das Verhältniß zu 1 Blatterntodesfall bei Geimpften, so erhält man folgendes Ergebnis:

Während unter den Geimpften in den verschiedenen Altersklassen von 1—5 Jahren je nur 1 Todesfall vorkam, fanden sich bei den Ungeimpften

zwischen 1—2	245* Todesfälle!
2—3	189 „
3—4	131 „
4—5	107 „

So sieht man, daß noch circa 4 und $\frac{1}{2}$ Jahre nach der Impfung, die Geimpften noch über 100 mal weniger Gefahr liefen an den Blattern zu sterben, als die Ungeimpften.

Damit wäre dargelegt:

1. die außerordentliche Schutzkraft der Impfung gegen den Blatterntod;

2. der Nachweis, daß die Dauer der Schutzkraft der Impfung nicht schon nach Ablauf eines Jahres verschwunden ist, wie Herr Vogt es ohne Beweise ausspricht, sondern, wenn auch jährlich schwächer werdend, so doch $4\frac{1}{2}$ Jahre nach der Impfung so wenig erloschen ist, daß der Geimpfte noch über 100 mal weniger der Blatterntodgefahr ausgesetzt ist, als der Ungeimpfte.

Dieser Schutz gegen Erkrankung, welcher selbst von Herrn Prof. Vogt als ein „auffallender“ bezeichnet wird, hat leider die Eigenthümlichkeit, daß er nicht für das ganze Leben andauert. Die ersten Zeiten nach der Impfung ist er ein außerordentlich sicherer; er fängt aber an, wie man gesehen hat, allmählig geringer zu werden.

Die Dauer des Schutzes ist übrigens eine individuell verschiedene und wird im Durchschnitt nach den Erfahrungen der Aerzte auf etwa 7 Jahre

bestimmt, nach welchen die Revaccination, besonders falls eine Blattern-epidemie wieder auftritt, dringend zu empfehlen ist.

Aber gesetzt auch, daß Jedermann eine nur kurze Dauer der Schutzkraft der Impfung zugäbe, so resultirt aus den eigenen eben erwähnten Aeußerungen des Herrn Vogt, daß der Impfwang wenigstens bei Blattern-epidemien behalten werden sollte. Er rathet selbst an, sich in Seuchezeiten impfen zu lassen; er wird darum diese Wohlthat für die Kinder, welche ohne Impfung gerade die auserkorenen Opfer der Blattern sind, wie er's ebenfalls zugibt, doch nicht der Gleichgültigkeit der Eltern preisgeben.

Es bliebe hiemit, bei logischer Betrachtung der Behauptungen des Herrn Vogt, der angefochtene Grundsatz des Impfwanges stehen, nur wäre er einzig in Seuchezeiten anzuwenden! Ob und in wiefern eine solche Maßregel, nämlich Impfwang, nur bei Blatternepidemien durchgeführt werden könnte, davon weiter unten.

Wir haben gesehen wie die Frage 1 auch von den Gesuchstellern bejaht wurde und nur in Betreff der Dauer der Schutzkraft der Impfung ein unbegründeter Zweifel angebracht worden ist. So haben wir nun die Frage 2 zu prüfen.

Gewährt denn die Impfung, wenn nicht immer einen absoluten Schutz gegen Blatternerkrankung, so doch gegen Blatterntod durch Milderung der Krankheit resp. Verminderung der Todesgefahr?

Hier lassen wir mit Vergnügen wieder den Petenten resp. dem Herrn Prof. Vogt das Wort:

„(Seite 116) Daß der vor nicht zu langer Zeit Vaccinirte, wenn er bei Einwirkung von intensivem Blatterngift, dennoch von der Krankheit ergriffen wird, ein verhältnißmäßig leichteres und ungefährlicheres Exanthem durchmacht als vor langer Zeit Geimpfte oder gar nicht Vaccinirte von gleichem Lebensalter, leugnet Niemand weniger als ich.“

Man sieht schon daraus, daß Herr Vogt auch betreffs des Schutzes gegen den Blatterntod gezwungen ist, den Werth der Impfung anzuerkennen. Er sucht aber diesen Werth abzuschwächen, indem er den Schutz gegen Blatterntod nur bei kurzer Zeit vorher Vaccinirten annimmt und er stellt die seit langer Zeit Geimpften den Angeimpften zur Seite.

Was versteht er aber unter kurzer Zeit und langer Zeit?

Nach Vogt schützt die Impfung nur ein Jahr gegen die Erkrankung; wie lang nun nach ihm die Impfung, wenn nicht mehr gegen die Blatternerkrankung, doch gegen den Blatterntod schützt, darüber haben wir aus der Arbeit des Herrn Vogt die von ihm nicht verwertheten Angaben aus England erwähnt, welche das Verhältniß zur Gewißheit erhoben haben.

Es ist hier der Ort, über den eigentlichen Werth dieser Arbeit einiges zu erwähnen.

Selten oder vielleicht nie ist eine statistische Arbeit erschienen, welche eine größere Anzahl von statistischen Fehlern, von Irrthümern und von Irreführungen enthält, als diejenige des Herrn Prof. Dr. Vogt. Ja, damit der Werth dieser Schrift gehörig gewürdigt werde, müssen wir leider mittheilen, daß die von Herrn Prof. Dr. Vogt berechneten statistischen Tabellen zahlreiche, grobe Rechnungsfehler enthalten. (Siehe Seiten 96, 110, 111, 168, 189, 190.) Die Vogt'sche Arbeit wurde nämlich auch im kantonalen statistischen Bureau dießbezüglich untersucht. Es würde aber zu weit führen, alle diese Irrthümer und Widersprüche hier aufzuzählen und nachzuweisen.

Für uns Berner bietet immerhin die Art und Weise, mit welcher er die Frage untersucht, ob die Impfung nach Abschwächung ihrer Schutzkraft gegen Blatternerkrankung doch einen Schutz gegen den Blatterntod

durch Verminderung der Heftigkeit der Krankheit und somit der Todesgefahr gewähre, ein ganz besonderes Interesse.

Diese Frage kann beantwortet werden durch Zusammenstellung der Blatternfälle einer Epidemie und durch Unterscheidung der Sterblichkeit unter den Erkrankten, erstens bei den Geblatterten und Geimpften gegenüber den Ungeimpften; zweitens bei den verschiedenen Altersklassen, indem das Alter begreiflicherweise auch einen Einfluß auf die Schwere der Krankheit ausübt.

Nun ist es uns nicht nur aus statistischen Angaben anderer Länder, die wir weniger gut kontrolliren können, sondern gerade aus hier im Kanton Bern existirendem Material möglich, diese Frage zu beantworten.

Während des Jahres 1871 und 1872 grassirte im Kanton Bern eine heftige Blatternepidemie, während welcher 2637 Blatternfälle vorkamen. Ueber diese Blatternfälle langten die periodischen Wochenberichte der Impfarzte ein, und auf Grund dieser Berichte, welche Alter, Namen, Beruf, Wohnung, Impfzustand der Erkrankten, sowie Schwere und Ausgang der Krankheit enthalten, ist es möglich gewesen, den Einfluß der Impfung auf die Blattern in schlagender Weise darzustellen.

Herr Kellstab, Arzt, früher in Brienz, nun in Riggisberg, hatte die Ausarbeitung dieses werthvollen Materials übernommen, wobei, wie erwähnt, der Trennung der Erkrankten nach dem Alter speziell Rücksicht getragen wurde.

Diese Arbeit ist ein Hauptstück des gegenwärtigen Berichtes. Wir dürfen nämlich behaupten, daß die einheimischen Erfahrungen in aller erster Linie berücksichtigt werden sollen, ganz besonders, weil das Material, welches der Kellstab'schen Arbeit zu Grunde liegt, noch immer vorhanden und folglich noch immer verificirbar ist, falls es Jemanden einfallen sollte diese Arbeit zu verdächtigen.

Hören wir jetzt Herrn Prof. Vogt über die Statistiken betreffend Blatternsterblichkeit bei Geimpften und Ungeimpften.

In sehr drastischer Weise drückt er sich folgendermaßen aus:

„Schon die Aufnahmen, welche nur unter den Todesfällen, wenigstens die Altersklassen unterscheiden, müssen uns wie höchst seltene Perlen in einem Meere von Streusand erscheinen. Ich habe sie wenigstens wie die Astronomen die Haarsterne, mit dem Kometensucher auffuchen müssen, trotz allem dem namhaften Material aus andern Ländern, welches für den Werth der Impfung spricht, um mir aus den Quellen über diesen Werth eine Ansicht bilden zu können.“

Nun gerade unter diesen „seltenen“ Blatternstatistiken, wo die Krankheitsfälle nach Altersklassen getrennt sind, um die jeder Altersklasse eigene Sterblichkeit übersehen zu können, befindet sich die verdienstvolle, auf 2637 Fälle gestützte statistische Arbeit des Hrn. Dr. Kellstab. Er weist nach, wie in dieser Epidemie, der größten, welche während des Jahrhunderts den Kt. Bern heimsuchte, von den geimpften Blatternkranken unter 10 Jahren nur ca. 12—13% starben, während von ungeimpften Blatternkranken unter 10 Jahren 52% starben. Noch mehr. Unter dieser gleichen Altersklasse erkrankten 202 Ungeimpfte und nur 118 Geimpfte, während die ungeimpften Kinder unter 10 Jahren jedenfalls einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung dieses Alters bilden, — ein neuer in unserem Kanton mit absoluter Sicherheit gefundener Beweis der übrigens von Hrn. Vogt nicht geleugneten Schutzkraft der Impfung gegen Blattern. Von den in der gleichen Epidemie ungeimpften Blatternkranken zwischen 11 und 20 Jahren starben über 41%, während von den Geimpften nur 4 ³/₄ % starben; in der Altersklasse 21—30 starben ebenfalls über 38% Ungeimpfte gegenüber 10% Geimpfter. In der Altersklasse von 31—40 Jahren 62% Ungeimpfte gegenüber 15% Geimpfter; zwischen 41—50 Jahren

77% gegenüber ca. 14%; zwischen 51—60 Jahren 71% gegenüber 25%; zwischen 61—75 Jahren 60% gegenüber 24%. Man sieht mit Sicherheit hieraus, daß die Impfung im Kt. Bern gegen den Blatterntod in ekklatanter Weise geschützt hat, und zwar blieb der Schutz gegen Tod nicht nur eine kurze Zeit bestehend, wie Hr. Prof. Vogt es ganz ohne jeden Beweis behauptet, sondern selbst bei Kranken zwischen 41 und 50 Jahren, welche jedenfalls vor langen Jahren geimpft waren, war die Sterblichkeit nur ungefähr 14%, während die ungeimpften Blatternkranken im gleichen Alter eine Sterblichkeit von 77% aufweisen. Das sind die Erfahrungen, welche im Kanton Bern bezüglich des Einflusses der Impfung an Blattern gemacht wurden.

Es ist uns deshalb unbegreiflich, wie Herr Professor Vogt die bernische Blatternstatistik des Herrn Dr. Kellstab fast ganz ignoriren kann, ja wie sie für ihn hinsichtlich der Unterscheidung der Blatternfälle nach Altersklassen gar nicht zu existiren scheint, während er es doch beklagt, daß derartige statistische Angaben „höchst seltene Perlen in einem Meere von Streufand sind“, und er sie „wie ein Astronom die Haarsterne mit dem Kometensucher auffuchen mußte“. Es will uns dünken, bei so eifrigem Suchen hätte man die nächstliegende bernische Arbeit weder ganz noch theilweise übersehen sollen. Dafür erhalten wir von Herrn Vogt eine Besprechung oder eine Kritik der galizischen, schottischen und dergleichen fremden Blatternstatistiken. Wirft dieses Verfahren nicht ein eigenthümliches Licht auf die ganze Vogt'sche Schrift?

Eine Erwähnung hat freilich die Arbeit von Dr. Kellstab im Werke von Prof. Vogt gefunden, aber nur in einer Beziehung.

Die Blatternepidemie der Jahre 1871—72 hat im Kanton Bern sehr verschieden in den verschiedenen Amtsbezirken grassirt. In denjenigen mit vielem Verkehr, mit großen oder durch die Eisenbahn den Einschleppungen besonders ausgesetzten Ortschaften, fand sich eine viel größere Anzahl von Blatternfällen, als in den abgelegenen Bezirken. Auch gab es Amtsbezirke, wo die Durchführung der polizeilichen Maßregeln, nämlich Isolirung von Blatternkranken, Vermeidung von Besuchen zu denselben und dergleichen viel laager von den Ortspolizeibehörden durchgeführt wurden. So hatten die Amtsbezirke Bern, Burgdorf, Narwangen, Neuenstadt, Signau bedeutend mehr Blatternkranke im Verhältniß zur Bevölkerung, als die Amtsbezirke Freibergen, Obersimmenthal, Saanen, Büren.

Für jeden Unbefangenen nun, welcher den Einfluß des Verkehrs, der Dichtigkeit der Bevölkerung, der Sorglosigkeit der Leute, mit einem Wort der verschiedenen, die Ansteckungsgelegenheiten begünstigenden Umstände zu würdigen weiß, ist es klar, daß aus einem solchen Unterschiede ein Beweis gegen den Werth der Impfung durchaus nicht zu entnehmen ist. Prof. Vogt urtheilt aber anders; er fragt, wie die Impfung einen Einfluß haben könne, wenn, trotz den im ganzen Kanton gleichmäßig vorhandenen Impfverhältnissen, die Blatternfälle in den Amtsbezirken in so verschiedener Weise vertheilt sein konnten. Jedermann kann es ihm sagen: Weil einfach nicht nur die Impfung von Einfluß auf die Weiterverbreitung der Blattern ist, sondern noch andere Umstände. Gerade deswegen begnügt sich auch unser Impfgesetz nicht damit, bei Blatternepidemien Impfungen vorzuschreiben, sondern es werden eine Reihe von Maßregeln betreffend Isolirung, Desinfektion und Transport von Blatternkranken angeordnet.

Herr Prof. Vogt benützt nun von der Arbeit des Herrn Dr. Kellstab einzig und allein die oben erwähnte Zusammenstellung über die Verschiedenheit der Verbreitung der Blattern im Kanton Bern, weil er daraus eine Waffe, aber wie man sieht eine schlechte Waffe gegen den Impfwang

zu schmieden dachte. Vom übrigen Theile der Kellstab'schen Arbeit, wo der Einfluß der Impfung auf die Blatternsterblichkeit in einer so eklatanten Weise dargestellt wird, verlautet aber in der ganzen Schrift von Prof. Vogt keine Silbe, trotzdem sie die von ihm überall und so sehr emsig gesuchte Unterscheidung der Blatternkranken in Altersklassen enthält.

Dieses wirklich bedauernswerthe Verschweigen erscheint noch sonderbarer, wenn man aus dem eigenen Munde des Herrn Vogt folgendes Citat Wuttke's entnimmt (Seite 157):

„Durch das Verschweigen des Widersprechenden werden der Lesermelt „Einbildungen beigebracht, welche sich dermaßen festsetzen, daß sie vor „Augen liegendes nicht mehr richtig sieht und aus ihnen, gleich wie aus „sicheren Unterlagen, die nothwendig sich ergebenden Folgerungen zieht.“ Wollten wir übrigens noch deutlicher zeigen, daß unsere bernischen Verhältnisse von Herrn Vogt nicht mit der gebührenden Genauigkeit behandelt worden, so brauchten wir nur beizufügen, daß in dieser Tabelle über die Vertheilung der Blatternfälle im Kanton Bern während der Jahre 1871 und 1872, welche Herr Prof. Vogt der Kellstab'schen Arbeit einzig entnahm, bei seiner Reduktion der Anzahl der Fälle auf 100,000 Seelen Bevölkerung, grobe Rechnungsfehler untergelaufen sind. Diese ganze Tabelle Vogt's, wie übrigens noch manche andere in seinem Werke, ist falsch. Er hat hier nämlich bei 29 Aemtern jeweilen bloß 10 Mal zu geringe Zahlen herausgefunden!! so gibt er z. B. an, daß im Verhältniß zu 100,000 Einwohnern in den Amtsbezirken Obersimmenthal, Freibergen, Burgdorf, Biel je 7,57, 11,98, 148,12, 162,21 Blatternkranke vorkamen, während es 75,7, 119,8, 1481,2, 1622,1 heißen soll.

Dieses kann nicht als ein bloßer Druckfehler, durch falsche Stellung der Komma, dem Setzer zugeschrieben werden; denn beim Amte Laupen hat Herr Vogt die Zahl nicht nur 10 Mal, sondern 100 Mal zu gering angegeben und, diesem andern Rechnungsfehler entsprechend, jenes Amt als das zweite, statt als das 27. in seiner Tabelle eingereiht.

Kehren wir aber zur Frage zurück.

Nach den obigen Auseinandersetzungen ergibt es sich, wie man sieht, zum Theil aus dem eigenen Geständniß des Herrn Vogt, zum Theil aus den zahlreichen Erfahrungen, die im Kanton Bern gesammelt wurden, daß auch bei verminderter Schutzkraft gegen die Erkrankung dennoch die Schutzkraft der Impfung gegen den Blatterntod immerhin eine eminente ist, und so wird die an uns gestellte 2. Frage bejaht.

Wie steht es aber mit der Frage 3: „Ob die durch die Impfung „möglicherweise entstehenden vorübergehenden oder bleibenden „Schädigungen der Gesundheit der Impflinge nicht in „einem derartigen Verhältniß zum Nutzen der Impfung „stehen, daß wenigstens der Impfwang nicht mehr berechtigt sei“? Man liest in Zeitungen sehr viel von Impfschädigungen. Wenn man aber solche Nachrichten näher prüft, so ergibt sich meistens, daß dieselben aus Ostpreußen, Böhmen und ähnlichen recht entfernten Ländern herrühren; und obgleich die Presse nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz an Expectorationen der Impffeinde reich ist, obgleich die Bewegung gegen das Impfwesen so sehr überhandgenommen hat, so hat doch die unterzeichnete Direktion niemals weder durch die Berichte der Impfärzte, noch durch Zeitungen je einen bestimmten Fall von Impfschädigung vernommen, der im Kanton Bern und unsers Wissens in der Schweiz vorgekommen wäre. Man muß also annehmen, daß kein Fall sicher constatirt worden ist, sonst hätten ihn die Impfgegner nur mit zu großer Freude publizirt und verwerthet.

Wenn man ferner im Publikum nicht selten Eltern davon reden hört, daß ihre Kinder seit dem Impfen scrofulös geworden seien, oder

an dieser oder jener Krankheit gelitten haben, so dürfte es sich in manchen Fällen um ungesunde Eltern handeln, welche gegenüber andern Leuten nicht gerne gestehen, daß sie eine ungesunde scrofulöse Nachkommenschaft erzeugt haben und sehr froh sind, jene Krankheiten der Impfung als Sündenbock zuzuschreiben. Wir können diese Gerüchte von Impfschädigungen in unserm Kanton durch folgende Erfahrung treffend illustriren. Während des Monates Juni 1878 erfuhr die unterzeichnete Direktion durch eine Privatmittheilung, es sei ein Fall von schwerer Impfschädigung in der Gemeinde Stettlen vorgekommen. Das betreffende einjährige Kind sei in Folge der Impfung an einer Blutzersehung erkrankt und habe in einem verzweifelten Zustande in den Berner Kinderspital transportirt werden müssen, worauf es nach 11 Tagen Krankheit starb. In der Umgegend sprach man nur von diesem Vorfall und jede Mutter eines geimpften Kindes mußte selbstverständlich diese Nachricht mit Schrecken vernehmen.

Die Direktion des Innern ordnete sofort eine Untersuchung an und es stellte sich heraus, daß das erwähnte, nicht lange vorher geimpfte Kind allerdings schwerkrank in den Jenner'spital aufgenommen worden sei; aber diese Erkrankung hatte mit der stattgehabten Impfung nicht den geringsten Zusammenhang; vielmehr hatte der Knabe 3 Wochen nach der Impfung nämlich am 9. Juni 1878 durch einen Fall eine schwere Quetschung des linken Oberschenkels erlitten und wurde am folgenden Tage in den Kinderspital aufgenommen. Leider trat in Folge der Quetschung, welche wichtige Theile zermalmt hatte, Brand des Fußes ein, worauf der Knabe nach wenigen Tagen an Blutzersehung starb. Der Ursprung der Krankheit war aber ein Fall, und es konnte die Impfung nicht in der geringsten Weise als Ursache des Todes bezeichnet werden.

Wir wollen hiemit die Möglichkeit nicht leugnen, daß auch gefährliche Folgen der Impfung vorkommen; dieselben sind aber unserer Erfahrung nach — wir kennen ja keinen Fall im Kanton — so äußerst selten, daß sie ebenso wenig vom Impfzwang zurückhalten können, als die jedenfalls viel häufigeren Schädigungen der Gesundheit der Kinder in den Schulen vom Schulzwang.

Wir können also gegenüber der Vogt'schen Schrift damit schließen, daß die Aufrechterhaltung des Impfzwanges durch die Schutzkraft der Impfung erstens gegen Blatternerkrankungen, zweitens gegen Blatterntod, trotz den zwar denkbaren, aber äußerst seltenen Impfschädigungen in sehr bestimmter Weise begründet erscheint.

Der von den Impfschädigungen hergenommene Einwand verliert aber vollends den Boden durch die nunmehr im Kanton einzuführenden Impfungen mit Kälbern resp. Farrenlymphe, worüber an anderer Stelle berichtet werden soll.

Nachdem durch die obigen Erörterungen genügend klargestellt worden, daß der Impfzwang eine der berechtigtesten Maßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege ist, brauchen wir zur Bekräftigung dieser Aeußerung kaum noch auf die Nachbarländer zu weisen. Der Impfzwang besteht in Deutschland und England, denjenigen Ländern, wo die öffentliche Hygiene am besten gepflegt wird, seit Jahren und ist in England gerade in Folge der gemachten Erfahrungen mehr und mehr verschärft worden. In Frankreich wird die Einführung desselben ebenfalls lebhaft angeregt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß in diesem Lande, wo bis jetzt auch der Schulzwang nicht besteht, Impf- und Schulzwang zusammen eingeführt werden.

Wie wir aber weiter oben erwähnten, könnte man sich fragen, ob es nicht besser wäre den Impfzwang bloß bei Seuchzeiten anzuwenden, d. h. erst wenn die Blatterngefahr droht. Die Direktion des Innern

muß mit aller Bestimmtheit vor dieser scheinbar nicht ungerechtfertigten Forderung warnen. Wird der Impfwang bei seuchefreien Zeiten aufgehoben, so kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß nur eine kleine Minderzahl von Kindern, welche ja für die Blattern am empfänglichsten sind, jährlich geimpft würden. Wird nun ein Blatternfall in den Kanton eingeschleppt, wie es seit 1876 jedes Jahr der Fall war, so fällt er wie ein Funken in ein Pulverfaß. Bevor eine allgemeine Impfung hat vorgenommen werden können, werden nämlich eine Masse von Ungeimpften von den Blattern ergriffen und mit der raschen Verbreitung der Seuche wird auch erfahrungsgemäß ihre Bösartigkeit wachsen. Die Ansteckung wird ferner auf diesem höchst günstigen Boden in einer Weise um sich greifen, daß zahlreiche Opfer der Krankheit erliegen werden, bevor es gelingt, die Impfungen allgemein durchzuführen. Man soll sich hierüber nur keine Illusionen machen. Die Herbeischaffung von Impfstoff in großen Mengen ist durchaus nicht leicht durchführbar; selbst mit Hilfe einer Impfanstalt für Kälber- oder Farenlymphe kann man beim besten Willen einen ganzen Kanton von der Größe des Kantons Bern innerhalb einer, zweier, oder selbst dreier Wochen schwerlich genügend mit Lymphe versehen. Aber innerhalb jener Frist kann die Krankheit auf dem äußerst günstigen Boden einer zum großen Theil ungeimpften Bevölkerung mit einer Raschheit um sich greifen, daß man mit dem Impfen für zahlreiche Menschenleben zu spät kommt.

In Seuchzeiten würde man auch jedenfalls, um rasch zahlreiche Impfungen vorzunehmen, sehr viel von Arm zu Arm vacciniren; aber bei solchen Massenimpfungen wird es dann im Gedränge sehr schwierig sein, die Gesundheit der Impflinge, welche Lymphe liefern sollen, genügend zu kontrolliren, und so wäre der Möglichkeit von Impfschädigungen geradezu Vorschub geleistet. Aus diesen Gründen haben auch unsere Gesetzgeber vom Jahr 1849 selbst gefunden, es sei viel vernünftiger, die Impfungen jährlich und in aller Ruhe vorzunehmen. Der dadurch erlangte Schutz gegen Blatternkrankung dauert eine Anzahl von Jahren und wird gerade dem für Blatternansteckung empfindlichsten Theile der Bevölkerung zu Theil.

Kommen nun die Blattern in unser Land, so finden sie vom Anfang an eine weit schwierigere Verbreitung in der durchwegs geimpften Bevölkerung, als im entgegengesetzten Falle, und in der Regel werden nur die seit vielen Jahren nicht mehr Geimpften, welche es veräumt haben, sich wieder impfen zu lassen, von der Krankheit ergriffen werden.

Ein eklatanter Beweis von der Richtigkeit des eben Gesagten wurde ja durch die letztes Jahr in Bern aus Frankreich eingeschleppte Blatternepidemie geliefert.

Ein reisender Handwerksbursche, welcher zu Anfang des Jahres 1879 aus Frankreich nach der Schweiz zurückkehrte, erkrankte bei seinem Durchpaß in Bern an den Blattern und wurde leider erst dann als blatternkrank erkannt und in das Gemeindelazareth der Stadt Bern gebracht, als er sich trotz ausgebrochener Krankheit bereits mehrere Tage in der Stadt herumgetrieben hatte. Nun zeigten sich in der Stadt eine Anzahl Blatternfälle, welche zu einer kleinen, erst Ende Juni erlöschenden Epidemie sich gestalteten. Außer dem Erstgenannten, welcher im Außerfrankenhaus starb, wurden 54 Fälle im Gemeindelazareth auf dem Steigerhubel und drei in ihrer Wohnung behandelt. Drei dieser Fälle wurden aus andern Gemeinden (Bümpliz zwei, Bruntrut einer) zugetragen.

Außerdem verdient Erwähnung der Fall eines 5 $\frac{3}{4}$ Jahre alten Knaben, bei welchem die Diagnose auf Varizellen wahrscheinlich war und der nur aus größerer Vorsicht wie ein Blatternkranker in seiner Wohnung isolirt wurde.

Wenn wir nun die 58 Fälle dieser Epidemie in Bern betrachten, so fällt uns in erster Linie auf (siehe Tabelle), daß unter der geimpften Bevölkerung kein einziger Fall von Blattern bei Kindern unter 10 Jahren (eigentlich genau unter 14 Jahren) vorkam, während im Gegentheil zwölf Fälle, also beinahe 20 % sämtlicher in Betracht kommenden Blatternfälle bei ungeimpften Kindern unter 10 Jahren vorkommen; wenn man ferner bedenkt, daß die Ungeimpften eine kleine Minderheit der Bevölkerung der entsprechenden Altersklasse bilden, so wird hierdurch in ekklatanter Weise der Schutz der Impfung und zwar für eine mehrjährige Dauer dargelegt. Bezüglich der Mortalität sehen wir, daß die 43 Fälle bei den Geimpften nur zwei Todesfälle, bei einem fünfundvierzigjährigen Mann und bei einer fünfundsechszigjährigen Frau aufzuweisen haben.

Beim ersten war die Gefährlichkeit der Krankheit durch eine hinzutretene besondere Komplikation bedeutend erhöht worden.

Die Ungeimpften in höhern Altersklassen lieferten zwei Fälle, wovon ein Todesfall. Diese geringe Zahl ist leicht dadurch zu erklären, daß die ungeimpften Erwachsenen eine verschwindend kleine Minderzahl der Bevölkerung bilden. Will man den ursprünglichen Blatternkranken, welcher die Krankheit nach Bern einschleppte und starb, auch zu den Geimpften zählen, damit jeder Verdacht auf vorsätzliche Ausmerzungen mißbeliebiger Fälle vermieden werde, so hätte man in der Altersklasse 20—30 Jahren bei den Geimpften 13 Fälle, wovon ein Todesfall.

Endlich ist auch hinsichtlich eines Blatternfalls bei einem eilfmonatlichen Kinde zu bemerken, daß dasselbe während des Inkubationsstadiums der Blattern geimpft wurde, so daß, wie es mitunter vorkommt, Impfpusteln neben den eigentlichen Blatternpusteln ausbrachen. Dieser Fall verlief auch auffallend leicht. Bei einem andern einjährigen Kinde, welches nach Ausbruch der Blattern im Hause geimpft wurde, hatte die Impfung keinen Erfolg und das Kind erkrankte an den Blattern; der Fall verlief übrigens günstig.

Blatternepidemie in Bern während der ersten Hälfte 1879.

Alter der Kranken.	Vaccinirt.		Nicht vaccinirt.		Zweifelhafter Impfzustand.	
	Ertran- kungen.	Todes- fälle.	Ertran- kungen.	Todes- fälle.	Ertran- kungen.	Todes- fall.
0—1	—	—	3	1	—	—
1—2	—	—	2	1	—	—
2—5	—	—	5	3	—	—
5—10	—	—	2	1	—	—
10(14)—20	8	—	—	—	—	—
20—30	12	—	—	—	1	1
30—40	7	—	1	—	—	—
40—50	10	1*	—	—	—	—
50—60	2	—	—	—	—	—
60—70	4	1	1	1	—	—
Summa:	43	2	14	7	1	1

* Mit Delirium tremens kompliziert.

Sollten wir nun vielleicht wegen dieser auch in unserm Kanton gemachten günstigen Erfahrungen behaupten, daß der Impfwang eine auf alle Ewigkeit nothwendige Maßregel bleiben solle? Nein, wir haben dießbezüglich Bemerkung ausdrücklich beizufügen.

Es ist leicht möglich, daß die Wissenschaft mit der Zeit ein Behandlungsverfahren findet, welches die Blattern zu einer verhältnißmäßig ungefährlichen und leichten Krankheit machen wird.

Dann wird der Impfwang keine Berechtigung mehr besitzen, und die Abschaffung desselben wird von allen Seiten mit Freude begrüßt werden; bis dahin aber bleibt der Impfwang bei uns, wie in allen besser gebildeten Ländern, eine Vorsichtsmaßregel, deren Beseitigung sich sehr bald bitter rächen würde. Die unterzeichnete Direktion muß in der allerdringendsten Weise den Großen Rath auf die schweren Folgen eines solchen Beschlusses aufmerksam machen, welcher mit Sicherheit den größten Theil unserer Kinderbevölkerung einem schrecklichen Tode, oder einer gräßlichen Verstümmelung preisgeben würde. Man muß eben nicht vergessen, daß die schweren Formen von Blattern, wenn sie nicht tödtlich verlaufen, häufig Blindheit durch Vereiterung der Augen oder schreckliche narbige Entstellungen des Gesichtes zurück lassen können.

Hier drängt sich der unterzeichneten Direktion auch noch eine Pflicht gegenüber unserem ärztlichen Stande auf.

Sehr häufig, in Zeitungen, Broschüren und Versammlungen, hat man die nahezu vollständige, und sicherlich höchst bedeutsame Einstimmigkeit der Aerzte für Beibehaltung des Impfwanges zum Theil damit zu erklären gesucht, daß die Aerzte hauptsächlich wegen des ihnen von den Impfungen zufallenden finanziellen Vortheils, so eifrige Verfechter der Beibehaltung des Impfwanges seien. Diese Meinung wird auch von nicht wenigen Personen vertreten.

Die Aerzte unseres Kantons bedürfen jedoch kaum der Hülfe der Direktion des Innern, um solche niedere Verdächtigungen in gebührender Weise zurückzuweisen. Unser ärztlicher Stand steht auch zu hoch über derartigen Angriffen, um dieselben einer Erwiderung zu würdigen.

Das kann hingegen von der Direktion des Innern bezeugt werden, daß die meisten jährlichen Berichte der Impfarzte hauptsächlich Mittheilungen über die manchmal unsäglichen Mühen und Verdrießlichkeiten, die Feindseligkeit der Eltern, der Impflinge, der Gemeindebehörden und vor Allem über die Schwierigkeiten enthalten, welchen sie in der Verrichtung ihres Amtes als Impfarzte jederzeit begegnen. Mehr als ein junger Impfarzt hat sich durch Verdruß aller Art entmuthigen lassen und seine Entlassung verlangt. Von denjenigen, welche ausgeharrt haben, kann man sagen, daß nur das tiefe Gefühl von der Wichtigkeit und der Nützlichkeit ihres Amtes sie bewegen konnte, eine auch in finanzieller Beziehung undankbare und jeder Zeit verdächtige Stellung fernerhin inne zu behalten. Die Direktion des Innern glaubt sich deshalb verpflichtet, den Impfarzten, welche trotz allen Mühen und Schwierigkeiten auf ihrem Posten ausharren, ihren Dank für ihre gemeinnützige Gesinnung hier auszusprechen.

Nachdem die Untersuchung der Motive zur Petition des bernischen Vereins gegen den Impfwang, d. h. die Untersuchung der Schrift des Herrn Prof. Vogt gezeigt, daß der Gemeinnutzen der Impfung, zum großen Theil gestandenermaßen, nicht bestritten werden kann; daß wenn auch die absolute Schutzkraft gegen die Blatternerkrankung sich mit der Zeit abschwächt, wenigstens eine eminente Schutzkraft gegen den Blattern-tod zurückbleibt; nachdem also die Berechtigung des Impfwanges auch trotz der von den Impfgegnern in tendenziöser Weise übertriebenen Gefahren der Impfung, gegenüber den juridischen Bedenken siegreich hervorgeht, haben wir noch die andere Petition zu besprechen, nämlich diejenige einer am 3. Februar 1879 in Bern abgehaltenen Versammlung von Bürgern und von Herrn C. Suter als Tagespräsidenten unterzeichneten.

Diese zweite Petition enthält Argumente, welche sämmtlich bereits in der Vogt'schen Schrift sich befanden.

Darunter aber soll das eine hier näher beleuchtet werden, welches wir absichtlich in der Vogt'schen Schrift nicht hervorhoben, um es an dieser Stelle zu thun.

Die Petenten sagen: Wenn Ihr Geimpfte euch durch die Impfung gegen die Blattern geschützt glaubet, warum wollt Ihr die Anderen zwingen sich auch impfen zu lassen, und zwar unter dem sonderbaren Vorwand, die nicht Geimpften bilden eine fortwährende Ansteckungsquelle für die Geimpften, welche ja als Geschützte gar Nichts zu fürchten haben sollten?

Dieser scheinbar sehr begründete Einwand hat aber bei näherer Betrachtung nicht die geringste Stichhaltigkeit.

Erstens, wenn auch die Geimpften sämmtlich und absolut gegen die Blatternerkrankung geschützt wären, so daß sie wirklich von der Ansteckung durch Nichtgeimpfte gar nichts zu fürchten hätten, so kann und muß der Staat dafür sorgen, daß den Kindern der bethörten Impfgegner der Schutz gegen die Blattern verschafft werde, in identischer Weise wie der Staat jeden nicht notharmen Familienvater zwingen kann, seinen Kindern die nöthige Bekleidung zum Schutze gegen andere Erkrankungen zu verschaffen oder wie er jeden Bürger verpflichtet, seinen Kindern die nöthige Instruktion zu geben, resp. dieselben in die Schule zu schicken, mag der Familienvater vom Werthe der Schulbildung eine Meinung haben, welche er will.

Aber leider sind, wie wir gesehen, die Geimpften nicht die ganze Zeit absolut geschützt gegen Blattern. Wenn eine längere Zeit seit der Impfung verflossen, so können sie durch Aussetzung an eine intensivere Ansteckungsquelle erkranken.

Was sind aber die Ungeimpften? Nichts anders als Züchtungsstätten für das Blatterngift im wahrhaften Sinne des Wortes. Der Staat hat aber gerade dafür zu sorgen, daß solche intensive Ansteckungsquellen möglichst verhindert werden. Prof. Vogt muß ja selber in seiner Schrift konstatiren, daß wenn eine Blatternepidemie an Verbreitung gewinnt, sie auch stets im gleichen Verhältniß an Bösartigkeit zunimmt. Ist in diesem Geständniß des Herrn Vogt nicht geradezu die Anerkennung des Impfwangs wiederum enthalten, in ähnlicher Weise wie er ihn schon implicite wenigstens bei Blatternepidemien-Zeiten anerkannt hat?

Wir gehen schließlich noch zu einer andern Anregung der Petition der Berner Versammlung über. Sie verlangt, daß bei Impfschädigung der Arzt zur Verantwortung gezogen werde.

Das ist aber selbstverständlich; kommt eine Impfschädigung durch Verschulden eines Arztes vor, so soll er dafür verantwortlich sein. Aber dafür ist ein neues Gesetz durchaus unnöthig. Schon jetzt ist der Arzt für alle durch sein Verschulden in der Ausübung seines Berufes vorkommenden Schädigungen verantwortlich. Die Eltern, welche an ihren geimpften Kindern Impfschädigungen bemerkt zu haben glauben, haben ganz einfach Anzeige an die Direktion des Innern zu richten und eine Schadenersatzklage gegen den betreffenden Arzt einzureichen. Solche Eltern können versichert sein, bei der Direktion des Innern alle Unterstützung zu finden. In allen solchen Fällen wird sie das Möglichste leisten, um allfällig vorkommende Impfschädigungen gehörig zu konstatiren, gerade weil es ihr sehr daran liegt, solche üble Zufälle nach der Impfung, von denen so viel die Rede, doch endlich einmal selber kennen zu lernen. Bis jetzt aber hat sie nichts derartiges gemacht, weil wie oben erwähnt, weder durch amtliche oder nicht amtliche Anzeigen noch durch die Presse, niemals kein Fall von Impfschädigung im Kanton Bern ihr zur Kenntniß gekommen ist.

Aus allen diesen Gründen und nach einläßlicher Prüfung der Motive, welche von den Petenten nicht nur gegen den Impfwang, sondern auch zum Theil gegen die Impfung selbst angebracht worden sind, beehrt sich die unterzeichnete Direktion, an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes zu stellen den dringenden

A n t r a g :

Es möchte der Große Rath,

in Erwägung,

1. daß die von den Petenten zur Abschaffung des Impfwanges angeführten Gründe sich nicht als stichhaltig erweisen;
2. daß vielmehr die speziell im Kanton Bern gemachten Erfahrungen und statistischen Erhebungen für Festhaltung des Impfwanges sprechen
3. daß eine Aufhebung desselben zur Zeit noch eine voreilige und gefährliche Maßregel wäre;
4. daß der Staat statt dessen die Sorge für Herstellung und Verbreitung eines reinen Impfstoffes übernimmt;
5. daß überhaupt allfälligen Mängeln in der Handhabung des Impfwanges an der Hand des bestehenden Impfgesetzes und, wenn nöthig, durch Revision desselben abgeholfen werden kann,

b e s c h l i e ß e n :

die Petition der Herren Neuhaus-Ducart, Euginbühl, Ad. Vogt und Konforten, sowie diejenige des Herrn C. Suter im Namen einer Bürgerverfammlung, sei abzuweisen.

Bern, den 11. Mai 1880.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsraths

der Vicepräsident

Steiger,

der Kanzleisubstitut

F. Giroud.

Entwurf-Vollziehungsdekret

zum

Gesetze über die Stempelabgabe

vom 2. Mai 1880.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 1 des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880,

verordnet:

§ 1.

Es sollen folgende Stempelformen zur Anwendung kommen:

1. die Stempelmarken bei allen der Stempelabgabe unterworfenen Akten, mit Ausnahme der Kartenspiele und der Banknoten;
2. das Stempelpapier bei den dem Formatstempel unterworfenen Akten (§ 3. III des Gesetzes), wenn es die Aussteller nicht vorziehen, Marken anzuwenden;
3. der nasse Stempel bei Kartenspielen und Banknoten.

§ 2.

Die Marken sind in der obern rechten Ecke des Schriftstückes oder am Ende desselben anzubringen und durch Ueberschreiben mit Text oder Datum oder Unterschrift oder durch Bedrucken mit farbigem Geschäfts- oder Amtsstempel, in letztem Falle jedoch unter Beifügung des Datums, deutlich zu kassiren. Die zur Kassirung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen theils auf die Marke, theils auf das Papier zu stehen kommen. Nicht gehörig und deutlich kassirte Marken gelten als nicht verwendet.

§ 3.

Beim Stempelpapier kommt der Trockenstempel zur Anwendung in der Weise, daß ganze Bogen in zwei Hälften getheilt wieder als halbe Bogen verwendet werden können.

Die Größe des Papierformats wird im Maximum festgesetzt wie folgt:

- a) für Groß-Folio (halbe Bogen) 1000 □-Centimeter,
- b) " Quart 620 □-Centimeter,
- c) " Octav 310 □-Centimeter.

Für größere Formate ist die doppelte Stempelgebühr zu bezahlen.

§ 4.

Das Stempelvisum findet Anwendung: in den in § 1 litt. n, o und p des Gesetzes genannten Fällen und ferner bei Bevogtungs- und Entwogtungsprozeduren. In diesen Fällen sind die Akten bei Schluß derselben vom Amts- oder Gerichtsschreiber für den dem verwendeten Papier entsprechenden Betrag an Stempelstatt zu visiren, und es ist der Betrag in die Kostenrechnung aufzunehmen. Bei Eingang der Kosten sind die dem Stempelbetrage entsprechenden Marken beim Visirungsverbale anzukleben und zu kassiren.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1880.

§ 5.

Die Verwaltung sorgt für Anfertigung der Stempelmarken, in den nöthigen verschiedenen Formen, des Stempelpapiers und der Kartenspiele und hat solche stets in genügendem Vorrath zu halten. Die Stempelung der Banknoten geschieht in der Weise, daß dieselben von den betreffenden Bankinstituten der Verwaltung eingeliefert und von dieser abgestempelt werden.

§ 6.

Zum Zwecke des Detailverkaufs hat die Verwaltung an Jedermann Stempelmarken, Stempelpapier und gestempelte Kartenspiele gegen baare Bezahlung, jedoch nicht unter einem von ihr zu bestimmenden Quantum, abzugeben. Die den Detailverkäufern zukommende Verkaufsprovision wird ebenfalls von der Verwaltung bestimmt.

Nöthigenfalls können auch Staatsbeamte mit dem Stempelverkauf beauftragt werden.

§ 7.

In Fällen, wo der Extrastempel zur Anwendung kommt, geschieht das durch besonders zu diesem Zwecke anzufertigende Marken, die am betreffenden Schriftstück anzukleben und zu kassiren sind. Die verwirkten Bußen dagegen sind bei dem nach den bestehenden Gesetzen mit dem Bußenbezug beauftragten Beamten zu bezahlen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu vertheilen und zu verrechnen. Von diesem Beamten ist auf dem betreffenden Schriftstücke die Bezahlung anzumerken.

§ 8.

Die Regierungsstatthalter sollen keine Anzeige wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz dem Richter überweisen, bevor sie sich überzeugt haben, daß der Beklagte auf die Vergünstigung des § 8 des Gesetzes bereits aufmerksam gemacht worden, oder bis sie diese Maßregel ohne Erfolg nachgeholt haben.

§ 9.

Für solche Akten, welche dem Werthstempel unterworfen sind, kann auch Stempelpapier verwendet werden. Uebersteigt die Stempelgebühr den für das betreffende Format geltenden Betrag, so kann solcher durch Marken ergänzt werden.

Das bisherige Stempelpapier kann auch nach dem 1. Heumonate nächstkünftig zur Verwendung kommen, sofern die ungenügende Stempelgebühr durch die erforderlichen Stempelmarken ergänzt wird.

In Fällen ungenügender Stemplung von Aktenstücken soll überhaupt der bereits verwendete Stempelbetrag in Rechnung gebracht werden.

§ 10.

Die Finanzdirektion wird die für die Vollziehung des Gesetzes über die Stempelabgabe und Banknotensteuer weiter nöthigen Instruktionen und Weisungen erlassen.

§ 11.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Heumonate nächstkünftig in Kraft.

Bern, den 24. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scherrer,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Voranschlag

über

den Staatshaushalt des Kantons Bern

für das Jahr 1880.

Vorschlag des Regierungsrathes, vom 17. Mai 1880.

Rechnung für 1879.	Laufende Verwaltung.	Rein=	
		Einnahmen.	Ausgaben.
517,158	I. Allgemeine Verwaltung	—	531,200
613,761	II. Gerichtsverwaltung	—	639,800
824,938	III. Justiz und Polizei	—	913,800
193,456	IV. Militär	—	376,200
981,179	V. Kirchenwesen	—	1,020,600
1,814,681	VI. Erziehung	—	1,875,100
6,066	VII. Gemeinwesen	—	6,700
145,308	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	—	148,300
543,561	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	—	552,500
354,170	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	—	360,200
1,206,576	X. Banwesen	—	1,548,500
144,669	XI. Eisenbahnwesen	—	392,800
103,585	XII. Finanzwesen	—	115,000
342,759	XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	—	371,800
82,168	XIV. Forstwesen	—	87,900
395,417	XV. Staatswaldungen	398,500	—
798,543	XVI. Domänen	661,800	—
52,995	XVII. Eisenbahnkapitalien	56,300	—
1,905,470	XVIII. Eisenbahnanleihen	—	2,134,900
446,697	XIX. Hypothekarkasse	400,000	—
301,500	XX. Kantonalbank	377,500	—
241,581	XXI. Staatskasse	—	315,000
23,669	XXII. Bußen und Konfiskationen	25,000	—
31,134	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	32,000	—
995,618	XXIV. Salzhandlung	1,000,000	—
242,908	XXV. Stempelgebühr	465,000	—
795,133	XXVI. Gebühren der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber und Ein- registrirungsgebühren	755,500	—
281,011	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe	250,000	—
854,006	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Brauntweinfabrikations- und Verkaufs-Gebühren	961,000	—
1,409,699	XXIX. Ohmgeld	1,400,000	—
110,912	XXX. Militärsteuer	120,000	—
2,689,248	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,670,800	—
618,738	XXXII. Direkte Steuern im Jura	623,400	—
48	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—
50,000	XXXIV. Bundesfiskleistungen	—	50,000
—	XXXV. Ohmgeldersatzfonds	—	—
	Einnahmen	10,196,800	
	Ausgaben		11,440,300
	Ueberschuß der Ausgaben	1,243,500	

Abänderungen

gegenüber dem vom Großen Rathe am 4. März 1879 angenommenen Voranschlage.

Rechnung für 1879.	Laufende Verwaltung.	Voranschlag v. 4. März 1879	Voranschlag für 1880.
517,158	I. Allgemeine Verwaltung.	565,800	531,200
10,000	C, Rathskredit	15,000	12,000
22,600	E, 2, Befoldungen der Angestellten der Staatskanzlei	22,700	26,000
24,777	E, 4, Druckkosten der Staatskanzlei	34,000	30,000
34,868	F (und G), Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung: 1. Pachtzins des deutschen Amtsblattes	22,500	31,500
	2. Pachtzins des französischen Amtsblattes		8,500
	3. Abonnementsgebühren der Wirthe		20,000
2,841	H, Papierhandlung	3,200	800
15,683	K, 3, Miethzinse für Kanzleilokale der Amtschreiber	10,800	15,000
	Mehreinnahmen und Minderausgaben Fr. 44,500		
	Mehrausgaben und Mindereinnahmen „ 9,900		
	Keine Minderausgaben Fr. 34,600		
613,761	II. Gerichtsverwaltung.	669,700	639,800
329	C, 7, Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	2,000
16,551	D, 3, Miethzinse für Kanzleilokale der Gerichtschreiber	15,300	16,500
6,100	F, 5, Miethzinse für Affisenlokale	5,700	6,100
43,279	G, 2, Gebühren in Strafsachen	1,500	35,000
	Mehreinnahmen Fr. 33,500		
	Mehrausgaben „ 3,600		
	Keine Minderausgaben Fr. 29,900		
824,938	III. Justiz und Polizei. *)	840,000	913,800
1,566	C, 5, Paß- und Fremdenpolizei	1,300	1,500
923	C, 6, Markt- und Hausirpolizei	800	1,000
9,033	D, 4, Bekleidung der Landjäger	9,600	19,800
996	D, 5, Bewaffnung derselben	9,000	9,000
41,907	D, 8, Miethzinse	40,900	42,000
18,596	E, 1, a, Nahrung der Gefangenen	18,000	20,000
8,635	E, 1, b, Verschiedene Verpflegungskosten	8,000	9,000
6,250	E, 1, c, Miethzinse	5,200	6,300
85,234	E, 2, a, Nahrung der Gefangenen	71,500	85,000
6,825	E, 2, b, Verschiedene Verpflegungskosten	5,000	7,000
135,953	F, 1, Strafanstalt Bern	104,200	150,000
—	G, 4, Beiträge an Löschanstalten	5,000	5,000
23,372	H, 3, a, Gebühren für Wirthschafts- und Tanzbewilligungen	12,000	15,000
216	H, 4, Bezugskosten	—	200
1,531	J, 2, Inspektionskosten	2,500	2,000
	Mehrausgaben Fr. 90,300		
	Minderausgaben und Mehreinnahmen „ 16,500		
	Keine Mehrausgaben Fr. 73,800		
193,456	IV. Militär.	407,000	376,200
12,000	A, 2, Befoldungen der Angestellten	12,200	12,000
7,091	A, 3, Büroaufkosten der Direktion	8,000	7,000
4,950	B, 3, Büroaufkosten des Kantons-Kriegskommissärs	6,000	5,000
6,000	B, 4, Miethzinse	6,000	6,000
16,217	C, 2, Befoldung der Angestellten	16,800	14,600
2,278	C, 3, Büroaufkosten der Zeughausverwaltung	3,500	3,000

*) Maß- und Gewicht (bish. III. G, 5—8) ist an die Direktion des Innern übergegangen (IX. K, 1—4).

Rechnung für 1879.	Laufende Verwaltung.	Voranschlag u. 4. März 1879	Voranschlag für 1880.
IV. Militär (Fortsetzung).			
6,000	C, 4, Miethzinse	6,000	6,000
7,768	D, Zeughaus-Werkstätten:		
67,206	1. Arbeitslöhne Fr. 70,000	72,695	}
14,822	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial " 14,000	13,905	
—	3. Zins des Betriebskapitals " 4,500	—	
—	4. Miethzins " 2,000	—	
74,259	5. Lieferungen der Werkstätten Fr. 90,500	86,600	
80,900	E, 6, Miethzinse der Kaserne	80,900	72,500
41,120	E, 7, Vergütung der Eidgenossenschaft	29,200	40,000
29,139	F, 1, a, Befoldungen der Kreiscommandanten	36,000	24,000
1,449	F, 1, b, Reiseentschädigungen und Taggelder derselben	—	6,000
34,750	F, 2, Bureaukosten derselben	4,000	2,000
1,845	F, 3, Befoldungen der Sektionschefs	41,500	35,000
510	F, 4, Rekrutenaushebung	3,000	2,000
177,622	G, 1, Waffenchefs	2,000	1,000
210,832	H, Bekleidung und Ausrüstung:		
—	1. Anschaffungen Fr. 400,000	520,000	}
—	2. Zins des Betriebskapitals " 36,000	—	
—	3. Miethzinse " 1,000	—	
364,112	4. Lieferungen Fr. 437,000	520,000	
6,600	J, 1, Bekleidung und persönliche Ausrüstung	9,000	7,000
2,631	J, 4, Munition	3,000	5,000
25,800	J, 7, Miethzinse	28,900	25,900
13,272	K, 1, Schützenwesen	—	15,000
2,590	K, 2, Muffit	2,200	—
	Minderausgaben Fr. 20,000		
	Mehreinnahmen " 10,800		
	Keine Minderausgaben Fr. 30,800		
981,179	V. Kirchenwesen.		1,011,100
573,192	B, 1, Befoldungen der protestantischen Geistlichen	573,000	580,000
1,945	C, 3, Leibgedinge für katholische Geistliche	1,000	2,500
1,575	C, 5, Wohnungsentschädigungen für katholische Geistliche	—	1,800
—	C, 7, Theologische Prüfungskommission	1,400	600
	Mehrausgaben Fr. 10,300		
	Minderausgaben " 800		
	Keine Mehrausgaben Fr. 9,500		
1,814,681	VI. Erziehung.		1,836,100
900	A, 4, Miethzinse	800	900
7,071	A, 5, Prüfungskosten, Experte, Reisekosten	5,000	6,000
213,358	B, 1, Befoldungen der Professoren und Dozenten	222,600	230,100
11,100	B, 3, Befoldungen der Assistenten	12,300	13,300
9,459	B, 4, Befoldungen der Angestellten	9,300	10,900
19,117	B, 5, Verwaltungskosten	19,000	20,000
26,200	B, 6, Miethzinse	24,300	26,200
63,248	B, 7 (und 12), Subidiaranstalten, Lehrmittel	58,900	58,300
9,687	B, 8, Stipendien	11,000	5,800
105,644	C, 1, Befoldungen der Vorsteher und Lehrer	104,000	26,500
10,400	C, 2, Pensionen	12,100	16,900
3,100	C, 3, Kommissionen und Verwaltungspersonal	3,100	800
2,294	C, 4, Befoldungen der Angestellten	2,400	600
6,397	C, 5, Verschiedene Verwaltungskosten	7,000	3,500
13,100	C, 6, Miethzinse	13,100	3,300
1,063	C, 7, Lehrmittel	1,300	300
12,663	C, 8, Schulgelber	15,000	3,000
1,440	C, 9, Beitrag des Muschafenfonds	1,400	300
55	C, 10, Beiträge für das Schülercorps	200	—
1,211	C, 11, Beiträge für Turn- und Badanstalten	1,400	300

Rechnung für 1879.	Laufende Verwaltung.	Voranschlag v. 4. März 1879	Voranschlag für 1880.
VI. Erziehung (Fortsetzung).			
62,585	D, 1, Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien	62,600	112,000
192,296	D, 2, Staatsbeiträge an Sekundarschulen	192,000	229,000
312	D, 4, Pensionen für Sekundarlehrer	3,000	5,500
—	D, 5, Stipendien	—	6,800
614,685	E, 1, Staatszulagen an Primarlehrerbefoldungen	612,000	625,000
40,000	E, 6, Beiträge an Schulhausbauten	40,000	40,000
1,000	E, 8, Turnunterricht	2,000	2,500
36,798	F, 2, Seminar Bruntrut	42,800	40,000
	Mehrausgaben Fr. 130,800		
	Mindereinnahmen " 14,400		
		Fr. 145,200	
	Minderausgaben " 106,200		
	Keine Mehrausgaben Fr. 39,000		
6,066	VII. Gemeinwesen.	6,300	6,700
4,000	A, 1, Befoldung des Sekretärs	4,000	4,200
1,766	A, 2, Befoldungen der Angestellten	2,000	1,200
	A, 3, Büreaufkosten		1,000
	Mehrausgaben Fr. 400		
145,308	VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.	134,000	148,300
14,164	B, 1, Rettungsanstalt Landorf	13,000	14,000
14,217	B, 2, Rettungsanstalt Narwangen	13,000	16,800
17,260	B, 3, Rettungsanstalt Erlach	15,000	16,000
37,785	D, 2, Spenden an Freie und Gebrechliche	30,000	38,000
3,424	D, 3, Spenden an Unheilbare	2,500	3,000
	Mehrausgaben Fr. 14,300		
543,561	VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.	542,500	552,500
417,753	A, 1, Beiträge an die Gemeinden	420,000	425,000
74,976	A, 2, Auswärtige Notharme	75,000	78,000
18,220	B, 1, Verpflegungsanstalt Bârau	15,000	16,000
14,805	B, 3, Bezirksverpflegungsanstalten	14,000	15,000
	Mehrausgaben Fr. 10,000		
354,170	IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen. *)	366,000	360,200
2,100	A, 1, Miethzinse	1,900	2,100
193	B, 2, Büreaufkosten	1,000	1,500
15,000	D, 4, Beitrag aus der Viehentschädigungskasse	15,000	30,000
20,144	E, Ackerbauerschule	18,000	20,000
66,865	G, 1, Beitrag des Staates an die Nothfallanstalten	67,000	70,000
5,746	K, 1, Konzeptionsgebühren	8,000	5,000
541	K, 2, Bau- und Einrichtungsbevolligungen	1,000	500
	Mehrausgaben Fr. 5,700		
	Mehreinnahmen " 11,500		
	Keine Minderausgaben Fr. 5,800		
1,206,576	X. Bauwesen.	1,544,500	1,548,500
64,985	C, 1, Unterhalt der Amtsgebäude	60,000	65,000
284,110	E, 1, Wegmeisterbefoldungen	291,000	290,000
240,326	H, Außerordentliche Bauten (fällt dahin)	—	—
	Mehrausgaben Fr. 4,000		
144,669	XI. Eisenbahnwesen.	195,800	392,800
643	A, 2, Büreaufkosten	2,000	1,000
1,065	B, 1, Aufsichtskosten	4,000	4,000
140,460	B, 2, Beitrag an den Gotthardbahnbau	187,000	385,000
	Mehrausgaben Fr. 197,000		
	*) Maß und Gewicht (bish. III, G, 5—8) ist an die Direktion des Innern übergegangen (IX, K, 1—4). Ansätze unverändert.		

Rechnung für 1879.	Laufende Verwaltung.	Voranschlag v. 4. März 1879	Voranschlag für 1880.
103,585	XII. Finanzwesen.	114,100	115,000
1,227	A, 3, Bureau- und Reisekosten	3,000	4,000
78	D, 1, Salzauswägerpatente	—	100
	Mehrausgaben <u>Fr. 900</u>		
342,759	XIII. Entfumpungen.	328,800	371,800
22,552	C, 3, Beitrag an die Gürbekorrektion	7,000	50,000
	Mehrausgaben <u>Fr. 43,000</u>		
82,168	XIV. Forstwesen.	85,900	87,900
20,448	A, 2, Befoldungen der Angestellten	19,000	20,000
4,832	C, 2, Frevelbußen	6,000	5,000
	Die Rubrik XIV, B, 3. soll lauten: Verbauung von Wildbächen und forstpolizeilichen Aufforstungen. Minderausgaben <u>Fr. 2,000</u>		
395,417	XV. Staatswaldungen.	395,000	398,500
748,265	A, 1, Brennholz und Bauholz	725,000	750,000
—	B, 1, Lohrinde	1,000	500
2,471	B, 2, Stocklosungen	3,000	2,000
1,494	B, 3, Grubenlosungen, Torf	5,000	1,500
20,240	B, 4, Weid- und Lehenzinsfe	25,000	20,000
143,882	D, 4, Küstlöhne („Stocklöhne“ ist zu streichen und bei E, 1, beizufügen.)	140,000	140,000
—	D, 9, Rechtskosten	—	1,500
30,214	E, 2, Staatssteuern	25,000	30,000
43,158	E, 3, Gemeindesteuern	38,000	43,000
	Die Rubrik XV, C, 2, soll lauten: Büroaufkosten derselben. Mehreinnahmen <u>Fr. 15,000</u> Mehrausgaben „ <u>11,500</u> Keine Mehreinnahmen <u>Fr. 3,500</u>		
798,543	XVI. Domänen.	763,800	661,800
54,483	A, 1, Pachtzinsfe von Pfrunddomänen	55,000	50,000
—	B, 2, Verschiedene Einnahmen	200	100
107,627	C, 1, Mehrerlös von Domänen	100,000	—
5,195	D, 1, Kulturarbeiten, Verbesserungen	12,000	10,000
4,410	D, 4, Kaufs- und Verpachtungskosten	4,000	8,000
3,238	D, 6, Steigerungsvorbehalte	1,800	2,000
74	D, 7, Verpätungszinsfe	200	100
10,491	E, 1, Staatssteuern	20,000	15,000
	Mindereinnahmen <u>Fr. 105,200</u> Mehreinnahmen „ <u>200</u> Mehrausgaben <u>Fr. 4,000</u> Minderausgaben „ <u>7,000</u> Keine Mindereinnahmen <u>Fr. 102,000</u> „ <u>3,000</u>		
52,995	XVII. Eisenbahnkapital.	50,500	56,300
52,895	A, 1, Ertrag der Bern-Luzern-Bahn	50,000	56,000
100	B, 2, Centralbahnaktien	500	—
—	B, 3, Jurabahn-Obligationen	—	300
	Mehreinnahmen <u>Fr. 6,300</u> Mindereinnahmen „ <u>500</u> Keine Mehreinnahmen <u>Fr. 5,800</u>		
1,905,470	XVIII. Eisenbahnanleihen.	1,989,400	2,134,900
160,000	A, Amortisation	239,500	392,000
150,400	B, 1, Anleihen von 1861, 4 %/o, Zins	150,400	148,800
486,000	B, 2, Anleihen von 1861, 4 1/2 %/o, Zins	486,000	480,600
	Mehrausgaben <u>Fr. 152,500</u> Minderausgaben „ <u>7,000</u> Keine Mehrausgaben <u>Fr. 145,500</u>		

Rechnung für 1879.	Laufende Verwaltung	Voranschlag v. 4. März 1879	Voranschlag für 1880.
446,697	XIX. Hypothekarkasse.	400,000	400,000
2,343,954	A, 1, Zinse von Darlehn	2,208,000	2,252,000
—	A, 10, Verlustabschreibungen	—	40,000
2,739	B, Zinsrodel	4,000	—
	Mehreinnahmen Fr. 44,000		
	Mehrausgaben und Mindereinnahmen „ 44,000		
301,500	XX. Kantonalbank.	377,500	377,500
	Unverändert.		
241,581	XXI. Staatskasse, Zinse.	315,000	315,000
	Unverändert.		
23,669	XXII. Bußen und Konfiskationen.	25,000	25,000
	Unverändert.		
31,134	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.	38,000	32,000
27,951	A, 1, Jagdpatentgebühren	36,000	36,000
—	A, 2, Anthel der Gemeinden	—	7,000
3,981	A, 3, Aufsichts- und Bezugskosten	6,000	5,000
	Mehrausgaben Fr. 7,000		
	Mindererausgaben „ 1,000		
	Keine Mindereinnahmen Fr. 6,000		
995,618	XXIV. Salzhandlung.	991,100	1,000,000
471,457	A, 2, Ankauf von Kochsalz	455,500	446,600
	Mindererausgaben Fr. 8,900		
242,908	XXV. Stempelgebühr.	220,000	465,000
196,446	A, 1, Stempelpapier	180,000	190,000
56,750	A, 2, Stempelmarken zc. (Ziff. 2, 4 und 5)	50,000	220,000
—	B, Banknotensteuer	—	65,000
	Mehreinnahmen Fr. 245,000		
795,133	XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungsgebühren.	767,500	755,500
90,858	A, 1, Fixe Gebühren der Amtsschreiber	200,000	85,000
158,815	A, 2, Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber	200,000	140,000
61	A, 3, Bezugskosten	1,000	500
450,043	B, 1, Prozentgebühren der Amtsschreiber	331,000	445,000
88,440	B, 2, Prozentgebühren der Gerichtsschreiber	—	80,000
396	B, 3, Bezugskosten	—	500
83,226	C, 1, Einregistrirungsgebühren	101,000	83,000
65,286	C, 2, Anthel der Gemeinden	52,000	65,000
	Mindereinnahmen Fr. 12,000		
281,011	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.	193,500	250,000
287,069	A, 1, Ordentliche Abgaben	200,000	257,000
5,904	B, 1, Bezugsprovisionen	4,000	4,500
	Mehreinnahmen Fr. 56,500		
854,066	XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein- fabrikations- und Verkaufsgebühren.	565,000	961,000
777,323	A, 1, Wirthschaftspatentgebühren	502,000	1,000,000
—	A, 2, Anthel der Gemeinden	—	100,000
—	A, 4, Ausmittlung der Konzessions-Entschädigung	—	6,000
30,480	B, 2, Branntweinverkaufsbewilligungen	23,000	25,000
4,478	B, 3, Emolumente und Formulare	2,000	4,000
	Mehreinnahmen Fr. 502,000		
	Mehrausgaben „ 106,000		
	Keine Mehreinnahmen Fr. 396,000		

Rechnung für 1879.	Laufende Verwaltung.	Voranschlag v. 4. März 1879	Voranschlag für 1880.
1,409,699	XXIX. Ohngeld.	1,504,000	1,400,000
220,134	B, 1, Ertrag von schweiz. Wein Minderereinnahmen Fr. 104,000	365,000	261,000
110,912	XXX. Militärsteuer.	142,000	120,000
286,734	A, 1, Bezugssumme der Haupttaxation	285,000	236,000
153,400	A, 3, Antheil der Eidgenossenschaft Minderereinnahmen Fr. 22,000	155,000	128,000
2,689,248	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton. Unverändert.	2,670,800	2,670,800
618,738	XXXII. Direkte Steuer im Jura.	765,000	623,400
479,111	A, 1, Grundsteuer (Fr. 283,033,819, $1\frac{7}{10}$ ‰)	558,400	481,000
159,968	B, 1, Einkommenssteuer I. Klasse	223,500	159,700
2,097	C, 1, Einkommenssteuer II. Klasse	2,300	2,100
20,697	D, 1, Einkommenssteuer III. Klasse	25,000	20,000
14,373	E, 1, Bezugsprovision der Grundsteuer	16,700	14,400
6,389	E, 2, Bezugsprovision der Einkommenssteuern	7,500	5,500
1,717	E, 3, Bezirkskommissionen zc. Minderereinnahmen Fr. 146,400 Minderausgaben " 4,800 Reine Minderereinnahmen " 141,600	2,500	2,000
48	XXXIII. Unvorhergesehenes. Weniger Ausgaben Fr. 100,000	100,000	—
50,000	XXXIV. Bundesfrütleistungen. Unverändert.	50,000	50,000

Mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes,
der Präsident
Scheurer,
der Kanzleisubstitut
B. Giroud.

BUDGET
DU
CANTON DE BERNE
POUR L'ANNÉE 1880.
PROPOSITIONS DU CONSEIL-EXÉCUTIF
(17 MAI 1880).

Compte de 1879.	Administration courante.	Recettes	Dépenses
		nettes.	
517,158	I. Administration générale	—	531,200
613,761	II. Administration judiciaire	—	639,800
824,938	III. Justice et police	—	913,800
193,456	IV. Affaires militaires	—	376,200
981,179	V. Cultes	—	1,020,600
1,814,681	VI. Instruction publique	—	1,875,100
6,066	VII. Affaires communales	—	6,700
145,308	VIII. ^a Secours publics pour tout le canton	—	148,300
543,561	VIII. ^b Secours publics pour l'ancienne partie du canton	—	552,500
354,170	IX. Economie publique et service sanitaire	—	360,200
1,206,576	X. Travaux publics	—	1,548,500
144,669	XI. Chemins de fer	—	392,800
103,585	XII. Finances	—	115,000
342,759	XIII. Travaux topographiques et dessèchements	—	371,800
82,168	XIV. Economie forestière	—	87,900
395,417	XV. Forêts domaniales	398,500	—
798,543	XVI. Domaines de l'Etat	661,800	—
52,995	XVII. Capitaux placés dans les chemins de fer	56,300	—
1,905,470	XVIII. Dette des chemins de fer	—	2,134,900
446,697	XIX. Caisse hypothécaire	400,000	—
301,500	XX. Banque cantonale	377,500	—
241,581	XXI. Caisse de l'Etat	—	315,000
23,669	XXII. Amendes et confiscations	25,000	—
31,134	XXIII. Régales de la chasse, de la pêche et des mines	32,000	—
995,618	XXIV. Régales des sels	1,000,000	—
242,908	XXV. Timbre	465,000	—
795,133	XXVI. Emoluments des secrétariats de préfecture et des greffes des tribunaux et droits d'enregistrement	755,500	—
281,011	XXVII. Taxe sur les successions et les donations	250,000	—
854,006	XXVIII. Droits de patentes d'auberge et de permis de fabrication et de vente des spiritueux	961,000	—
1,409,699	XXIX. Ohmgeld	1,400,000	—
110,912	XXX. Taxe militaire	120,000	—
2,689,248	XXXI. Impôts directs dans l'ancienne partie du canton	2,670,800	—
618,738	XXXII. Impôts directs dans le Jura	623,400	—
48	XXXIII. Dépenses et recettes imprévues	+	—
50,000	XXXIV. Palais fédéral, subvention	—	50,000
—	XXXV. Fonds de compensation de l'Ohmgeld	—	—
	Recettes	10,196,800	
	Dépenses		11,440,300
	Excédant des dépenses	1,243,500	

MODIFICATIONS

apportées au budget de 1879 adopté par le Grand Conseil le 4 mars 1879.

Compte de 1879.	Administration courante.	Budget du 4 mars 1879.	Budget de 1880.
517,158	I. Administration générale.	565,800	531,200
10,000	C, Crédit du Conseil-exécutif	15,000	12,000
22,600	E, 2, Traitements des employés de la Chancellerie d'Etat	22,700	26,000
24,777	E, 4, Frais d'impression	34,000	30,000
34,868	F (et G), Feuille officielle, bulletin du Grand Conseil, etc.		
	1° Fermage de l'édition allemande		31,500
	2° Fermage de l'édition française	22,500	8,500
	3° Abonnements des aubergistes		20,000
2,841	H, Commerce de papier	3,200	800
15,683	K, 3, Loyers de bureaux	10,800	15,000
	Augmentation des recettes . . fr. 44,500		
	Augmentation des dépenses . . » 9,900		
	Diminution nette des dépenses fr. 34,600		
613,761	II. Administration judiciaire.	669,700	639,800
329	C, 7, Fonctionnaires extraordinaires	—	2,000
16,551	D, 3, Loyers de bureaux	15,300	16,500
6,100	F, 5, Loyers de salles d'audience	5,700	6,100
43,279	G, 2, Emoluments en matière pénale	1,500	35,000
	Augmentation des recettes . . fr. 33,500		
	Augmentation des dépenses . . » 3,600		
	Diminution nette des dépenses fr. 29,900		
824,938	III. Justice et police.*)	840,000	913,800
1,566	C, 5, Police des passe-ports et des étrangers	1,300	1,500
923	C, 6, Police des foires et du colportage	800	1,000
9,033	D, 4, Habillement des gendarmes	9,600	19,800
996	D, 5, Equipement et armement des gendarmes	9,000	9,000
41,907	D, 8, Loyers	40,900	42,000
18,596	E, 1, a, Nourriture des prisonniers (dans la capitale)	18,000	20,000
8,635	E, 1, b, Frais divers d'entretien	8,000	9,000
6,250	E, 1, c, Loyers de prisons	5,200	6,300
85,234	E, 2, a, Nourriture des prisonniers (dans les districts)	71,500	85,000
6,825	E, 2, b, Frais divers d'entretien	5,000	7,000
135,953	F, 1, Maison de force de Berne	104,200	150,000
—	G, 4, Subsidés pour l'achat de pompes à incendie	5,000	5,000
23,372	H, 3, a, Permis d'auberge et de danse	12,000	15,000
216	H, 4, Frais de perception	—	200
1,531	J, 2, Frais d'inspection	2,500	2,000
	Augmentation des dépenses . . fr. 90,300		
	Diminution des dépenses et augmentation des recettes » 16,500		
	Augmentation nette des dépenses fr. 73,800		
193,456	IV. Militaire.	407,000	376,200
12,000	A, 2, Traitements des employés	12,200	12,000
7,091	A, 3, Frais de bureau de la Direction	8,000	7,000
4,950	B, 3, Frais de bureau du commissariat des guerres	6,000	5,000
6,000	B, 4, Loyers	6,000	6,000
16,217	C, 2, Traitements des employés de l'arsenal	16,800	14,600
2,278	C, 3, Frais de bureau	3,500	3,000

*) Poids et mesures (auparavant III, G, 5—8). Cette rubrique fait maintenant partie de l'administration de la Direction de l'Intérieur (IX, K, 1—4).

Compte de 1879.	Administration courante.	Budget du 4 mars 1879.	Budget de 1880.
	IV. Militaire (suite).		
6,000	C, 4, Loyers	6,000	6,000
7,768	D, Atelier de l'arsenal:		
67,206	1° Salaires, main-d'œuvre fr. 70,000	72,695	}
14,822	2° Outils et matériel de fabrication » 14,000	13,905	
—	3° Intérêt du fonds d'exploitation » 4,500	—	
—	4° Loyers » 2,000	—	
74,259	5° Produits des ateliers fr. 90,500	86,600	
80,900	E, 6, Loyers des casernes	80,900	72,500
41,120	E, 7, Remboursement de frais par la Confédération	29,200	40,000
29,139	F, 1, a, Traitements des commandants d'arrondissement	36,000	24,000
1,449	F, 1, b, Vacations et frais de voyage de ces fonctionnaires	4,000	6,000
34,750	F, 2, Frais de bureau des mêmes	41,500	2,000
1,845	F, 3, Traitements des chefs de section	3,000	35,000
510	F, 4, Recrutement	2,000	2,000
177,622	G, 1, Chef d'armes	2,000	1,000
210,832	H, Confection d'objets d'habillement et d'équipement:		
—	1° Achats fr. 400,000	520,000	}
—	2° Intérêt de l'inventaire » 36,000	—	
—	3° Loyers » 1,000	—	
364,112	4° Produit fr. 437,000	520,000	
6,600	J, 1, Habillement et équipement personnel	9,000	7,000
2,631	J, 4, Munitions	3,000	5,000
25,800	J, 7, Loyers	28,900	25,900
13,272	K, 1, Exercices de tir	—	15,000
2,590	K, 2, Musique	2,200	—
	Diminution des dépenses fr. 20,000		
	Augmentation des recettes » 10,800		
	Diminution nette des dépenses fr. 30,800		
981,179	V. Cultes.	1,011,100	1,020,600
573,192	B, 1, Traitement du clergé réformé	573,000	580,000
1,945	C, 3, Pensions	1,000	2,500
1,575	C, 5, Indemnités de logement	—	1,800
—	C, 7, Commission des examens en théologie	1,400	600
	Augmentation des dépenses fr. 10,300		
	Diminution des recettes » 800		
	Augmentation nette des dépenses fr. 9,500		
1,814,681	VI. Instruction publique.	1,836,100	1,875,100
900	A, 4, Loyers	800	900
7,071	A, 5, Vacations des commissions d'examen et des experts et frais de voyage	5,000	6,000
213,358	B, 1, Traitements des professeurs et des agrégés	222,600	230,100
11,100	B, 3, Traitements des assistants	12,300	13,300
9,459	B, 4, Traitements des employés	9,300	10,900
19,117	B, 5, Frais d'administration	19,000	20,000
26,200	B, 6, Loyers	24,300	26,200
63,248	B, 7 (et 12), Institutions spéciales, matériel d'enseignement	58,900	58,300
9,687	B, 8, Bourses	11,000	5,800
105,644	C, 1, Traitements des proviseurs et des maîtres	104,000	26,500
10,400	C, 2, Pensions	12,100	16,900
3,100	C, 3, Commission et personnel d'administration	3,100	800
2,294	C, 4, Traitements des employés	2,400	600
6,397	C, 5, Frais d'administration	7,000	3,500
13,100	C, 6, Loyers	13,100	3,300
1,063	C, 7, Matériel d'enseignement	1,300	300
12,663	C, 8, Rétributions scolaires	15,000	3,000
1,440	C, 9, Subside du fonds, dit Mushafen	1,400	300
55	C, 10, Contributions en faveur de l'école des cadets	200	—
1,211	C, 11, Contributions en faveur d'établissements de gymnastique et de natation	1,400	300

Compte de 1879.	Administration courante.	Budget du 4 mars 1879.	Budget de 1880.
	VI. Instruction publique (suite).		
62,585	D, 1, Subventions de l'Etat aux gymnases et aux progymnases	62,600	112,000
192,296	D, 2, Subventions de l'Etat aux écoles secondaires et réales	192,000	229,000
312	D, 4, Pensions pour maîtres d'écoles secondaires	3,000	5,500
—	D, 5, Bourses	—	6,800
614,685	E, 1, Suppléments aux traitements des maîtres d'écoles primaires	612,000	625,000
40,000	E, 6, Subsidés pour la construction de maisons d'école	40,000	40,000
1,000	E, 8, Gymnastique	2,000	2,500
36,798	F, 2, Ecole normale à Porrentruy	42,800	40,000
	Augmentation des dépenses fr. 130,800		
	Diminution des recettes » 14,400		
	fr. 145,200		
	Diminution des dépenses » 106,200		
	Augmentation nette des dépenses fr. 39,000		
6,066	VII. Affaires communales.	6,300	6,700
4,000	A, 1, Traitement du secrétaire	4,000	4,200
1,766	A, 2, Traitements des employés	2,000	1,200
	A, 3, Frais de bureau		1,000
	Augmentation des dépenses fr. 400		
145,308	VIII^a. Secours publics pour tout le canton.	134,000	148,300
14,164	B, 1, Maison de refuge de Landorf	13,000	14,000
14,217	B, 2, Maison de refuge d'Aarwangen	13,000	16,800
17,260	B, 3, Maison de refuge de Cerlier	15,000	16,000
37,785	D, 2, Prébendes à des aliénés et infirmes	30,000	38,000
3,424	D, 3, Prébendes à des incurables	2,500	3,000
	Augmentation des dépenses fr. 14,300		
543,561	VIII^b. Secours publics pour l'ancienne partie du canton.	542,500	552,500
417,753	A, 1, Assistance communale des indigents, subsides de l'Etat	420,000	425,000
74,976	A, 2, Assistance externe	75,000	78,000
18,220	B, 1, Hospice d'invalides de la Bœrau	15,000	16,000
14,805	B, 3, Hospices d'invalides de districts	14,000	15,000
	Augmentation des dépenses fr. 10,000		
354,170	IX. Economie publique et service sanitaire.*)	366,000	360,200
2,100	A, 1, Loyers	1,900	2,100
193	B, 2, Frais de bureau	1,000	1,500
15,000	D, 4, Contribution de la caisse d'indemnités pour les pertes de bétail	15,000	30,000
20,144	E, Ecole d'agriculture	18,000	20,000
66,865	G, 1, Subvention de l'Etat aux salles d'urgence	67,000	70,000
5,746	K, 1, Droits de concessions	8,000	5,000
541	K, 2, Permis de construction et d'appropriation	1,000	500
	Augmentation des dépenses fr. 5,700		
	Augmentation des recettes » 11,500		
	Diminution nette des dépenses » 5,800		
1,206,576	X. Travaux publics.	1,544,500	1,548,500
64,985	C, 1, Entretien des bâtiments servant à l'administration	60,000	65,000
284,110	E, 1, Traitements des cantonniers	291,000	290,000
240,326	H, Constructions extraordinaires (cette rubrique est supprimée)	—	—
	Augmentation des dépenses fr. 4,000		
144,669	XI. Chemins de fer.	195,800	392,800
643	A, 2, Frais de bureau	2,000	1,000
1,065	B, 1, Frais de surveillance	4,000	4,000
140,460	B, 2, Subvention pour la construction du chemin de fer du Gothard	187,000	385,000
	Augmentation des dépenses fr. 197,000		
	*) Poids et mesures (auparavant III, G, 5—8). Cette rubrique fait maintenant partie de l'administration de la Direction de l'Intérieur (IX, K, 1—4); les crédits ne subissent pas de changement.		

Compte de 1879.	Administration courante.	Budget du 4 mars 1879.	Budget de 1880.
103,585	XII. Finances.	114,100	115,000
1,227	A, 3, Frais de bureau et de voyage	3,000	4,000
78	D, 1, Patentes des débitants de sel	—	100
	Augmentation des dépenses . . . fr. 900		
342,759	XIII. Travaux topographiques et dessèchements.	328,800	371,800
22,552	C, 3, Subside à la correction de la Gurbe	7,000	50,000
	Augmentation des dépenses . . . fr. 43,000		
82,168	XIV. Economie forestière.	85,900	87,900
20,448	A, 2, Traitements des employés	19,000	20,000
4,832	C, 2, Amendes pour délits forestiers	6,000	5,000
	Diminution des dépenses . . . fr. 2,000		
395,417	XV. Forêts domaniales.	395,000	398,500
748,265	A, 1, Bois de chauffage et bois de service	725,000	750,000
—	B, 1, Vente d'écorce	1,000	500
2,471	B, 2, Vente de bois de souche	3,000	2,000
1,494	B, 3, Vente de tourbe	5,000	1,500
20,240	B, 4, Droits de parcours et de fermages	25,000	20,000
143,882	D, 4, Frais de façonnage	140,000	140,000
—	D, 9, Frais de justice	—	1,500
30,214	E, 2, Contributions publiques	25,000	30,000
43,158	É, 3, Contributions communales	38,000	43,000
	Augmentation des recettes . . . fr. 15,000		
	Augmentation des dépenses . . . » 11,500		
	Augmentation nette des recettes . . . fr. 3,500		
798,543	XVI. Domaines de l'Etat.	763,800	661,800
54,483	A, 1, Fermages de domaines et bâtiments curiaux	55,000	50,000
—	B, 2, Recettes diverses	200	100
107,627	C, 1, Bénéfice provenant de la vente de domaines	100,000	—
5,195	D, 1, Frais de culture et d'amélioration	12,000	10,000
4,410	D, 4, Frais d'achats et d'enchères	4,000	8,000
3,238	D, 6, Droits d'adjudication	1,800	2,000
74	D, 7, Intérêts arriérés	200	100
10,491	E, 1, Contributions publiques	20,000	15,000
	Diminution des recettes . . . fr. 105,200		
	Augmentation des recettes . . . » 200		
 fr. 105,000		
	Augmentation des dépenses . . . fr. 4,000		
	Diminution des dépenses . . . » 7,000		
 » 3,000		
	Diminution nette des recettes . . . fr. 102,000		
52,995	XVII. Capitaux placés dans les chemins de fer.	50,500	56,300
52,895	A, 1, Produit du chemin de fer de l'Etat (ligne Berne-Lucerne)	50,000	56,000
100	B, 2, Actions du chemin de fer Central suisse	500	—
—	B, 3, Obligations du chemin de fer du Jura bernois	—	300
	Augmentation des recettes . . . fr. 6,300		
	Diminution des recettes . . . » 500		
	Augmentation nette des recettes . . . fr. 5,800		
1,905,470	XVIII. Dettes des chemins de fer.	1,989,400	2,134,900
160,000	A, Amortissement	239,500	392,000
150,400	B, 1, Emprunt de 1861, 4 %	150,400	148,800
486,000	B, 2, Emprunt de 1861, 4 1/2 %	486,000	480,600
	Augmentation des dépenses . . . fr. 152,500		
	Diminution des dépenses . . . » 7,000		
	Diminution nette des dépenses . . . fr. 145,500		

Compte de 1879.	Administration courante.	Budget du 4 mars 1879.	Budget de 1880.
446,697	XIX. Caisse hypothécaire.	400,000	400,000
2,343,954	A, 1, Intérêts de prêts	2,208,000	2,252,000
—	A, 10, Compensation de pertes	—	40,000
2,739	B, Rentier de l'Etat	4,000	—
	Augmentation des recettes fr. 44,000		
	Augmentation des dépenses et diminution des recettes » 44,000		
301,500	XX. Banque cantonale.	377,500	377,500
	Pas de changement.		
241,581	XXI. Intérêts de la Caisse de l'Etat.	315,000	315,000
	Pas de changement.		
23,669	XXII. Amendes et confiscations.	25,000	25,000
	Pas de changement.		
31,134	XXIII. Régales de la chasse, de la pêche et des mines.	38,000	32,000
27,951	A, 1, Patentes de chasse	36,000	36,000
—	A, 2, Quote-part des communes	—	7,000
3,981	A, 3, Frais de surveillance et de perception	6,000	5,000
	Augmentation des dépenses fr. 7,000		
	Diminution des dépenses » 1,000		
	Diminution nette des recettes fr. 6,000		
995,618	XXIV. Régale des sels.	991,100	1,000,000
471,457	A, 2, Achat de sel de cuisine	455,500	446,600
	Diminution des dépenses fr. 8,900		
242,908	XXV. Timbre.	220,000	465,000
196,446	A, 1, Papier timbré	180,000	190,000
56,750	A, 2, Estampilles etc. (chiffre 2, 4 et 5)	50,000	220,000
—	B, Impôt sur les billets de banque	—	65,000
	Augmentation des recettes fr. 245,000		
795,133	XXVI. Emoluments des secrétariats de préfecture et des greffes et droits d'enregistrement.	767,500	755,500
90,858	A, 1, Emoluments fixes des secrétariats de préfecture	200,000	85 000
158,815	A, 2, Emoluments fixes des greffes des tribunaux	200,000	140,000
61	A, 3, Frais de perception	1,000	500
450,043	B, 1, Emoluments proportionnels des secrétaires des préfectures	331,000	445,000
88,440	B, 2, Emoluments proportionnels des greffes des tribunaux	—	80,000
396	B, 3, Frais de perception	—	500
83,226	C, 1, Droits d'enregistrement	101,000	83,000
65,286	C, 2, Quote-part des communes	52,000	65,000
	Diminution des recettes fr. 12,000		
281,011	XXVII. Taxe sur les successions et les donations.	193,500	250,000
287,069	A, 1, Perception ordinaire	200,000	257,000
5,904	B, 1, Provisions de perception	4,000	4,500
	Augmentation des recettes fr. 56,500		
854,066	XXVIII. Droits de patentes d'auberge et de permis de fabrication et de vente des spiritueux.	565,000	961,000
777,323	A, 1, Droits de patentes d'auberge	502,000	1,000,000
—	A, 2, Quote-part des communes	—	100,000
—	A, 4, Frais de fixation des indemnités pour les concessions abolies	—	6,000
30,480	B, 2, Permis de vente	23,000	25,000
4,478	B, 3, Emoluments et formules	2,000	4,000
	Augmentation des recettes fr. 502,000		
	Augmentation des dépenses » 106,000		
	Augmentation nette des recettes fr. 396,000		

Compte de 1879.	Administration courante.	Budget du 4 mars 1879.	Budget de 1880.
1,409,699	XXIX. Ohmgeld.	1,504,000	1,400,000
220,134	B, 1, Ohmgeld sur les vins suisses	365,000	261,000
	Diminution des recettes <u>fr. 104,000</u>		
110,912	XXX. Taxe militaire.	142,000	120,000
286,734	A, 1, Taxes ordinaires	285,000	236,000
153,400	A, 3, Quote-part de la Confédération	155,000	128,000
	Diminution des recettes <u>fr. 22,000</u>		
2,689,248	XXXI. Impôts directs dans l'ancienne partie du canton.	2,670,800	2,670,800
	Pas de changement.		
618,738	XXXII. Impôts directs dans le Jura.	765,000	623,400
479,111	A, 1, Impôt foncier (fr. 283,033,819, 1 ⁷ / ₁₀ ‰)	558,400	481,000
159,968	B, 1, Impôt du revenu de I ^{re} classe	223,500	159,700
2,097	C, 1, Impôt du revenu de II ^e classe	2,300	2,100
20,697	D, 1, Impôt du revenu de III ^e classe	25,000	20,000
14,373	E, 1, Frais de perception de l'impôt foncier	16,700	14,400
6,389	E, 2, Provisions de perception de l'impôt du revenu	7,500	5,500
1,717	E, 3, Commissions de district, etc.	2,500	2,000
	Diminution des recettes <u>fr. 146,400</u>		
	Diminution des dépenses <u>» 4,800</u>		
	Diminution nette des recettes <u>fr. 141,600</u>		
48	XXXIII. Dépenses et recettes imprévues.	100,000	—
	Diminution des dépenses <u>fr. 100,000</u>		
50,000	XXXIV. Palais fédéral.	50,000	50,000
	Pas de changement.		

Transmis au Grand Conseil avec recommandation.

BERNE, le 17 mai 1880.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président

Scheurer.

Le Substitut de la Chancellerie

V. Giroud.

Vortrag

der

Direktion des Gemeindegewesens

an

den Regierungsrath zu Sanden des Großen Rathes,

betreffend

die Kosttrennung der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht von der Kirchengemeinde Bremgarten und Vereinigung derselben mit der Kirch- und Einwohnergemeinde Kirchlindach.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Die Direktion des Gemeindegewesens sieht sich veranlaßt, Ihnen zu Sanden des Großen Rathes einen Dekret-Entwurf über die Kosttrennung der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht von der Kirchengemeinde Bremgarten und Vereinigung derselben mit der Kirch- und Einwohnergemeinde Kirchlindach zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig sieht sie sich in der Lage, diesen Entwurf mit nachstehenden Erläuterungen zu begleiten.

Schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sind einige Theile der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht zu der auf der Nordwestseite angrenzenden Kirch- und Einwohnergemeinde Kirchlindach in Bezug auf einige Kultusangelegenheiten (Kirchgangs- und Beerdigungsrecht) in Vertragsbeziehungen gestanden. Aus verschiedenen Gründen, namentlich aber weil im Verlaufe der Zeit eine ganz merkwürdige Vermengung von Güterkomplexen beider Gemeinden unter einander entstanden ist, haben sich die Beziehungen der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht seit dem Anfang dieses Jahrhunderts auch in andern Richtungen immer mehr der Gemeinde Kirchlindach zugewendet und im gleichen Maße den gesetzlichen Verband mit der Kirchengemeinde Bremgarten gelockert. So haben sich beide Einwohnergemeinden durch Vertrag vom 27. August 1860 (staatlich genehmigt am 23. Januar 1861) zu einer Schulgemeinde vereinigt, und im Jahre 1873 durch Aufstellung eines gemeinsamen Straßenreglements zu einer Weggemeinde. Diese Schritte sind freilich nicht leichtthin, sondern erst nach längeren Verhandlungen, bei denen es an widerstrebenden Kundgebungen nicht gefehlt hat, gethan worden. Es war

lediglich die Erkenntniß des Vortheils, welche die Verschmelzung zu Stande brachte. Durch die Vereinigung des Schulwesens ist die kleine Stadtgerichtsgemeinde dem Bau eines neuen Schulhauses ausgewichen und hat der Gemeinde Kirchlindach neben einem nicht bedeutenden Zuwachs an Schülern einen nicht unwillkommenen Mitträger der Schullasten gebracht, und durch das Zusammenspannen im Straßenwesen ist eine leichtere und allseitig bessere Unterhaltung der Wege erzielt worden: alles Vortheile, welche keine der Gemeinden mehr preisgeben möchte.

Noch mehr Schwierigkeiten als diese Vereinigungsverhandlungen hat jedoch den beiden Gemeinden seit einer Reihe von Jahren das schon oben angedeutete Durcheinander der beidseitigen Güterkomplexe bereitet und mehrmals zu Administrativstreitigkeiten Anlaß gegeben. Ein derartiger Streit führte im Jahre 1850 zu einer Entscheidung der Regierung, wonach eine Marchvereinigung zwischen den beiden Gemeinden sollte vorgenommen werden. Vielerlei streitige Fragen, theils öffentlicher, theils privatrechtlicher Natur, deren Lösung sich der Ausführung jenes Beschlusses entgegenstellte, sowie der Widerwillen einiger Gemeindegengenossen, die bei einer zweckmäßigen, den geographischen Verhältnissen entsprechenden Ausmarchung von einer Gemeinde in die andere hinübergeschoben würden, ließen jedoch jenen Regierungsentcheid nicht zum Vollzug gelangen. Hingegen führten die Verhandlungen im Jahre 1856 zu der kompromißweisen Uebereinkunft beider Gemeinden, daß, falls eine den beidseitigen Interessen zusagende Ausmarchung nicht erzielt werden könnte, bei den Staatsbehörden die nöthigen Schritte zur Anbahnung einer Vereinigung zu einer Gemeinde zu thun seien. Gleichzeitig wurde der Regierungsrath um Vornahme der Marchvereinigung angegangen.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. Annexes au bulletin du Grand-Conseil 1880.

Die Regierung kam diesem Ansinnen entgegen. Es wurden zwei Abgeordnetenversammlungen mit Augenschein unter der Leitung des Regierungsstatthalters abgehalten, jedoch so fruchtlos, daß die Experten dahin übereinkamen, ihr über den Augenschein aufgenommenes Verbal den Gemeinderäthen von Kirch lindach und Bremgarten-Stadtgericht und der Dorfgemeinde Herrenschwanden mitzutheilen, um darauf gestützt die Verhandlungen für die Vereinigung der erstern beiden Gemeinden wieder aufzunehmen. Die Angelegenheit blieb aber infolge von Oppositionen, die von verschiedenen Seiten erhoben wurden, trotz Mahnung der Regierungsbehörden liegen, bis das Dekret des Großen Rathes über die Parzellarvermessungen im alten Kantonstheil (vom 1. Dezember 1874) die Vornahme der Marchvereinigung zwischen Kirch lindach und Bremgarten-Stadtgericht für diese Gemeinden zu einer kategorischen Frage gestaltete.

Als dann hiezu noch die Anregungen kamen, welche seitens der unterzeichneten Direktion auf das am 30. November 1874 vom Großen Rathe angenommene Postulat (betreffend die Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden) bei den vier Gemeinden Kirch lindach, Bremgarten-Stadtgericht, Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen zu dem Behufe gemacht wurden, um sie zu einer einzigen Kirchengemeinde zu verschmelzen, da gelangte endlich das Vereinigungsprojekt in den beiden Erstern zum entschiedenen Durchbruch. Durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse (Kirch lindach) vom 25. November 1876 und (Bremgarten-Stadtgericht) vom 5. Mai 1877 wurde gegenseitig die Bereitwilligkeit und der Wunsch ausgesprochen, zu einer einzigen Kirch- und Einwohnergemeinde vereinigt zu werden. Durch Vorstellung vom 20. Februar dieses Jahres wurde der Inhalt jener Beschlüsse seitens der beiden Einwohnergemeinden den Staatsbehörden zur Kenntniß gebracht und das Gesuch daran geknüpft, es möchte ein Großrathsbeschluß in diesem Sinne ausgeübt werden.

Die Direktion des Gemeindefwesens, diesem Gesuche entgegenkommend und gleichzeitig auch den Forderungen des obenangedeuteten Postulates vom 30. November 1874 Rechnung tragend, arbeitete einen Dekret-Entwurf aus, der einerseits die Vereinigung der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht mit der Kirch- und Einwohnergemeinde Kirch lindach und andererseits die Verschmelzung der beiden noch bei der Kirchengemeinde Bremgarten verbleibenden Einwohnergemeinden Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen zu einer einzigen Einwohnergemeinde im Auge hatte. Dieser Dekretsentwurf wurde sämtlichen beteiligten Gemeinden zur Vernehmlassung mitgetheilt.

Vorerst zeigte sich nun bei den Gemeinden Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen eine so heftige Abneigung gegen eine Vereinigung ihrer zu einer Einwohnergemeinde, daß die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt sah, sogleich von dieser Seite des Projekts zu abstrahiren und den Inhalt der definitiven Dekretvorlage auf die Vereinigung von Bremgarten-Stadtgericht mit Kirch lindach zu beschränken.

Indessen erheben die beiden Gemeinden Zollikofen und Bremgarten-Herrschaft als Träger der Kirchengemeinde Bremgarten auch verschiedene Opposition gegen die durch das vorliegende Vereinigungsprojekt bedingte Kostrennung der Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht von dem Kirchspielsverband Bremgarten, indem sie im Verein mit der Kirchengemeindeversammlung geltend machen, die Stadt-

gerichtsgemeinde habe seit undenklichen Zeiten ein Glied des Kirchspiels Bremgarten gebildet. Durch Kostrennung derselben werden die Interessen beider im Kirchspielsverbande verbleibenden Einwohnergemeinden auf empfindliche Weise geschädigt, da jene bis jetzt an die kirchlichen Ausgaben der Kirchengemeinde $\frac{2}{3}$ und an die örtlichen $\frac{1}{15}$, d. h. zusammen im Jahre durchschnittlich Fr. 100 bezahlte. Nach dem neu aufgestellten Kirchengemeindereglement und dem Kirchengesetze von 1874 werden die der Stadtgerichtsgemeinde auffallenden Kirchensteuern weit mehr betragen als nach der bisherigen Stala, indem das Steuerkapital von Bremgarten-Stadtgericht im Vergleich zu demjenigen der zwei übrigen Gemeinden sehr bedeutend sei.

Sodann sei nicht außer Acht zu lassen, daß durch die Verkleinerung des Kirchspielgebiets und die hiedurch bedingte Schmälerung der Hilfsmittel der Kirchengemeinde das Wohl und Gedeihen dieser selbst und des kirchlichen Lebens in ihr in hohem Grade geschädigt werde. Endlich sei es unbillig, daß die Vereinigung einzelner kleiner Gemeinden auf Unkosten kleiner Nachbargemeinden ausgeführt werden solle und, da das vorliegende Vereinigungsprojekt seinen Grund und seine dringendste Veranlassung in der seit Jahren herumgeschleppten Marchvereinigung habe, welche durch die Verschmelzung umgangen werden solle, obschon sie wiederholt durch die Regierung sei anbefohlen worden, so sei es eine übelangebrachte Willfährigkeit der Staatsbehörden, dem Bestreben der beiden Gemeinden Kirch lindach und Bremgarten-Stadtgericht mit Hintansetzung der wiederholten regierungsräthlichen Mahnungen zu Vornahme der Marchvereinigung Vorschub zu leisten. Es wäre daher rationeller, d. h. den allseitigen Interessen entsprechender, jene beiden Gemeinden zu Vornahme der Ausmarchung zu zwingen und alsdann die Gemeindeverbände im bisherigen Zustande zu lassen. —

Für die hierseitige Würdigung des Vereinigungsprojektes müssen indessen folgende, zum Theil schon von den Behörden der Gemeinden Kirch lindach und Bremgarten-Stadtgericht geltend gemachten Gesichtspunkte maßgebend sein.

Ein großer Theil der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht ist schon seiner örtlichen Lage nach auf Kirch lindach hingewiesen. Beide Gemeinden sind zudem schon seit langer Zeit in einigen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten und municipalen Verwaltungszweigen — Kirchgangs- und Beerdigungsrecht, Schulwesen und Straßenpolizei — mit einander vereinigt. Ein Auseinanderreißen dieser Beziehungen würde mindestens ebensoviele Unzufriedenheiten hervorrufen, wie dies jetzt die projektirte gänzliche Vereinigung auf Seite der beim Kirchspiel Bremgarten verbleibenden zwei Gemeinden thut. Nicht zu leugnen ist, daß die Schwierigkeiten der drohenden Marchvereinigung und die Verwicklung der dabei beteiligten Privatinteressen für Kirch lindach und Bremgarten-Stadtgericht die dringendste Veranlassung zum endlichen Durchbruch der Vereinigungsbestrebungen gewesen ist. Allein die Schwierigkeiten der Vermarktung sind allerdings derart, daß, wie bereits oben angeführt wurde, schon zwei durch den Regierungsstatthalter geleitete Expertenversammlungen an deren Lösung verzweifelt sind und sich in der Lage gesehen haben, in der Unterstützung des Vereinigungsprojekts den Ausweg zu suchen. Für die Unterstützung dieses Projekts sprechen aber insbesondere noch folgende Gründe:

Bremgarten-Stadtgericht ist der Bevölkerung nach eine sehr kleine Einwohnergemeinde. Unter ihrer Bevölkerung von 284 Seelen sind bloß soviel Stimmberechtigte, daß sie Mühe hat, alle Gemeindebeamtungen zu besetzen und deswegen jeden stimmberechtigten Bürger von daher stetsfort stark in Anspruch nehmen muß.

Kirchlindach ist eine der kleinsten Kirchgemeinden. Sie hat nur 813 Einwohner. Der Zuwachs der Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht würde die Gesamtbevölkerung auf circa 1100 Seelen bringen und für beide Gemeinden nebst den schon oben hervorgehobenen Vortheilen eine bedeutende Erleichterung in den Auslagen für die Gemeindeadministration zur Folge haben.

Andererseits hat die Lostrennung der Stadtgerichtsgemeinde von der Kirchgemeinde Bremgarten für die bei dieser zurückbleibenden zwei Gemeinden keine eigentlichen Nachtheile. Der Steuerverlust den diese durch die Realisirung des Lostrennungsprojekts erleidet, ist unbedeutend; er beträgt nach einer Durchschnittsberechnung der letzten 25 Jahre jährlich bloß ungefähr Fr. 70, nicht Fr. 100, wie die Kirchgemeinde Bremgarten behauptet. Zudem wird sie auch für den beklagten Steuerverlust vermitteltst einer Aversalsumme in billiger Weise entschädigt. Bremgarten-Herrschaft mit 804 und Zollikofen mit 1181 Einwohnern machen immerhin noch eine Kirchgemeinde von circa 2000 Seelen aus.

Die Lostrennung der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht von der Kirchgemeinde Bremgarten hat sogar für diese weitere reale Vortheile. Aus den beiliegenden Akten ergibt sich nämlich, daß wegen der in den letzten Jahren stattgefundenen Bevölkerungszunahme in dieser Kirchgemeinde auf eine Erweiterung des Gottesackers hatte Bedacht genommen werden müssen. Diese kostspielige Neuerung, sowie eine allfällige Erweiterung der Kirche wird infolge des Wegfalls eines Theils der bisherigen Kirchgenossen für längere Zeit können verschoben werden.

Fassen wir das Angebrachte zusammen, so müssen wir sagen: Die von den Einwohnergemeinden Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach gewünschte und nachgesuchte Vereinigung zu einer Kirch-, Einwohner- und Bürgergemeinde entspricht dem Postulat vom 30. November 1874. Es sind in Bezug auf sie und in der Vorbereitung

der hierseitigen Vorlage alle Erfordernisse und Förmlichkeiten erfüllt, welche der § 66 der Staatsverfassung für Veränderungen in der gegenwärtigen Eintheilung des Staatsgebietes voraussetzt. Auch in Bezug auf die Ausführung des Vereinigungsdekrets werden sich keine erheblichen Schwierigkeiten ergeben, indem sich beide Gemeinden über die Bedingungen der Vereinigung in ökonomischer Beziehung geeinigt und ihre Zustimmung zum vorliegenden Dekretsentwurf erklärt haben. Die von den Gemeinden Zollikofen und Bremgarten-Herrschaft erhobene Opposition endlich ist weder stichhaltig noch rechtlich begründet. Demgemäß stellen wir Ihnen den

Antrag:

Es sei der nachstehende Dekretsentwurf in seinem ganzen Inhalte dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. Mai 1880.

**Der Direktor des Gemeindefens
Räz.**

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 22. Mai 1880.

**Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Rathschreiber
L. Kurz.**

Defretsentwurf

betreffend

Änderungen in der Gebietseinteilung der Kirchspiele Bremgarten und Kirchlindach

und

Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht zu einer einheitlichen Gemeinde.

(Mai 1880.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, Lemma 2 der Staatsverfassung, der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 und des § 6 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Die Einwohnergemeinde Bremgarten = Stadtgericht wird von der Kirchgemeinde Bremgarten losgetrennt und mit der Kirchgemeinde Kirchlindach vereinigt.

§ 2.

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht werden zu einer einheitlichen Einwohnergemeinde Kirchlindach im Sinne des Gemeindegesetzes vereinigt. Infolge dessen gehen sämtliche mit der Staatsverwaltung zusammenhängende und den Gemeinden obliegende Verwaltungszweige an die Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde über.

§ 3.

An den bürgerlichen Verhältnissen wird durch dieses Defret nichts geändert. Die Besorgung der bürgerlichen Geschäfte geschieht durch die Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde (G. G. § 74).

§ 4.

Das Vermögen der durch dieses Defret vereinigten Einwohnergemeinden wird zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und der Verwaltung der Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde unterstellt, welche dasselbe seiner Zweckbestimmung gemäß zu verwenden haben. Zum Zweck der Festsetzung des Betrages dieses Vermögens ist binnen Jahresfrist ein Inventar über dasselbe durch die neuen Gemeindebehörden aufzustellen.

Das sogenannte Kirchengut der bisherigen Stadtgerichtsgemeinde fällt an die Kirchgemeinde Kirchlindach, dagegen hat letztere der nunmehrigen Kirchgemeinde Bremgarten eine Aversalsumme von Fr. 1500 als Entschädigung auszurichten.

§ 5.

Dieses Defret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesefsammlung einzurücken. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus dessen Vollziehung entstehen, sind durch die Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zu entscheiden.

Projet de décret

modifiant

la division territoriale des paroisses de Bremgarten et de Kirchlindach et réunissant les communes de Kirchlindach et de Bremgarten-juridiction de la ville en une seule commune.

(Mai 1880.)

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

en application de l'art. 66, 2^{me} alinéa de la constitution cantonale, des art. 4 et 64 de la loi du 6 décembre 1852 sur l'organisation communale et de l'art. 6 de la loi du 18 janvier 1874 sur l'organisation des cultes; sur l'avis des communes intéressées et la proposition du Conseil-exécutif,

décrète:

Art. 1^{er}.

La commune municipale de Bremgarten-juridiction de la ville est séparée de la paroisse de Bremgarten et réunie à la paroisse de Kirchlindach.

Art. 2.

Les communes municipales de Kirchlindach et de Bremgarten-juridiction de la ville sont réunies, conformément à la loi communale, en une seule commune municipale, la commune municipale de Kirchlindach. En conséquence, toutes les branches d'administration communale qui se rattachent à l'administration publique sont dévolues aux représentants de la nouvelle commune municipale.

Art. 3.

Le présent décret n'apporte aucun changement aux affaires de bourgeoisie. Ces affaires seront gérées par les représentants de la nouvelle commune municipale (art. 74 de la loi comm.).

Art. 4.

Les biens des communes municipales réunies par ce décret ne formeront plus qu'une fortune unique, soumise à l'administration de la nouvelle commune municipale, qui devra l'employer conformément à sa destination. Le montant en sera fixé dans l'année par un inventaire qui sera dressé par les nouvelles autorités municipales.

Le fonds d'église de l'ancienne commune de Bremgarten-juridiction de la ville échoit à la paroisse de Kirchlindach; en revanche, cette dernière paiera à la paroisse actuelle de Bremgarten une indemnité définitive de fr. 1500.

Art. 5.

Le présent décret, qui entre incontinent en vigueur, sera inséré au Bulletin des lois. Le Conseil-exécutif est chargé de son exécution.

Les contestations se rattachant à cette exécution, qui ne seraient pas de nature purement civile, seront vidées par les autorités administratives à teneur des art. 56 et suivants de la loi communale du 6 décembre 1852.

Vortrag der Direktion der Entsumpfungen

an den

Regierungsrath

zu Händen

des Grossen Rathes des Kantons Bern,

betreffend

Unification und Consolidirung der Schuld der Haslethal-Entsumpfung.

(22. Herbstmonat 1880.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Schon seit längerer Zeit war die unterzeichnete Direktion bemüht die endliche Liquidation des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung herbeizuführen und eine Consolidirung der Schuld der beteiligten vier Gemeinden **Brienz**, **Brienzyler**, **Hofstetten** und **Meiringen** zu bewerkstelligen, sowie die Rückzahlung dieser Schuld für die betreffenden Schuldner zu erleichtern und die Regelmässigkeit der Rückzahlungen sicher zu stellen.

Durch die heutige Vorlage soll endlich dieser Zweck erreicht und für sämmtliche in dieser Finanzangelegenheit Interessirte ein annehmbares Abkommen mittelst Dekret des Grossen Rathes getroffen werden.

Bekanntlich bildete das Dekret vom 1. Hornung 1866 die Grundlage für die Ausführung dieses Unternehmens und es lautete dasselbe in seinen Artikeln 14 und 15 folgendermassen:

„Die erforderlichen Baarauslagen für die Arbeiten können auf den Wunsch der beteiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleiheus bestritten werden.

Dieses Anleihen wird nöthigen Falls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der beteiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet.

Die Gemeinden haben dem Staate ausser den allfälligen Anleiheuskosten den nämlichen Zins zu vergüten, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat.

Die Abbezahlung des Anleiheus von Seite der Gemeinden geschieht in längstens zwanzig jährlichen Stössen.

Jede Gemeinde kann jedoch auch vorher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung an das Unternehmen abtragen.

Jede Gemeinde haftet nur für ihr Kostenbetreffniss.

Die Einziehung der Kostenbeiträge, nebst verhältnissmässigem Zins, von den einzelnen Grundeigenthümern ist Aufgabe der Gemeinden. Den Eigenthümern kommt die Wohlthat der Abbezahlung in zwanzig jährlichen Stössen ebenfalls zu statten; auch sie können jedoch das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung früher abtragen.

Die Kostensbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei das in § 53 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vorgesehene Verfahren Regel macht.“

Am 26. Heumonats 1866 fasste der Grosse Rath folgenden Zusatz zu Art. 14 des Dekrets vom 1. Heumonats 1866:

« Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, so übernimmt der Staat die Garantie desselben. Er hat aber auch das Kassa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen. »

Gestützt auf diese Dekretsbeschlüsse wurde der Bau begonnen und im Herbstmonat 1866 kam der erste Anleihevertrag (siehe Beilage) mit der Eidgen. Bank zu Stande, wonach dieselbe den genannten vier Gemeinden unter solidarischer Haftbarkeit eine Summe von Fr. 800,000 lieferte, welche zu 5 % verzinsbar war und deren Rückzahlung in zwanzig gleichen Jahreszahlungen, die erste auf 31. Christmonats 1870 mit Fr. 40,000, erfolgen sollte. In Artikel 2 dieses Anleihevertrages wurde festgestellt: « Der Kanton Bern garantiert die richtige Verzinsung und Rückzahlung des Anleihe auf die festgesetzten Verfalltage und wird die Zahlungsleistungen nöthigenfalls jeweilen von sich aus besorgen, ohne dass die Obligationsinhaber vorerst die Gemeinden zu belangen haben, und es wird diese Garantie mit Unterschrift und Siegel der Finanzdirektion des Kantons Bern jeder Obligation beigesetzt. »

In Folge raschen Vorrückens der Arbeiten, ganz besonders aber zum Zwecke der Fortsetzung der Aarkorrektion weiter hinauf als ursprünglich vorgesehen war, trat schon im Jahre 1870 die Nothwendigkeit ein, ein zweites Anleihen im Betrage von Fr. 300,000 aufzunehmen. Die Korrektionsbauten an der Aare waren nämlich nur auf eine Länge von 29,000 Lauffuss projektirt worden, in der Meinung, es werde möglich sein, am Ende des neuen Aarkanals mit den Korrektionsbauten einfach an die alten Ufersicherungen anschliessen zu können. Dieser Anschluss erzeugte sich aber als unmöglich, indem die Sohle des neuen Aarkanals sich so sehr vertiefte und die Wirkungen der stärkern Strömung sich flussaufwärts so gewaltig geltend machten, dass die alten Schwellen hoch oben an den Ufern sich befanden und einzustürzen drohten. Ebenso gefährdet waren die Widerlager und Pfeiler der Aarbrücken unterhalb Meiringen. Die Fortsetzung der Aarkorrektion bis an die sogen. Lamm oder « finstere Aarschlucht » um 13,500 Lauffuss, sowie der Umbau der Balmbrücke war somit zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden. Die Deviskosten des Gesamtwerkes wurden nunmehr auf Fr. 1,560,000 festgesetzt (s. Grossrathsverhandlungen von 1870, pag. 284).

Bei dieser Sachlage versammelten sich am 18. März 1870 die gesetzlichen Vertreter der beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümer in Meiringen und fassten nach gründlicher und einlässlicher Berathung einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Korrektion der Aare ist nach bisherigem System mit allmäliger Reduktion der Hinterdämme fortzusetzen bis an die Lamm;
2. Es sei bei den Staatsbehörden das Gesuch zu stellen, die Aarbrücke unterhalb Meiringen umzubauen;
3. Der Reichenbach ist bis zum untersten Wasserfall zu korrigiren; die Kosten sind unter der Rubrik « Aarkorrektion » zu verrechnen;
4. Der Ausschuss wird ermächtigt, Namens der Grundeigenthümer und unter Garantie des Staates bei der Hypothekarkasse ein Anleihen von Fr. 300,000 nachzusuchen und abzuschliessen.
5. Im Jahr 1870 ist mit dem Bezug der Entsumpfungsbeiträge zu beginnen, mit einer Rate von Fr. 50,000.

Mittelst Dekret vom 25. Heumonats 1870 genehmigte der Grosse Rath die Fortsetzung der Aarkorrektionsarbeiten und am 24. Wintermonats des nämlichen Jahres kam der beiliegende Anleihevertrag mit der Hypothekarkasse des Kantons Bern mit Genehmigung des Regierungsrathes und unter der durch Grossrathsbeschluss vom 26. Juli 1866 ausgesprochenen Garantie des Staates zu Stande. Die schuldnerischen vier Gemeinden verpflichteten sich solidarisch von diesem Anleihen jährlich auf den 27. Juli, erstmals im Jahr 1871, sieben vom Hundert zu bezahlen, wovon der Zins der jeweiligen Kapitalrestanz zu vier und ein halbes vom Hundert abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet werden solle. Ferner versprachen die schuldnerischen Gemeinden alle nicht rechtzeitig geleisteten Zahlungen vom Verfalltage an zu fünf vom Hundert zu verzinsen

und räumten der Gläubigerin das Recht ein, die jeweilige Kapitalrestanz auf einjährige Voranzeige hin einzufordern, wie sie sich selbst das Recht vorbehalte, jederzeit auf sechsmonatliche Voranzeige hin, Rückzahlungen zu leisten, Alles bei solidarischer Verschreibung der Habe und Güter der schuldnerischen vier Gemeinden.

So wuchs die Bauschuld auf die Summe von 1 Million und 100,000 Franken an, deren Verzinsung und Amortisation schon in den ersten Jahren eine Summe erforderte, welche die finanziellen Kräfte der beteiligten Grundeigenthümer überstieg, nämlich:

1870	Fr. 80,150	an die Eidg. Bank					Fr. 80,150
1871	» 78,145	» » » »	Fr. 21,000	an die Hypothekarkasse			» 99,145
1872	» 76,140	» » » »	» 21,000	» » » »			» 97,140
1873	» 74,135	» » » »	» 21,000	» » » »			» 95,135
1874	» 72,130	» » » »	» 21,000	» » » »			» 93,130

Fataler Weise wurden auf den Wunsch der Vertreter der Grundeigenthümer von der Regierung keine Anordnungen getroffen zum Bezug der Jahresbeiträge in den Jahren 1870 und 1871, wahrscheinlich der damaligen Kriegsereignisse und der damit verbundenen Geldkrisis wegen, so dass die betreffenden Schuldsommen an die Eidg. Bank und die Hypothekarkasse vom Staate als Bürge der bezüglichen Anleihen bezahlt werden mussten. Mit Ende 1871 waren daher die Geldmittel zum Weiterbau schon wiederum erschöpft, von einem dritten Anleihen sollte jedoch einstweilen abstrahirt werden, indem es als klüger erachtet wurde ein weiteres Anleihen als letzte Reserve aufzusparen bis zu dem Augenblick, da die Baurechnung abgeschlossen und ein auf bestimmte Zahlen gestützter Amortisationsplan für die Grundeigenthümer aufgestellt werden könne. Demgemäss fasste der Grosse Rath unterm 2. Hornung 1872 folgenden Beschluss:

« Unter der Bedingung, dass die beteiligten Grundeigenthümer im Laufe des Jahres 1872 einen Betrag von Fr. 110,000 einzahlen, wird der Regierungsrath ermächtigt dem Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung in Conto-Corrent Vorschüsse zu machen bis die Arbeiten vollendet sind und die Baurechnung abgeschlossen werden kann. Nach Abschluss der Baurechnung soll durch Aufstellung eines entsprechenden Amortisationsplanes eine rasche Deckung dieser Vorschüsse gesichert werden. »

Auf diese Weise kam der Staat immer tiefer hinein; er wurde Gläubiger des Unternehmens für seine Vorschüsse und blieb als Bürge Schuldner der Eidg. Bank und der Hypothekarkasse für die beiden von den 4 beteiligten Gemeinden aufgenommenen Anleihen.

Freilich wurde nun mit allem Ernste an die Eintreibung der Jahresbeiträge der beteiligten Grundeigenthümer geschritten, allein wider alles Erwarten mit schlechtem Erfolg; die Einzahlungen gingen spärlich vor sich, theils aus Mangel an Energie der dortigen Lokalbehörden, theils in Folge gewissenlos geschürten Widerstandes einzelner Grundeigenthümer.

Auf Ende 1874 erzeigte daher der Stand der Rechnung folgendes erschreckende Resultat:

a) Kosten des Bau-Conto		Fr. 1,680,708. 04
b) Zinse und Anleihenskosten		» 362,167. 59
		Fr. 2,042,875. 63

Mittlerweile waren die vom Staate nach § 4 des Dekretes vom 1. Februar 1866 geleisteten Beiträge auf die Summe von Fr. 400,000, die Beiträge der Grundeigenthümer auf Fr. 205,769. 48 angestiegen, zusammen auf Fr. 605,769. 48; gleichwohl ergab sich auf Ende 1874 ein Mehrausgeben von nicht weniger als Fr. 1,437,106. 15, von welcher Summe die Kantonskasse Fr. 569,192. 50 zu gut hatte, und daher der Staat Bedenken trug weitere Vorschüsse zu leisten.

Jetzt wandten sich die Haslethaler mit dem **Gesuch an die Bundesversammlung**: « Es möchte der Bund das Unternehmen der Aarkorrektion und Verbauung der Wildbäche im Haslithal mit einem angemessenen Beitrag unterstützen, in gleichem Masse, wie er ähnliche Unternehmungen (Rhein und Rhone) unterstützt habe. »

Anfänglich weigerte sich der Bundesrath in dieses Gesuch einzutreten, indem er geltend machte, dass der Bund derartige Unternehmungen, wenn sie, ohne den Bund vorher zu begrüßen, auf eigene Wag und Gefahr begonnen, nicht unterstützen könne, weil darin die grosse Gefahr für

ihn liegen würde, zu Unterstützungen von Unternehmen beigezogen zu werden, deren Pläne und Kostenvoranschläge er nicht geprüft, zu denen er überhaupt nicht mitgewirkt und deren Ausführung er nicht überwacht hätte. Dagegen machte die Regierung in ihrem Subventionsgesuch vom 4. März 1876 darauf aufmerksam, dass sie zwar weit davon entfernt sei, diese an und für sich begründete Vorbedingung zur Verabfolgung eidgenössischer Subsidien als unrichtig oder unbillig darstellen zu wollen; allein im vorliegenden Falle dürfe nicht übersehen werden, dass die Korrektion der Hasli-Aare schon im Jahr 1866 begonnen wurde, während der Beschluss des Bundesrathes, diese Vorbedingung betreffend, erst am 21. Heumonath 1871 gefasst worden sei. Ferner wurde betont, dass die betheiligten Grundbesitzer anfänglich glaubten, das Unternehmen nach dem ursprünglichen Devis mit einer angemessenen kantonalen Staatssubvention aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, ohne um Bundeshilfe nachsuchen zu müssen, dass es daher nur lobenswerth sei, zuerst den Versuch zu machen, sich selber zu helfen, bevor an die Opferwilligkeit des Bundes appellirt werde. Leider erzeugte es sich, dass die im Devis vorgesehenen Arbeiten zur Ausführung einer rationellen Korrektionsanlage nicht genügten und trotz des sorgsamsten Haushaltes bei der Ausführung die Kosten weit überschreiten würden. Sobald die betheiligten Grundbesitzer zu dieser Einsicht gelangten, entschlossen sie sich zur Eingabe eines Subventionsgesuches an den Bund; nur wollten sie hiezu die Annahme der neuen Bundesverfassung von 1872 abwarten, in der Meinung, dieselbe werde für die Unterstützung derartiger Werke besonders günstige Bestimmungen aufstellen. Nach Verwerfung dieses Verfassungsentwurfes und in der Voraussicht, dass derselbe sofort wieder aufgenommen werde, wurde die fragliche Eingabe verschoben; dann aber nach Annahme der jetzigen Bundesverfassung von 1874 und, im Hinblick auf Art. 23 und 24 derselben, schon im August des nämlichen Jahres mit einem einlässlichen Berichte nebst Plänen und Rechnungsvorlagen eingereicht, nicht ahnend, dass wegen dieser Verzögerung das Gesuch aus formellen Gründen abgewiesen werden könnte.

Was nun die Mitwirkung und die Oberaufsicht des Bundes anbelangt, so fand allerdings eine solche offiziell nicht statt; allein die Ausführung geschah auch nicht so ganz im Stillen nur unter Leitung eines kantonalen Ingenieurs; es wurden vielmehr während der ganzen Bauzeit die ersten schweizerischen Autoritäten im Wasserbaufache zu Rathe gezogen.

Schon bei Festsetzung des ursprünglichen Planes wurden sämtliche Vorlagen einer technischen Expertise unterworfen, bestehend aus den Ingenieuren La Nicca, Bridel und Aebi, deren Gutachten bereits im Besitze des Bundes war und das wir dem Gesuch neuerdings beilegten. Auch der eidg. Oberbauinspektor, Herr v. Salis, ging uns in der verdankenswerthesten Weise während des Baues mit Rath und That an die Hand. Die Rathschläge dieser Techniker wurden stets getreulich befolgt.

Endlich wurde beim Abschluss der Korrektionsarbeiten das ganze Werk einer einlässlichen Untersuchung durch die bei der Juragewässerkorrektion funktionirenden eidgenössischen Experten, die Herren Ingenieure La Nicca und Fraisse, unter Beiziehung des Herrn Ingenieur Bridel, unterworfen, wobei wir namentlich zu erfahren wünschten, ob und welche weiteren Arbeiten allfällig noch nothwendig seien, um das Unternehmen als ein vollständig gelungenes abschliessen zu können. Das Gutachten dieser Experten lautete überaus günstig, sowohl in Bezug auf die Anlage als den Erfolg des Korrektionswerkes; sie bezeichnen dasselbe geradezu als ein mustergültiges Werk für die schweizerische Hydrotechnik.

Auch ermangelten wir nicht, die Jahresberichte der Entsumpfungsdirektion über den Fortgang der Arbeiten und den finanziellen Stand des Unternehmens jeweilen dem Bundesrathe zur Kenntniss zu bringen.

In Würdigung aller dieser Gründe liess nun der Bundesrath das Korrektionswerk durch die Experten Gonin und Ladame, Obergeringieure der Kantone Waadt und Neuenburg, untersuchen und begutachten. Der Schluss des daherigen Gutachtens geht dahin:

1. die Aarkorrektion von der Lamm bis zum Brienzersee ist ein nach den Regeln der Kunst ausgeführtes Musterwerk;
2. dasselbe hat unbestreitbar den Charakter eines Unternehmens von allgemeinem öffentlichem Nutzen;
3. die Kosten sind an und für sich nicht übertrieben, wenn man dieselben mit ähnlichen Werken vergleicht, allein die Ausgabe vertheilt sich auf ein zu beschränktes Perimetergebiet (3133 $\frac{1}{2}$ Juch.);

4. der Finanzplan des Unternehmens sollte in der Weise revidirt werden, dass ausser den von den beteiligten Grundeigenthümern zu leistenden Beiträgen auch eine Bundessubvention, sowie eine Erhöhung des kantonalen Beitrages und die Erhebung einer Beisteuer der vier beteiligten Gemeinden in Aussicht genommen würde.

Endlich am 16. August 1878 fasste die Bundesversammlung folgenden Beschluss:

1. Der Regierung des Kantons Bern wird zu Handen der Unternehmung der Aarkorrektion im Haslethale ein Bundesbeitrag von einem Drittel der ausgewiesenen Kosten dieser Korrektion, aber bis höchstens zum Betrage von Fr. 400,000 (ohne Wildbach-Verbauung) unter der Bedingung bewilligt, dass der Kanton Bern seinen Beitrag an diese Korrektionskosten von einem Drittel auf die Hälfte derselben erhöhe.

Die Ausbezahlung dieses Bundesbeitrages erfolgt in zehn gleichen Jahresraten und beginnt mit dem Jahre 1881.

2. Der Kanton Bern haftet gegenüber dem Bunde für die projektgemässe Vollendung und den regelmässigen Unterhalt dieses Korrektionswerkes.

Schon am 29. November des nämlichen Jahres beschloss sodann der Grosse Rath:

1. Der § 4 des Dekrets über die Entsumpfung des Haslethales vom 1. Februar 1866 wird dahin abgeändert, dass die Kosten der Aarkorrektion zur einen Hälfte vom Staate und zur andern Hälfte von den beteiligten Gemeinden im Verhältniss des ermittelten Mehrwerthes von Grund und Boden (§ 12 und 13 des Dekrets) getragen werden.
2. Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Grossen Rathe bis zu seiner nächsten Sitzung einen Amortisationsplan für dieses Unternehmen vorzulegen, laut welchem die weitem Rückzahlungen ohne fernere Belastung des Staates geordnet werden.

Inzwischen wurde der Bau vollendet, die Liquidation des Unternehmens an die Hand genommen und die nöthigen Schwellenreglemente entworfen.

Es mag wohl am Platze sein hier einzuschalten, dass wir uns in diesem Berichte nicht mit dem technischen Theile des Unternehmens zu befassen haben; wir verweisen in dieser Beziehung auf die beiliegenden Expertenberichte und die Botschaft des Bundesrathes und fügen bloss bei, dass auch unter der Bevölkerung des Haslethales nur eine Stimme über den guten und nachhaltigen Erfolg des Korrektionswerkes herrscht.

Indessen dürften doch einige Zahlenangaben nicht unwillkommen sein und zur Vollständigkeit des Berichtes beitragen.

Das für die Aarkorrektion angewandte **Bausystem** bestand nämlich darin, dass die Aare bei ihrer Ausmündung in den Brienzersee bei relativ schwachem Gefälle eine verhältnissmässig geringe Sohlenbreite erhielt, weche stromaufwärts und bei zunehmendem Gefälle entsprechend verbreitert wurde, so dass der Fluss auf seiner ganzen Korrektionslänge die genügende Schiebkraft zur Fortschaffung der Geschiebe und zur Einschneidung seiner Sohle erhalten sollte. Als Uferschutz wurde das System der Parallelwuhre mit Steinwurfdeckung angewendet. Demgemäss erhielt die Flusssohle in den untersten Loosen, bei zwei pro mille Gefäll, eine Breite von bloss 60 Fuss mit 1 1/2füssigen Böschungen, Vorländern und Hinterdämmen (Doppelprofil), während weiter oben bei einem Gefälle von 3,70 per mille die Sohle auf 95 Fuss sich erweiterte, Vorländer und Hinterdämme immer kleinere Dimensionen erhielten. Die Wassermasse, welche das bis an die Krone der Hinterdämme angefüllte Aarkanalprofil abzuführen vermag, wurde zu 18,000 Kubikfuss per Sekunde berechnet, während die Aare bei ihren höchsten Anschwellungen nur 13,000 bis 14,000 Kubikfuss Wasser per Sekunde liefert. Dieses Abflussprofil bewährt sich auch in Wirklichkeit vollkommen.

Die Länge des neuen Aarkanals misst 42,500 Fuss oder 12,750 Meter, die Höhendifferenz oder der Fall zwischen den beiden Endpunkten beträgt 142,7 Fuss oder 42,81 Meter. Die Breite des Thalbodens variirt zwischen 800 und 1500 Meter.

Die Entsumpfung des Perimetergebietes geschah namentlich durch die Anlage eines grossen der Thallinie folgenden Hauptkanals, in welchen die vielen zur Abzapfung des Grundwassers nöthigen Nebenkanäle, sowie die von den steilen Fluhwänden herabstürzenden Wildwasser einmünden und unabhängig von dem Korrektionssystem der Aare in den Brienzersee abgeführt werden. Auf der rechten Uferseite der Aare leistet der Gurgan kanal die nämlichen Dienste in gleicher Weise wie der

Hauptkanal auf dem linken Aarufer. Direkt in den Aarkanal münden der Hausenbach beim Bürglen-Nollen, sowie der Alpbach und der Reichenbach bei Meiringen. Die Totallänge sämtlicher Entsumpfungskanäle beträgt 70,400 Fuss oder 21,120 Meter. Auch für die Verbauung und Auf- forstung der Wildbäche im Hasleberg wurde gesorgt, es bilden aber diese Arbeiten eine mehr oder weniger selbständige Unternehmung. Der Erfolg derselben ist unbestritten ein vortrefflicher.

In Vollziehung des Art. 17 des Ausführungsdekretes wurde das Entsumpfungsgebiet in eine entsprechende Anzahl von Fluren eingetheilt und ausser der Anlage einer ganz neuen Hauptstrasse längs des Aarkanals zwischen Wylerbrücke und Balmbrücke auf eine Länge von 22,000 Fuss oder 6600 Meter eine Menge Flur- oder Feldwege mit einer Gesamtlänge von 68,800 Lauffuss oder 20,640 Meter ausgeführt.

Mit der Verlängerung des Aarkanals und mit der Vertiefung seiner Sohle vermehrten sich auch die Baukosten; dieselben waren ursprünglich von den Herren Bridel und Aebi auf Fr. 660,000 devisirt, ohne Strassenverlegung, Bauleitung, Zinse und Anleihenskosten und ohne die für die Tiefer- legung des Brienersee's dem Haslethal-Unternehmen zugetheilte Zahlungsquote von Fr. 69,600, während die Gesamtkosten nur für die Aarkorrektion jetzt auf Fr. 1,300,000 sich belaufen. Auch an Kanälen und Wegen musste ein Mehreres ausgeführt werden, als ursprünglich vorgesehen war.

Das missliche finanzielle Resultat dieser sonst so gelungenen Unternehmung rührt jedoch zum geringern Theile von den eigentlichen Kosten der Bau-Ausführung her, es liegt vielmehr in der ungesunden Finanzanlage des Unternehmens, in der Kontrahirung theurer Anleihen und in der äusserst mangelhaften Einzahlung der Beiträge der Grundeigenthümer. Zinse und Anleihenskosten allein belaufen sich mit Ende 1879 auf Fr. 763,949 und mit Ende dieses Jahres auf circa Fr. 850,000, eine Summe, welche mit Hinzufügung des Bundesbeitrages von Fr. 400,000 genügt hätte zur voll- ständigen Ausführung des ganzen Aarkanals vom Brienersee bis hinauf zur finstern Aar-Schlucht.

So finden wir nun auf 31. Christmonat 1879 einen höchst bedenklichen Stand der Rechnung, nämlich:

<i>Kosten:</i>		
1. Bau-Conto	Fr.	2,017,803. 94
2. Zinse und Anleihenskosten	»	763,949. 96
		Fr. 2,781,753. 90
<i>Beiträge:</i>		
1. Staat Bern	Fr.	650,000. —
2. Grundeigenthümer	»	382,946. —
		» 1,032,946. —
	Mehrausgabe	Fr. 1,748,807. 90
<i>Passiven:</i>		
1. Eidgenössische Bank	Fr.	400,000. —
2. Hypothekarkasse	»	217,998. 76
3. Kantonskasse	»	1,130,809. 14
		Fr. 1,748,807. 90

Die Kosten des *Bau-Conto* vertheilen sich wie folgt:

<i>Administration und Allgemeines</i>	Fr.	182,604. 19
<i>Wildbäche-Verbauungen</i>	„	91,765. 11
<i>Aarkorrektion:</i>		
Landentschädigungen	Fr.	108,081. 04
Erdarbeiten	»	397,652. 27
Versicherungen	»	727,927. 29
Brücken und Dohlen	»	12,872. 77
Wege	»	44,062. 74
		Fr. 1,290,596. 11
	Uebertrag	Fr. 1,564,965. 41

Uebertrag Fr. 1,564,965. 41

Entsumpfung:

Landentschädigungen	Fr.	58,045. 60
Erdarbeiten	»	158,963. 75
Versicherungen	»	163,926. 70
Brücken und Dohlen	»	35,677. 96
Wege	»	36,224. 52
		» 452,838. 53

Summa Bau-Conto wie oben Fr. 2,017,803. 94

Allerdings ist von dieser Summe der Bundesbeitrag sowie ein weiterer Beitrag des Staates von Fr. 150,000 an die Kosten der Bauleitung laut § 6 des Dekrets vom 1. Februar 1866 in Abrechnung zu bringen; immerhin verbleibt den Grundeigenthümern eine enorme Schuldenlast, deren Tilgung bei den hohen Anleihsenzinsen (nach § 14 des erwähnten Dekretes in zwanzig Jahresraten) bei den Vermögensverhältnissen der beteiligten Grundbesitzer eine absolute Unmöglichkeit ist, was schon in dem Gesuche der Haslethaler an die Bundesversammlung zur Genüge nachgewiesen wurde. —

Der Flächen-Inhalt des beteiligten Grundeigenthums beträgt nach der neuen Katastervermessung 3133½ Jucharten, die zu liquidirende Schuldsumme noch ca. Fr. 1,202,000, die Jucharte wird mithin mit durchschnittlich Fr. 384 belastet oder mit Hinzurechnung der bis 31. Dezember 1880 erfolgten Einzahlungen der Grundeigenthümer im Ganzen auf rund Fr. 500.

Es muss also eine neue Finanz-Grundlage geschaffen und ein Amortisationsplan aufgestellt werden, welcher einerseits dem Staate die Rückzahlung seiner sehr bedeutenden Vorschüsse sichert; andererseits aber die Grundbesitzer nicht über Gebühr belastet. Es wäre wohl eine ganz verkehrte nationalökonomische Manipulation, wenn der Staat, nachdem er einer Landesgegend die Wohlthat einer Flusskorrektur und der Entsumpfung des Thalbodens zu Theil hat werden lassen und der armen Bevölkerung zur Aufnahme des nöthigen Geldes für die Bauausführung verholfen und aus seinen eigenen Mitteln noch eine beträchtliche Summe vorgeschossen hat, nun auf einmal bei der Rückforderung seiner Vorschüsse den Einzelnen so hart drücken würde, dass er kaum seinen Antheil an die Korrektionskosten, geschweige denn das nöthige Geld für die Kultivirung seiner Grundstücke aufreiben könnte, folglich auf seinem nunmehr entsumpften und an und für sich sehr fruchtbaren Boden zu Grunde gehen müsste.

Diese Betrachtungen führten die Direktion der Entsumpfungen zu dem Gedanken, mit den Vertretern der vier beteiligten Gemeinden zusammen zu treten und diese Angelegenheit einlässlich zu besprechen, namentlich aber um die Höhe der möglichen Belastung der beteiligten Eigenthümer festzustellen, da dieser Faktor den Grundstein eines durchführbaren Amortisationsplanes bildet.

Das Resultat dieser Konferenzen, von denen die eine in Bern unter Beiziehung des Herrn Kantonsbuchhalters Hügli, die andere in Interlaken unter Beiziehung des Herrn Regierungsstatthalters Ott von Oberhasle stattfand, ist im Grossen und Ganzen in dem beiliegenden gemeinsamen **Gesuch der vier beteiligten Gemeinden an den Grossen Rath** niedergelegt und schliesst dahin:

1. Es möchte zum Zwecke der Erleichterung der von den genannten vier Gemeinden behufs Ausführung der Haslethalsentsumpfung solidarisch aufgenommenen Anleihen bei der Eidgen. Bank und bei der Hypothekarkasse, sowie der vom Staate geleisteten Vorschüsse nach Abzug des Staatsbeitrages von Fr. 800,000, nämlich Fr. 650,000 Beitrag an die Ausführungskosten und Fr. 150,000 an die Kosten der Bauleitung, sowie nach Abzug des Bundesbeitrages von Fr. 400,000 eine Umwandlung der verbleibenden Gesamtschuld in dem Sinne stattfinden, dass die ganze Forderung, diejenige der Eidgen. Bank und der Staatskasse inbegriffen, von der Hypothekarkasse übernommen wird und an diese zum Zinsfuss von 4½ % in Annuitäten von 5 % (resp. während 42 Jahren) zu verzinsen und zurückzuzahlen ist.

Zu dem Ende wird gewünscht, dass die Abrechnung des Schuldbetreffnisses für jeden einzelnen Grundeigenthümer nach Mitgabe des zu ermittelnden Mehrwerthes auf Ende dieses Jahres durch den Regierungsrath angeordnet werde und so die Gesamtschuld des Unter-

nehmens in Darlehn der Hypothekarkasse an die einzelnen Grundeigenthümer unter gesetzlicher Garantie der Gemeinden umgewandelt werde. (§ 15 des Dekrets vom 1. Februar 1866.)

2. Im Fernern wird nachgesucht, es möchte sich der Staat bei dem Unterhalt des neuen Aarenkanals in gleicher Weise betheiligen, wie an der Flussstrecke oberhalb der Korrektion bei Innertkirchen, nämlich mit $\frac{1}{3}$ der jährlichen Unterhaltungskosten.
3. Wird eine Total-Revision der gesammten Mehrwerthschätzungen gewünscht, indem dieselben so auffallend ungleich aufgestellt sind, dass die endgültige Feststellung ohne ungerecht zu sein kaum möglich wird.

Ad. 1. Was zunächst die Verzinsung und Amortisation der bestehenden Gesamtschuld zu 5 % anbetrifft, so muss hier des Bestimmtesten erklärt werden, dass diese Leistung das Maximum ist, was den betheiligten Grundbesitzern vernünftigerweise zugemuthet werden kann und demnach auch erhaltlich ist. Die Belastung des Grundeigenthums wird hiebei noch erheblich genug sein, namentlich wenn man in Erwägung zieht, dass bei 4 % Zins und einer Annuität von 5 % für Zins und Amortisation die Dauer der Rückzahlung volle 42 Jahre währt und jährlich annähernd Fr. 62,000 betragen wird.

Ferner ist zu bemerken, dass der Zinsfuss der Hypothekarkasse jetzt 5 % und vom 1. Januar 1881 an $4\frac{3}{4}$ % beträgt; es ist also eine Herabsetzung des Zinsfusses auf 4 % durch den Grossen Rath auszusprechen oder aber die Zinsdifferenz so lange auf das laufende Budget als Staatsbeitrag zu nehmen, als der Zinsfuss der Hypothekarkasse höher bleibt als 4 %.

Offen gestanden will es der unterzeichneten Direktion scheinen, der Staat solle froh sein, wenn er sein ausgelegtes Vorschusskapital ungeschmälert zurück erhält und ihm überdiess die jeweilige Schuldrestanz noch zu 4 % verzinset wird, hat er ja selbst für sein in jüngster Zeit aufgenommenes grosses Anleihen nicht mehr als 4 % zu bezahlen. Sodann kommt der Staat aus diesem höchst fatalen Bürgschaftsverhältniss heraus und es treten die vier betheiligten Gemeinden als Garanten der einzelnen Schuldner ein.

Ad. 2. Das zweite Begehren, den künftigen Unterhalt des neuen Aarkanals betreffend, darf wohl als ein sehr selbstverständliches bezeichnet werden. Der Staat betheiligt sich längs der ganzen Aare, soweit sie den Kanton Bern durchzieht, an dem Schwellenunterhalt bald mehr und bald weniger; hier ist es aber ganz besonders nothwendig und im Interesse des Korrektionswerkes, damit der Staat die neuen kostspieligen Anlagen unter permanente Aufsicht stellen und jeweilen die nothwendigen Werke sofort ausführen lassen kann. Der Beitrag von $\frac{1}{3}$ an die Unterhaltungskosten ist im Vergleich mit den übrigen Flussstrecken der Aare verhältnissmässig gering und wir würden vorziehen, denselben in den ersten Jahren bis der Beharrungszustand im Flussbette eingetreten ist, auf die Hälfte zu setzen, später aber vielleicht auf $\frac{1}{4}$ zu ermässigen.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass anfangs stets noch Ergänzungsarbeiten zu machen sind, so z. B. eine Verlängerung der Seedämme, auch sind in den Winkelmatten und im achten Aarloos oberhalb der Willigenbrücke die Uferversicherungen noch ungenügend; allein es ist bei dem hier angewandten Korrektionssystem (Parallelwahr aus Steinwürfen) schwierig, den genauen Strich zu ziehen, wo der Bau aufhört und wann die Unterhaltung beginnt.

Es dürfte sich daher empfehlen, die genannten Arbeiten noch auf Kosten des Gesamtunternehmens auszuführen und das Mass des Beitrages an den Unterhalt von vorneherein definitiv zu fixiren.

Wir erinnern hier daran, dass die Ansätze sämmtlicher Entsumpfungskanäle, also die Ausführung der ganzen Binnenkorrektion vollständig den Grundeigenthümern ohne Verabfolgung eines Staatsbeitrages überbunden wurde und auch die Unterhaltung dieser sehr bedeutenden Werke ausschliesslich den Schwellengenossenschaften verbleibt.

Ad. 3. Endlich verlangen die Gemeinden eine Revision der nach § 11 des Dekrets vom 1. Februar 1866 durch den Regierungsrath angeordneten und auch durchgeführten Schätzungen. Dieses Postulat kann jedoch dem Grossen Rathe keinen Anlass zu einer Beschlussfassung geben, da es nach den §§ 12 und 13 des erwähnten Dekretes vollständig in der Hand der Gemeinden und ihrer Kommissionen liegt, sich über das Verhältniss der Schätzungen zu verständigen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so entscheidet der Regierungsrath in letzter Instanz über den Kosten-

antheil jeder einzelnen Gemeinde und jedes einzelnen Betheiligten. Die Gemeinden haben sich also über die vorliegende Schätzung einfach auszusprechen, was denselben bereits mitgetheilt worden ist, und nachher wird der Regierungsrath entscheiden, womit alsdann die Grundlage zur Berechnung des Kostenbetheffnisses jedes Einzelnen gegeben ist.

Es mag hier noch die Bemerkung Platz finden, dass die seit 1872 erfolgten Einzahlungen der einzelnen Grundbesitzer denselben mit einer Zinsvergütung von 4 % bei der Abrechnung zu gut geschrieben werden, so dass sie gegenüber denjenigen, welche bis jetzt ungenügend oder gar keine Zahlungen leisteten, nicht etwa in Nachtheil kommen, beziehungsweise die Rententen keinen Gewinn aus ihrer Rentenz ziehen.

In Zusammenfassung alles Angebrachten beehrt sich die unterzeichnete Direktion Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, den nachfolgenden Dekretsentwurf zur Genehmigung vorzulegen:

Dekrets-Entwurf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht, dass das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung, so weit es die Aarkorrektion und die Entsumpfung betrifft, vollendet ist,

in der Absicht, die Schuld des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung in der Weise zu ordnen, dass den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern die Abtragung derselben möglichst erleichtert wird,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Baurechnung der Haslethal-Entsumpfung ist, so weit es die Aarkorrektion und die Entsumpfung betrifft, auf den 31. Christmonat 1880 abzuschliessen.

Art. 2.

Auf Grundlage der definitiven Mehrwerthschätzungen vom Jahre 1876 ist mit den einzelnen Grundeigenthümern auf 31. Christmonat 1880 abzurechnen, und die Schuld jedes derselben auf diesen Zeitpunkt festzustellen.

Art. 3.

Bei dieser Abrechnung sind die Grundeigenthümer für ihren Kostenantheil nach dem Dekrete vom 1. Februar 1866 und nach dem Abänderungsdekrete vom 30. November 1879, nach Abzug der Beiträge des Staates und des Bundes, sammt Zinsen, im Verhältniss der Mehrwerthschätzungen zu belasten; dagegen sind denselben die von ihnen geleisteten Einzahlungen, sammt Zinsen zu 4 % zu gut zu schreiben.

Art. 4.

Die nach §§ 11 und 12 des Dekrets vom 1. Februar 1866 festgestellte Kostenvertheilung mit Abrechnung nach Art. 2 gilt als Forderungstitel des Staates. Die Einschreibung der Pfandrechte geschieht nach den Vorschriften in § 15 des Dekrets vom 1. Februar 1866.

Art. 5.

Der Zins der hiemit konstituirten Forderung des Staates wird auf 4 % jährlich festgesetzt. Die Rückzahlung findet in der Weise statt, dass die betreffenden Schuldner jährlich jeweilen auf

1. Oktober, und erstenmals auf 1. Oktober 1881 fünf vom Hundert der Gesamtschuld einzahlen, aus dieser Einzahlung ist zunächst der jeweilige Jahreszins zu decken und das Uebrige den Schuldnern als Abzahlung an der Schuld zu gut zu schreiben. Jede Einzahlung, die mehr als 14 Tage verspätet geleistet wird, ist vom Verfalltage an zu 5 % zu verzinsen.

Art. 14 des Dekretes vom 1. Februar 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

Art. 6.

Dagegen übernimmt der Staat die Liquidation der bisherigen Schuld des Unternehmens, resp. die Rückzahlung der Anleihen der Gemeinden des Haslethales bei der Eidgenössischen Bank und bei der Hypothekarkasse, sowie die Deckung der von der Staatskasse den genannten Gemeinden geleisteten Vorschüsse, alles vom 1. Januar 1881 an.

Art. 7.

Der Staat leistet, über sein bereits eingezahltes Betreffniss von Fr. 650,000 hinaus noch einen weitem Beitrag von Fr. 150,000 an das Unternehmen, zahlbar mit je Fr. 50,000 auf 1. Christmonat 1880, 1881 und 1882. Dieser neue Staatsbeitrag ist den Grundeigenthümern bei der Abrechnung zu gut zu schreiben.

Art. 8.

Die nach Art. 4 konstituirten Forderungen des Staates an den pflichtigen Grundeigenthümern werden mit den dafür bestehenden Real- und Personalsicherheiten der Hypothekarkasse abgetreten und zwar mit Garantieverprechung von Seite des Staates, so dass allfällig eintretende Verluste nicht der Hypothekarkasse zu Last fallen.

Art. 9.

Der Forderungstitel, resp. das nach Art. 2 und 4 erstellte Verzeichniss der einzelnen Schuldner ist der Hypothekarkasse einzuhändigen.

Art. 10.

Die Hypothekarkasse ist dem Staate gegenüber von allen rechtlichen Vorkehren, wie Collokationsabtretung etc., welche im einzelnen Falle demselben als Gewährpflichtigen gegenüber zu besorgen wären, enthoben.

Art. 11.

An die, den beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümern obliegende, Unterhaltung und Aufsicht der Aarkorrektion leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von $\frac{1}{3}$ tel der wirklichen Kosten.

Art. 16. des Dekrets vom 1. Februar 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

Art. 12.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. September 1880.

Der Direktor der Entsempfungen:

Rohr.

Mitrapport der Direktion der Finanzen.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Die Bilanz des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung auf 30. Juni 1880 zeigt folgenden Stand der Rechnung dieses Unternehmens auf den genannten Zeitpunkt:

Kosten und Beiträge:

Bau-Conto	Fr. 2,032,049. 19	
Zinse und Anleihenskosten	» 763,949. 96	
		Fr. 2,795,999. 15
Beitrag des Bundes	» — —	
Beitrag des Staates	» 650,000. —	
Beiträge der Grundeigenthümer	» 392,721. —	
		» 1,042,721. —
Schuld des Unternehmens am 30. Juni 1880		Fr. 1,753,278. 15

Diese Schuld haben zu fordern:

Die eidgenössische Bank in Bern	Fr. 400,000. —
Die Hypothekarkasse in Bern	» 217,998. 76
Die bernische Staatskasse	» 1,135,279. 39
Schuld des Unternehmens, wie oben,	Fr. 1,753,278. 15

Die Schuld an die Eidgenössische Bank hat ursprünglich Fr. 800,000, diejenige an die Hypothekarkasse Fr. 300,000 betragen. Infolge der bezüglichlichen Vertragsbestimmungen, die von den kompetenten Staatsbehörden genehmigt worden sind, ist die Staatskasse in den Fall gekommen, die fälligen Zinse und Rückzahlungen an die Eidgenössische Bank und an die Hypothekarkasse zu leisten. Hiezu kamen die Vorschüsse für Baukosten, welche nach dem Beschluss des Grossen Rathes vom 2. Februar 1872 aus der Staatskasse geleistet worden sind, und die Zinse der Vorschüsse der Staatskasse. Die Einzahlungen der Grundeigenthümer, welche freilich nicht regelmässig stattgefunden haben, und die Beiträge des Staates im Betrage von Fr. 650,000, blieben weit hinter diesen Vorschüssen zurück, und so ist es gekommen, dass die Vorschüsse der Staatskasse an das Unternehmen der Haslethalentsumpfung auf die oben angegebene Summe von Fr. 1,135,279. 39 angewachsen sind.

Die Schuld des Unternehmens wird sich bis zum 31. Dezember 1880 noch um die Bauausgaben im zweiten Halbjahr und um die laufenden Zinse vermehren, welche Vermehrung jedoch durch die bis 31. Dezember eingehenden Einzahlungen der Grundeigenthümer reduziert werden wird. Dagegen hat das Unternehmen noch einen Beitrag des Staates von Fr. 150,000 und einen Beitrag des Bundes von Fr. 400,000 zu gut. Der letztere wird jedoch erst in den Jahren 1881 bis 1890 in jährlichen Raten von Fr. 40,000 fällig, wesshalb der gegenwärtige Werth desselben um die entsprechenden Zinse geringer ist.

Durch den von der Direktion der Entsumpfung vorgelegten Dekrets-Entwurf soll die Schuld des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung in eine einheitliche Schuld umgewandelt und die Rückzahlung desselben auf eine Reihe von 42 Jahren verlegt, und damit einerseits den beteiligten Grundeigenthümern die Abzahlung ihrer Schuld erleichtert, andererseits der regelmässige Eingang dieser Abzahlungen gesichert werden.

Dabei muss jedoch die Rechnung über die Verbauung und Aufforstung der Wildbäche aus der allgemeinen Rechnung der Haslethal-Entsumpfung ausgeschieden werden, weil die betreffenden

Arbeiten noch nicht vollendet sind, und die Rechnung hierüber noch nicht abgeschlossen werden kann. Es ist diess in Art. 1 des Dekrets-Entwurfes vorgesehen und die Frage, wie die Liquidation dieser Rechnung später stattfinden soll, offen gelassen. Auf den 30. Juni 1880 betragen die Kosten der Verbauung und Aufforstung der Wildbäche Fr. 101,787. 41. Nach § 3 des Dekretes vom 1. Februar 1866 sollen diese Kosten zu $\frac{1}{3}$ vom Staate, zu $\frac{1}{3}$ von dem Unternehmen der Aarekorrektur und zu $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden, in deren Gebiet die Bauten und Aufforstungen ausgeführt werden, getragen werden. Nachdem die Rechnung der Aarekorrektur abgeschlossen sein wird, kann diese nicht mehr für einen Beitrag an die Kosten der Verbauung und Aufforstung der Wildbäche in Anspruch genommen werden, und es wird später eine entsprechende Abänderung der Vertheilung dieser Kosten stattfinden müssen. Uebrigens wird voraussichtlich der Bund auch an diese Kosten einen Beitrag leisten, indem diess in der Botschaft des Bundesrathes zum Bundesbeschluss vom 16. August 1878 vorgesehen ist, und diese Kosten bei Feststellung des Bundesbeitrages an die Aarekorrektur nicht berücksichtigt worden sind.

Nach Ausscheidung der Kosten für Verbauung und Aufforstung der Wildbäche beträgt die Schuld des Unternehmens auf 30. Juni 1880 (Fr. 1,753,278. 15 — 101,787. 41) Fr. 1,651,490. 74 Dazu kommen, ausser den laufenden Baukosten, die jedoch nicht bedeutend sind, die laufenden Zinse:

Eidgenössische Bank	Fr. 15,000. —	
Hypothekarkasse	» 12,870. 88	
Staatskasse, ungefähr	» 35,000. —	
		» 62,870. 88

und die Schuld des Unternehmens wird am Ende des Jahres, auf den im Dekrets-Entwurf vorgesehenen Zeitpunkt der Abrechnung, ungefähr Fr. 1,714,361. 62 betragen.

Davon gehen jedoch ab:

Beitrag des Bundes, Fr. 400,000, Werth auf 31. Dezember 1880 zu 4 % berechnet,	Fr. 337,413. —	
Beitrag des Staates, Fr. 150,000, Werth auf 31. Dezember 1880 zu 4 %	» 144,304. —	
Beiträge der Grundeigenthümer circa	» 30,000. —	
		» 511,717. —

Es verbleibt somit auf 31. Dezember 1880 eine durch die Beiträge der Grundeigenthümer zu deckende Schuld von ungefähr » 1,202,644. 62

Diese Summe ist freilich nur eine annähernde, das definitive Ergebniss wird jedoch von derselben nicht wesentlich abweichen.

Um diese Summe zum Zinsfuss von 4 % mittelst einer Annuität von 5 % derselben abzutragen und zu verzinsen, ist ein jährlicher Aufwand von ungefähr Fr. 60,132 erforderlich, und die Tilgung der Schuld würde innerhalb eines Zeitraumes von 42 Jahren stattfinden. Da das Gebiet des Perimeters ungefähr 3000 Jucharten umfasst, so würde der jährliche Aufwand per Jucharte durchschnittlich Fr. 20 betragen. Je nach der Mehrwerthschätzung und nach den bereits geleisteten Einzahlungen wird dieser Aufwand für die einzelnen Grundstücke grösser oder geringer sein. Im Allgemeinen bewegt sich derselbe innerhalb der Grenzen, welche in der Konferenz der Abgeordneten des Regierungsrathes und der Haslethal-Entsumpfung vom 1. März 1880 für den möglichen Aufwand bezeichnet worden sind.

Durch die Bestimmungen, dass der Zinsfuss 4 % und die Annuität 5 % betragen solle, ist der Amortisationsplan genau bestimmt, und die Tilgung der Schuld findet hiebei, wie bereits angeführt, innerhalb eines Zeitraumes von 42 Jahren statt. Die spezielle Berechnung des Amortisationsplanes für jedes einzelne Jahr kann aber erst dann stattfinden, wenn die in den Art. 2 und 3 des Dekrets-Entwurfes vorgesehenen Abrechnungen stattgefunden haben werden.

Diese *Art. 2 und 3*, so wie *Art. 4*, enthalten keine neuen Vorschriften, sondern sind Wiederholungen von Vorschriften des Dekrets vom 1. Februar 1866, die hier des Zusammenhangs wegen nicht weggelassen werden konnten.

Dagegen ist die Vorschrift in *Art. 5*, durch welche der Zinsfuss der auf 31. Dezember 1880 festgestellten Schuld des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung auf 4 % festgesetzt wird, neu. Die Direktion der Entsumpfungen schlägt diesen Zinsfuss vor, weil sie glaubt, dass durch einen höhern Zinsfuss die Grundeigenthümer über ihre Kräfte belastet würden. Da die Forderung des Staates der Hypothekarkasse abgetreten werden soll, so müsste entweder diese sich mit einem Zins von 4 % begnügen, oder der Staat müsste derselben die jährliche Zinsdifferenz jeweilen ersetzen (eine Komplikation, die, wenn irgendwie möglich, vermieden werden sollte), oder endlich die Forderung könnte der Hypothekarkasse nicht zum Nominalwerthe, sondern nur zu einem entsprechend niedrigeren Preis abgetreten werden. Bei einer Amortisationsperiode von 42 Jahren bedingt die Reduktion des Zinsfusses von 4½ % auf 4 % eine *Kursdifferenz* von 7,2 % und der *Realwerth* des Kapitals sinkt auf 92,8 %. Für Fr. 1,200,000 beträgt die

Kursdifferenz	Fr. 86,400
der Realwerth	» 1,113,600
Nominalwerth	Fr. 1,200,000

Es sollte desshalb der Zinsfuss, wenn es irgendwie thunlich ist, auf 4½ % bestimmt werden. In diesem Falle könnte die Hypothekarkasse die Forderung ohne irgend eine Differenzvergütung zum Nominalwerthe übernehmen. Für die Grundeigenthümer im Gebiet der Haslethal-Entsumpfung hätte diess die Folge, dass entweder die jährliche Leistung auf 5¼ % oder ungefähr *Fr. 63 000*, resp. *Fr. 21 per Jucharte* (statt 5 % oder ungefähr *Fr. 60,000*, resp. *Fr. 20 per Jucharte*) erhöht, oder aber die Rückzahlungsfrist von 42 auf 53 Jahre verlängert würde.

Art. 5 bestimmt auch die Verzinsungs- und Rückzahlungsweise, und ordnet diese nach dem Annuitäten-System. Es wird damit die Verzinsung und Rückzahlung, resp. der Aufwand für dieselbe, nicht nur auf eine längere Reihe von Jahren, sondern auch auf die einzelnen Jahre gleichmässig vertheilt.

Wird der Zinsfuss statt auf 4 % auf 4½ % festgesetzt, so muss entweder der jährliche Aufwand auf 5¼ % der Schuldsumme erhöht und die Rückzahlungsfrist auf 45 Jahre bestimmt, oder die letztere bei einem jährlichen Aufwand von 5 % auf 53 Jahre festgesetzt werden.

Amortisation von Fr. 1,200,000.

Jährlicher Aufwand.	Zins 4 %.	Zins 4¼ %.	Zins 4½ %.
5 % oder Fr. 60,000	Letzte Abzahlung im 42. Jahre	46. Jahre	53. Jahre
5,25 % » » 63,000	» » » 58. »	40. »	45. »
5,5 % » » 66,000	» » » 34. »	36. »	39. »

Nach *Art. 4* wird das Unternehmen für seine ganze Schuld Schuldner des Staates, dagegen übernimmt der Staat nach *Art. 6* die Abzahlung der Schuld des Unternehmens bei der eidgenössischen Bank und bei der Hypothekarkasse. Damit ist die Schuld des Unternehmens unifiziert. Durch die Vorschriften in *Art. 5* wird dieselbe consolidirt.

Art. 7 sieht die Leistung eines fernern Beitrages von Fr. 150,000 an die Kosten des Unternehmens vor. Es ist diess keine neue Bestimmung; denn diese Summe hat der Staat nach den Vorschriften der Dekrete vom 1. Februar 1866 und 30. November 1878 noch beizutragen, und sie ist oben bei der Berechnung der Schuld des Unternehmens auf 31. Dezember 1880 hievon in Abrechnung gebracht worden. Der Staat hat die Hälfte der Kosten der Aarekorrektion und die Kosten der Oberaufsicht und technischen Leitung des Unternehmens (Administration und Allgemeines) zu tragen. Die Kosten der Aarekorrektion betragen auf 30. Juni 1880 Fr. 1,288,173. 36; der Staatsantheil derselben beträgt somit Fr. 644,086. 68

Die Kosten der Bauleitung, soweit sie dem Staate zur Last fallen, betragen ungefähr » 150,000. —

Zusammen Fr. 794,086. 68

Der Beitrag des Staates beträgt somit ungefähr Fr. 800,000; daran hat derselbe bis jetzt Fr. 650,000 bezahlt, und es bleiben noch Fr. 150,000 zu bezahlen.

In *Art. 8* wird der Grundsatz ausgesprochen, dass die Forderung des Staates, wie sie nach *Art. 2, 3 und 4* konstituiert wird, an die Hypothekarkasse abgetreten werden solle. Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung für die Hypothekarkasse, diese Forderung zu übernehmen. Die nähern Bedingungen der Abtretung sind durch einen Vertrag mit der Hypothekarkasse festzustellen. Es ist schon aufmerksam gemacht worden, dass darauf Bedacht genommen werden sollte, dass die Hypothekarkasse die Forderung zum vollen Werth übernehmen kann. Sollte eine Erhöhung des Zinsfusses von 4 % auf 4½ %, oder die Ermächtigung an die Hypothekarkasse die Forderung zu 4 % zum Nominalwerthe zu übernehmen, nicht beliebt, so müsste der letztern die Werthdifferenz des Kapitals durch entsprechende Erhöhung des Staatsbeitrages an das Unternehmen vergütet werden.

Art. 9 und 10 enthalten zwei mehr oder weniger selbstverständliche nähere Bedingungen der Abtretung.

Art. 11 verpflichtet den Staat zu einem Beitrag an die Unterhaltungskosten der Aarekorrektio und bestimmt denselben auf ⅓ dieser Kosten. Im Interesse einer guten Unterhaltung des Korrektionswerkes mag diese Zusicherung eines Beitrages an die Unterhaltungskosten zugegeben werden; doch sollte diese Leistung ausdrücklich als eine freiwillige, der sich der Staat wieder entziehen kann, und nicht als eine bleibende Verpflichtung desselben hingestellt werden.

Es sind in der Besprechung zwischen den Abgeordneten des Regierungsrathes und des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung vom 1. März 1880 verschiedene Verfahren diskutirt worden, um die Finanzverhältnisse des Unternehmers sowohl für die beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümer, als für die Gläubiger des Unternehmens in befriedigender Weise zu ordnen, und es ist das in dem vorliegenden Dekretsentwurf vorgesehene Verfahren nicht nur als das beste, sondern mehr oder weniger als das einzige, das eine nach allen Seiten befriedigende Lösung ermöglicht, angesehen worden.

Die Direktion der Finanzen empfiehlt Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, den von der Direktion der Entsumpfungen vorgelegten Dekretsentwurf zur Genehmigung und Befürwortung beim Grossen Rathe, mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1. Zusatz zu *Art. 1.*

Ueber die Kostenvertheilung für die Verbauung und Aufforstung der Wildbäche wird der Grosse Rath nach Vollendung derselben Beschluss fassen;

2. In *Art. 5* ist der Zinsfuss auf 4½ %, die Rückzahlungsfrist auf 45 Jahre und der jährliche Aufwand auf 5¼ % der Schuldsomme festzusetzen, oder in *Art. 8* die Hypothekarkasse zu ermächtigen *die Forderung zum Zins von 4 % zum Nominalwerthe zu übernehmen; eventuell* der Zusatz beizufügen: Diese Forderungen sind der Hypothekarkasse zum wirklichen Werthe eines zu 4 % verzinslichen Kapitals abzutreten und die Kursdifferenz ist als weiterer Beitrag an das Unternehmen zu behandeln.

3. In *Art. 4* sind nach den Worten: «leistet der Staat», die Worte einzuschalten: «so lange der Grosse Rath das Aufhören dieser Leistung nicht beschliesst».

Mit Hochachtung!

Bern, 28. September 1880.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Bilanz der Haslethal-Entsumpfung

auf 30. Juni 1880.

	Brutto-Summen				Saldi			
	Soll		Haben		Soll		Haben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Unternehmen.								
A. Kosten.								
Bau-Conto (s. unten)	2,186,927	97	154,878	78	2,032,049	19	—	—
Zinse und Anleihens-Kosten	826,831	09	62,881	13	763,949	96	—	—
	3,013,759	06	217,759	91	2,795,999	15	—	—
B. Beiträge.								
Beitrag des Bundes	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag des Staates	—	—	650,000	—	—	—	650,000	—
Beitrag der Grundeigenthümer	—	—	392,721	—	—	—	392,721	—
	—	—	1,042,721	—	—	—	1,042,721	—
A. Kosten	3,013,759	06	217,759	91	2,795,999	15	—	—
B. Beiträge	—	—	1,042,721	—	—	—	1,042,721	—
Schuld des Unternehmens	3,013,759	06	1,260,480	91	1,753,278	15	—	—
II. Kreditoren und Debitoren.								
Anleihen	—	—	400,000	—	—	—	400,000	—
Hypothekarkasse	—	—	217,998	76	—	—	217,998	76
Staatskasse	—	—	1,135,279	39	—	—	1,135,279	39
Schuld des Unternehmens, wie oben,	—	—	1,753,278	15	—	—	1,753,278	15

Bilanz der Haslethal-Entsumpfung

auf 30. Juni 1880.

	Bruto-Summen				Saldi			
	Soll		Haben		Soll		Haben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Detail des Bau-Conto.								
I. Administration und Allgemeines	185,838	85	2,419	91	183,418	94	—	—
II. Wildbäche	101,787	41	—	—	101,787	41	—	—
III. Aarekorrektio(n) (s. unten) . . .	1,427,221	85	139,048	49	1,288,173	36	—	—
IV. Entsumpfung (s. unten) . . .	472,079	86	13,410	38	458,669	48	—	—
Summa Bau-Conto, wie oben,	2,186,927	97	154,878	78	2,032,049	19	—	—
III. Aarekorrektio(n).								
a. Landentschädigung	134,756	77	29,308	18	105,448	59	—	—
b. Erdarbeiten	397,652	27	—	—	397,652	27	—	—
c. Versicherungen	729,231	14	1,094	15	728,136	99	—	—
d. Brücken und Dohlen	121,162	77	108,290	—	12,872	77	—	—
Wege	44,418	90	356	16	44,062	74	—	—
Summa Aarekorrektio(n), wie oben,	1,427,221	85	139,048	49	1,288,173	36	—	—
IV. Entsumpfung.								
a. Landentschädigung	70,108	68	12,972	78	57,135	90	—	—
b. Erdarbeiten	159,254	25	154	85	159,099	40	—	—
c. Versicherungen	170,705	25	173	55	170,531	70	—	—
d. Brücken und Dohlen	35,787	16	109	20	35,677	96	—	—
e. Wege	36,224	52	—	—	36,224	52	—	—
Summa Entsumpfung, wie oben,	472,079	86	13,410	38	458,669	48	—	—

Bern, den 30. Juni 1880.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Regierungsrathsbeschluss.

Nach Anhörung der Vorträge der Direktionen der Entsumpfungen und der Finanzen überweist der Regierungsrath die Angelegenheit dem Grossen Rathe und empfiehlt demselben den nachstehenden Dekretsentwurf zur Annahme:

Dekretsentwurf

betreffend

Unification und Konsolidirung der Schuld der Haslethalentsumpfung.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht, dass das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung, so weit es die Aarkorrektion und die Entsumpfung betrifft, vollendet ist,

in der Absicht, die Schuld des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung in der Weise zu ordnen, dass den beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümern die Abtragung derselben möglichst erleichtert wird,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Baurechnung der Haslethal-Entsumpfung ist, so weit es die Aarekorrektion und die Entsumpfung betrifft, auf den 31. Christmonat 1880 abzuschliessen.

Ueber die Kostenvertheilung für die Verbauung und Aufforstung der Wildbäche wird der Grosse Rath nach Vollendung derselben Beschluss fassen.

Art. 2.

Auf Grundlage der definitiven Mehrwerthschätzungen vom Jahre 1876 ist mit den einzelnen Grundeigenthümern auf 31. Christmonat 1880 abzurechnen, und die Schuld jedes derselben auf diesen Zeitpunkt festzustellen.

Art. 3.

Bei dieser Abrechnung sind die Grundeigenthümer für ihren Kostenantheil nach dem Dekrete vom 1. Februar 1866 und nach dem Abänderungsdekrete vom 30. November 1879, nach Abzug der Beiträge des Staates und des Bundes, sammt Zinsen, im Verhältniss der Mehrwerthschätzungen zu belasten; dagegen sind denselben die von ihnen geleisteten Einzahlungen, sammt Zinsen zu 4 o/o zu gut zu schreiben.

Art. 4.

Die nach §§ 11 und 12 des Dekrets vom 1. Februar 1866 festgestellte Kostenvertheilung mit Abrechnung nach Art. 2 gilt als Forderungstitel des Staates. Die Einschreibung der Pfandrechte geschieht nach den Vorschriften in § 15 des Dekrets vom 1. Februar 1866.

Art. 5.

Der Zins der hiemit konstituirten Forderung des Staates wird auf 4 % jährlich festgesetzt. die Rückzahlung findet in der Weise statt, dass die betreffenden Schuldner jährlich jeweilen auf 1. Oktober, und erstenmals auf 1. Oktober 1881 fünf vom Hundert der Gesamtschuld einzahlen, aus dieser Einzahlung ist zunächst der jeweilige Jahreszins zu decken und das Uebrige den Schuldnern als Abzahlung an die Schuld zu gut zu schreiben. Jede Einzahlung, die mehr als 14 Tage verspät geleistet wird, im vom Verfalltage an zu 5 % zu verzinsen.

Art. 14 des Dekretes vom 1. Februar 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

Art. 6.

Dagegen übernimmt der Staat die Liquidation der bisherigen Schuld des Unternehmens, resp. die Rückzahlung der Anleihen der Gemeinden des Haslethales bei der Eidgenössischen Bank und bei der Hypothekarkasse, sowie die Deckung der von der Staatskasse den genannten Gemeinden geleisteten Vorschüsse, alles vom 1. Oktober 1880 an.

Art. 7.

Der Staat leistet, über sein bereits eingezahltes Betreffniss von Fr. 650,000 hinaus noch einen weitem Beitrag von Fr. 150,000 an das Unternehmen, zahlbar mit je Fr. 50,000 auf 1. Oktober 1880, 1881 und 1882. Dieser neue Staatsbeitrag ist den Grundeigenthümern bei der Abrechnung zu gut zu schreiben.

Art. 8.

Die nach Art. 4 konstituirten Forderungen des Staates an den pflichtigen Grundeigenthümern werden mit den dafür bestehenden Real- und Personalsicherheiten der Hypothekarkasse abgetreten und zwar mit Garantieverprechung von Seite des Staates, so das allfällig eintretende Verluste nicht der Hypothekarkasse zur Last fallen.

Diese Forderungen sind der Hypothekarkasse zum wirklichen Werthe eines zu 4 % verzinslichen Kapitals abzutreten und die Kursdifferenz ist als weiterer Beitrag an das Unternehmen zu behandeln.

Art. 9.

Der Forderungstitel, resp. das nach Art. 2 und 4 erstellte Verzeichniss der einzelnen Schuldner ist der Hypothekarkasse einzuhändigen.

Art. 10.

Die Hypothekarkasse ist dem Staate gegenüber von allen rechtlichen Vorkehren, wie Collokationsabtretung etc., welche im einzelnen Falle demselben als Gewährpflichtigen gegenüber zu besorgen wären, enthoben.

Art. 11.

An die, den beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümern obliegende Unterhaltung und Aufsicht der Aarkorrektion leistet der Staat, so lange der Grosse Rath das Aufhören dieser Leistung nicht beschliesst, einen jährlichen Beitrag von $\frac{1}{3}$ tel der wirklichen Kosten.

Art. 16 des Dekrets vom 1. Februar 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

Art. 12.

Die von dem Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung erworbenen Landabschnitte, mit Ausnahme des dem Staate verbleibenden Grundstücks No. 652 des neuen Planes, werden dem Schwellenfonds zugewiesen. Das Nähere hat der Regierungsrath durch Reglement festzusetzen.

Art. 13

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. September 1880.

Im Namen des Regierungsrathes

der Präsident

Steiger,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

Beilagen.

1. Dekret vom 1. Februar 1866.
 2. Organisations-Reglement vom 18. Brachmonat 1866.
 3. Anleiensvertrag mit der Eidg. Bank (Copie) vom 22. September 1866.
 4. Obligation der Hypothekarkasse (Copie) vom 24. November 1870.
 5. Vorstellung der Haslethaler betreffend Bundessubvention vom 1. Juni 1874.
 6. Darstellung der Verhältnisse des Haslethales v. G. 1875.
 7. Subventionsgesuch des Regierungsrathes an die Bundesversammlung vom 4. März 1876.
 8. Gutachten der Ingenieure La Nicca, Fraisse und Bridel vom Juni 1876.
 9. Rapport au Depart féd. des Travaux publics par Gonin & Ladame, 4. Dezember 1876.
 10. Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 3. Juni 1878.
 11. Bundesbeschluss betreffend Bundesbeitrag an die Aarekorrektio vom 16. August 1878.
 12. Jahresbericht der Entsumpfungsdirektion pro 1879.
 13. Gesuch der vier Gemeinden des Haslethales, betreffend Conversion der Anleihen, vom 7. September 1880.
-

Projet de décret

concernant

l'unification et la consolidation de la dette pour le dessèchement de la vallée de Hasle.

Le Grand Conseil du Canton de Berne.

Considérant que l'entreprise du dessèchement de la vallée de Hasle est terminée, en ce qui concerne la correction de l'Aar et le dessèchement des marais ;

Voulant régulariser la dette contractée par l'entreprise du dessèchement de la vallée de Hasle, de manière à alléger autant que possible la charge des communes et des propriétaires intéressés à cette entreprise ;

Sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète :

Article premier.

Le compte des travaux pour le dessèchement de la vallée de Hasle, en ce qui concerne la correction de l'Aar et le dessèchement des marais, sera clos au 31 décembre 1880.

Le Grand Conseil se prononcera sur la répartition des frais d'endiguement des torrents et de reboisement, quand ces travaux seront achevés.

Art. 2.

On fera le décompte avec chacun des propriétaires au 31 décembre 1880, sur la base des plus-values définitives de l'année 1876, et le débit de chacun d'eux sera arrêté à cette date.

Art. 3.

Pour établir ce décompte, on mettra à la charge des propriétaires, à teneur du décret du 1^{er} février 1866 et du décret modificatif du 30 novembre 1879, leur quote-part des frais, après déduction des subsides de l'Etat et de la Confédération, y compris les intérêts, et cela au prorata des plus-values constatées; d'autre part, ils seront crédités de leurs versements avec les intérêts au 4 % l'an.

Art. 4.

La répartition des frais faite à teneur des art. 11 et 12 du décret du 1^{er} février 1866, avec le décompte établi conformément à l'art. 2 ci-dessus, servira de titre de créance entre les mains de l'Etat. L'inscription hypothécaire aura lieu en conformité des prescriptions de l'art. 15 du décret du 1^{er} février 1866.

Art. 5.

L'intérêt de la créance ainsi constituée en faveur de l'Etat est fixé au 4 % l'an. Afin d'opérer l'amortissement, les débiteurs paieront chaque année au 1^{er} octobre, et pour la première fois au 1^{er} octobre 1881, le 5 % de leur dette totale. On déduira avant tout de ce paiement les intérêts de l'année, et le reste sera porté à l'actif du débiteur pour l'extinction de sa dette. Il sera réclamé

un intérêt de 5 % l'an, à dater du jour de l'échéance, pour tout versement en retard de plus de 14 jours.

L'art. 14 du décret du 1^{er} février 1866 est modifié dans ce sens.

Art. 6.

En revanche, l'Etat se charge de la liquidation de la dette actuelle de l'entreprise, c'est-à-dire du remboursement des emprunts contractés par les communes de la vallée de Hasle auprès de la Banque fédérale et de la Caisse hypothécaire, ainsi que des avances faites aux dites communes par la Caisse de l'Etat, le tout dès le 1^{er} octobre 1880.

Art. 7.

En outre de sa quote-part de fr. 650,000, déjà payée, l'Etat accorde à l'entreprise une nouvelle allocation de fr. 150,000, payable par fr. 50,000 au 1^{er} octobre de chacune des années 1880, 1881 et 1882. Ce nouveau subside sera porté à l'actif des propriétaires fonciers lors du décompte.

Art. 8.

Les créances que possède l'Etat sur les propriétaires intéressés, à teneur de l'art. 4 ci-dessus, seront cédées à la Caisse hypothécaire avec leurs garanties immobilières et personnelles et avec la garantie de l'Etat, de telle sorte qu'en cas de pertes, celles-ci ne seront pas supportées par la Caisse hypothécaire.

Ces créances seront cédées à la Caisse hypothécaire au cours réel d'un capital placé à 4 % d'intérêts, et la différence du cours constitue un nouveau subside à l'entreprise.

Art. 9.

Le titre de créance, c'est-à-dire le décompte de chaque débiteur, établi d'après les dispositions des art. 2 et 4, sera remis à la Caisse hypothécaire.

Art. 10.

La Caisse hypothécaire est dispensée de toute démarche juridique, telle qu'offre de collocation, etc., dont elle aurait à se charger vis-à-vis de l'Etat comme garant, dans chaque cas particulier.

Art. 11.

L'Etat contribuera chaque année pour un tiers aux frais effectifs d'entretien et de surveillance de la correction de l'Aar, qui incombent aux communes et aux propriétaires intéressés, et cela aussi longtemps que le Grand Conseil n'aura pas décidé de supprimer cette contribution.

L'art. 16 du décret du 1^{er} février 1866 est modifié dans ce sens.

Art. 12.

Les parcelles de terrain achetées par l'entreprise du dessèchement des marais de Hasle, à l'exception de la parcelle N^o 652 du nouveau plan, qui reste à l'Etat, sont attribuées au fonds des digues. Le Conseil-exécutif fixera dans un règlement les dispositions de détail à cet égard.

Art. 13.

Le présent décret entre de suite en vigueur et sera inséré au Bulletin des lois.

Berne, le 30 septembre 1880.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président

Steiger.

Le Secrétaire d'Etat

L. Kurz.

Bericht der Direktion des Innern

an

den h. Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

über

die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege.

(1. Oktober 1880.)

Herr Präsident,

Meine Herren!

Nachdem schon seit einer Reihe von Jahren sowohl die Frage eines größern Neubaus des Inselfspitals als auch die Erweiterung der Irrenanstalt Waldau in den Behörden und in weiten Kreisen der Bevölkerung immer ernstlicher besprochen worden und nur durch die mißliche Finanzlage des Kantons eine Zeit lang wieder in den Hintergrund gedrängt worden sind, sehen wir uns durch eingetretene Umstände neuerdings vor diese Fragen gestellt und zu einer baldigen Lösung derselben genöthigt. Da nämlich die Eidgenossenschaft den Behörden der Inself- und Außerkrankenhaus-Korporation für das Gebäude des Inselfspitals ein Angebot von Fr. 750,000 gemacht hat, um dasselbe für die schweizerische Bundesverwaltung einzurichten, so haben die Inselfbehörden geglaubt, diese Gelegenheit der Veräußerung des Spitalgebäudes ergreifen und das Angebot annehmen zu sollen, vorbehaltlich der nach § 53, d des Organisationsreglements für die Inself- und Außerkrankenhaus-Korporation vom 31. Juli 1843 erforderlichen Genehmigung des Verkaufs durch den Regierungsrath. Zur Ertheilung dieser letztern hat der h. Bundesrath eine Frist bis zum 30. November 1880 gesetzt. Nun ist einleuchtend, daß der Regierungsrath den Verkauf des Inselfgebäudes nicht genehmigen darf, ohne daß zugleich die für einen Neubau erforderlichen Mittel gesichert erscheinen; und da hiebei eine finanzielle Betheiligung des Staates unvermeidlich ist, so wird dieser bis zu dem genannten Termin sich darüber ausprechen müssen, ob er an einen Inself-Neubau einen Beitrag leisten wolle, und, wenn ja, in welcher Höhe?

Wir halten aber dafür, daß die Frage eines Inself-Neubaus nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit der gesammten staatlichen Kranken- und Irrenpflege entschieden werden dürfe. Denn einerseits hat das Bedürfniß nach Bezirkskrankenanstalten seit dem Gesetz über die Armenanstalten vom 8. September 1848 in einem Maße zugenommen, daß die in § 15 dieses Gesetzes festgesetzte Zahl von 100 Staatsbetten bereits überschritten worden ist und in den nächsten Jahren noch mehr erhöht werden muß; andererseits ist die Waldau seit Jahren

absolut nicht mehr im Stande, den Bedürfnissen des Kantons hinsichtlich der Irrenpflege auch nur annähernd zu genügen, so daß aus dem Schooße des Volkes selbst immer lauter der Ruf nach Erweiterung der Waldau ergeht und die Lösung dieser Frage zum mindesten ebenso dringend, wenn nicht dringender geworden ist, als ein Inself-Neubau. Wir hielten es deshalb für ebenso unrecht wie unklug, wenn die Regierung dem Volke die Subventionirung des letztern zumuthen wollte, ohne zugleich seinen Wünschen hinsichtlich der Bezirkskrankenanstalten und der Waldau entgegenzukommen.

Mit Gegenwärtigem beehren wir uns nun, Ihnen zu Händen des Großen Rathes eine Vorlage zu machen, welche alle drei genannte Gegenstände umfaßt und bezügliche Anträge enthält.

Dabei verweisen wir ausdrücklich auf den „Bericht über die Erweiterung der Krankenpflege“, welchen die Direktion des Innern im November 1876 an den Regierungsrath erstattet hat, und wir verzichten darauf, das in ihm enthaltene, für die Beurtheilung der ganzen Angelegenheit wichtige Material neuerdings in unsern Bericht aufzunehmen.

Wir beschränken uns vielmehr, gestützt auf jenes Material, auf eine kurze Darlegung und Begründung unserer nunmehrigen Anträge, welche von den im erwähnten Bericht enthaltenen nur wenig abweichen.

I. Der Inselfspital.

Die frühern Anträge der Direktion des Innern hinsichtlich des Inselfneubaus lauteten:

1. Innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Erlaß des Gesetzes werden die Inselfbehörden einen Neubau erstellen.
2. Der Staat leistet an diesen Neubau einen Beitrag von 1 Million Franken, zahlbar in zehn jährlichen Raten von Fr. 100,000.

Außerdem wurde zur Förderung der klinischen Zwecke ein regelmäßiger Jahresbeitrag an die laufende Verwaltung des Inselfspitals beantragt.

Infolge der im Jahre 1877 eingetretenen finanziellen Nothlage unsers Kantons wurde diesen Anträgen von

den Staatsbehörden keine Folge gegeben. Aber um so ernstlicher befaßten sich die Inselbehörden mit der Angelegenheit. Am 26. Juni 1877 wurde in der Plenarversammlung der Inseldirektion und des Inselkollegiums ein Programm für den Insel-Neubau festgestellt, welches auf 400 Betten, also nahezu auf eine Verdoppelung der gegenwärtigen durchschnittlich besetzten Bettenzahl (210) berechnet war. Die Herren Prof. Dr. Kocher und Architekt Fr. Schneider besuchten einige Spitäler Deutschlands und, gestützt auf die gemachten Erhebungen, arbeitete Herr Schneider Pläne für einen Insel-Neubau auf der der Insel-Korporation angehörenden Kreuzmatte aus, welche aber wegen der zu hohen Bausumme von 3½ Millionen als zu weitgehend erachtet werden mußten. Das Projekt wurde deshalb auf 320 Betten mit einem vorläufigen Voranschlag von Fr. 2,100,000 reduziert, wobei das reine Pavillon-System verlassen wurde. Bereits hatte auch das wohlthätige Publikum sich der Sache angenommen. Ein Inselbaufonds war entstanden, welcher durch den im Jahre 1877 abgehaltenen Inselbazar, durch Geschenke und Legate von Gemeinden und Privaten und durch die sogenannte Hallerstiftung gegenwärtig auf über Fr. 250,000 angewachsen ist. Man darf also wohl annehmen, daß das Projekt des Insel-Neubaus sich bereits die Zustimmung vieler zu Stadt und Land erworben habe, und daß die Ausführung desselben nur eine Frage der Zeit sei. Nur war es dem Staate noch nicht möglich, dem Unternehmen seine finanzielle Hülfe zuzuwenden.

Da erfolgten zu Ende des Jahres 1879 die Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe über den Ankauf des Inselspitals. Hierdurch genöthigt, wohl oder übel, binnen Kurzem in der Sache sich zu entscheiden, setzten der Regierungsrath und die Inseldirektion eine Kommission von Aerzten, Architekten, Staats- und Finanzmännern aus verschiedenen Kantonstheilen, nebst einer engen Bau- und einer Finanzkommission nieder. Diese Kommissionen haben das Projekt eines Insel-Neubaus hinsichtlich seiner Nothwendigkeit, seines Umfangs und seiner finanziellen Ausführbarkeit allseitig geprüft, und unsere gegenwärtige Vorlage ist wesentlich als Resultat dieser Untersuchungen zu betrachten.

1. Die Nothwendigkeit eines Insel-Neubaus wurde sehr bald von sämmtlichen, auch den bedächtesten Mitgliedern der Kommission anerkannt. Man überzeugte sich, daß die Räume des gegenwärtigen Spitals schon bis zur äußersten Grenze des für die Kranken Zulässigen in Anspruch genommen seien; daß die Begehren um Aufnahme in die Insel trotz den gegründeten Bezirks Spitälern so zahlreich sind, daß z. B. im Jahre 1879 von 2152 vor Schauffaal Angemeldeten 1,081 oder 50 Prozent abgewiesen werden mußten; daß also die bestehenden 240 Betten bei weitem nicht mehr genügen; daß endlich das gegenwärtige Inselgebäude einer rationellen baulichen Vergrößerung nicht fähig, daß vielmehr ein Neubau mit vermehrter Zahl der Krankenbetten geboten sei.

2. Ebenso bald war man aber auch darüber einig, daß man den Umfang des Neubaus vorläufig auf das nothwendigste Maß, nämlich auf 300—320 Betten zu beschränken, und daß aller unnöthige Luxus zu beschränken, wohl aber den wirklichen sanitarischen Forderungen und den mit der Insel verbundenen medizinischen Lehrzwecken gebührende Rücksicht zu tragen sei. Die blühende, in steter Zunahme begriffene medizinische Fakultät unserer Hochschule erfordert, um mit andern Hochschulen Schritt halten zu können, außer den im Spital abzu-

haltenden Krankenkliniken die Errichtung eines pathologischen Instituts mit den nöthigen Lehr- und Arbeitsräumen.

Es ist zwar auch schon die Ansicht geltend gemacht worden, der Staat solle lieber, als zu einem Neubau der Insel mitzuwirken, für seine Hochschulzwecke einen besondern Spital bauen, nach dem Vorbild einiger deutschen Universitäten, welche ihre eigenen Universitäts-spitäler haben. In diesem Falle bedürfte allerdings die Insel keines Neubaus. Der Staat aber müßte, um dem Bedürfniß der Kliniken zu genügen, einen Spital mit etwa 180 Krankenbetten errichten und betreiben. Ob dieses aber von finanziellem Vortheil für den Staat wäre? Wir zweifeln sehr. Auch würde die Errichtung eines besondern Hochschulsitals vielen Kranken eher Mißtrauen und Abneigung gegen denselben einflößen und der fatalen Meinung wieder mehr Vorschub leisten, als ob der in die Klinik aufgenommene Kranke hauptsächlich um der Professoren und Studenten willen da sei. Eine Verbindung der Kliniken mit dem Inselspital scheint uns darum auch für die Zukunft das einzige Richtige zu sein.

Das Bauprogramm vom 26. Juni 1877 hatte vorgeesehen, daß mit dem neuen Inselspital auch das Außerkrankenhaus zu vereinigen und hierfür mindestens 100 fernere Betten zu errichten seien. Eine solche Vereinigung wäre ohne Zweifel vernünftig und wird vielleicht später einmal eintreten; einstweilen können wir sie aber aus Gründen der Sparsamkeit nicht beantragen. Würde doch dadurch die erforderliche Bausumme um mindestens Fr. 500,000 erhöht, ohne daß das alte Außerkrankenhaus, wenn etwa für die Waldau verwendet, nur von ferne diesen Werth repräsentiren könnte. Immerhin wird die neue Insel so gebaut werden müssen, daß das Außerkrankenhaus seiner Zeit mit derselben vereinigt werden kann.

3. Es bleibt uns noch die schwierigste Frage zu beantworten übrig: Wie hoch werden sich die Kosten eines für 320 Betten berechneten Insel-Neubaus belaufen und wie können dieselben bestritten werden?

Die bezüglichlichen Pläne und Voranschläge können noch nicht als definitive angesehen werden. Denn einerseits ist Herr Architekt Schneider noch mit der Revision derselben im Sinne größerer Einfachheit und Sparsamkeit beschäftigt; andererseits wird, Angesichts der Wahrscheinlichkeit einer Brückenverbindung der Stadt mit dem Kirchenfeld, die Frage, ob die Insel auf der Kreuzmatte oder auf dem Kirchenfelde gebaut werden solle, noch ernstlich geprüft werden müssen; wir halten dafür, daß ein Bau auf dem Kirchenfelde sich nicht bloß wegen der Nähe der mittlern Stadt empfehlen, sondern wahrscheinlich auch erhebliche Ersparnisse gegenüber dem Kreuzmatte-Projekt bieten würde. Immerhin wird sich nach den gemachten Berechnungen die Bausumme auf mindestens 2 Millionen Franken belaufen.

Un diese Baukosten hatte die Inselkorporation aus eigenen Mitteln zu leisten in Aussicht genommen:

1. den Erlös aus dem alten Inselgebäude	Fr. 750,000
2. den Inselbaufonds	250,000
3. den Mehrerlös aus der Inselscheuer-	
matte über die Grundsteuererschätzung	500,000
	in Summa Fr. 1,500,000

so daß noch auf andere Weise zu decken blieben Fr. 500,000.

Nun hat aber die Finanzkommission nicht mit Unrecht gefunden, es solle der in Aussicht genomme Mehrerlös

aus der Inselstauerematte, im Betrage von Fr. 500,000, weil vor der Hand noch unsicher, nicht für den Neubau in Anschlag gebracht, sondern eintretenden Falls zum Kapitalvermögen geschlagen werden. Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß der Betrieb der neuen Insel mit 320 Betten bedeutend mehr kosten wird, als der Betrieb des jetzigen Spitals, für welchen die Mittel der Inselkorporation bereits kaum hinreichen. Ihr Kapitalvermögen darf also nicht nur durch den Neubau nicht geschwächt, sondern es sollte noch Angesichts des Betriebs desselben möglichst geäußert werden. Werden aber aus den eigenen Mitteln der Insel nur der Erlös aus dem alten Inselgebäude und der Inselbaufonds mit zusammen 1 Million Franken für den Neubau in Anschlag gebracht, so bleiben noch zu decken mindestens 1 Million Franken.

Die finanzielle Möglichkeit des Inselneubaus hängt demnach ganz von dem Betrage des Staates an denselben ab; denn ohne schwere Gefährdung ihres künftigen Betriebs kann sich die Insel nicht mit einer großen Bauschuld belasten. Wohl kann sie auch in Zukunft auf das wohlthätige Publikum zählen; Geschenke und Legate werden nicht zu fließen aufhören; aber die Insel wird ihrer auch dann bedürfen, wenn sie nicht mit einer allzu großen Bauschuld belastet sein wird: es ist genug, wenn sie eine solche von einigen hunderttausend Franken riskirt.

Wir beantragen deshalb: „Daß der Staat an den Neubau der Insel einen Beitrag von 700,000 Franken leiste.“

Dieser Beitrag erscheint gerechtfertigt sowohl durch die schon oben besprochenen Interessen der Hochschule, als durch die Thatsache, daß die Insel eben doch ein Kantonsspital ist, hinsichtlich dessen der § 7 des Gesetzes über die Armenanstalten vom 8. September 1848 in Anwendung kommt, „daß auf Kosten des Staates für „heilbare Kranke nach Bedürfnis theils neue Kantonalanstalten errichtet, theils die bestehenden erweitert werden sollen.“ — Der Charakter eines Kantonsospitals ist ja der Insel in Folge der Vermehrung der Bezirksospitäler nicht abhanden gekommen.

Nach der Krankentabelle von 1879 vertheilen sich die Kranken nach ihren Wohnorten auf die Amtsbezirke, wie folgt:

1. Aarberg	81
2. Aarwangen	45
3. Bern { Stadt	552
Land	237
4. Biel	19
5. Büren	36
6. Burgdorf	117
7. Courtelary	52
8. Delsberg	9
9. Erlach	7
10. Fraubrunnen	84
11. Frutigen	14
12. Freibergen	12
13. Interlaken	45
14. Konolfingen	53
15. Laupen	37
16. Laufen	1
17. Münster	16
18. Neuenstadt	11
19. Nidau	21
20. Oberhasli	9

Uebertrag 1458

	Uebertrag 1458
21. Bruntrut	12
22. Saanen	1
23. Ober-Simmenthal	2
24. Nieder-Simmenthal	13
25. Seftigen	81
26. Signau	60
27. Schwarzenburg	30
28. Thun	47
29. Trachselwald	32
30. Wangen	28
In andern Kantonen wohnhaft	194
Im Auslande wohnhaft	—
Durchreisende ohne Wohnort	87
Total	2045

Wir finden also sämtliche Amtsbezirke vertreten, und mehr als die Hälfte aller verpflegten Kranken kamen aus Amtsbezirken außerhalb des Mittellandes. Es wäre demnach irrig, wenn man sagen wollte, die Insel diene nur der Stadt Bern und den andern mittelländischen Gemeinden.

Ein Verlangen aber ist allerdings sehr begründet, daß den entfernter liegenden Gemeinden, welche doch in geringerem Maße, als die nahe liegenden, die Wohlthat der Insel genießen können, in den Bezirkskrankenanstalten einiger Ersatz dafür geboten werde; daß der Staat dieselben kräftigst unterstütze und auch ihre Entwicklung fördere.

Wir kommen hiemit auf den zweiten Gegenstand unsers Berichts zu sprechen.

II. Die Bezirkskrankenanstalten.

Das Gesetz über die Armenanstalten vom 8. September 1848 bestimmt in § 15: „Die Bezirkskrankenanstalten sind auf Kosten des Staates nach Bedürfnis bis auf einhundert Betten zu vermehren;“ und in § 17: „Der Staat entrichtet für die Unterhaltung eines Bettes jährlich bis dreihundertsechzig Franken.“ Die Zahl von hundert Betten wurde nach und nach bis 1876 erreicht. Seither sind aber neue Bezirks- und Gemeinde-Spitäler in Aarberg, Biel, Burgdorf, Münsingen und Höchstetten entstanden, bei welchen allen der Staat billigerweise seine Betheiligung ebenfalls eintreten lassen mußte, so daß die Zahl der Staatsbetten 1879 bereits 123 betrug und auf 1. Januar 1881 sich auf 126 belaufen wird. Dieser größeren Bettenzahl entsprechend ist auch der jährliche Staatsbeitrag von Fr. 55,000 im Jahre 1875 auf Fr. 67,000 im Jahre 1879 gestiegen, bei einem täglichen Pflegegeld von Fr. 1. 50. Die Gesamtverpflegungskosten der 23 bestehenden Bezirksospitäler betragen 1879 circa Fr. 230,000, woran der Staat circa 34 Prozent beitrug. (Von Biel und Bruntrut fehlen uns genaue Angaben.) Wir sehen hieraus, daß der Staat die Bezirkskrankenanstalten keineswegs stiefmütterlich behandelt hat; aber der Sinn für dieselben hat in unserer ländlichen Bevölkerung ebenfalls sehr zugenommen; außer den 123 Staatsbetten bestanden letztes Jahr 313 Gemeindebetten; zudem werden einzelne Anstalten erweitert und Neubauten vorgenommen, so daß höhere Anforderungen an den Staat unvermeidlich sind. Wir müssen deshalb heute bereits weiter gehen, als die Direktion des Innern im November 1876 mit ihrem Antrage auf 120 Betten ging, und wir

beantragen, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft vom 15. März 1873: daß die Zahl der Staatsbetten bis auf 150 erhöht werde. Sodann wird auch der den heutigen Kosten des Lebensunterhalts und der Verpflegung keineswegs mehr entsprechende Staatsbeitrag erhöht werden müssen. Ein tägliches Pflegegeld von Fr. 1. 50 hat heute lange nicht den Werth, den 1 Franken alte Währung im Jahre 1848 hatte. In der That sind im Jahre 1879 einzig in Saignelégier die Kosten per Pflage tag unter Fr. 1. 50 geblieben, in allen übrigen Anstalten kamen sie höher, wie folgende Statistik nachweist:

Bezirkskrankenanstalten.

	Kosten per Pflage tag Rp.	
Meiringen	171 1/2	ohne Miethzins
Interlaken	158	
Frutigen	181 1/2	
Erlenbach	223 1/2	
Zweifimmen	226	
Saanen	172	
Thun	212	
Münzingen	516	
Höchstetten	262	
Schwarzenburg	172	
Lautgnau	188	
Sumiswald	177	
Langenthal	155	
Herzogenbuchsee	267	
Burgdorf	180	
Harberg	278	
Biel	—	
St. Immer	176	
Münster	263	
Delsberg	170	
Laufen	321	
Saignelégier	145	
Pruntrut	—	

Totaldurchschnitt zirka Fr. 2. 20

Ein tägliches Pflegegeld von Fr. 2, wie solches die Direktion des Innern schon früher beantragte, ist demnach nicht übertrieben. Für den Staat würde sich hieraus bei der Annahme von 150 Betten eine Ausgabe von Fr. 109,500 ergeben, gegenüber dem Budgetansatz von 1880 eine Mehrausgabe von Fr. 39,500. Jedoch wird die Zahl von 150 Betten erst allmählig im Verlaufe einiger Jahre erreicht werden.

Gerne hätten wir auch dem Begehren, daß der Staat sich bei der Erstellung neuer Spitalgebäude für die Bezirksanstalten betheiligen solle, Rechnung getragen. Doch haben wir nach näherer Prüfung hievon Umgang genommen, da es unbillig erschien, bloß künftige Neubauten zu unterstützen, während solche, die in den letzten Jahren entstanden, leer ausgingen, eine Ausdehnung des Staatsbeitrages aber auf alle früher erbauten Spitäler doch zu weit geführt hatte. Die Erhöhung des Pflegegeldes bietet übrigens den Bezirksspitalern eine wirksamere Hilfe, als ein einmaliger Beitrag an Neubauten.

III. Die Waldau.

Die Verhältnisse der Irrenpflege des Kantons Bern sind seit dem Bericht der Direktion des Innern vom

November 1876 nicht besser, sondern nur immer schlimmer geworden. Es hieße Wasser ins Meer tragen, wenn wir an dieser Stelle wieder einmal nachweisen sollten, daß die Unzulänglichkeit der Waldau eine eigentliche sanitarische und soziale Kalamität geworden ist, und es widerstrebt uns, alle Klagen und Begehren zu wiederholen, welche seit 15 Jahren von Amtsarmenversammlungen, Regierungstatthaltern, Vereinen und Privaten und mehrmals auch im Großen Rathe laut geworden sind. Wir können nur sagen, daß wir uns für den Kanton Bern aufs tiefste schämen müßten, wenn nicht bald durch die Einsicht der Behörden und die Opferwilligkeit des Volkes eine namhafte Erweiterung unserer Irrenanstalt ermöglicht werden sollte. Aargau mit 200,000 Einwohnern versorgt in Königfelden 300 Geistesranke, Zürich mit 284,000 Einwohnern im Burghölzli und in Rheinau 1000 Geistesranke und Idioten, und Bern, das eine Bevölkerung von mehr als 500,000 Seelen hat, verpflegt in der mit ihren Nebengebäuden bis in den letzten Winkel vollgestopften Waldau 350, während es deren erwiesener Maßen über 1200 besitzt! Im Laufe des Jahres 1879 haben 101 bei der Waldau Angemeldete abgewiesen werden müssen. In andern Irrenanstalten sind verpflegt:

	Von Staat und Gemeinden Verpflegte.	Selbstzahlende.
1. St. Urban	80 à Fr. 2. —	33
2. Marsens	22 à " 1. 75	?
3. Münchenbuchsee	24 à " 1. 75	27
4. Vermehres (Genf)	1 à " 1. 50	?
5. Göppingen	1 à " 1. 50	?

Zusammen 128

Blos für die 128 vermögenslosen Geistesranke gehen also vom Staat und den Gemeinden, die Kleidungskosten nicht gerechnet, dieses Jahr Fr. 72,087. 50 außer Landes. Auch aus finanziellem Interesse sollte man darum die für die Irrenpflege nothwendigen Bauten nicht mehr in unbestimmte Zeit hinausschieben.

Der Jahresbericht der Waldau pro 1877 spricht sich folgendermaßen aus:

„Die überaus mangelhafte Organisation unserer Irrenpflege ist noch immer der wundeste Punkt auf dem sanitarischen Gebiete unseres Staatswesens und wird es bleiben, bis einmal die Zahl der zu verpflegenden Irren in's richtige Verhältniß mit der ganzen Einwohnerzahl unseres Kantons gebracht sein wird, d. h. bis auf je 500 Einwohner ein Platz für Einen zu verpflegenden Geistesranke geschaffen sein wird. Wir fügen zur Bekräftigung dieser Behauptung noch bei, daß die Jahresberichte aus andern Kantonen, in welchen die Irrenpflege nach diesem Grundsatz reglirt ist, bezeugen, daß dort gar keine Kantonsangehörigen wegen Mangel an Platz abgewiesen werden müssen. Bei uns ist es aber das Gegentheil. Die Waldau mit ihrer Filiale des Neuhäusgutes und dem alten Irrenhause ist nicht nur angefüllt, sondern zählt 50 Kranke mehr, als die Normalzahl der Aufzunehmenden es mit sich bringt. Daß dabei das alte, kerkerartige Irrenhaus nur ein trauriger, vorübergehender Nothbehelf für 50 unheilbare Patienten ist, wird gewiß von Niemanden bestritten werden.

Die Folgen dieses Platzmangels und dieser Ueberfüllung muß man selbst täglich mit ansehen, um sich einen Begriff davon machen zu können. Wenn auch die Kantone Luzern und Freiburg, sowie die Privatirren-

anstalt der Frau Dr. Straub in Münchenbuchsee die in der Waldau abgewiesenen armen Patienten in Folge eines Vertrages mit dem Staate Bern bei sich aufnehmen, so entsteht doch jedesmal bei den Gemeinden, welche genöthigt sind, ihre Angehörigen in eines dieser kostspieligern Verpflegungsorte unterzubringen, ein großer Unwille und manche Gemeinden petitioniren später bei hiesiger Stelle, damit ihr Patient von St. Urban, wo es am Theuersten ist, nach der Waldau translocirt werde. Ein neuer Abschlag erzeugt dann auch wieder neues Mißbehagen. Dazu werden noch diejenigen Gemeinden, welche ihre Irren in der wohlfeilern Waldau versorgt haben, von den andern, welche ihre Zuflucht zu den außerkantonalen Anstalten nehmen müssen, beneidet.

Die Summe, welche zu diesem Zwecke jährlich aus dem Kanton geht, beträgt (wenn wir sowohl die unmöglichen, als die vermöglichen Geisteskranken, welche wegen Mangel an Platz in ihrer bernischen Heimath nicht Aufnahme finden können, in Rechnung ziehen), jedenfalls mehr als Fr. 100,000, ohne daß der Staat für seinen Antheil an dieser Auslage auch nur den geringsten Dank erntet.

Die finanzielle Seite und die direkte Noth der Unterbringung der Kranken im eigenen Land sind aber nicht die einzigen Faktoren, welche uns bei der jetzigen Lage der Dinge empfindlich treffen. Es kommt noch, wie dies bereits öfters ausgesprochen wurde, in Betracht, daß die frischen Nothfälle, welche gewöhnlich heilbare Patienten betreffen, nach St. Urban verlegt werden, weil dort die Aufnahme ohne Zögern bewerkstelligt werden kann, was die fernere Folge hat, daß die Anstauung der Waldau mit alten, abgelaufenen und unheilbaren Fällen im steten Zunehmen ist und daß dadurch die Leistungskraft für die Landwirthschaft und die Bedeutung für die klinische Stellung der Anstalt sehr erheblich herabgemindert wird. Bereits gegenwärtig besteht ganz gewiß keine staatliche Heil- und Pflegeanstalt, worin die Unheilbaren ein solches numerisches Uebergewicht über die Heilbaren erhalten hätten. Wir wiederholen deshalb, ohne uns einer Uebertreibung schuldig zu machen, den früher gethanen Ausspruch, daß die Waldau de facto zur Pflegeanstalt von St. Urban herabsinkt, wenn nicht schon herabgesunken ist."

Unter sothanen Umständen kann es sich nicht darum handeln, nur etwa durch Umbau des alten Zollhauses oder des Außerkrankenhauses, welches die Waldau von der Inselkorporation erwerben könnte, für 100 oder 150 Irre Platz zu schaffen; denn abgesehen von der wahrscheinlichen Unbrauchbarkeit dieser Gebäude und den sehr hohen Kosten, welche bekanntermaßen der Umbau alter Gebäude verursacht, wäre damit nicht einmal dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen. Dieses verlangt vielmehr eine Vermehrung von mindestens 250 Plätzen; und da die Waldau selbst um 50 Pfleglinge überfüllt ist, so werden die Neubauten für 300 Irre berechnet sein müssen, damit der Kanton Bern nur erst 600 dieser Unglücklichen unterzubringen vermöge.

Es entsteht hier deshalb die Frage: Kann die Erweiterung der Waldau um 300 Plätze bei den gegenwärtigen Anstaltsgebäuden geschehen oder soll eine Filiale derselben anderswo, z. B. auf dem vom Staate zu diesem Zwecke erworbenen Schloßgut Münsingen vorgenommen werden?

Um diese Frage ihrer Lösung näher zu bringen, haben

aus Auftrag des Regierungsrathes die Herren Dr. Schaufbühl in Königsfelden, Professor Kramer in Marburg und Oberst Wolf, Architekt in Zürich, am 18. und 19. August abhin eine Expertise in der Waldau und in Münsingen vorgenommen, welcher außer der Inseldirection mehrere Mitglieder der Regierung und der Staatswirthschaftskommission beizwohnten. Wir bemerken hierbei speziell, daß Herr Dr. Schaufbühl sich nicht nur durch die Leitung des Baues, sondern ebenso sehr durch die ökonomische Verwaltung der aargauischen Anstalt Königsfelden ausgezeichnet hat und sich noch auszeichnet, so daß ein hie und da gehörter Vorwurf, als ob das Urtheil von medizinischen Fachmännern für die finanzielle Seite von Anstaltsbauten nicht zu beachten sei, hier jedenfalls nicht zutrifft.

Das schriftliche Gutachten der genannten drei Experten ist nun zur Stunde noch nicht in unsern Händen. Wir können nur von ihrem mündlich abgegebenen Urtheil Vormerkung nehmen, daß sowohl vom sanitärischen, als vom ökonomischen Gesichtspunkte aus der Bau einer Filiale der Waldau in Münsingen einem solchen bei der Waldau selbst entschieden vorzuziehen sei. Immerhin ist diese Frage für die Staatsbehörden noch eine offene und erfordert weitere eingehende Untersuchungen. Wir möchten aber doch schon jetzt, bei Anlaß der Frage des Inselbaues, den Großen Rath und das Volk veranlassen, sich über die Erweiterung der Irrenanstalt grundsätzlich auszusprechen. Dieses kann ebenso gut geschehen, als auch durch das Dekret vom 9. Februar 1850 die Errichtung der Waldau beschlossen wurde, ohne daß über Plan und Voranschlag derselben noch irgend etwas Genaueres entschieden worden wäre. Die Sachlage ist heute keine andere, als damals. Ohne darum schon heute die Summe genau feststellen zu können, welche eine dem Bedürfniß des Landes entsprechende Erweiterung der Irrenpflege kosten wird, beantragen wir doch, daß für dieselbe der zehnjährige Ertrag einer bestimmten Steuerquote, ein Zehntel vom Tausend, nach Abzug des Beitrages an den Insel-Neubau, bestimmt werde.

Wir sind auch überzeugt, daß das Volk nach allen Kundgebungen, welche seit Jahren aus seinem Schooße hervorgegangen sind, ein solches Vorgehen freudig begrüßen und die nöthigen Opfer freudig bewilligen werde, sobald ihm nachgewiesen werden kann, daß solches ohne Gefährdung des Gleichgewichts in der Staatsverwaltung und ohne Ueberspannung der Steuerkraft geschehen können.

Diesen Nachweis glauben wir aber am Schlusse unseres Berichts leisten zu können. — Zudem würde die Ausführung des Volksbeschlusses einem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten, welcher sicher dafür sorgen würde, daß wir uns nicht wieder durch zu kostspielige Bauunternehmungen in verderbliche Defizite stürzen.

Ebenso hätte dann der Große Rath die andere Frage zu lösen: Soll die Waldau von der Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation abgelöst, und wenn ja, soll sie in eine eigene Korporation oder in eine reine Staatsanstalt umgewandelt werden?

Diese schon vor 10 Jahren aufgeworfene Frage muß bei Anlaß der Erweiterung der Waldau entschieden werden; und da wir zu wissen glauben, daß die Inselbehörden selbst einer solchen Ablösung nicht ungünstig gestimmt sind, so würden die bezüglichen Unterhandlungen wohl bald zu einem glücklichen Ziele führen.

IV. Die finanzielle Ausführung.

Nach unsern Anträgen hätte der Staat zu leisten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. an den Inselneubau einen Gesamtbeitrag von | Fr. 700,000 |
| Hiezu käme voraussichtlich nach der Vollendung des Insel-Neubaus ein erhöhter Jahresbeitrag an den Betrieb desselben; | |
| 2. an die Bezirkskrankenanstalten jährlich vorläufig eine Mehrausgabe von ca. und endlich wären | " 25,000 |
| 3. für die Erweiterung der Irrenpflege die erforderlichen, jedenfalls nicht unbedeutenden Mittel zu beschaffen. | |

Wir dürfen nun zuversichtlich hoffen, daß die Wirkung der neuen, zum Zwecke der Mehrung der Staats-Einnahmen und der Vereinfachung des Staatshaushalts erlassenen Gesetze es möglich machen werde, die erhöhten Jahresbeiträge an die Bezirkskrankenanstalten und später an die Insel ohne Störung des Gleichgewichts in das ordentliche jährliche Budget zu nehmen. Anders verhält es sich mit den Geldmitteln, welche wir für die Insel und die Erweiterung der Irrenpflege beanspruchen. Mit dieser Ausgabe darf das Budget nicht belastet werden, ohne daß auch zugleich für die Deckung derselben gesorgt würde. Und wenn, wie wir glauben annehmen zu sollen, das Volk selbst ein dringendes Bedürfnis nach vermehrter Staatshilfe hinsichtlich der Insel und der Waldau empfindet, so wird ihm auch zugemuthet werden können, daß es diesen Willen durch Uebnahme eines entsprechenden Opfers bethätige. Dieses würde auf wenig empfindliche Weise folgendermaßen geschehen.

Auf Grund des Verhältnisses, welches durch das Gesetz über die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vom 19. Dezember 1865 bestimmt worden ist, wird für die allgemeine Staatsverwaltung im ganzen Kanton eine direkte Steuer von $1\frac{7}{10}$ vom Tausend bezogen. Außerdem bezahlte bisher der alte Kantonstheil zur Bestreitung seines Armenwesens eine Steuer von $\frac{3}{10}$ vom Tausend, im Ganzen also 2 vom Tausend. Nun hat dieser im alten Kantonstheil bezogene Zuschlag von $\frac{3}{10}$ vom Tausend seit einer Reihe von Jahren mehr abgeworfen, als der alte Kanton für sein besonderes Armenwesen zu leisten schuldig war, und der Ueberschuß floß in die allgemeine Staatsverwaltung. Dieser Ueberschuß beträgt gegenwärtig ca. 1,173,000 Franken, d. h. es hat der alte Kantonstheil diese Summe an der allgemeinen Staatsverwaltung zu fordern. Der entsprechende Antheil des Jura an dieser Schuld der allgemeinen Verwaltung würde Fr. 250,000 betragen. Eine Ausgleichung dieser Rechnung könnte stattfinden, wenn entweder der Jura seine Fr. 250,000 an den alten Kanton bezahlte oder aber der alte Kanton seine besondern Kosten für's Armenwesen eine Zeit lang aus dem Ueberschuß von Fr. 1,173,000 bestreiten und seinen Steuerzuschlag theilweise oder ganz einstellen würde. Letzteres hätte jedoch die Folge, daß dadurch für die Staatskasse während mehrerer Jahre ein gegenwärtig nicht zu ertragender Ausfall entstehen würde. Aber auch die Nachzahlung der Fr. 250,000 von Seiten des Jura an den alten Kanton würde im gegenwärtigen Moment auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Ausgleichung der bereits vorhandenen Schuld des Jura ist deshalb vorläufig noch zu verschieben.

Gingegen darf dieses Mißverhältniß in den gegen-

wärtigen Steuerverhältnissen nicht stetig, wie bisher, zunehmen. Vielmehr kann der alte Kantonstheil mit Recht verlangen, daß sein Steuerzuschlag von $\frac{3}{10}$ vom Tausend für sein besonderes Armenwesen auf das für die jährliche Verwaltung nothwendige Maß ermäßigt werde.

Im Jahre 1879 kostete die Armenpflege des alten Kantons	Fr. 543,000
Hievon wurden gedeckt durch urbarisirte Einkünfte (Ertrag von Domänen u. dgl., gemäß Gesetz vom 19. Dezember 1865)	" 316,000
bleiben zu decken	Fr. 227,000
Statt dessen hat der alte Kanton durch Steuerzuschlag bezogen $\frac{3}{10}$ vom Tausend =	" 403,000
hat also zu viel bezahlt	Fr. 176,000
nämlich $\frac{1}{10}$ vom Tausend =	" 135,000
nebst ferneren überschüssigen	Fr. 41,000
oder zusammen circa 0,13 vom Tausend.	

Bei einer Herabsetzung der direkten Steuer des alten Kantons um $\frac{1}{10}$ vom Tausend würde er demnach jährlich immer noch circa Fr. 40,000 zu viel bezahlen, so daß eine solche Herabsetzung als das Bescheidenste erscheint, was der alte Kanton verlangen kann.

Dadurch würde es aber möglich während einiger Jahre vom ganzen Kanton eine außerordentliche Steuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend für die Zwecke der Kranken- und Irrenpflege zu beziehen, ohne daß der alte Kanton mehr als bisher belastet würde; dieser würde fortfahren 2 vom Tausend zu bezahlen, nämlich $1\frac{7}{10}$ ordentliche Staatssteuer, $\frac{2}{10}$ für das Armenwesen und $\frac{1}{10}$ für den Insel-Neubau und die Irrenpflege, der Jura hingegen würde $1\frac{8}{10}$ anstatt der bisherigen $1\frac{7}{10}$ bezahlen, was im Verhältniß zum alten Kanton noch immer nicht unbillig erscheinen wird. Der Ertrag dieser außerordentlichen Steuer würde, auf Grund der Staatsrechnung von 1879 berechnet, jährlich ergeben im alten Kanton Fr. 135,000 im Jura " 35,000 zusammen Fr. 170,000

und in 10 Jahren Fr. 1,700,000.

Diese Summe würde durch das in Aussicht genommene neue Steuergesetz ohne Erhöhung des Steuerfußes voraussichtlich noch gesteigert, und das für die Erweiterung der Irrenpflege etwa noch Fehlende könnte schließlich bei günstigerer Finanzlage des Kantons auf anderem Wege bestritten werden.

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, sei es, daß Sie die Erhebung einer besondern direkten Steuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend und die gleichzeitige Herabsetzung der Steuer des alten Kantons für sein Armenwesen, um denselben Betrag in einen und denselben Beschluß zusammenfassen, oder aber zwei von einander unabhängige Beschlüsse daraus zu machen, so wird die finanzielle Ausführung der für die Kranken- und Irrenpflege gewünschten Maßnahmen ermöglicht, ohne daß wir schon wieder den Weg eines Anleiheens betreten und das Budget mit neuen großen Ausgaben ohne sichere Deckung belasten würden. Zugleich würde dadurch das Mißverhältniß zwischen den Steuern des alten Kantons und denjenigen des Jura, wenn auch nicht gehoben werden, so doch nicht mehr so arg zunehmen, wie in den letzten Jahren.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, an Sie, Herr Präsident, meine Herren, zu Händen des Großen Rathes zu stellen

den Antrag:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

1. daß der Inselfpital seinem Zwecke als Kantons-
spital wegen seiner zu beschränkten Räumlichkeiten nicht
mehr genügt, daß vielmehr schon seit Jahren das Bedürfniß
nach einem Neubau mit vermehrter Zahl der Kranken-
betten sich immer dringender geltend gemacht hat;

daß die Inselfkorporation Gelegenheit hat, das
Inselfgebäude um die Summe von Fr. 750,000 an die
Eidgenossenschaft zu veräußern;

daß sie jedoch nicht im Stande ist, einzig aus
eigenen Mitteln einen den wirklichen Bedürfnissen ent-
sprechenden Neubau auszuführen;

daß der Staat die Pflicht hat, sowohl im Interesse
der Krankenpflege als um der medizinischen Lehrzwecke
seiner Hochschule willen, sich an dem Neubau des Inself-
spitals zu betheiligen;

2. daß eine erhöhte Unterstützung der Bezirks-
frankenanstalten durch den Staat nicht minder ge-
boten erscheint, indem die bezüglichen Bestimmungen des
Gesetzes über die Armenanstalten vom 8. September 1848
den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen;

3. daß auch die Heil- und Pfliganstalt Waldau
schon längst den Bedürfnissen des Kantons hinsichtlich
der Irrenpflege nicht mehr zu genügen im Stande ist,

in Ausführung des § 7 und theilweiser Abänderung
der §§ 6, 15 und 17 des Gesetzes über die Armen-
anstalten vom 8. September 1848,

wolle beschließen:

Art. 1.

Der Staat leistet der Inselfkorporation an einen für
320 Krankenbetten berechneten Inself-Neubau, dessen Plan
vom Regierungsrathe zu genehmigen ist, einen Beitrag in
der Höhe von einem Drittel der wirklichen Baukosten,
aber nicht über Fr. 700,000.

Art. 2.

Die Zahl der sogen. Staatsbetten in den Bezirks-
frankenanstalten ist auf 150 zu erhöhen; das vom Staate
zu bezahlende tägliche Kostgeld wird auf Fr. 2 per Bett
bestimmt.

Art. 3.

Die Erweiterung der Irrenpflege soll von den Be-
hörden mit Beförderung an die Hand genommen werden.

Art. 4.

Für Bestreitung des Beitrages an den Inselfneubau
und die Kosten der Erweiterung der Irrenpflege ist wäh-
rend den Jahren 1881 bis und mit 1890 eine besondere
direkte Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend zu beziehen.

Art. 5.

Der Große Rath wird sowohl über die Ablösung
der Waldau von der Inself- und Außerfrankenhaus-
korporation und die neue Organisation derselben, als
über die Art und Weise der Erweiterung der Irrenpflege
und über die Verwendung der zu diesem Zwecke in § 4
zur Verfügung gestellten Mittel die nothwendigen Be-
schlüsse fassen und Dekrete erlassen.

Mit Hochachtung!

Bern, im September 1880.

Der Direktor des Innern
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung
an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 1. Oktober 1880.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Steiger,
der Rathschreiber
L. Kurz.

Rapport de la Direction de l'Intérieur

au Conseil-Exécutif

pour être soumis au Grand Conseil

sur

l'extension des hospices de malades et d'aliénés.

(1^{er} octobre 1880.)

*Monsieur le Président,
Messieurs les Conseillers,*

Depuis quelques années, les autorités et le public se préoccupent toujours davantage de la nécessité de reconstruire et d'agrandir l'hôpital de l'Île, et de donner plus d'extension à l'hospice d'aliénés de la Waldau. Reléguée un moment à l'arrière-plan par l'état des finances cantonales, cette question est entrée aujourd'hui dans une nouvelle phase et appelle une prompt solution, ensuite de l'offre faite par la Confédération à la Corporation de l'Île d'acheter, au prix de fr. 750,000, les bâtiments de l'hôpital de l'Île pour servir à l'administration fédérale. Les autorités de l'Île ont cru devoir profiter de l'occasion et accepter cette offre, en réservant la ratification du Conseil-Exécutif, conformément à l'art. 53, d, du règlement du 31 juillet 1843 sur l'organisation de la Corporation de l'Île et de l'hôpital extérieur. Le délai de ratification a été fixé par le Conseil fédéral au 30 novembre 1880. Or, il est évident que le Conseil-Exécutif ne peut pas ratifier la vente des bâtiments actuels avant de s'être assuré qu'il existe des ressources suffisantes pour en construire de nouveaux. Ces ressources ne pourront être réunies qu'avec la participation financière de l'Etat; il est donc indispensable de savoir, avant l'expiration du terme fixé, si l'Etat veut accorder un subside à la construction d'un nouvel hôpital de l'Île, et, dans l'affirmative, quel en sera le chiffre.

Nous estimons cependant que la question de la reconstruction de l'hôpital de l'Île ne doit pas être résolue isolément, mais qu'elle est en connexion intime avec celle de la participation de l'Etat au service des hôpitaux et des hospices d'aliénés. D'une part, en effet, le nombre des hôpitaux de district s'est accru, depuis la promulgation de la loi du 8 septembre 1848 sur les hospices, au point que le chiffre de cent lits entretenus par l'Etat, comme le prévoyait l'art. 15 de cette loi, est déjà dépassé et le sera toujours davantage à l'avenir. D'un autre côté, on a reconnu depuis longtemps que l'hospice

d'aliénés de la Waldau n'est plus en état de répondre aux besoins constatés dans le Canton, de sorte que c'est dans le sein de la population même que s'est produit le mouvement en faveur de l'agrandissement de la Waldau.

La solution de cette question est au moins aussi urgente, sinon plus urgente, que celle de la reconstruction de l'Île. Nous croyons donc que le Gouvernement agirait d'une façon aussi injuste qu'imprudente, en demandant au peuple une subvention pour le nouvel hôpital, sans tenir compte en même temps des vœux exprimés en faveur des hôpitaux de district et de la Waldau.

Nous avons l'honneur de vous soumettre avec le présent rapport des propositions relatives à ces trois objets, en vous priant de vouloir bien les recommander au Grand Conseil.

Nous attirons en même temps votre attention sur le *Rapport sur l'extension des secours hospitaliers*, que la Direction de l'Intérieur a adressé au Conseil-Exécutif au mois de novembre 1876; nous croyons pouvoir nous dispenser de reproduire ici les matériaux importants que ce rapport a rassemblés sur toute cette affaire, et qui nous serviront à exposer et à justifier brièvement nos propositions actuelles, lesquelles diffèrent peu de celles qui vous avaient été soumises à cette époque.

I. L'hôpital de l'Île.

Les premières propositions de la Direction de l'Intérieur étaient ainsi conçues :

1. Le Conseil d'administration de l'Île fera construire un nouvel hôpital dans le délai de dix ans à partir de la promulgation de la loi.
2. L'Etat alloue à cette entreprise une subvention d'un million, payable en dix annuités de fr. 100,000.

Un crédit annuel était en outre alloué à l'administration courante de l'hôpital de l'Île en faveur des cliniques.

La crise financière survenue en 1877 eut pour conséquence la mise à l'écart de ce projet, mais l'administration de l'île s'occupa d'autant plus sérieusement de le mener à bonne fin. Un programme de reconstruction fut arrêté le 26 juin 1877, dans la séance plénière de la Direction et du Conseil de l'île. Le nouvel hôpital devait contenir 400 lits, soit environ le double de la moyenne actuelle (210). MM. le D^r Kocher, professeur, et Fr. Schneider, architecte, furent délégués pour visiter un certain nombre d'hôpitaux en Allemagne; et en se basant sur leurs communes observations, M. Schneider élabora les plans d'un nouvel hôpital à construire sur le terrain de la *Kreuzmatte*, appartenant à la corporation. Le devis, qui s'élevait à 3¹/₂ millions, fut jugé inacceptable et le projet réduit en conséquence à 320 lits, avec un devis provisoire de fr. 2,100,000, et en renonçant à l'application absolue du système des pavillons. La bienfaisance publique ne restait d'ailleurs pas inactive. Grâce au *bazar de l'île* établi en 1877, aux donations et legs des communes et des particuliers, ainsi qu'à la fondation Haller, on constitua un fonds de construction, qui s'élève aujourd'hui à plus de fr. 250,000. Il est donc permis d'admettre que l'opinion publique est favorable à la construction du nouvel hôpital, et que l'exécution n'est plus qu'une question de temps. Seulement il n'a pas encore été possible à l'Etat de prêter son appui financier à l'entreprise.

A la fin de l'année 1879 survinrent les décisions des Chambres fédérales sur l'acquisition de l'hôpital de l'île, qui obligèrent le Gouvernement et la direction de l'île à prendre, bon gré mal gré, une détermination définitive dans un bref délai. On institua une commission composée de médecins, d'architectes, d'hommes politiques et de financiers appartenant aux diverses parties du Canton, ainsi qu'un comité de construction et une commission des finances. Ces commissions ont étudié à fond les questions qui se rattachent au projet, l'urgence d'y donner suite, les proportions du futur établissement et les moyens d'exécution. Les propositions que nous vous soumettons aujourd'hui doivent être considérées comme étant essentiellement le résultat de cette enquête.

1. *L'urgence* de construire un nouvel hôpital fut promptement reconnue par tous les membres de la commission, même par les plus circonspects. On put se convaincre que l'espace disponible de l'hôpital actuel est occupé jusqu'à ses plus extrêmes limites; que, malgré la fondation de nouveaux hôpitaux de district, les demandes d'admission à l'île sont si nombreuses, qu'en 1879, p. ex., de 2152 malades inscrits à l'inspection, 1081, soit 50 %, ont dû être refusés; qu'ainsi les 240 lits existants sont loin de suffire aux besoins reconnus; enfin qu'il est impossible d'agrandir le bâtiment actuel suivant un plan rationnel et qu'une nouvelle construction s'impose en même temps que l'augmentation du nombre des lits.

2. On fut également bientôt unanime à reconnaître la nécessité de réduire les dimensions du nouvel hôpital au strict nécessaire, soit à 300 ou 320 lits, en proscrivant tout luxe inutile, mais en tenant suffisamment compte des conditions sanitaires et des exigences des cours de médecine. Indépendamment des cliniques organisées dans l'hôpital, il est nécessaire

de créer un institut pathologique, pourvu de salles de cours et de travail convenables, pour permettre à notre Faculté de médecine, aujourd'hui florissante et qui se développe toujours davantage, de continuer à soutenir la comparaison avec les autres Universités.

L'opinion a déjà été émise, il est vrai, que l'Etat, au lieu de participer aux frais de reconstruction de l'hôpital de l'île, ferait mieux de construire un hôpital spécial pour le service de son Université, sur le modèle de quelques Universités allemandes, qui possèdent leurs propres hôpitaux. Il est incontestable que dans ce cas il ne serait pas nécessaire de reconstruire l'île; seulement, pour subvenir aux besoins des cliniques, l'Etat devrait construire et entretenir un hôpital contenant environ 180 lits. L'Etat retirerait-il un avantage financier de cette combinaison? — Nous en doutons. Joint que l'établissement d'un hôpital universitaire n'inspirerait à beaucoup de malades que des sentiments de méfiance et de répulsion, et ne ferait qu'accréditer la déplorable opinion que le malade admis à la clinique est là principalement pour les professeurs et les étudiants. Nous estimons donc qu'il faut continuer à réunir les cliniques à l'hôpital de l'île.

Le programme du 26 Juin 1877 prévoyait la fusion de l'hôpital extérieur à l'hôpital de l'île, et comme conséquence, l'établissement d'au moins 100 nouveaux lits. Cette fusion, d'ailleurs rationnelle, se fera peut-être un jour; mais en ce moment des motifs d'économie ne nous permettent pas de la proposer. Le devis de construction s'en trouverait en effet augmenté d'au moins 500,000 fr., sans que l'hôpital extérieur, dans le cas où il serait utilisé comme annexe de la Waldau, puisse représenter une valeur à peu près équivalente. Toutefois le nouvel hôpital de l'île devra être construit de telle sorte qu'il soit possible plus tard de le fusionner avec l'hôpital extérieur.

3. Il nous reste à répondre à la question la plus difficile, savoir à combien se monteront les frais de construction d'un nouvel hôpital de l'île pouvant contenir 320 lits, — et comment pourra-t-on couvrir les dépenses?

Les plans et devis élaborés ne peuvent pas encore être considérés comme définitifs. Car, outre que l'architecte, M. Schneider, s'occupe encore à les réduire et à chercher de nouvelles économies, il y aura aussi lieu d'examiner sérieusement si l'hôpital devra être construit à la *Kreuzmatte* ou au *Kirchenfeld*, dans le cas assez probable de l'établissement d'un pont reliant la ville avec les terrains du *Kirchenfeld*. Nous estimons que l'emplacement du *Kirchenfeld* se recommanderait non-seulement à cause de sa proximité du centre de la ville, mais aussi à cause de l'économie considérable qu'il permettrait probablement de réaliser sur le projet de la *Kreuzmatte*. Néanmoins, d'après les évaluations faites, les frais de construction ne pourraient en aucun cas être inférieurs à deux millions.

La corporation de l'île avait admis qu'elle pouvait contribuer à ces frais pour une somme de 1,500,000 fr., savoir :

1) Vente de l'ancien bâtiment de l'île	750,000 fr.
2) Fonds de construction	250,000 »
3) Plus-value du terrain appelé <i>Insel-scheuermatte</i>	500,000 »
Total	1,500,000 fr.

de sorte qu'il restait à couvrir une somme de 500,000 fr. Toutefois le comité financier a trouvé avec raison que la plus-value de 500,000 fr. prévue sur la vente de l'*Inseltscheuermatte*, mais dont la réalisation n'est pas encore certaine, ne devait pas être portée en ligne de compte pour la construction, et qu'il était préférable, le cas échéant, de la capitaliser. Il ne faut pas oublier, en effet, que l'entretien du nouvel hôpital, avec ses 320 lits, coûtera sensiblement plus que celui de l'hôpital actuel, pour lequel les ressources de la corporation ne sont déjà presque plus suffisantes. Loin de pouvoir diminuer le capital de l'île pour aider à la construction, on devrait au contraire chercher à l'augmenter pour parer aux frais d'entretien. En conséquence, si les ressources propres de l'île ne peuvent fournir pour la reconstruction qu'un million, provenant de la vente de l'ancien bâtiment et du fonds de construction, *il restera à couvrir un déficit d'un million au moins.*

La possibilité de reconstruire l'île dépend donc entièrement de la subvention de l'Etat; car l'île ne peut pas contracter une telle dette sans nuire à l'administration future de l'établissement. Elle peut bien compter pour l'avenir sur la bienfaisance publique; les donations et legs ne cesseront sans doute pas d'affluer; mais il ne faut pas oublier que l'île en aura besoin alors même qu'elle ne se chargera pas d'une dette par trop lourde: elle sera déjà plus que suffisamment grevée par une hypothèque de plusieurs centaines de mille francs.

Nous proposons, en conséquence, *que l'Etat alloue à la construction d'un nouvel hôpital de l'île une subvention de 700,000 fr.*

Cette subvention se justifie autant par les intérêts de l'Université, dont nous avons déjà parlé, que par le fait que l'île n'est pas autre chose qu'un hôpital cantonal, auquel est applicable l'art. 7 de la loi du 8 Septembre 1848 sur les hospices. Cet article porte en effet: « Pour les malades susceptibles de guérison, il sera, selon le besoin, créé de nouveaux hôpitaux cantonaux, et ceux qui existent déjà seront agrandis. » — L'augmentation du nombre des hôpitaux de district n'a évidemment pas enlevé à l'île son caractère d'hôpital cantonal.

L'état de 1879 répartit les malades comme suit, d'après leur domicile, entre les différents districts:

1. Aarberg	81
2. Aarwangen	45
3. Berne { Ville	552
{ Campagne	237
4. Bienne	19
5. Buren	36
6. Berthoud	117
7. Courtelary	52
8. Delémont	9
9. Cerlier	7
10. Fraubrunnen	84
11. Frutigen	14
12. Franches-Montagnes	12
13. Interlaken	45
14. Konolfingen	53
15. Laupen	37
16. Laufen	1

A reporter 1401

	Report	1401
17. Moutier		16
18. Neuveville		11
19. Nidau		21
20. Oberhasle		9
21. Porrentruy		12
22. Gessenay		1
23. Haut-Simmenthal		2
24. Bas-Simmenthal		13
25. Seftigen		81
26. Signau		60
27. Schwarzenbourg		30
28. Thoune		47
29. Trachselwald		32
30. Wangen		28
Domiciliés dans d'autres cantons		194
Domiciliés à l'étranger		—
Passants, sans domicile		87
	Total	2045

Tous les districts figurent donc dans ce tableau, et plus de la moitié des malades soignés proviennent des districts en dehors du Mittelland. On commettrait donc une erreur en disant que l'île ne sert qu'à la ville de Berne et aux autres communes du Mittelland.

On a toutefois raison de demander que les communes éloignées, qui ne peuvent pas profiter des avantages de l'île dans la même proportion que les communes avoisinantes, trouvent une certaine compensation dans les hôpitaux de district; c'est un devoir pour l'Etat de soutenir énergiquement ces établissements et de leur aider à se développer.

Nous arrivons ainsi au second objet de notre rapport.

II. Les hôpitaux de district.

Les art. 15 et 17 de la loi du 8 Septembre 1848 sur les établissements de charité renferment les dispositions suivantes:

Art. 15: « L'Etat se charge de porter, au besoin, jusqu'à cent, le nombre des lits des hôpitaux de district. »

Art. 17: « L'Etat paie jusqu'à fr. 365 par an pour l'entretien d'un lit. »

Le chiffre de cent lits a été atteint en 1876; mais depuis lors on a créé de nouveaux hôpitaux de district ou infirmeries locales à Aarberg, Bienne, Berthoud, Munsingen et Höchstetten; l'Etat ne pouvait équitablement pas leur refuser son concours, de sorte que le nombre des lits entretenus par l'Etat était de 123 en 1879, et atteindra le chiffre de 126 au 1^{er} Janvier 1881. Le *subside annuel de l'Etat* s'est élevé proportionnellement de fr. 55,000 en 1875, à fr. 67,000 en 1879, le jour d'entretien étant compté à fr. 1. 50. Le total des frais d'entretien des 23 hôpitaux de districts s'étant élevé en 1879 à environ 230,000 fr., la part de l'Etat a été d'environ 34 %. (Les données exactes nous manquent pour Bienne et Porrentruy.) On voit par là que les hôpitaux de district n'ont pas à se plaindre de l'Etat; il est vrai de dire que la population des campagnes attache toujours plus d'intérêt à ces établissements. Outre les 123 lits de l'Etat, il existait l'année dernière 313

lits entretenus par les communes; quelques-uns de ces hôpitaux seront en outre prochainement agrandis et reconstruits, de sorte que l'augmentation de la subvention de l'Etat est inévitable. Cette situation nous oblige dès aujourd'hui à aller plus loin que ne le proposait la Direction de l'Intérieur en Novembre 1876; au lieu des 120 lits qu'elle demandait alors, nous proposons, d'accord avec la motion formulée le 15 Mars 1873 par la société de médecine et de chirurgie: *de porter à 150 le nombre des lits entretenus par l'Etat*. En même temps il sera nécessaire d'élever aussi le subsidé de l'Etat, qui n'est plus en rapport avec les dépenses actuelles d'entretien. La *journalée d'entretien* de fr. 1. 50 est loin d'avoir aujourd'hui la valeur d'un franc suisse en 1848. En réalité, les frais d'entretien ne sont restés au-dessous de fr. 1. 50 en 1879 qu'à Saignelégier, tandis qu'ils ont dépassé ce chiffre dans tous les autres établissements, comme le prouve le tableau suivant :

Hôpitaux de district.

	Frais par jour d'entretien Centimes
Meiringen	171 ¹ / ₂
Interlaken (loyer non compris)	158
Frutigen	181 ¹ / ₂
Erlenbach	223 ¹ / ₂
Zweisimmen	226
Gessenay	172
Thoune	212
Munsingen	516
Höchstetten	262
Schwarzenbourg	172
Langnau	188
Sumiswald	177
Langenthal	155
Herzogenbuchsee	267
Berthoud	180
Aarberg	278
Bienne	—
St-Imier	176
Moutier	263
Delémont	170
Laufon	321
Saignelégier	145
Porrentruy	—

Moyenne générale, environ Fr. 2. 20

Un subsidé de fr. 2 par jour, comme l'a déjà proposé la Direction de l'Intérieur, n'est donc pas exagéré. En admettant 150 lits, ce serait pour l'Etat une dépense de fr. 109,500, soit un excédant de fr. 39,500 sur le budget de 1880. Toutefois le chiffre de 150 lits ne serait atteint que peu à peu dans le cours des prochaines années.

Nous aurions aussi volontiers tenu compte du vœu que l'Etat participe aux frais d'établissement des nouveaux hôpitaux de district; mais, après réflexion, nous avons cru devoir y renoncer, parce qu'il nous a semblé qu'il y aurait une injustice à subventionner seulement les entreprises futures, tandis que celles qui datent des dernières années ne recevraient rien. Quant à subventionner tous les hôpitaux déjà construits, cela conduirait trop loin. On viendra d'ailleurs en aide d'une manière beaucoup plus efficace aux hôpitaux de district en élevant le subsidé annuel

qu'en leur allouant une subvention unique pour leurs dépenses d'établissement.

III. La Waldau.

L'organisation des secours aux aliénés, loin de s'être améliorée depuis la publication, en novembre 1876, du rapport de la Direction de l'Intérieur, est pire aujourd'hui qu'à cette époque. Ce serait porter de l'eau à la mer, que de prouver ici encore une fois que l'insuffisance de la Waldau est devenue *une calamité sanitaire et sociale*, et il nous répugnerait de reproduire toutes les plaintes et tous les vœux exprimés depuis quinze ans par les assemblées d'assistance, les préfets, les sociétés et les particuliers, et plusieurs fois même au sein du Grand Conseil. Nous ne pouvons ajouter qu'une chose : c'est que ce serait une honte pour le canton de Berne, si l'on ne pouvait pas compter sur la vigilance des autorités et l'esprit de sacrifice du peuple pour agrandir bientôt considérablement notre hospice d'aliénés. Le canton d'Argovie, qui compte 200,000 habitants, soigne 300 aliénés à Königsfelden; Zurich, avec 284,000 habitants, a 1000 aliénés et idiots dans ses hospices de Burghölzli et de Rheinau; tandis que Berne, avec sa population de plus de 500,000 âmes, et où l'on compte plus de 1200 aliénés, n'en soigne que 350 à la Waldau, qui est remplie jusqu'aux combles ainsi que ses annexes! La Waldau a dû refuser 101 malades inscrits en 1879. On a placé dans d'autres hospices le nombre suivant d'aliénés :

	Soignés aux frais de l'Etat et des communes.	Soignés à leurs frais.
1. A St-Urbain	80 à fr. 2. —	33
2. A Marsens	22 » » 1. 75	?
3. A Munchenbuchsee	24 » » 1. 75	27
4. A Vermeyres (Genève)	1 » » 1. 50	?
5. A Göppingen	1 » » 1. 50	?

Total 128

L'Etat et les communes enverront ainsi cette année hors du pays, pour ces 128 aliénés indigents seulement, une somme de fr. 72,087. 50. On voit donc que, même au point de vue financier, il y aurait intérêt à ne pas ajourner indéfiniment la construction des bâtiments nécessaires pour le traitement des aliénés.

Le rapport de la Waldau pour 1877 s'exprime comme suit:

« L'organisation absolument défectueuse des secours aux aliénés est encore toujours le côté le plus triste de notre situation sanitaire, et il en sera ainsi jusqu'à ce que le nombre des aliénés à soigner dans les hospices soit en proportion du chiffre de la population du Canton, c'est-à-dire jusqu'à ce que l'Etat dispose de la place nécessaire pour soigner un aliéné sur 500 habitants. A l'appui de cette opinion, nous ajouterons que les rapports des Cantons où ce principe est appliqué établissent que ces Cantons ne se voient jamais dans le cas de renvoyer, faute de place, un de leurs ressortissants. C'est le contraire de ce qui se passe chez nous. La Waldau, ainsi que la succursale de la propriété Neuhaus et le vieil hospice, sont non-seulement remplis, mais comptent même 50

malades de plus que ne le comporte le chiffre normal des admissions. Ajoutons, ce que personne ne contestera, que c'est simplement, comme pis-aller qu'on a pu affecter le vieil hospice, qui ressemble à une prison, au traitement de 50 incurables.

« Il faut voir de près chaque jour les conséquences de cet état de choses, pour s'en faire une idée. Lors même que les hospices cantonaux de Lucerne et de Fribourg, ainsi que l'hospice privé de Madame Straub à Munchenbuchsee, acceptent, ensuite d'un contrat passé avec l'Etat de Berne, les malades indigents non admis à la Waldau, ce n'est qu'avec répugnance que les communes se décident à placer leurs ressortissants dans ces établissements coûteux, et plus d'une commune, après avoir placé ses malades à St-Urbain, où l'entretien est le plus cher, pétitionne pour qu'ils soient transportés à la Waldau. Nouveau refus, nouveau mécontentement, aggravé encore par les sentiments de jalousie que nourrissent ces communes envers celles qui peuvent placer leurs malades à meilleur compte à la Waldau.

« En calculant le nombre de malades bernois, tant aisés qu'indigents, que le manque de place ne nous permet pas d'admettre dans notre établissement, nous trouvons qu'il sort ainsi chaque année du Canton une somme de plus de fr. 100,000, sans que personne croie devoir la moindre reconnaissance à l'Etat pour les sacrifices qu'il fait à cet égard.

« D'autres facteurs encore que le côté financier et le besoin généralement ressenti de soigner les malades dans le pays, nous font paraître intolérable l'état de choses actuel. Nous avons eu souvent déjà l'occasion de faire remarquer que c'est à St-Urbain qu'on s'adresse dans les cas d'urgence, qui concernent, dans la règle, des malades curables, parce que leur admission n'y souffre généralement aucun retard. Il en résulte que la Waldau est de plus en plus encombrée de malades atteints d'affections invétérées et incurables, au grand détriment de l'exploitation agricole et de l'importance des cliniques de l'hospice. Il n'existe assurément nulle part un établissement dépendant de l'Etat, dans lequel le nombre des incurables dépasse dans une telle proportion celui des malades susceptibles de guérison. Nous pouvons donc répéter, sans crainte d'être taxé d'exagération, que la Waldau sera bientôt réduite en fait, si elle ne l'est déjà, au rôle de succursale de l'hospice de St-Urbain. »

Dans ces circonstances, il ne peut pas être question de se borner à créer 100 ou 150 nouvelles places, en transformant le vieil hospice ou l'hôpital extérieur, que la Waldau pourrait acheter à la Corporation de l'Ile. Car, sans parler de l'impossibilité probable d'utiliser ces bâtiments et des frais énormes qu'entraîne toujours la transformation d'anciennes constructions, cet expédient ne suffirait même pas à remédier aux besoins les plus pressants. Ce qu'il faut, c'est plutôt une augmentation d'au moins 250 places, et comme la Waldau a elle-même 50 pensionnaires de trop, les nouvelles constructions doivent être calculées pour 300 aliénés, auquel cas le Canton de Berne ne pourra encore assurer un asile qu'à 600 de ces malheureux.

La question se pose donc ainsi :

Peut-on créer 300 places nouvelles en agrandis-

sant les bâtiments actuels de la Waldau, ou faut-il établir une succursale ailleurs, p. ex. sur le domaine de Munsingen, acquis par l'Etat pour être affecté à cette destination?

Pour avancer la solution de cette question, le Conseil-Exécutif a chargé MM. le D^r Schaufelbühl, de Königsfelden, Kramer, professeur à Marbourg et le colonel Wolf, architecte à Zurich, de faire une expertise à la Waldau et à Munsingen. Cette expertise a eu lieu les 18 et 19 août, en présence de la Direction de l'Ile et de plusieurs membres du Conseil-Exécutif et de la Commission d'économie publique. Nous devons faire remarquer à ce sujet que M. le D^r Schaufelbühl est avantageusement connu pour avoir dirigé non-seulement la construction, mais aussi l'administration de l'hospice argovien de Königsfelden, dont il est encore directeur, de sorte qu'on ne peut pas lui appliquer le reproche qu'on adresse quelquefois aux médecins aliénistes, de ne pas être compétents dans les questions financières qui se rattachent à la création d'établissements de ce genre.

Le rapport des trois experts ne nous est pas encore parvenu. Nous ne pouvons que reproduire l'opinion qu'ils ont exprimée verbalement, qu'*au point de vue sanitaire aussi bien qu'au point de vue économique, il vaut mieux établir une succursale de la Waldau à Munsingen qu'à la Waldau même.* Aux yeux des autorités de l'Etat, cette question reste cependant ouverte et exige une enquête plus approfondie. Néanmoins, en soumettant au Grand Conseil et au peuple la question de la reconstruction de l'Ile, nous croyons devoir leur fournir en même temps l'occasion de se prononcer aussi *en principe* sur l'extension de l'hospice des aliénés. Ce mode de faire n'a évidemment rien d'inadmissible, puisque le Grand Conseil a également décrété l'établissement de la Waldau, le 9 février 1850, sans avoir en mains les plans et devis, ni aucune indication précise. La situation est aujourd'hui la même qu'alors. C'est pourquoi, bien que nous ne puissions pas encore déterminer exactement la somme que coûtera l'extension de l'hospice, telle que l'exigent les besoins du pays, nous n'hésitons pas à proposer d'affecter à cette destination le produit d'un impôt spécial de $\frac{1}{10}$ ‰, établi pour dix ans, et sur lequel on prélèvera aussi la subvention du nouvel hôpital de l'Ile.

Nous sommes convaincu qu'après toutes les manifestations qui se sont produites depuis plusieurs années, le peuple accueillera favorablement cette proposition et qu'il supportera volontiers les sacrifices nécessaires, dès qu'il lui sera prouvé qu'il est possible de réaliser ce projet sans détruire l'équilibre du budget et sans grever outre mesure les contribuables.

Nous croyons pouvoir faire cette preuve dans le dernier chapitre de notre rapport. — L'exécution de cette décision devrait d'ailleurs être réglée par un décret du Grand Conseil, qui ne voudra certainement pas rouvrir l'ère des déficits par des entreprises trop coûteuses.

La solution d'une autre question devrait aussi être réservée au Grand Conseil: *La Waldau doit-elle être séparée de la Corporation de l'Ile, et, dans l'affirmative, doit-elle être érigée en corporation particulière ou dépendre directement de l'Etat?*

Cette question, qui a été soulevée il y a déjà dix ans, doit être résolue à l'occasion de l'extension de la Waldau; et comme nous croyons savoir que les autorités de l'Île ne seraient pas elles-mêmes défavorables à cette disjonction, il serait probablement possible d'arriver à un bon résultat sans de longues négociations.

IV. Les conséquences financières.

D'après nos propositions, l'Etat s'imposerait les charges suivantes :

- 1° Une subvention pour la construction du nouvel hôpital, du montant de fr. 700,000 à quoi il faudrait sans doute ajouter, après l'achèvement de l'hôpital, un subside annuel plus élevé pour l'administration de l'établissement;
- 2° Un excédant de dépenses en faveur des hôpitaux de district; pour le moment cet excédant serait annuellement d'environ » 25,000
- 3° Les dépenses, assurément considérables, qu'entraînera l'extension de l'hospice des aliénés.

Nous croyons pouvoir espérer que les lois récemment votées dans le but d'augmenter les recettes de l'Etat et de simplifier l'administration, auront pour effet de permettre d'acquitter sur les ressources ordinaires et sans détruire l'équilibre du budget, l'augmentation des subsides annuels aux hôpitaux de district et plus tard à l'hôpital de l'Île. Il n'en est pas de même pour les sommes qu'exigent la subvention de l'Île et l'extension des secours aux aliénés. On ne peut pas grever le budget de ces dépenses, sans prévoir en même temps le moyen de les couvrir. Et si, comme nous croyons être en droit de l'admettre, le peuple lui-même ressent le besoin urgent d'augmenter les subsides accordés par l'Etat à l'Île et à la Waldau, il est à présumer aussi qu'il ne reculera pas devant les charges qui en résulteront, et dont on pourrait réduire le poids de la manière suivante :

La loi du 19 décembre 1865 a réglé le rapport des impôts entre l'ancienne et la nouvelle partie du canton. Sur les bases de cet arrangement, il est perçu aujourd'hui dans tout le canton un impôt direct de $\frac{17}{10}$ ‰ pour les besoins de l'administration générale. L'ancienne partie du Canton a payé en outre jusqu'ici, pour subvenir aux frais de l'assistance de ses indigents, un impôt spécial de $\frac{3}{10}$ ‰, soit en tout 2 ‰. Or, ce supplément de $\frac{3}{10}$ ‰ perçu dans l'ancien Canton a produit depuis quelques années une somme plus considérable que celle qui était due par l'ancienne partie du Canton pour l'entretien de ses pauvres, et l'excédant a été versé à l'administration courante. Cet excédant comporte aujourd'hui environ 1,173,000 francs; en d'autres termes, l'administration de l'Etat est débitrice de cette somme envers l'ancien Canton. La part du Jura à cette dette de l'administration générale serait de fr. 250,000. On pourrait balancer ce compte, soit en faisant payer par le Jura fr. 250,000 à l'ancien Canton, soit en prélevant pendant quelque temps sur l'excédant de fr. 1,173,000 les dépenses spéciales de l'assistance dans l'ancien

Canton, et en exonérant celui-ci, en tout ou en partie, de son supplément d'impôts. Ce dernier moyen aurait pour conséquence de faire subir au trésor pendant plusieurs années une perte qu'il n'est pas en état de supporter. Il y aurait aussi au moment actuel trop de difficultés à faire payer fr. 250,000 par le Jura à l'ancien Canton. Le règlement de compte doit donc être provisoirement encore ajourné.

Toutefois, il n'est pas possible de laisser s'aggraver encore continuellement cette disproportion dans les impôts. L'ancien Canton aurait plutôt le droit d'exiger que le supplément de $\frac{3}{10}$ ‰, qu'il paie pour l'assistance de ses indigents, soit réduit dans la mesure des besoins annuels de ce service.

L'assistance des pauvres de l'ancien Canton a coûté en 1879	fr. 543,000
De cette somme il faut déduire les revenus fixes (produit des domaines, etc.), arrêtés par la loi du 19 décembre 1865	» 316,000
Reste à couvrir	fr. 227,000
Tandis que le supplément de $\frac{3}{10}$ ‰ de l'ancien Canton a produit	» 403,000
L'ancien canton a donc payé de trop	fr. 176,000
soit $\frac{1}{10}$ ‰, ce qui produirait la somme de	» 135,000
et il resterait encore	fr. 41,000

C'est donc environ 0,13 ‰ que l'ancien canton a payé de trop en 1879.

En diminuant de $\frac{1}{10}$ ‰ l'impôt direct de l'ancien Canton, il paierait ainsi annuellement encore environ fr. 40,000 de trop; cette diminution semble donc être le moins que l'ancien Canton puisse demander.

Cette combinaison permettrait de percevoir dans le Canton entier pendant quelques années un impôt extraordinaire de $\frac{1}{10}$ ‰ qui serait affecté aux hôpitaux et hospices d'aliénés, sans que les charges de l'ancien Canton en fussent augmentées. Il continuerait à payer 2 ‰, soit $\frac{17}{10}$ d'impôt ordinaire, $\frac{2}{10}$ pour l'assistance et $\frac{1}{10}$ pour l'Île et l'hospice des aliénés. Quant au Jura, il aurait à payer $\frac{18}{10}$ ‰, au lieu de $\frac{17}{10}$ ‰, ce qui paraît encore toujours raisonnable en proportion de ce que paie l'ancien Canton. En prenant pour base le compte d'Etat de 1879, cet impôt extraordinaire produirait annuellement dans l'ancien Canton

.	fr. 135,000
et dans le Jura	» 35,000
ensemble	fr. 170,000

soit en dix ans fr. 1,700,000.

L'application de la nouvelle loi projetée sur l'impôt aurait probablement pour conséquence d'augmenter encore cette somme, sans augmentation du taux de l'impôt, et il ne serait sans doute pas difficile, une fois les finances publiques en meilleur état, de couvrir d'une autre manière le surplus de dépenses que pourrait occasionner l'extension de l'hospice des aliénés.

En acceptant cette proposition, — soit que vous décidiez par un seul et unique décret la perception d'un impôt direct extraordinaire de $\frac{1}{10}$ ‰ et la réduction correspondante de l'impôt spécial que l'ancien Canton paie pour l'assistance publique, soit que vous votiez ces deux décisions séparément, — vous assurerez les ressources financières indispensables pour l'extension des secours hospitaliers, sans avoir besoin de recourir déjà à un nouvel emprunt et sans décréter des dépenses qui ne seraient pas balancées par des

recettes tout-à-fait sûres. Cette décision aurait en outre pour conséquence, sinon de faire disparaître la disproportion qui existe entre les impôts de l'ancien Canton et ceux du Jura, du moins d'empêcher qu'elle ne continue à s'augmenter dans la même mesure que ces dernières années.

Monsieur le Président et Messieurs !

En nous basant sur les considérations qui précèdent, nous avons l'honneur de vous soumettre, en vous priant de le recommander au Grand Conseil,

le projet de Décret suivant :

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

Considérant :

1^o Que l'espace restreint dont dispose *l'hôpital de l'Île* n'est plus en rapport avec son caractère d'hôpital cantonal, et que depuis longtemps le besoin se fait toujours plus sentir de construire un nouvel établissement et d'augmenter le nombre des lits ;

que la Corporation de l'Île a l'occasion de céder le bâtiment actuel à la Confédération pour la somme de fr. 750,000 ;

que toutefois elle n'est pas en situation de construire avec ses seules ressources un nouvel hôpital approprié aux besoins actuels ;

qu'il est du devoir de l'Etat, autant dans l'intérêt des malades qu'en considération des cours de médecine de l'Université, de subventionner la construction d'un nouvel hôpital de l'Île ;

2^o Qu'il est également nécessaire d'élever les subsides de l'Etat en faveur des *hôpitaux de district*, les dispositions de la loi du 8 Septembre 1848 sur les établissements de charité ne répondant plus aux exigences actuelles ;

3^o Que depuis longtemps *l'hospice d'aliénés de la Waldau* n'est plus en état de satisfaire aux besoins du Canton ;

En exécution de l'art. 7 et en modification partielle des art. 6, 15 et 17 de la loi du 8 Septembre 1848 sur les établissements de charité,

décète :

Article premier.

L'Etat alloue à la corporation de l'Île, pour la construction d'un nouvel hôpital dont les plans, calculés pour 320 lits, devront être soumis à l'approbation du Conseil-Exécutif, une subvention du tiers des dépenses effectives, sans toutefois que cette subvention puisse excéder fr. 700,000.

Art. 2.

Le nombre des lits entretenus par l'Etat dans les hôpitaux de district sera porté à 150 ; l'Etat allouera à ces établissements un subside de fr. 2 par jour et par lit.

Art. 3.

Les autorités devront s'occuper activement de l'extension des secours hospitaliers pour les aliénés.

Art. 4.

Les dépenses occasionnées par la subvention accordée à l'hôpital de l'Île et par l'extension de l'hospice des aliénés seront couvertes par un impôt direct spécial de $\frac{1}{10}$ ‰, qui sera perçu pendant les années 1881 jusqu'à 1890 inclusivement.

Art. 5.

La séparation de la Waldau d'avec la corporation de l'Île et son organisation ultérieure, ainsi que le mode d'extension de l'hospice des aliénés et l'emploi des ressources créées par l'art. 4 du présent décret, feront l'objet d'arrêtés et de décrets spéciaux du Grand Conseil.

Berne, en Septembre 1880.

Le Directeur de l'Intérieur
Steiger.

Approuvé par le Conseil-Exécutif et transmis au Grand Conseil avec recommandation.

Berne, le 1^{er} Octobre 1880.

Au nom du Conseil-Exécutif :

Le Président

Steiger.

Le Secrétaire d'Etat

L. Kurz.

Abänderungsanträge

der
Staatswirtschaftskommission
zu den
Anträgen des Regierungsraths
betreffend
die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege.

Zu Art. 1.

Am Schlusse sind noch die Worte beizufügen: „zahlbar in Jahresraten von Fr. 100,000 von 1881 an“.

Zu Art. 2.

Die Worte „ist auf 150 zu erhöhen“ sind zu ersetzen durch: „ist nach Bedürfnis auf 175 zu erhöhen“; das tägliche Kostgeld ist, statt auf Fr. 2, nur auf Fr. 1. 80 per Bett zu bestimmen.

Zu Art. 4.

Am Schluß ist folgender Zusatz aufzunehmen: „Dagegen wird für diesen Zeitraum die direkte Staatssteuer für das Armenwesen im alten Kantonstheil um $\frac{1}{10}$ vom Tausend herabgesetzt.“

Bern, den 8. Oktober 1880.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
der Vizepräsident
Gerber.

Modifications proposées

par
la Commission d'économie publique
au
projet de décret du Conseil-exécutif
concernant
l'extension des hospices de malades et d'aliénés.

A l'article premier.

Ajouter à la fin de l'article les mots: « payables par 100,000 fr. chaque année à partir de 1881. »

A l'art. 2.

Remplacer les mots « sera porté à 150 » par ceux-ci: « sera porté, selon les besoins, à 175 ».

Ne fixer le subsidie de l'Etat qu'à fr. 1. 80 par jour et par lit, au lieu de 2 fr.

A l'art. 4.

Ajouter à la fin de l'article ce qui suit:
« En revanche, pendant le même laps de temps, « l'impôt direct pour l'assistance dans l'ancienne partie « du canton sera réduit de $\frac{1}{10}$ ‰. »

Berne, le 8 octobre 1880.

Au nom de la Commission d'économie publique:
Le Vice-Président
Gerber.

Defretsentwurf

betreffend

die Entschädigung der Militärkreisverwaltung

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Die Kreiscommandanten, sowie die Sektionschefs, beziehen vom Staate eine jährliche Entschädigung. Dieselbe ist für den einzelnen Fall vom Regierungsrathe festzusetzen, darf jedoch insgesammt die im jährlichen Voranschlag auszufehende Kreditsumme nicht überschreiten.

Art. 2.

Außerdem beziehen:

- a. die Kreiscommandanten für die Beivohnung bei Musterungen und Inspektionen eine Entschädigung von Fr. 10 per Tag und eine Vergütung für die Hin- wie für die Rückreise von 10 Rp. per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benutzt werden können, und von 20 Rp. per Kilometer, wo dieß nicht der Fall ist;
- b. die Sektionschefs für das Beivohnen bei Musterungen und Inspektionen eine Entschädigung von Fr. 4 per Tag.

Art. 3.

Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer wird der Militärverwaltung, beziehungsweise den Kreiscommandanten und Sektionschefs übertragen.

Dieselben erhalten als Entschädigung für ihre dahierigen Verrichtungen einen vom Regierungsrathe festzusetzenden Antheil der von ihnen abgelieferten Militärpflichtersatzsteuern.

Art. 4.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1881 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrath wird beauftragt, die nöthigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen.

Bern, den 19. November 1880.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Steiger,

der Rathschreiber
L. Kurz.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1880.

Gesetzesentwurf

betreffend

Außerkräftsetzung des Konkordats vom 27. Juni 1853
über Bestimmung und Gewähr

der

Viehauptmängel.

Mehrheitsantrag der Kommission.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

in Erwägung:

1. daß das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 seinem Zwecke nicht mehr entspricht und im Verkehr ungerechte Schädigungen begünstigt,
2. daß seine Beseitigung allgemein verlangt wird,

beschließt:

§ 1.

Der Kanton Bern tritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 zurück. Die Bestimmungen desselben treten für das Gebiet des Kantons Bern außer Geltung.

§ 2.

Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh findet eine Gewährleistung nur insoweit statt, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitschein des betreffenden Thieres angemerkt werden.

§ 3.

Der Regierungsrath wird beauftragt, nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt festzusetzen, auf welchen es in Kraft treten soll.

Minderheitsantrag der Kommission.

Es sei der vorliegende Gesetzesentwurf an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen mit der Einladung, beförderlich einen neuen Gesetzesentwurf einzubringen in dem Sinne, daß der Rücktritt vom Konkordat erklärt, die Gewähr eingeschränkt und das Verfahren vereinfacht wird.

Der Regierungsrath

schließt sich dem Mehrheitsantrage der Kommission an, vorbehaltlich der Streichung des Satzes: „Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitschein des betreffenden Thieres angemerkt werden.“

Bern, den 19. November 1880.

Anträge der Staatswirthschaftskommission

zum

Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1879.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Der Regierungsrath wird eingeladen, Weisung zu ertheilen, daß dem Art. 4 des Straßenbaupolizeigesetzes vom 21. März 1834 in der Weise Folge gegeben werde, daß die Führung neuer oder die Erneuerung alter hölzerner Wasserleitungen durch die Staatsstraßen oder längs derselben nicht mehr gestattet, sondern die Einlegung von thönernen, eisernen oder Steingutröhren verlangt werde.

Direktion der Entsumpfungen und des Vermessungswesens.

Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über die endliche Liquidation der Verpflichtungen des Staates bei der Furagewässerkorrektur und die Einzahlung der Entsumpfungsbeiträge seitens der beteiligten Grundeigenthümer.

Direktion der Justiz und Polizei.

Der Regierungsrath wird eingeladen, durch eine Kommission untersuchen zu lassen, ob nicht in der Strafanstalt Bern durch Einführung neuer Industriezweige die Sträflinge mehr als bisher innerhalb der Anstalt beschäftigt werden könnten.

Direktion der Finanzen und Staatsrechnung.

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, den im letzten Jahre gestellten und bisher nicht zur Ausführung gekommenen Postulaten, betreffend

- a. Reglemente über Festsetzung der Reiseentschädigungen für Beamte, Angestellte und Kommissionsmitglieder,
 - b. Reglemente über die Vergütungen und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder,
 - c. ein Verzeichniß über die Bibliotheken sämmtlicher Centralverwaltungen,
- nachzukommen.

2. Der Regierungsrath ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie der f. Z. für Einrichtung der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli gemachte zinsfreie Vorschuß aus der Domänenkasse dieser letztern wieder zurückerstattet werden könne.

3. Die Staatsrechnung pro 1879 ist in üblicher Form zu genehmigen.

Direktion des Innern.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die jährlichen Kostgelder der Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule auf Fr. 350 für Kantonsbürger und auf Fr. 600 für Nichtkantonsbürger zu erhöhen.

Bern, den 3. November 1880.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission
der Präsident
Andr. Schmid.

Vortrag

der

J u s t i z = u n d P o l i z e i d i r e k t i o n

an

den Regierungsrath zu Sanden des Großen Raths

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in

Ehescheidungs- und Paterschaftsfachen.

(November 1880.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Seit Einführung der neuen Bundesverfassung und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 haben sich zu wiederholten Malen Konflikte erhoben betreffend die Stellung der Kirchengemeindräthe (früher Chorgerichte, resp. Kirchenvorstände) in Ehescheidungs- und Paternitätsfachen. Die nachgemeldeten Vorschriften unsrer Civilgesetzgebung wurden vielfach als dahingefallen bezeichnet, und es läßt sich nicht leugnen, daß dieselben in Folge der erwähnten eidgenössischen Erlasse unhaltbar geworden sind. Diese Vorschriften des Civilgesetzbuches sind:

Satz. 125. Die Einstellungs- und Scheidungsfachen sind bei dem Chorgerichte des Wohnortes des Ehemanns zu verhandeln: doch ist es den Eheleuten zugelassen, mit gegenseitiger Einwilligung die Verhandlung sogleich bei dem Ehegerichte einzuleiten.

Satz. 126. Diese Verhandlung wird summarisch geführt; es sei denn, daß in einer Ehescheidungssache die eine Partei die ordentliche Verhandlung ausdrücklich verlange. So wie die Klage und die Antwort eingereicht worden, übermacht die Behörde die Akten dem Ehegerichte, welches, ohne die Parteien dermal noch einzuberufen, bestimmt, ob der Beweis vor dem Chorgerichte oder vor ihm selbst geführt werden solle.

Satz. 173. Eine nicht in der Ehe lebende Weibsperson soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundert und zehnten Tage (dreißig Wochen) nach der Entstehung

derselben dem Pfarrer oder einem andern Mitgliede des Chorgerichts ihres Heimath- oder Wohnorts anzeigen, welches ihr darüber eine Bescheinigung ausstellt.

Satz. 174. Das Mitglied des Chorgerichts, welchem die Anzeige gemacht worden, soll diese Behörde bei der nächsten Sitzung mit diesem Vorfall bekannt machen und den Tag, an welchem die Anzeige geschehen, zu Protokoll geben.

Satz. 175. Das Chorgericht vernimmt die schwangere Weibsperson über den Urheber, die Zeit, den Ort und die Umstände der Schwängerung, läßt ihre Antworten zu Protokoll nehmen und gibt ihr den Befehl, bei ihrer Niederkunft, neben der nothwendigen ärztlichen Hülfe, zwei fähige Zeugen des einen oder des andern Geschlechts herbeizurufen und sich von ihnen die Zeit derselben glaubwürdig bescheinigen zu lassen.

In jeder Gemeinde sollen mehrere Personen bezeichnet werden, die sich in solchen Fällen als Zeugen müssen gebrauchen lassen, an deren einige die Weibsperson zu verweisen ist. Das Zeugniß derselben soll nichts anderes enthalten als den Zeitpunkt und den Ort der Niederkunft und das Geschlecht des Kindes.

Satz. 176. Sobald die Weibsperson von dem Chorgerichte abgehört worden (175), soll der Pfarrer denjenigen zu sich berufen, den sie als den Urheber der Schwangerschaft angegeben, ihm das Abhörungsprotokoll mittheilen und ihn fragen, was er auf die Anzeige zu erwidern habe. Der Beklagte kann die ihm vorgelegte Frage mündlich oder schriftlich beantworten. Der Pfarrer gibt die von ihm erhaltene Antwort, oder die Weigerung,

eine solche zu geben, bei der nächsten Sitzung des Chorgerichts zu Protokoll.

Satz. 177. Ist der Beklagte in einer andern Gemeinde angefahren, so läßt ihm das Chorgericht das Abhörungsprotokoll durch den Pfarrer seines Wohnsitzes kund thun und legt das Antwortschreiben dieses Letztern zu den Akten.

Satz. 178. Die Weibsperson soll die Bescheinigung der Zeit ihrer Niederkunft binnen der Frist eines Monats dem Chorgerichte zustellen, worauf dieses eine Abschrift davon dem Beklagten mittheilt und die Akten dem Ehegerichte übermacht.

Satz. 183. Die Mutter des unehelichen Kindes hat die Wahl, ihre Klage bei dem Chorgerichte, in dessen Gerichtsbezirk sie niedergekommen, oder bei demjenigen ihres Heimathorts anzubringen. Diese Klage leitet eine summarische Verhandlung ein, die vor dem Chorgerichte statt hat, wo sie angebracht worden.

Ferner:

Art. 115 des Civilprozeßgesetzbuches. Wer als Kläger den Weg des Rechts betreten will, ist gehalten, sich bei dem zuständigen Friedensrichter um die Veranstaltung eines Ausöhnungsversuches zu melden.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1. die Streitigkeiten in Vaterschafts- und Ehesachen, für welche die Erscheinung vor dem Sittengerichte den Ausöhnungsversuch vertritt.

Als nun im Jahre 1879 von dem schweizerischen Bundesgerichte eine Beschwerde gegen ein Urtheil des Gerichtspräsidenten von Bern, wodurch derselbe die Bewilligung einer Ehescheidungsklage vor das Amtsgericht verweigerte, weil kein Ausöhnungsversuch vor dem Sittengerichte, beziehungsweise vor dem Kirchgemeinderath stattgefunden hatte, — als begründet erklärt worden, gestützt

daß das Urtheil des Gerichtspräsidenten mit verschiedenen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere mit Art. 58, zweites Lemma, wonach die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft sei, im Widerspruch stehe, beauftragte der Regierungsrath die Justiz- und Polizeidirektion, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob angesichts des bundesgerichtlichen Entscheides die einschlagenden Bestimmungen unsrer kantonalen Gesetze noch aufrecht erhalten werden können, oder ob nicht vielmehr in unsrer Gesetzgebung Aenderungen vorgenommen werden müssen, im Falle der Bejahung welche.

Ueber diese Frage ließ sich die Justiz- und Polizeidirektion durch Herrn Professor Dr. Gustav König ein Gutachten ausstellen. Derselbe gelangt nach genauer Erörterung der Sache zu folgenden Schlüssen:

1. In Ehescheidungssachen sei von einem Ausöhnungsversuch vor dem Kirchgemeinderathe, sowie auch allfällig vor dem Friedensrichter Umgang zu nehmen, dagegen aber seien die Präsidenten des Amtsgerichts anzuweisen, eine Versöhnung der Parteien anzustreben, und sie zu ermächtigen, dieselben auch während des Prozesses an einen Vermittler zu weisen.

2. In Paternitätsfachen seien die Kirchgemeinderäthe von jeder amtlichen Funktion zu entlasten und das Gesetz in dem Sinne abzuändern, daß die Anzeige der Schwangerschaft, die Abhörnung der Klägerin und Protokollirung ihrer Aussagen, sowie die Verhandlungen mit dem Beklagten bei dem Präsidenten des Gemeinderaths gemacht, resp. durch denselben oder seinen Stellvertreter besorgt werden sollen.

Mit diesen Schlüssen ist die Justiz- und Polizeidirektion einverstanden. Sie beehrt sich deshalb, Ihnen nachfolgenden Dekretsentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 13. November 1880.

Der Direktor der Justiz und Polizei
v. Wattenwyl.

Dekrets-Entwurf

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens

in

Ehescheidungs- und Vaterschaftsachen.

(Vom 17. November 1880.)

(Entwurf des Regierungsraths.)

(Anträge der Kommission.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Vorschriften des Civilgesetzbuches mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874 in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Die Kirchgemeindräthe (Chorgerichte, Kirchenvorstände) sind aller ihrer bisherigen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftsachen enthoben.

§ 2. An die Stelle der in Satz. 125 und 126 des Civilgesetzbuches zur Entgegennahme von Einstellungs- und Scheidungsachen und zur Verhandlung derselben vorgesehenen Chorgerichte (Kirchenvorstände, Kirchgemeindräthe) treten die Präsidenten der betreffenden Amtsgerichte, resp. deren gesetzliche Stellvertreter.

§ 3. An die Stelle der in den Satz. 173, 175, 176, 177, 178 und 183 des Civilgesetzbuches mit der Entgegennahme von Vaterschaftsklagen und mit den leitenden Verhandlungen derselben beauftragten Pfarrer und Chorgerichte (Kirchenvorstände, Kirchgemeindräthe) oder Mitglieder von solchen treten die Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeindräthe, resp. deren gesetzliche Stellvertreter.

§ 4. Die Satz. 174 des Civilgesetzbuchs ist aufgehoben.

§ 5. Der Art. 115 Ziff. 1 des Civilprozeßgesetzbuches wird folgendermaßen abgeändert:

- „1. die Streitigkeiten in Vaterschaftsachen, für welche
 „die Erscheinung vor dem Gemeindrathspräsidenten,
 „und die Streitigkeiten in Ehesachen, für welche
 „die Erscheinung vor dem Amtsgerichtspräsidenten
 „den Ausöhnungsverfuch vertritt.“

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Streichung, weil Satz. 125 und 126 aufgehoben durch Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 23. Novbr. 1877 und 1. Febr. 1878.

Der Schluß des § soll lauten: tritt der Präsident des betreffenden Einwohnergemeinderaths, oder ein von dieser Behörde zu bezeichnendes Mitglied desselben.

Streichung der Worte: „und die Streitigkeiten in Ehesachen, für welche die Erscheinung vor dem Amtsgerichtspräsidenten.“

Zusatzartikel als § 6. Unter die in § 19, Ziff. 1 des Vollziehungsdekrets zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 vorgesehenen Ausnahmen ist aufzunehmen als:

litt. e: „der Satz. 127 des Civilgesetzbuchs.“

§ 6 wird dann § 7.

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1881.

Vom Großen Rathe angenommen am 24. November 1880.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1880	Fr. 49,113,600
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1880	Fr. 770,500
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1880	„ 160,000
	„ 610,500
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880	Fr. 48,503,100
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1881	Fr. 127,910
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1881	„ 40,000
	„ 87,910
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881	Fr. 48,415,190

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h :		R e i n :		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
—	—	517,158	30	I. Allgemeine Verwaltung . . .	94,900	611,900	—	517,000	
—	—	613,761	80	II. Gerichtsverwaltung . . .	60,000	688,500	—	628,500	
—	—	824,938	86	III. Justiz und Polizei . . .	757,000	1,631,400	—	874,400	
—	—	193,456	74	IV. Militär . . .	518,900	832,700	—	313,800	
—	—	981,179	48	V. Kirchenwesen . . .	1,700	1,025,580	—	1,023,880	
—	—	1,814,681	81	VI. Erziehung . . .	73,460	1,952,860	—	1,879,400	
—	—	6,066	95	VII. Gemeinwesen . . .	—	6,500	—	6,500	
—	—	145,308	14	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	83,600	230,600	—	147,000	
—	—	543,561	12	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	149,800	717,800	—	568,000	
—	—	354,170	33	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . .	260,700	627,100	—	366,400	
—	—	1,206,576	—	X. Bauwesen . . .	4,000	1,474,000	—	1,470,000	
—	—	144,669	54	XI. Eisenbahnwesen . . .	—	207,800	—	207,800	
—	—	103,585	88	XII. Finanzwesen . . .	100	110,800	—	110,700	
—	—	342,759	29	XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen . . .	—	371,800	—	371,800	
—	—	70,388	82	XIV. Forstwesen . . .	4,000	79,560	—	75,560	
395,417	36	—	—	XV. Staatswaldungen . . .	725,400	381,500	343,900	—	
798,543	46	11,780	—	XVI. Domänen . . .	770,000	110,040	659,960	—	
52,995	35	—	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	260,600	—	260,600	—	
—	—	1,905,470	31	XVIII. Eisenbahnanleihen . . .	—	1,834,700	—	1,834,700	
446,697	79	—	—	XIX. Hypothekarfasse . . .	2,740,000	2,288,000	452,000	—	
301,500	—	—	—	XX. Kantonalbank . . .	2,620,000	2,245,740	374,260	—	
—	—	241,581	47	XXI. Staatskasse . . .	225,000	665,000	—	440,000	
23,669	36	—	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	26,000	1,000	25,000	—	
31,134	71	—	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	43,700	17,700	26,000	—	
995,618	22	—	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,692,600	692,600	1,000,000	—	
242,908	89	—	—	XXV. Stempelgebühr . . .	763,300	63,300	700,000	—	
795,133	12	—	—	XXVI. Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren . . .	885,000	102,000	783,000	—	
281,011	17	—	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe . . .	344,000	44,000	300,000	—	
854,806	95	—	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinfabrikation und Verkauf . . .	1,086,000	143,700	942,300	—	
1,409,699	16	—	—	XXIX. Ohngeld . . .	1,532,000	162,000	1,370,000	—	
110,912	74	—	—	XXX. Militärsteuer . . .	350,000	210,000	140,000	—	
2,689,248	91	—	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . .	2,823,000	122,100	2,700,900	—	
618,738	28	—	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	722,000	42,390	679,610	—	
48	07	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	—	—	—	—	
—	—	50,000	—	XXXIV. Bundesstützleistungen . . .	—	50,000	—	50,000	
10,048,083	54	10,071,094	84		19,616,760	19,744,670	10,757,530	10,885,440	
23,011	30	—	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	127,910	—	127,910	—	
10,071,094	84	10,071,094	84		19,744,670	19,744,670	10,885,440	10,885,440	

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.							
				I. Allgemeine Verwaltung.							
				A. Großer Rath.							
—	—	47,288	95	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	46,000	—	46,000	—	46,000	
—	—	47,288	95		—	46,000	—	46,000	—	46,000	
				B. Regierungsrath.							
—	—	46,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräthe	—	46,000	—	46,000	—	46,000	
—	—	46,000	—		—	46,000	—	46,000	—	46,000	
				C. Rathskredit.							
—	—	1,357	55	1. Rathskosten, Bibliothek	—	12,000	—	12,000	—	12,000	
—	—	2,100	—	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen							
—	—	3,934	—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst							
—	—	2,609	—	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen							
—	—	10,000	55		—	12,000	—	12,000	—	12,000	
				D. Ständeräthe und Kommissäre.							
—	—	2,160	—	1. Ständeräthe	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	352	70	2. Kommissäre	—	500	—	500	—	500	
—	—	2,512	70		—	3,000	—	3,000	—	3,000	
				E. Staatskanzlei.							
—	—	18,100	—	1. Befoldungen der Beamten	—	18,100	—	18,100	—	18,100	
—	—	22,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	21,600	—	21,600	—	21,600	
—	—	7,500	75	3. Büreaukosten	—	7,500	—	7,500	—	7,500	
—	—	24,777	51	4. Druckkosten	1,400	25,400	—	24,000	—	24,000	
—	—	7,373	90	5. Bedienung des Rathhauses	—	7,000	—	7,000	—	7,000	
—	—	7,600	—	6. Miethzins	—	7,600	—	7,600	—	7,600	
—	—	87,952	16		1,400	87,200	—	85,800	—	85,800	
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.							
31,640	85	—	—	1. Pachtzins laut Vertrag	33,500	—	33,500	—	—	—	
—	—	—	—	2. Abonnemente der Wirthhe	20,000	—	20,000	—	—	—	
—	—	—	—	3. Redaktionskosten	—	4,700	—	4,700	—	4,700	
—	—	—	—	4. Druckkosten und Porti	—	8,500	—	8,500	—	8,500	
31,640	85	—	—		53,500	13,200	40,300	—	—	—	
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.							
3,227	90	—	—	1. Pachtzins laut Vertrag	10,000	—	10,000	—	—	—	
—	—	—	—	2. Abonnemente der Wirthhe	6,000	—	6,000	—	—	—	
—	—	—	—	3. Redaktionskosten	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	—	—	4. Druckkosten	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
3,227	90	—	—		16,000	4,500	11,500	—	—	—	

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
H. Regierungsstatthalter.											
—	—	95,800	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter	—	95,800	—	95,800	—	95,800	
—	—	1,839	06	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	16,730	60	3. Büreaufkosten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	
—	—	17,830	—	4. Miethzinse	—	17,800	—	17,800	—	17,800	
—	—	132,199	66		—	134,100	—	134,100	—	134,100	
J. Amtschreiber.											
—	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtschreiber	—	100,200	—	100,200	—	100,200	
—	—	143,100	—	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaufkosten	—	150,000	—	150,000	—	150,000	
—	—	15,683	77	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	15,700	—	15,700	—	15,700	
—	—	258,983	77		—	265,900	—	265,900	—	265,900	
K. Kanzleigeühren.											
15,069	15	—	—	1. Emolumente und Patentgebühren der Staatskanzlei	14,000	—	14,000	—	14,000	—	
15,000	—	—	—	2. Naturalisationsgebühren	10,000	—	10,000	—	10,000	—	
30,069	15	—	—		24,000	—	24,000	—	24,000	—	
—	—	47,288	95	A. Großer Rath	—	46,000	—	46,000	—	46,000	
—	—	46,000	—	B. Regierungsrath	—	46,000	—	46,000	—	46,000	
—	—	10,000	55	C. Rathskredit	—	12,000	—	12,000	—	12,000	
—	—	2,512	70	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	87,952	16	E. Staatskanzlei	1,400	87,200	—	85,800	—	85,800	
31,640	85	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefz-	53,500	13,200	40,300	—	—		
—	—	—	—	ammlung	16,000	4,500	11,500	—	—		
3,227	90	—	—	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen	—	134,100	—	134,100	—		
—	—	132,199	66	H. Regierungsstatthalter	—	265,900	—	265,900	—		
—	—	258,983	77	J. Amtschreibereien	—	—	—	—	—		
30,069	15	—	—	K. Kanzleigeühren	24,000	—	24,000	—	—		
2,841	59	—	—	Papierhandlung	—	—	—	—	—		
—	—	517,158	30		94,900	611,900	—	517,000	—		
II. Gerichtsverwaltung.											
A. Obergericht.											
—	—	81,500	—	1. Befoldungen der Oberrichter	—	90,500	—	90,500	—	90,500	
—	—	2,778	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	84,278	—		—	91,500	—	91,500	—	91,500	
B. Obergerichtskanzlei.											
—	—	13,537	50	1. Befoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels	—	13,600	—	13,600	—	13,600	
—	—	25,468	50	2. Befoldungen der Angestellten	—	26,000	—	26,000	—	26,000	
—	—	2,582	01	3. Büreaufkosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	5,000	—	4. Miethzinse	—	5,000	—	5,000	—	5,000	
—	—	412	85	5. Bibliothek	—	300	—	300	—	300	
—	—	47,000	86		—	47,900	—	47,900	—	47,900	

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
C. Amtsgerichte.								
—	—	95,800	—	1. Befoldungen der Amtsgerichtspräsidenten .	—	95,800	—	95,800
—	—	18,135	85	2. Befoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs, des Untersuchungsrichters von Bruntrut und seines Sekretärs	—	18,000	—	18,000
—	—	1,812	75	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000
—	—	48,617	20	4. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten	—	43,000	—	43,000
—	—	16,893	—	5. Bureaukosten	—	18,000	—	18,000
—	—	19,750	—	6. Miethzinse	—	20,000	—	20,000
—	—	329	50	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	2,000	—	2,000
—	—	201,338	30		—	198,800	—	198,800
D. Amtsgerichtsschreibereien.								
—	—	100,146	65	1. Befoldungen der Amtsgerichtsschreiber . .	—	100,200	—	100,200
—	—	139,861	25	2. Entschädigung für Angestellte und Bureau- kosten	—	150,000	—	150,000
—	—	16,551	46	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	16,500	—	16,500
—	—	256,559	36		—	266,700	—	266,700
E. Staatsanwaltschaft.								
—	—	26,110	10	1. Befoldung des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300
—	—	2,040	95	2. Bureaukosten des Generalprokurators . .	—	2,000	—	2,000
—	—	4,911	50	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren . .	—	5,000	—	5,000
—	—	33,062	55		—	33,300	—	33,300
F. Geschwornengerichte.								
—	—	28,409	50	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	25,000	—	25,000
—	—	9,703	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer	—	9,200	—	9,200
—	—	2,737	50	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	—	3,000	—	3,000
—	—	5,959	90	4. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000
—	—	6,100	—	5. Miethzinse	—	6,100	—	6,100
—	—	52,909	90		—	48,300	—	48,300
G. Gerichtsgebühren.								
700	—	—	—	1. Gebühren der Obergerichtskanzlei:	500	—	500	—
13,465	30	—	—	a. Emolumente und Patentgebühren	16,000	2,000	14,000	—
3,942	68	—	—	b. Gebühren in Civilsachen	3,500	—	3,500	—
43,279	19	—	—	2. Gebühren der Bezirksbehörden:	40,000	—	40,000	—
61,387	17	—	—	a. Gebühren in Strafsachen	60,000	2,000	58,000	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				II. Gerichtsverwaltung.							
—	—	84,278	—	A. Obergericht	—	91,500	—	91,500			
—	—	47,000	86	B. Obergerichtskanzlei	—	47,900	—	47,900			
—	—	201,338	30	C. Amtsgerichte	—	198,800	—	198,800			
—	—	256,559	36	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	266,700	—	266,700			
—	—	33,062	55	E. Staatsanwaltschaft	—	33,300	—	33,300			
—	—	52,909	90	F. Geschwornengerichte	—	48,300	—	48,300			
61,387	17	—	—	G. Gerichtsgebühren	60,000	2,000	58,000	—			
—	—	613,761	80		60,000	688,500	—	628,500			
				III. Justiz und Polizei.							
				A. Verwaltungskosten der Direktion.							
—	—	8,600	—	1. Befoldungen der Sekretäre	—	8,600	—	8,600			
—	—	11,775	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,000	—	12,000			
—	—	3,534	45	3. Büreaukosten	—	4,000	—	4,000			
—	—	1,000	—	4. Miethzins	—	1,000	—	1,000			
—	—	24,909	45		—	25,600	—	25,600			
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.							
—	—	2,749	55	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	6,000	—	6,000			
—	—	358	—	2. Druckkosten	—	2,000	—	2,000			
—	—	3,107	55		—	8,000	—	8,000			
				C. Centralpolizei.							
—	—	7,700	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	3,500	—	3,500			
—	—	11,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	11,800	—	11,800			
—	—	2,470	55	3. Büreaukosten	—	3,000	—	3,000			
—	—	900	—	4. Miethzins	—	900	—	900			
—	—	1,566	35	5. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,500	—	1,500			
—	—	923	55	6. Markt- und Hauspolizei	—	1,000	—	1,000			
—	—	6,826	86	7. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	7,800	—	7,800			
—	—	12,366	77	8. Transport- und Armenfuhrkosten	4,000	14,000	—	10,000			
—	—	44,554	08		4,000	43,500	—	39,500			
				D. Landjäger-Corps.							
—	—	9,300	—	1. Befoldungen der Offiziere	—	9,300	—	9,300			
—	—	325,896	—	2. Sold der Landjäger	2,500	333,350	—	330,850			
—	—	3,500	—	3. Beitrag an die Landjäger-Invalidenkasse	—	3,500	—	3,500			
—	—	9,033	80	4. Bekleidung	—	19,800	—	19,800			
—	—	996	80	5. Bewaffnung und Ausrüstung	—	9,000	—	9,000			
—	—	19,636	35	6. Einquartierung	—	23,200	—	23,200			
—	—	1,511	30	7. Büreaukosten	—	1,600	—	1,600			
—	—	41,907	65	8. Miethzins	250	42,000	—	41,750			
—	—	1,424	65	9. Musterungs- und Inspektionskosten	—	1,500	—	1,500			
—	—	500	—	10. Kredit des Kommandanten	—	500	—	500			
37,000	—	—	—	11. Grenzbewachung, Vergütung der Eigegenossenschaft	30,000	—	30,000	—			
—	—	376,706	55		32,750	443,750	—	411,000			

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				III. Justiz und Polizei.					
				E. Gefängnisse.					
				1. In der Hauptstadt:					
—	—	18,596	15	a. Nahrung der Gefangenen	2,000	22,000	—	20,000	
—	—	8,635	49	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	
—	—	6,250	—	c. Miethzinse	—	6,300	—	6,300	
				2. In den Bezirken:					
—	—	85,234	85	a. Nahrung der Gefangenen	3,500	88,500	—	85,000	
—	—	6,825	15	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	7,000	—	7,000	
—	—	19,300	—	c. Miethzinse	—	19,300	—	19,300	
—	—	144,841	64		5,500	152,100	—	146,600	
				F. Strafanstalten.					
				1. Strafanstalt Bern:					
—	—	61,697	35	a. Verwaltung	400	60,400	—	60,000	
—	—	1,206	40	b. Unterricht	—	2,000	—	2,000	
—	—	208,393	63	c. Verpflegung	7,500	195,500	—	188,000	
205	—	—	—	d. Kostgelder	—	—	—	—	
98,902	60	—	—	e. Gewerbe	300,000	200,000	100,000	—	
40,382	56	—	—	f. Landwirtschaft	122,500	82,500	40,000	—	
—	—	4,146	24	g. Inventar	—	—	—	—	
—	—	—	—	h. Miethzins	—	32,000	—	32,000	
—	—	135,953	46		430,400	572,400	—	142,000	
				2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:					
—	—	12,967	21	a. Verwaltung	—	13,700	—	13,700	
—	—	1,281	70	b. Unterricht	—	1,800	—	1,800	
—	—	70,171	80	c. Verpflegung	700	63,200	—	62,500	
2,949	15	—	—	d. Kostgelder	1,000	—	1,000	—	
22,091	84	—	—	e. Gewerbe	73,700	48,200	25,500	—	
30,188	54	—	—	f. Landwirtschaft	120,500	91,500	29,000	—	
3,571	74	—	—	g. Inventar	—	—	—	—	
—	—	—	—	h. Miethzins	—	7,500	—	7,500	
—	—	25,619	44		195,900	225,900	—	30,000	
—	—	135,953	46	1. Strafanstalt Bern	430,400	572,400	—	142,000	
—	—	25,619	44	2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	195,900	225,900	—	30,000	
—	—	161,572	90		626,300	798,300	—	172,000	
				G. Justiz- und Polizeikosten.					
—	—	66,267	29	1. Untersuchungskosten und Kriminalpolizei-	6,000	76,000	—	70,000	
—	—	3,746	10	kosten	250	5,250	—	5,000	
—	—	1,577	10	2. Polizeikosten der Regierungsstatthalter	—	1,600	—	1,600	
—	—	—	—	3. Inspektion der Löschanstalten	—	5,000	—	5,000	
—	—	71,590	49	4. Beiträge an die Löschanstalten	6,250	87,850	—	81,600	

Rechnung 1879.				Vorausschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				III. Justiz und Polizei.				
				H. Kanzleigebühren.				
526	70	—	—	1. Gebühren der Justizkanzlei:				
3,375	—	—	—	a. Emolumente und Patentgebühren	500	—	500	—
2,704	55	—	—	b. Gebühren für Wirthschafts- und Tanzbewilligungen	3,000	—	3,000	—
5,749	85	—	—	c. Gebühren für Spielbewilligungen	—	—	—	—
245	40	—	—	2. Gebühren der Centralpolizei:				
35,267	70	—	—	a. Gebühren in Niederlassungs- und Fremdenpolizeisachen	5,000	—	5,000	—
23,372	90	—	—	b. Gebühren in Wirthschaftspolizeisachen	200	—	200	—
2,645	70	—	—	c. Gebühren in Marktpolizeisachen	45,000	—	45,000	—
—	—	216	05	3. Gebühren der Regierungstatthalter:				
73,671	75	—	—	a. Gebühren für Wirthschafts- und Tanzbewilligungen	26,000	—	26,000	—
				b. Gebühren für Spielbewilligungen	2,500	—	2,500	—
				4. Bezugskosten	—	300	—	300
					82,200	300	81,900	—
				J. Civilstand.				
—	—	69,796	20	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten	—	70,000	—	70,000
—	—	1,531	75	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	2,000	—	2,000
—	—	71,327	95		—	72,000	—	72,000
				A. Verwaltungskosten der Direction.				
—	—	24,909	45	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	25,600	—	25,600
—	—	3,107	55	C. Centralpolizei	—	8,000	—	8,000
—	—	44,554	08	D. Landjägercorps	4,000	43,500	—	39,500
—	—	376,706	55	E. Gefängnisse	32,750	443,750	—	411,000
—	—	144,841	64	F. Strafanstalten	5,500	152,100	—	146,600
—	—	161,572	90	G. Justiz- und Polizeikosten	626,300	798,300	—	172,000
—	—	71,590	49	H. Kanzleigebühren	6,250	87,850	—	81,600
73,671	75	—	—	I. Civilstand	82,200	300	81,900	—
—	—	71,327	95		—	72,000	—	72,000
—	—	824,938	86		757,000	1,631,400	—	874,400
				IV. Militär.				
				A. Verwaltungskosten der Direction.				
—	—	4,000	—	1. Besoldungen des Secretärs	—	4,000	—	4,000
—	—	3,400	—	2. Chef der Controle	—	3,000	—	3,000
—	—	12,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	7,000	—	7,000
—	—	7,091	65	4. Büreaukosten	—	6,000	—	6,000
—	—	1,600	—	5. Miethzinse	—	1,000	—	1,000
—	—	28,091	65		—	21,000	—	21,000

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
B. Kantonskriegskommissariat.											
—	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissars	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	15,760	—	2. Befoldung der Angestellten	—	14,500	—	14,500	—	14,500	—
—	—	4,950	33	3. Büreaukosten	—	4,500	—	4,500	—	4,500	—
—	—	6,000	—	4. Miethzinse	—	6,000	—	6,000	—	6,000	—
—	—	31,710	33		—	30,000	—	30,000	—	30,000	—
C. Zeughausverwaltung.											
—	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	16,217	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	13,000	—	13,000	—	13,000	—
—	—	2,278	85	3. Büreaukosten	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
—	—	1,270	90	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
—	—	339	35	5. Antiquitäten	—	100	—	100	—	100	—
—	—	6,000	—	6. Miethzinse	—	6,000	—	6,000	—	6,000	—
—	—	31,106	10		—	28,100	—	28,100	—	28,100	—
D. Zeughaus-Werkstätten.											
—	—	67,206	02	1. Arbeitslöhne	—	45,000	—	45,000	—	45,000	—
—	—	14,822	53	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material	—	11,500	—	11,500	—	11,500	—
74,259	58	—	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	4,500	—	4,500	—	4,500	—
—	—	—	—	4. Miethzins	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
—	—	—	—	5. Lieferungen	63,000	—	63,000	—	—	—	—
—	—	7,768	97		63,000	63,000	—	63,000	—	63,000	—
E. Kasernen-Verwaltung.											
—	—	2,733	35	1. Befoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
—	—	2,312	50	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,400	—	2,400	—	2,400	—
—	—	25,780	—	3. Betriebskosten	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—
—	—	80,900	—	4. Miethzinse	8,400	80,900	—	72,500	—	72,500	—
41,120	31	—	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	40,000	—	40,000	—	—	—	—
—	—	70,605	54		48,400	106,300	—	57,900	—	57,900	—
F. Kreisverwaltung.											
—	—	29,139	70	1. Entschädigung der Kreiscommandanten:	—	24,000	—	24,000	—	24,000	—
—	—	1,449	49	a. Befoldungen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	34,750	50	b. Taggelder	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
—	—	1,845	55	2. Büreaukosten der Kreiscommandanten	—	18,000	—	18,000	—	18,000	—
—	—	—	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
—	—	67,185	24	4. Rekrutenausbildung	—	46,000	—	46,000	—	46,000	—
G. Kantonaler Militärdienst.											
—	—	510	20	1. Waffenchefs	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
—	—	6,332	40	2. Sold, Verpflegung, Befammlung und Entlassung	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
3,524	25	—	—	3. Vergütung der Eidgenossenschaft	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3,318	35		—	6,000	—	6,000	—	6,000	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				IV. Militär.							
				H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung.							
—	—	210,832	55	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	350,000	—	350,000			
—	—	—	—	2. Zins des Betriebskapitals	—	31,500	—	31,500			
—	—	—	—	3. Miethzinse	—	1,000	—	1,000			
364,112	90	—	—	4. Lieferungen	382,500	—	382,500	—			
153,280	35	—	—		382,500	382,500	—	—			
				I. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.							
—	—	6,600	70	1. Kriegskommissariat:							
				/a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	—	6,000	—	6,000			
658	09	—	—	/b. Sanitätsmaterial	—	2,000	—	2,000			
				c. Erlös von Kleidern	3,000	—	3,000	—			
423	85	27,095	26	2. Zeughaus:							
—	—	18,115	57	a. Persönliche Bewaffnung	7,500	27,500	—	20,000			
—	—	2,631	05	b. Korpsausrüstung	8,500	33,500	—	25,000			
23,683	87	—	—	c. Munition	—	2,000	—	2,000			
—	—	5,157	87	d. Erlös von Kriegsmaterial	2,000	—	2,000	—			
—	—	3,752	80	3. Transporte	—	6,000	—	6,000			
—	—	25,800	—	4. Affekuranz	—	3,900	—	3,900			
—	—	64,387	44	5. Miethzinse	4,000	25,900	—	21,900			
					25,000	106,800	—	81,800			
				K. Verschiedene Militärausgaben.							
—	—	13,272	75	1. Schützenwesen	—	15,000	—	15,000			
—	—	487	—	2. Kriegsgerichte	—	2,000	—	2,000			
—	—	2,590	90	3. Winkelriedstiftung	—	1,000	—	1,000			
—	—	16,350	65		—	18,000	—	18,000			
—	—	26,212	82	L. Möblirung der neuen Kaserne.				—	25,000		
—	—	28,091	65	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	21,000	—	21,000			
—	—	31,710	33	B. Kantonskriegskommissariat	—	30,000	—	30,000			
—	—	31,106	10	C. Zeughausverwaltung	—	28,100	—	28,100			
—	—	7,768	97	D. Zeughaus-Werkstätten	63,000	63,000	—	—			
—	—	70,605	54	E. Kasernen-Verwaltung	48,400	106,300	—	57,900			
—	—	67,185	24	F. Kreisverwaltung	—	46,000	—	46,000			
—	—	3,318	35	G. Kantonaler Militärdienst	—	6,000	—	6,000			
153,280	35	—	—	H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung	382,500	382,500	—	—			
—	—	64,387	44	J. Aufbewahrung und Unterhalt derselben . .	25 000	106,800	—	81,800			
—	—	16,350	65	K. Verschiedene Militärausgaben	—	18,000	—	18,000			
—	—	26,212	82	L. Möblirung der neuen Kaserne	—	25,000	—	25,000			
—	—	193,456	74		518,900	832,700	—	313,800			
				V. Kirchenwesen.							
				A. Verwaltungskosten der Direktion.							
—	—	153	45	1. Sekretariats- und Büroaufkosten	—	300	—	300			
—	—	200	—	2. Miethzinse	—	200	—	200			
—	—	—	—	3. Synodalkosten	—	—	—	—			
—	—	353	45		—	500	—	500			

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
V. Kirchenwesen.											
B. Protestantische Kirche.											
—	—	573,192	22	1. Befoldungen der Geistlichen	—	580,000	—	580,000	—	580,000	
—	—	4,368	55	2. Befoldungszulagen	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	8,980	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	9,900	—	9,900	—	9,900	
—	—	39,150	01	4. Beholungskosten	—	41,500	—	41,500	—	41,500	
—	—	35,312	05	5. Leibgedinge	—	40,000	—	40,000	—	40,000	
—	—	5,790	76	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,000	—	6,000	—	6,000	
—	—	—	—	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	—	580	
—	—	100	—	8. Beitrag an die Predigerbibliothek	—	100	—	100	—	100	
1,565	11	—	—	9. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,500	—	1,500	—	—	—	
—	—	642	35	10. Theologische Prüfungskommission	100	1,000	—	900	—	900	
—	—	213,200	—	11. Miethzinse	—	213,200	—	213,200	—	213,200	
—	—	879,170	83		1,600	896,780	—	895,180	—	895,180	
C. Katholische Kirche.											
—	—	93,285	20	1. Befoldungen der Geistlichen	—	115,800	—	115,800	—	115,800	
—	—	600	—	2. Befoldungszulagen	—	600	—	600	—	600	
—	—	1,945	—	3. Leibgedinge	—	4,900	—	4,900	—	4,900	
—	—	1,500	—	4. Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	1,575	—	5. Wohnungsentfchädigungen	—	1,800	—	1,800	—	1,800	
—	—	2,750	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,700	—	2,700	—	2,700	
—	—	—	—	7. Theologische Prüfungskommission	100	1,000	—	900	—	900	
—	—	101,655	20		100	128,300	—	128,200	—	128,200	
VI. Erziehung.											
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.											
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000	—	6,000	
—	—	5,929	11	3. Bureaukosten	—	5,500	—	5,500	—	5,500	
—	—	900	—	4. Miethzinse	—	900	—	900	—	900	
—	—	7,071	15	5. Prüfungskosten, Experte, Reisekosten	2,000	8,000	—	6,000	—	6,000	
—	—	2,572	20	6. Synodalkosten	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	26,472	46		2,000	26,900	—	24,900	—	24,900	

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				VI. Erziehung.							
				B. Hochschule und Thierarzneischule.							
—	—	213,358	50	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	—	230,000	—	230,000			
—	—	16,000	—	2. Pensionen	—	17,500	—	17,500			
—	—	11,100	—	3. Befoldungen der Assistenten	—	12,300	—	12,300			
—	—	9,459	80	4. Befoldungen der Angestellten	—	10,900	—	10,900			
—	—	19,117	15	5. Verwaltungskosten (Mobilien, Beheizung u. f. w.)	—	19,500	—	19,500			
—	—	26,200	—	6. Miethzins	—	26,200	—	26,200			
				7. Lehrmittel und Subsidianstalten:							
				a. Bibliotheken				— 4,800 — 4,800			
				b. Kunstschule und Kunstsammlungen				— 5,800 — 5,800			
				c. Poliklinische Anstalt				— 6,000 — 6,000			
				d. Kliniken, Instrumente				— 1,600 — 1,600			
				e. Anatomisches Institut				— 2,500 — 2,500			
				f. Physiologie				— 1,800 — 1,800			
				g. Augenheilkunde				— 1,200 — 1,200			
				h. Oeffentliche Gesundheitspflege				— — — —			
—	—	49,989	51	i. Pathologische Anstalt	—	1,600	—	1,600			
				k. Medicinisch-chemische Anstalt				— 2,700 — 2,700			
				l. Chemisches Laboratorium				— 3,200 — 3,200			
				m. Physikalische Cabinet und tellurisches Observatorium				— 4,500 — 4,500			
				n. Naturhistorische Sammlungen				— 1,200 — 1,200			
				o. Pharmacogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapothek				— 800 — 800			
—	—	8,859	09	p. Thierarzneischule	—	7,800	—	7,800			
—	—	5,400	—	q. Botanischer Garten	500	9,500	—	9,500			
				r. Pachtzins				— 5,400 — 13,400			
				s. Beitrag des Burgerrathes von Bern				1,000 — — —			
1,000	—	—	—	8. Matrikelgelder	1,500	—	1,500	—			
2,352	50	—	—	9. Schulgelder der Thierarzneischule	1,200	—	1,200	—			
1,920	60	—	—	10. Beitrag des Burgerrathes von Bern an die poliklinische Anstalt	1,500	—	1,500	—			
1,500	—	—	—	11. Jurassische Stipendien	—	5,800	—	5,800			
—	—	9,687	95								
—	—	362,398	90		5,700	382,600	—	376,900			
				C. Kantonschulen.							
				Bern.							
—	—	126,630	20	1. Pensionen	—	19,100	—	19,100			
				Pruntrut.							
—	—	42,500	—	2. Beitrag des Staates	—	42,500	—	42,500			
—	—	2,000	—	3. Stipendien	—	2,000	—	2,000			
—	—	2,500	—	4. Pensionen	—	2,500	—	2,500			
—	—	173,630	20		—	66,100	—	66,100			
				D. Mittelschulen.							
—	—	62,585	—	1. Staatsbeiträge an Progymnasien	—	128,000	—	128,000			
—	—	192,296	60	2. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	237,500	—	237,500			
—	—	6,400	—	3. Inspektion	—	6,400	—	6,400			
—	—	312	50	4. Pensionen für Sekundarlehrer	—	10,000	—	10,000			
—	—	—	—	5. Stipendien	1,100	8,000	—	6,900			
—	—	261,594	10		1,100	389,900	—	388,800			

Rechnung 1879.				Vorausschlag für das Jahr 1881.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Erziehung.				
				E. Primarschulen.				
—	—	614,685	80	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	631,000	—	631,000
—	—	33,101	25	dungen	—	—	—	—
—	—	31,046	55	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	35,000	—	35,000
—	—	3,600	—	Gemeinden	—	36,000	—	36,000
—	—	4,110	20	3. Leibgedinge	—	4,000	—	4,000
—	—	40,000	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	—	5,000	—	5,000
—	—	75,113	80	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	40,000	—	40,000
—	—	1,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	80,000	—	80,000
—	—	35,900	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	1,000	—	1,000
—	—	838,557	60	8. Turnunterricht	—	36,000	—	36,000
—	—	—	—	9. Schulinspektoren	—	868,000	—	868,000
				F. Lehrerbildungsanstalten.				
				1. Seminar Münchenbuchsee.				
—	—	5,702	71	a. Verwaltung	—	5,500	—	5,500
—	—	22,446	86	b. Unterricht	3,000	24,900	—	21,900
—	—	44,868	16	c. Verpflegung	—	43,000	—	43,000
20,825	—	—	—	d. Kostgelder	18,500	—	18,500	—
—	—	12	19	e. Landwirtschaft	3,000	—	3,000	—
—	—	151	18	f. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	g. Miethzins	—	3,100	—	3,100
—	—	52,356	10		24,500	76,500	—	52,000
				2. Seminar Bruntrut.				
—	—	4,248	55	a. Verwaltung	—	4,660	—	4,660
—	—	15,795	65	b. Unterricht	—	16,200	—	16,200
—	—	19,308	34	c. Verpflegung	—	20,000	—	20,000
2,067	35	—	—	d. Kostgelder und Stipendien	10,560	8,800	1,760	—
831	34	—	—	e. Landwirtschaft	800	700	100	—
—	—	344	40	f. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	g. Miethzins	—	—	—	—
—	—	36,798	25		11,360	50,360	—	39,000
				3. Seminar Hindelbank.				
—	—	188	90	a. Verwaltung	—	200	—	200
—	—	7,037	75	b. Unterricht	—	7,000	—	7,000
—	—	14,457	08	c. Verpflegung	—	13,700	—	13,700
5,830	—	—	—	d. Kostgelder	5,900	—	5,900	—
—	—	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	—	—
256	—	—	—	f. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	g. Miethzins	—	600	—	600
—	—	15,597	73		5,900	21,500	—	15,600
				4. Seminar Delsberg.				
—	—	2,900	85	a. Verwaltung	—	2,975	—	2,975
—	—	4,019	48	b. Unterricht	—	4,225	—	4,225
—	—	16,553	70	c. Verpflegung	—	12,650	—	12,650
4,806	25	—	—	d. Kostgelder	4,700	—	4,700	—
—	—	23	25	e. Landwirtschaft	—	—	—	—
—	—	247	05	f. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	g. Miethzins	—	2,450	—	2,450
—	—	18,938	08		4,700	22,300	—	17,600

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h :		R e i n :				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				VI. Erziehung.							
				F. Lehrerbildungsanstalten.							
				5. Wiederholungskurse				—	2,000	—	2,000
								—	2,000	—	2,000
—	—	52,356	10	1. Seminar Münchenbuchsee				24,500	76,500	—	52,000
—	—	36,798	25	2. Seminar Bruntrut				11,360	50,360	—	39,000
—	—	15,597	73	3. Seminar Hindelbank				5,900	21,500	—	15,600
—	—	18,938	08	4. Seminar Delsberg				4,700	22,300	—	17,600
—	—	—	—	5. Wiederholungskurse				—	2,000	—	2,000
—	—	123,690	16					46,460	172,660	—	126,200
				G. Taubstummenanstalten.							
				1. Taubstummenanstalt Friesenberg.							
—	—	3,234	25	a. Verwaltung				—	3,350	—	3,350
—	—	4,144	62	b. Unterricht				—	4,100	—	4,100
—	—	27,523	94	c. Verpflegung				—	24,050	—	24,050
7,130	—	—	—	d. Kostgelder				7,000	—	7,000	—
1,561	08	—	—	e. Gewerbe				8,300	7,050	1,250	—
1,926	18	—	—	f. Landwirtschaft				2,900	850	2,050	—
—	—	552	84	g. Inventar				—	—	—	—
—	—	—	—	h. Miethzins				—	3,800	—	3,800
—	—	24,838	39					18,200	43,200	—	25,000
				2. Taubstummenanstalt Bern.							
—	—	3,500	—	a. Beitrag des Staates				—	3,500	—	3,500
—	—	3,500	—					—	3,500	—	3,500
—	—	24,838	39	1. Taubstummenanstalt Friesenberg				18,200	43,200	—	25,000
—	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Bern				—	3,500	—	3,500
—	—	28,338	39					18,200	46,700	—	28,500
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode				2,000	26,900	—	24,900
—	—	362,398	90	B. Hochschule und Thierarzneischule				5,700	382,600	—	376,900
—	—	173,630	20	C. Kantonschulen				—	66,100	—	66,100
—	—	261,594	10	D. Mittelschulen				1,100	389,900	—	388,800
—	—	838,557	60	E. Primarschulen				—	868,000	—	868,000
—	—	123,690	16	F. Lehrerbildungsanstalten				46,460	172,660	—	126,200
—	—	28,338	39	G. Taubstummenanstalten				18,200	46,700	—	28,500
—	—	1,814,681	81					73,460	1,952,860	—	1,879,400
				VII. Gemeindewesen.							
				A Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.							
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs				—	4,000	—	4,000
—	—	1,766	95	2. Büroaufkosten				—	2,200	—	2,200
—	—	300	—	3. Miethzinse				—	300	—	300
—	—	6,066	95					—	6,500	—	6,500

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.				
				A. Verwaltungskosten der Direction des Armenwesens.				
—	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500
—	—	6,646	50	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,600	—	6,600
—	—	3,805	45	3. Büreaufkosten	—	4,000	—	4,000
—	—	900	—	4. Miethzinse	—	900	—	900
—	—	15,851	95		—	16,000	—	16,000
				B. Rettungsanstalten.				
				1. Rettungsanstalt Landorf.				
—	—	3,440	55	a. Verwaltung	—	3,600	—	3,600
—	—	2,826	47	b. Unterricht	—	2,900	—	2,900
—	—	17,358	74	c. Verpflegung	—	17,700	—	17,700
5,141	69	—	—	d. Kostgelder	6,000	1,000	5,000	—
94	48	—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—
4,236	08	—	—	f. Landwirtschaft	11,800	6,600	5,200	—
—	—	10	71	g. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	h. Miethzins	—	—	—	—
—	—	14,164	22		17,800	31,800	—	14,000
				2. Rettungsanstalt Narwangen.				
—	—	3,233	12	a. Verwaltung	—	3,400	—	3,400
—	—	3,218	13	b. Unterricht	—	3,000	—	3,000
—	—	22,337	68	c. Verpflegung	2,300	24,500	—	22,200
6,500	—	—	—	d. Kostgelder	7,800	1,400	6,400	—
96	—	—	—	e. Gewerbe	100	—	100	—
8,133	48	—	—	f. Landwirtschaft	23,600	15,500	8,100	—
—	—	158	—	g. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	h. Miethzins	—	—	—	—
—	—	14,217	45		33,800	47,800	—	14,000
				3. Rettungsanstalt Erlach.				
—	—	2,843	05	a. Verwaltung	—	3,000	—	3,000
—	—	2,200	35	b. Unterricht	—	3,000	—	3,000
—	—	20,400	21	c. Verpflegung	1,000	18,000	—	17,000
6,196	65	—	—	d. Kostgelder	6,000	1,000	5,000	—
—	—	65	69	e. Gewerbe	—	—	—	—
2,878	31	—	—	f. Landwirtschaft	17,000	15,000	2,000	—
—	—	826	—	g. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	h. Miethzins	—	—	—	—
—	—	17,260	34		24,000	40,000	—	16,000
				4. Rettungsanstalt Köniz.				
—	—	2,555	10	a. Verwaltung	—	2,600	—	2,600
—	—	2,599	34	b. Unterricht	—	2,600	—	2,600
—	—	13,539	27	c. Verpflegung	—	13,300	—	13,300
4,610	—	—	—	d. Kostgelder	6,000	1,000	5,000	—
170	—	—	—	e. Gewerbe	200	—	200	—
638	13	—	—	f. Landwirtschaft	1,800	1,500	300	—
365	50	—	—	g. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	h. Miethzins	—	—	—	—
—	—	12,910	08		8,000	21,000	—	13,000
				1. Rettungsanstalt Landorf	17,800	31,800	—	14,000
				2. Rettungsanstalt Narwangen	33,800	47,800	—	14,000
				3. Rettungsanstalt Erlach	24,000	40,000	—	16,000
				4. Rettungsanstalt Köniz	8,000	21,000	—	13,000
—	—	58,552	09		83,600	140,600	—	57,000

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
VIII^a Armenwesen des ganzen Kantons.											
C. Bezirksarmenanstalten.											
—	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	3,573	—	2. Hospice des pauvres in Bruntrut	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	4,315	—	3. Armenanstalt von Courtelary	—	4,500	—	4,500	—	4,500	
—	—	2,301	90	4. Armenanstalt in Wangen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	2,683	10	5. Armenanstalt von Konolfingen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	2,224	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
—	—	18,097	—		—	19,000	—	19,000	—	19,000	
D. Verschiedene Unterstützungen.											
—	—	9,997	50	1. Handwerksstipendien	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
—	—	37,785	60	2. Spenden an Freie und Gebrechliche	—	40,000	—	40,000	—	40,000	
—	—	3,424	—	3. Spenden an Unheilbare	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	1,600	—	4. Beiträge an Hilfsvereine	—	2,000	—	2,000	—	2,000	
—	—	52,807	10		—	55,000	—	55,000	—	55,000	
VIII^b Armenwesen des alten Kantons.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.											
—	—	15,851	95	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens	—	16,000	—	16,000	—	16,000	
B. Rettungsanstalten.											
—	—	58,552	09	B. Rettungsanstalten	83,600	140,600	—	57,000	—	57,000	
C. Bezirksarmenanstalten.											
—	—	18,097	—	C. Bezirksarmenanstalten	—	19,000	—	19,000	—	19,000	
D. Verschiedene Unterstützungen.											
—	—	52,807	10	D. Verschiedene Unterstützungen	—	55,000	—	55,000	—	55,000	
—	—	145,308	14		83,600	230,600	—	147,000	—	147,000	
VIII^b Armenwesen des alten Kantons.											
A. Notharmenpflege.											
—	—	417,753	77	1. Beiträge an die Gemeinden	—	425,000	—	425,000	—	425,000	
—	—	74,976	25	2. Unterstützung auswärtiger Notharmer	—	80,000	—	80,000	—	80,000	
—	—	3,835	30	3. Armeninspektoren	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	496,565	32		—	509,000	—	509,000	—	509,000	
B. Verpflegungsanstalten.											
1. Verpflegungsanstalt Bärau.											
—	—	4,368	65	a. Verwaltung	60	4,560	—	4,500	—	4,500	
—	—	—	—	b. Unterricht	—	—	—	—	—	—	
—	—	61,433	25	c. Verpflegung	5,500	65,000	—	59,500	—	59,500	
42,156	90	—	—	d. Kostgelder	40,000	1,000	39,000	—	—		
4,796	80	—	—	e. Gewerbe	7,200	3,500	3,700	—	—		
3,801	25	—	—	f. Landwirtschaft	43,000	35,700	7,300	—	—		
—	—	3,173	85	g. Inventar	—	1,000	—	1,000	—		
—	—	—	—	h. Miethzins	—	—	—	—	—		
—	—	18,220	80		95,760	110,760	—	15,000	—	15,000	

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons.				
				B. Verpflegungsanstalten.				
				2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.				
—	—	3,655	45	a. Verwaltung	—	3,700	—	3,700
—	—	—	—	b. Unterricht	—	—	—	—
—	—	55,366	15	c. Verpflegung	300	55,700	—	55,400
37,830	80	—	—	d. Kostgelder	37,200	—	37,200	—
3,667	76	—	—	e. Gewerbe	4,340	840	3,500	—
3,723	04	—	—	f. Landwirthschaft	12,200	7,800	4,400	—
—	—	170	—	g. Inventar	—	—	—	—
—	—	—	—	h. Miethzins	—	—	—	—
—	—	13,970	—		54,040	68,040	—	14,000
				3. Bezirks-Verpflegungsanstalten.				
—	—	10,845	—	a. Oberländische Verpflegungsanstalt	—	11,000	—	11,000
—	—	3,960	—	Ugigen	—	—	—	—
—	—	—	—	b. Seeländische Verpflegungsanstalt	—	4,000	—	4,000
—	—	—	—	Worben	—	15,000	—	15,000
—	—	14,805	—	c. Mittell. Anstalt Riggisberg	—	30,000	—	30,000
				1. Verpflegungsanstalt Bärnu				
—	—	18,220	80	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	95,760	110,760	—	15,000
—	—	13,970	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	54,040	68,040	—	14,000
—	—	14,805	—		—	30,000	—	30,000
—	—	46,995	80		149,800	208,800	—	59,000
				A. Notharmenpflege				
—	—	496,565	32		—	509,000	—	509,000
				B. Verpflegungsanstalten				
—	—	46,995	80		149,800	208,800	—	59,000
—	—	543,561	12		149,800	717,800	—	568,000
				IX. Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.				
				A. Verwaltungskosten der Direction des Innern.				
—	—	3,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	1,000	4,500	—	3,500
—	—	8,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,000	—	8,000
—	—	2,667	86	3. Büreaufkosten	—	3,000	—	3,000
—	—	2,100	—	4. Miethzins	—	2,100	—	2,100
—	—	16,267	86		1,000	17,600	—	16,600
				B. Statistik.				
—	—	6,150	—	1. Befoldungen	—	5,500	—	5,500
—	—	193	—	2. Büreaufkosten und Druckkosten	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	3. Volkszählung von 1880	—	4,000	—	4,000
—	—	6,343	—		—	10,500	—	10,500
				C. Handel und Gewerbe.				
—	—	1,931	05	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	—	5,000	—	5,000
—	—	17,961	60	2. Handwerker- und Gewerbeschulen	—	22,000	—	22,000
—	—	7,000	—	3. Muster- und Modellsammlung	—	7,000	—	7,000
—	—	26,892	65		—	34,000	—	34,000

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
D. Landwirtschaft.								
—	—	5,197	94	1. Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen	—	6,000	—	6,000
—	—	21,837	56	2. Pferdezucht:	—	16,000	—	16,000
—	—	1,057	—	a. Prämien	—	6,000	—	6,000
—	—	1,372	45	b. Zuchtstengstankäufe	—	1,100	—	1,100
—	—	613	35	c. Schaukosten	—	1,400	—	1,400
—	—	23,825	—	d. Allgemeine Kosten	—	600	—	600
—	—	2,286	75	3. Rindviehzucht:	—	26,000	—	26,000
—	—	1,493	20	a. Prämien	—	2,400	—	2,400
15,000	—	—	—	b. Schaukosten	—	1,500	—	1,500
—	—	—	—	c. Allgemeine Kosten	30,000	—	30,000	—
—	—	42,683	25	4. Beitrag für Rindviehzucht aus der Vieh- entschädigungskasse	30,000	61,000	—	31,000
E. Ackerbauschule.								
—	—	9,744	53	1. Kosten der Schule:	2,600	12,000	—	9,400
—	—	11,680	26	a. Verwaltung	700	12,200	—	11,500
—	—	25,798	57	b. Unterricht	8,600	34,000	—	25,400
24,034	40	—	—	c. Verpflegung	24,200	—	24,200	—
7,024	30	—	—	d. Kostgelder	7,200	—	7,200	—
—	—	117	14	e. Arbeit der Zöglinge	—	6,000	—	6,000
—	—	6,000	—	f. Inventar	—	—	—	—
6,313	47	—	—	g. Miethzins	36,700	30,300	6,400	—
3,279	11	—	—	2. Ertrag der Wirtschaft:	42,000	38,500	3,500	—
—	—	7,454	80	a. Viehstand	53,200	60,200	—	7,000
—	—	20,144	02	b. Ackerbau	175,200	193,200	—	18,000
F. Gesundheitswesen.								
—	—	4,501	70	1. Sanitätskollegium, Inspektionen	—	5,000	—	5,000
—	—	1,497	15	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	3,000	—	3,000
—	—	2,519	30	3. Armenimpfungen	—	3,000	—	3,000
—	—	1,760	—	4. Wartgelder an Aerzte	—	1,800	—	1,800
—	—	10,278	15		—	12,800	—	12,800
G. Krankenanstalten.								
—	—	66,865	95	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten)	—	80,000	—	80,000
—	—	25,000	—	2. Beitrag des Staates an den Inselfpital	—	25,000	—	25,000
—	—	70,000	—	3. Beitrag des Staates an die Irrenanstalt Waldau	—	70,000	—	70,000
—	—	1,400	—	4. Miethzinse	—	1,400	—	1,400
—	—	163,265	95		—	176,400	—	176,400

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.											
H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.											
—	—	11,000	27	1. Verwaltung	—	11,200	—	11,200	—	11,200	
—	—	1,066	85	2. Unterricht	—	1,100	—	1,100	—	1,100	
—	—	72,015	42	3. Nahrung	500	30,500	—	30,000	—	30,000	
—	—	—	—	4. Verpflegung	800	24,400	—	23,600	—	23,600	
6,862	50	—	—	5. Kostgelder von Pfleglingen	5,000	—	5,000	—	—		
4,200	—	—	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	3,800	—	3,800	—	—		
—	—	3,618	55	7. Inventar	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	8. Miethzins	—	16,900	—	16,900	—	16,900	
—	—	76,638	59		10,100	84,100	—	74,000	—	74,000	
I. Staatsapothek.											
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Staatsapothekers	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
—	—	6,392	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,400	—	6,400	—	6,400	
—	—	869	57	3. Miethzinse	—	1,150	—	1,150	—	1,150	
—	—	2,735	51	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	—	2,800	—	2,800	—	2,800	
—	—	800	—	5. Zins des Betriebskapitals	—	—	—	—	—	—	
—	—	17,124	75	6. Waarenankauf	—	17,250	—	17,250	—	17,250	
33,057	15	—	—	7. Waarenverkauf	32,900	—	32,900	—	—		
—	—	17	50	8. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	—	100	—	100	—	100	
216	65	—	—	9. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	
1,334	47	—	—		32,900	31,700	1,200	—	—	—	
K. Maß und Gewicht											
—	—	1,000	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	1,027	55	2. Bureau und Reisekosten desselben	—	1,300	—	1,300	—	1,300	
—	—	3,571	50	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	3,000	—	3,000	—	3,000	
—	—	487	45	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	500	—	500	—	500	
—	—	6,086	50		—	5,800	—	5,800	—	5,800	
L. Sanzleigebühren.											
5,746	96	—	—	1. Konzessionsgebühren	5,000	—	5,000	—	—	—	
541	—	—	—	2. Bau- und Einrichtungsbeihilfungen	500	—	500	—	—	—	
5,608	21	—	—	3. Gewerbescheine	5,000	—	5,000	—	—	—	
1,199	—	—	—	4. Emolumente und Berufspatentgebühren	1,000	—	1,000	—	—	—	
13,095	17	—	—		11,500	—	11,500	—	—	—	
—	—	16,267	86	A. Verwaltungskosten der Direktion	1,000	17,600	—	16,600	—	16,600	
—	—	6,343	—	B. Statistik	—	10,500	—	10,500	—	10,500	
—	—	26,892	65	C. Handel und Gewerbe	—	34,000	—	34,000	—	34,000	
—	—	42,683	25	D. Landwirtschaft	30,000	61,000	—	31,000	—	31,000	
—	—	20,144	02	E. Ackerbauerschule	175,200	193,200	—	18,000	—	18,000	
—	—	10,278	15	F. Gesundheitswesen	—	12,800	—	12,800	—	12,800	
—	—	163,265	95	G. Krankenanstalten	—	176,400	—	176,400	—	176,400	
—	—	76,638	59	H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule	10,100	84,100	—	74,000	—	74,000	
1,334	47	—	—	J. Staatsapothek	32,900	31,700	1,200	—	—	—	
13,095	17	—	—	K. Maß und Gewicht	—	5,800	—	5,800	—	5,800	
—	—	6,086	50	L. Sanzleigebühren	11,500	—	11,500	—	—	—	
—	—	354,170	33		260,700	627,100	—	366,400	—	366,400	

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
X. Bauwesen.								
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
—	—	15,500	—	1. Befoldungen der Beamten (Sekretär und Oberingenieur)	—	14,500	—	14,500
—	—	13,297	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,000	—	12,000
—	—	7,154	01	3. Bureau- und Reisekosten	—	7,500	—	7,500
—	—	2,500	—	4. Miethzinse	—	2,500	—	2,500
—	—	38,451	01		—	36,500	—	36,500
B. Bezirksbehörden.								
—	—	26,700	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	27,000	—	27,000
—	—	8,496	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,500	—	8,500
—	—	7,988	15	3. Bureau- und Reisekosten	—	7,000	—	7,000
—	—	43,184	15		—	42,500	—	42,500
C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
—	—	64,985	71	1. Amtsgebäude	—	70,000	—	70,000
—	—	39,997	39	2. Pfundgebäude	—	50,000	—	50,000
—	—	3,851	20	3. Kirchengebäude	—	5,500	—	5,500
—	—	1,167	25	4. Öffentliche Plätze	—	1,500	—	1,500
—	—	22,060	17	5. Wirthschaftsgebäude	—	20,000	—	20,000
—	—	132,061	72		—	147,000	—	147,000
D. Neue Hochbauten.								
—	—	35,694	—	Verchiedene Hochbauten (nach speziellem Programm)	—	70,000	—	70,000
—	—	35,694	—		—	70,000	—	70,000
E. Unterhalt der Straßen.								
—	—	284,110	05	1. Wegmeisterbefoldungen	—	290,000	—	290,000
—	—	308,496	61	2. Material und Arbeiten	2,000	300,000	—	298,000
—	—	44,463	70	Kleine Korrekturen und Brückenbauten	—	—	—	—
—	—	52,751	98	3. Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden	—	80,000	—	80,000
—	—	3,449	72	4. Verschiedene Kosten	—	5,000	—	5,000
2,987	38	—	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten zc.	2,000	—	2,000	—
—	—	690,284	68		4,000	675,000	—	671,000
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.								
—	—	183,706	76	(Nach speziellem Programm)	—	400,000	—	400,000
—	—	183,706	76		—	400,000	—	400,000
G. Wasserbauten.								
—	—	2,986	90	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister	—	3,000	—	3,000
—	—	128,216	15	2. Wasserbauten	—	100,000	—	100,000
—	—	131,203	05		—	103,000	—	103,000
Außerordentliche Bauten.								
—	—	240,179	20	Militäranstalten	—	—	—	—
288,188	57	—	—	Beitrag der Domänenkasse	—	—	—	—
48,009	37	—	—		—	—	—	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				X. Bauwesen.				
—	—	38,451	01	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	36,500	—	36,500
—	—	43,184	15	B. Bezirksbehörden	—	42,500	—	42,500
—	—	132,061	72	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	147,000	—	147,000
—	—	35,694	—	D. Neue Hochbauten	—	70,000	—	70,000
—	—	690,284	68	E. Unterhalt der Straßen	4,000	675,000	—	671,000
—	—	183,706	76	F. Neue Straßenbauten	—	400,000	—	400,000
—	—	131,203	05	G. Wasserbauten	—	103,000	—	103,000
—	—	—	—	Außerordentliche Bauten	—	—	—	—
48,009	37	—	—		4,000	1,474,000	—	1,470,000
—	—	1,206,576	—					
				XI. Eisenbahnwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Direction.				
—	—	2,400	—	1. Besoldungen	—	2,500	—	2,500
—	—	643	75	2. Büroaufkosten	—	1,000	—	1,000
—	—	100	—	3. Miethzinse	—	300	—	300
—	—	3,143	75		—	3,800	—	3,800
				B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.				
—	—	1,065	30	1. Aufsichtskosten	—	4,000	—	4,000
—	—	140,460	49	2. Beitrag an den Gotthardbahnbau	—	200,000	—	200,000
—	—	141,525	79		—	204,000	—	204,000
				A. Verwaltungskosten der Direction.				
—	—	3,143	75		—	3,800	—	3,800
				B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens.				
—	—	141,525	79		—	204,000	—	204,000
—	—	144,669	54		—	207,800	—	207,800
				XII. Finanzwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirection.				
—	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000
—	—	4,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	4,600	—	4,600
—	—	1,227	65	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,000	—	4,000
—	—	700	—	4. Miethzinse	—	700	—	700
—	—	10,527	65		—	13,300	—	13,300
				B. Kantonsbuchhalterei.				
—	—	9,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	9,500	—	9,500
—	—	21,448	70	2. Besoldungen der Angestellten	—	22,500	—	22,500
—	—	2,487	13	3. Büroaufkosten	—	3,000	—	3,000
—	—	1,872	25	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	2,500	—	2,500
—	—	1,200	—	5. Miethzinse	—	1,200	—	1,200
—	—	36,508	08		—	38,700	—	38,700

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XII. Finanzwesen.				
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).				
—	—	53,200	—	1. Besoldungen der Kassiere	—	54,600	—	54,600
—	—	2,279	05	2. Büreaukosten	—	2,500	—	2,500
—	—	1,150	—	3. Miethzinse	—	1,700	—	1,700
—	—	56,629	05		—	58,800	—	58,800
				D. Emolumente und Patentgebühren.				
78	90	—	—	Salzauswägerpatente	100	—	100	—
78	90	—	—		100	—	100	—
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion				
—	—	10,527	65		—	13,300	—	13,300
—	—	36,508	08	B. Kantonsbuchhaltere	—	38,700	—	38,700
—	—	56,629	05	C. Allgemeine Kassen	—	58,800	—	58,800
78	90	—	—	D. Emolumente und Patentgebühren	100	—	100	—
—	—	103,585	88		100	110,800	—	110,700
				XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
—	—	7,800	—	1. Besoldungen der Beamten (Sekretär und Kantonsgeometer)	—	7,800	—	7,800
—	—	11,818	70	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,000	—	12,000
—	—	2,545	95	3. Büreaukosten	—	2,500	—	2,500
—	—	2,000	—	4. Miethzinse	—	2,000	—	2,000
—	—	24,164	65		—	24,300	—	24,300
				B. Vermessungswesen.				
—	—	12,500	—	1. Vermessungskosten	—	12,500	—	12,500
—	—	3,542	—	2. Kantonskarte	—	5,000	—	5,000
—	—	16,042	—		—	17,500	—	17,500
				C. Entsumpfungen.				
—	—	200,000	—	1. Beitrag an die Zuragewässerkorrektio	—	200,000	—	200,000
—	—	30,000	—	a. Für das Unternehmen	—	30,000	—	30,000
—	—	50,000	—	b. Für den Schwellenfonds	—	50,000	—	50,000
—	—	22,552	64	2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung	—	50,000	—	50,000
—	—	302,552	64	3. Beitrag an die Gürbekorrektion	—	50,000	—	50,000
				A. Verwaltungskosten der Direktion				
—	—	24,164	65		—	24,300	—	24,300
—	—	16,042	—	B. Vermessungswesen	—	17,500	—	17,500
—	—	302,552	64	C. Entsumpfungen	—	330,000	—	330,000
—	—	342,759	29		—	371,800	—	371,800

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XIV. Forstwesen.											
A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung.											
—	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonsforstmeisters . . .	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	12,668	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,666	—	12,666	—	12,666	—
—	—	3,028	20	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—
—	—	1,900	—	4. Miethzinse	—	1,900	—	1,900	—	1,900	—
—	—	22,596	20		—	21,060	—	21,060	—	21,060	—
B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.											
—	—	4,276	03	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
—	—	1,840	20	2. Bannwartentaxe	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
—	—	7,152	12	3. Verbauung von Wildbächen und forstpolizeiliche Aufforstungen	—	8,000	—	8,000	—	8,000	—
—	—	18,593	84	4. Allgemeine Forstpolizei:	—	19,500	—	19,500	—	19,500	—
—	—	16,776	—	a. Revierförster, Entschädigung	—	17,000	—	17,000	—	17,000	—
—	—	7,948	—	b. Unterförster und Brigadiers forestiers, Entschädigung	—	7,000	—	7,000	—	7,000	—
—	—	56,586	19	c. Forstamtsgehülfen, Entschädigung	—	58,500	—	58,500	—	58,500	—
C. Forstpolizeigebühren.											
3,961	50	—	—	1. Waldausrentungsgebühren	4,000	—	4,000	—	4,000	—	—
4,832	07	—	—	Frevelbußen	—	—	—	—	—	—	—
8,793	57	—	—		4,000	—	4,000	—	4,000	—	—
—	—	22,596	20	A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domainenverwaltung	—	21,060	—	21,060	—	21,060	—
—	—	56,586	19	B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens	—	58,500	—	58,500	—	58,500	—
8,793	57	—	—	C. Forstpolizeigebühren	4,000	—	4,000	—	4,000	—	—
—	—	70,388	82		4,000	79,560	—	75,560	—	75,560	—
XV. Staatswaldungen.											
A. Hauptnutzungen.											
748,265	93	—	—	1. Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen (incl. Steigerungsvorbehalte) .	700,000	—	700,000	—	700,000	—	—
400	30	—	—	2. Ertrag der Rechtsamen	400	—	400	—	400	—	—
748,666	23	—	—		700,400	—	700,400	—	700,400	—	—
B. Nebennutzungen.											
—	—	—	—	1. Lohrinde	500	—	500	—	500	—	—
2,471	75	—	—	2. Stocklosungen	2,000	—	2,000	—	2,000	—	—
1,494	10	—	—	3. Grubenlosungen, Torf	1,500	17,000	—	15,500	—	15,500	—
20,240	63	—	—	4. Weid- und Lehenzinse	20,000	—	20,000	—	20,000	—	—
24,206	48	—	—		24,000	17,000	7,000	—	—	—	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				K o s t e n :		E i n n a h m e n :	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
C. Verwaltungskosten.											
—	—	28,000	—	1. Befoldungen der Kreisoberförster	—	28,000	—	28,000	—	28,000	—
—	—	4,999	64	2. Büroaufkosten derselben	—	6,000	—	6,000	—	6,000	—
—	—	12,017	70	3. Reisekosten derselben	—	11,000	—	11,000	—	11,000	—
—	—	45,017	34		—	45,000	—	45,000	—	45,000	—
D. Wirtschaftskosten.											
—	—	15,823	25	1. Waldkulturen	10,000	28,000	—	18,000	—	18,000	—
—	—	28,065	21	2. Weganlagen	—	28,000	—	28,000	—	28,000	—
—	—	44,211	50	3. Guttlöhne (Bannwartenlöhne)	—	45,000	—	45,000	—	45,000	—
—	—	143,882	01	4. Küstlöhne und Stocklöhne	—	130,000	—	130,000	—	130,000	—
—	—	2,974	85	5. Marchungen, Vermessungen	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
—	—	9,107	65	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	9,000	—	9,000	—	9,000	—
—	—	1,655	84	7. Sconti für Baarzahlungen	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
7,561	65	—	—	8. Verspätungszinse	8,000	—	8,000	—	8,000	—	
—	—	—	—	9. Rechtskosten	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—
—	—	238,158	66		18,000	245,500	—	227,500	—	227,500	—
E. Beschwerden.											
—	—	20,905	88	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	—	18,000	—	18,000	—	18,000	—
—	—	30,214	54	2. Staatssteuern	—	30,000	—	30,000	—	30,000	—
—	—	43,158	93	3. Gemeindesteuern	—	43,000	—	43,000	—	43,000	—
—	—	94,279	35		—	91,000	—	91,000	—	91,000	—
748,666	23	—	—	A. Hauptnutzungen	700,400	—	700,400	—	700,400	—	
24,206	48	—	—	B. Nebennutzungen	7,000	—	7,000	—	7,000	—	
—	—	45,017	34	C. Verwaltungskosten	—	45,000	—	45,000	—	45,000	
—	—	238,158	66	D. Wirtschaftskosten	18,000	245,500	—	227,500	—	227,500	
—	—	94,279	35	E. Beschwerden	—	91,000	—	91,000	—	91,000	
395,417	36	—	—		725,400	381,500	343,900	—	—	—	
XVI. Domänen.											
A. Hauptnutzungen.											
123 328	03	—	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	120,000	—	120,000	—	120,000	—	
54,483	81	—	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	40,000	—	40,000	—	40,000	—	
52,350	—	—	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden	52,400	—	52,400	—	52,400	—	
413,950	—	—	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden	429,700	—	429,700	—	429,700	—	
128,450	—	—	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden	122,700	—	122,700	—	122,700	—	
772,561	84	—	—		764,800	—	764,800	—	764,800	—	
B. Nebennutzungen.											
2,678	73	—	—	1. Erlös von Produkten	2,000	—	2,000	—	2,000	—	
—	—	—	—	2. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	100	—	
2,678	73	—	—		2,100	—	2,100	—	2,100	—	

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XVI. Domänen.											
C. Wirthschaftskosten.											
—	—	5,195	74	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . .	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
—	—	824	02	2. Marchungen, Vermessungen	—	1,200	—	1,200	—	1,200	
—	—	827	55	3. Aufsichtskosten	—	1,000	—	1,000	—	1,000	
—	—	4,410	16	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	8,000	—	8,000	—	8,000	
—	—	55,167	21	5. Brandversicherungskosten	—	55,000	—	55,000	—	55,000	
3,238	70	—	—	6. Steigerungsvorbehalte	3,000	—	3,000	—	—		
74	25	—	—	7. Verspätungszinse	100	—	100	—	—		
—	—	63,111	73		3,100	75,200	—	72,100	—	72,100	
D. Beschwerden.											
—	—	10,491	97	1. Staatssteuern	—	11,000	—	11,000	—	11,000	
—	—	10,720	97	2. Gemeindesteuern	—	11,000	—	11,000	—	11,000	
—	—	21,212	94		—	22,000	—	22,000	—	22,000	
E. Verwaltung.											
—	—	3,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	3,500	—	3,500	—	3,500	
—	—	7,780	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,340	—	7,340	—	7,340	
—	—	—	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,500	—	1,500	—	1,500	
—	—	500	—	4. Miethzinse	—	500	—	500	—	500	
—	—	11,780	—		—	12,840	—	12,840	—	12,840	
772,561	84	—	—	A. Hauptnutzungen	764,800	—	764,800	—	—		
2,678	73	—	—	B. Nebennutzungen	2,100	—	2,100	—	—		
—	—	63,111	73	C. Wirthschaftskosten	3,100	75,200	—	72,100	—		
—	—	21,212	94	D. Beschwerden	—	22,000	—	22,000	—		
—	—	11,780	—	E. Verwaltung	—	12,840	—	12,840	—		
107,627	56	—	—	(Domänen-Liquidation)	—	—	—	—	—		
786,763	46	—	—		770,000	110,040	659,960	—	—		
XVII. Eisenbahnkapital.											
A. Staatsbahn.											
52,895	35	—	—	1. Ertrag der Staatsbahn (Bern-Luzern-Bahn)	70,000	—	70,000	—	—		
52,895	35	—	—		70,000	—	70,000	—	—		

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h :		R e i n :				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XVII. Eisenbahnkapital.							
				B. Eisenbahn-Werthschriften.							
—	—	—	—	1. Jurabahn-Aktien	190,000	—	190,000	—	—	—	—
100	—	—	—	2. Centralbahn-Aktien	300	—	300	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Jurabahn-Obligationen	300	—	300	—	—	—	—
100	—	—	—		190,600	—	190,600	—	—	—	—
				A. Staatsbahn							
52,895	35	—	—		70,000	—	70,000	—	—	—	—
100	—	—	—	B. Eisenbahn-Werthschriften	190,600	—	190,600	—	—	—	—
52,995	35	—	—		260,600	—	260,600	—	—	—	—
				XVIII. Eisenbahnanleihen.							
				A. Amortisation.							
—	—	40,000	—	1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4 %	—	40,000	—	40,000	—	—	—
—	—	120,000	—	2. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000, 4 1/2 %	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Anleihen von 1880, Fr. 25,100,000, 4 %	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4. Anleihekosten von 1880, Fr. 1,129,500	—	157,500	—	157,500	—	—	—
—	—	160,000	—		—	197,500	—	197,500	—	—	—
				B. Verzinsung.							
—	—	1,735,307	40	1. Anleihen von 1861, Fr. 3,680,000 zu 4 %	—	147,200	—	147,200	—	—	—
—	—	—	—	2. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000 zu 4 1/2 %	—	450,000	—	450,000	—	—	—
—	—	—	—	3. Anleihen von 1880, Fr. 25,100,000, 12 Mt. und Fr. 800,000, 8 Mt. à 4 %	—	1,028,000	—	1,028,000	—	—	—
—	—	1,735,307	40		—	1,625,200	—	1,625,200	—	—	—
				C. Anleihekosten.							
—	—	7,059	50	1. Provisionen und Transportkosten	—	8,500	—	8,500	—	—	—
—	—	3,103	41	2. Verschiedene Kosten (Druckkosten, Publikationskosten u. s. w.)	—	3,500	—	3,500	—	—	—
—	—	10,162	91		—	12,000	—	12,000	—	—	—
				A. Amortisation							
—	—	160,000	—		—	197,500	—	197,500	—	—	—
—	—	1,735,307	40	B. Verzinsung	—	1,625,200	—	1,625,200	—	—	—
—	—	10,162	91	C. Anleihekosten	—	12,000	—	12,000	—	—	—
—	—	1,905,470	31		—	1,834,700	—	1,834,700	—	—	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XIX. Hypothekarkasse.							
				A. Hypothekarkasse.							
2,343,954	91	—	—	1. Zinse von Darlehn	2,619,000	—	2,619,000	—			
49,353	—	—	—	2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . . .	44,000	—	44,000	—			
21,519	75	—	—	3. Verwaltungsprovisionen	21,000	1,000	20,000	—			
—	—	1,221,399	60	4. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	—	1,410,600	—	1,410,600			
—	—	128,958	29	5. Zinse der Depots in Conto-Corrent . . .	—	131,800	—	131,800			
—	—	991	40	6. Zinse der Depots der Landesfremden und Auswanderungsagenten zu 3 %	—	1,200	—	1,200			
—	—	38,084	73	7. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen . . .	—	—	—	—			
—	—	—	—	8. Verluste und Abschreibungen	—	15,000	—	15,000			
—	—	48,375	—	9. Staatssteuern für Depots	—	62,400	—	62,400			
—	—	218,204	68	10. Zinse der Spareinlagen	—	280,000	—	280,000			
758,813	96	—	—		2,684,000	1,902,000	782,000	—			
				B. Domänenkasse.							
47,527	11	—	—	1. Zinse von Guthaben	50,000	—	50,000	—			
—	—	47,527	11	2. Zinse für Kaufschulden	—	40,000	—	40,000			
—	—	—	—		50,000	40,000	10,000	—			
				C. Verwaltungskosten.							
—	—	4,563	—	1. Tagelder der Verwaltungsbehörden . . .	—	4,600	—	4,600			
—	—	16,300	—	2. Befoldungen der Beamten	—	25,000	—	25,000			
—	—	39,745	80	3. Befoldungen der Angestellten	—	36,000	—	36,000			
—	—	4,342	75	4. Miethzinse	800	5,200	—	4,400			
—	—	6,102	35	5. Büroaufkosten	3,000	13,200	—	10,200			
—	—	801	70	6. Rechts- und Betreibungskosten	2,200	3,000	—	800			
—	—	71,855	60		6,000	87,000	—	81,000			
				D. Anleihen.							
—	—	243,000	—	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 %	—	216,000	—	216,000			
—	—	—	—	2. Amortisation der Anleihekosten von 1880	—	43,000	—	43,000			
—	—	243,000	—		—	259,000	—	259,000			
758,813	96	—	—	A. Hypothekarkasse	2,684,000	1,902,000	782,000	—			
—	—	—	—	B. Domänenkasse	50,000	40,000	10,000	—			
—	—	71,855	60	C. Verwaltungskosten	6,000	87,000	—	81,000			
—	—	243,000	—	D. Anleihen	—	259,000	—	259,000			
2,739	43	—	—	(Zinsrodel)	—	—	—	—			
446,697	79	—	—		2,740,000	2,288,000	452,000	—			
				XX. Kantonalbank.							
				A. Zinse.							
400,000	—	—	—	1. Kapitalfonds, Fr. 10,000,000 à 5 % . . .	500,000	—	500,000	—			
—	—	202,500	—	2. Anleihen, Fr. 6,500,000 à 4 %	—	260,000	—	260,000			
—	—	—	—	3. Amortisation der Anleihekosten von 1880	—	52,500	—	52,500			
197,500	—	—	—		500,000	312,500	187,500	—			

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.				
				XX. Kantonalkbank.				
				B. Gewinn.				
2,280,674	08	—	—	1. Rohertrag.	2,120,000	—	2,120,000	—
—	—	1,947,022	79	Zinse, Provisionen, Kursgewinn	—	—	—	—
—	—	216,086	29	2. Kosten.	—	1,622,000	—	1,622,000
—	—	13,565	—	Zinse, Provisionen u.	—	215,000	—	215,000
—	—	—	—	Verwaltungskosten	—	16,240	—	16,240
—	—	—	—	Gewinnantheil der Bankbeamten	—	80,000	—	80,000
104,000	—	—	—	Banknotensteuer	—	—	—	—
					2,120,000	1,933,240	186,760	—
197,500	—	—	—	A. Zinse	500,000	312,500	187,500	—
104,000	—	—	—	B. Gewinn	2,120,000	1,933,240	186,760	—
301,500	—	—	—		2,620,000	2,245,740	374,260	—
				XXI. Staatskasse.				
				A. Zinse von Guthaben.				
41,231	97	—	—	1. Zinse von Gelddanlagen	45,000	—	45,000	—
106,423	88	—	—	2. Zinse von Vorschüssen:	60,000	—	60,000	—
301,636	18	—	—	a. Spezialverwaltungen	120,000	—	120,000	—
79	99	—	—	b. Öffentliche Unternehmen	—	—	—	—
449,372	02	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben	225,000	—	225,000	—
				B. Zinse für Schulden.				
—	—	55	70	1. Zinse für Depot:	—	—	—	—
—	—	14,071	87	a. Spezialverwaltungen	—	14,000	—	14,000
—	—	785	38	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	700	—	700
—	—	215	85	c. Administrative Geldhinterlagen	—	300	—	300
—	—	28,571	59	d. Spezialfonds, St.-St.	—	27,500	—	27,500
—	—	36,078	75	e. Verschiedene Depot	—	—	—	—
—	—	—	—	f. Ohngeldersakfonds	—	—	—	—
—	—	202,500	—	2. Zinse für Geldaufnahmen:	—	22,500	—	22,500
—	—	408,674	35	a. Anleihen von 1868 Fr. 500,000, 4 $\frac{1}{2}$ %	—	480,000	—	480,000
—	—	690,953	49	b. Anleihen von 1880, Fr. 12,000,000, 4 %	—	545,000	—	545,000
				C. Anleihekosten von 1880.				
—	—	—	—	1. Amortisation	—	120,000	—	120,000
—	—	—	—		—	120,000	—	120,000
449,372	02	—	—	A. Zinse von Guthaben	225,000	—	225,000	—
—	—	690,953	49	B. Zinse für Schulden	—	545,000	—	545,000
—	—	—	—	C. Anleihekosten	—	120,000	—	120,000
—	—	241,581	47		225,000	665,000	—	440,000

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXII. Bußen und Konfiskationen.				
				A. Bußen.				
				1. Gesprochene Bußen	26,000	—	26,000	—
24,613	81	—	—	2. Umgewandelte Bußen				
				3. Verführte Bußen				
				4. Antheile der Verleider, Armen, u. j. w.				
24,613	81	—	—		26,000	—	26,000	—
				B. Bezugskosten.				
		944	45	1. Bezugsgebühren und Druckkosten	—	1,000	—	1,000
		944	45		—	1,000	—	1,000
24,613	81	—	—	A. Bußen	26,000	—	26,000	—
		944	45	B. Bezugskosten	—	1,000	—	1,000
23,669	36	—	—		26,000	1,000	25,000	—
				XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
				A. Jagd.				
27,951	40	—	—	1. Jagdpatentgebühren	30,000	—	30,000	—
		3,981	60	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	6,000	—	6,000
				3. Antheil der Gemeinden	—	6,000	—	6,000
23,969	80	—	—		30,000	12,000	18,000	—
				B. Fischerei.				
4,137	96	—	—	1. Fischezuzinse	3,700	—	3,700	—
		193	80	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	500	—	500
3,944	16	—	—		3,700	500	3,200	—
				C. Bergbau.				
		3,500	—	1. Besoldung des Minen-Inspectors	—	3,500	—	3,500
		150	75	2. Büreaufkosten desselben	—	200	—	200
6,075	49	—	—	3. Eisenerzgebühren	5,000	—	5,000	—
796	01	—	—	4. Steinbruchkonzessionsgebühren	5,000	1,500	3,500	—
3,220	75	—	—		10,000	5,200	4,800	—
23,969	80	—	—	A. Jagd	30,000	12,000	18,000	—
3,944	16	—	—	B. Fischerei	3,700	500	3,200	—
3,220	75	—	—	C. Bergbau	10,000	5,200	4,800	—
31,134	71	—	—		43,700	17,700	26,000	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXIV. Salzhandlung.				
				A. Salzverkauf.				
—	—	87,404	96	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner	—	—	—	—
—	—	456,267	85	2. Ankauf von Kochsalz	—	446,300	—	446,300
—	—	15,189	75	3. Ankauf von Düngsalz	—	15,000	—	15,000
1,670,074	30	—	—	4. Verkauf von Kochsalz	1,666,550	—	1,666,550	—
20,308	—	—	—	5. Verkauf von Düngsalz	20,000	—	20,000	—
90,597	81	—	—	6. Salzvorräthe auf 31. Dezember	—	—	—	—
1,222,117	55	—	—		1,686,550	461,300	1,225,250	—
				B. Betriebskosten.				
—	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000
—	—	3,905	86	2. Eingangszoll	—	—	—	—
—	—	75,176	50	3. Transportkosten	—	75,000	—	75,000
—	—	91,343	48	4. Auswägerlöhne	—	91,500	—	91,500
—	—	2,200	—	5. Magazinlöhne	—	2,200	—	2,200
—	—	11,864	92	6. Vergütungen für Baarzahlung	—	11,800	—	11,800
—	—	2,944	79	7. Verschiedene Betriebskosten	—	2,000	—	2,000
717	10	—	—	8. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—
4,668	89	—	—	9. Zinsvergütung, Kursgewinn	3,000	—	3,000	—
—	—	198,049	56		3,000	198,500	—	195,500
				C. Verwaltungskosten.				
—	—	15,600	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,600	—	15,600
—	—	2,280	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	3,200	—	3,200
—	—	1,119	77	3. Büreaukosten	—	1,000	—	1,000
—	—	9,450	—	4. Miethzins	3,050	13,000	—	9,950
—	—	28,449	77		3,050	32,800	—	29,750
1,222,117	55	—	—	A. Salzverkauf	1,686,550	461,300	1,225,250	—
—	—	198,049	56	B. Betriebskosten	3,000	198,500	—	195,500
—	—	28,449	77	C. Verwaltungskosten	3,050	32,800	—	29,750
995,618	22	—	—		1,692,600	692,600	1,000,000	—
				XXV. Stempelgebühr und Banknoten- Steuer.				
				A. Stempelgebühren.				
196,446	60	—	—	1. Stempelpapier	194,000	—	194,000	—
56,750	78	—	—	2. Stempelmarken	433,300	—	433,300	—
14,893	85	—	—	3. Spielkarten-Stempel	20,000	—	20,000	—
756	90	—	—	4. Stempelbußen	—	—	—	—
268,848	13	—	—		647,300	—	647,300	—
				B. Banknotensteuer.				
—	—	—	—	1. Kantonalbank	80,000	—	80,000	—
—	—	—	—	2. Eidgenössische Bank	36,000	—	36,000	—
—	—	—	—		116,000	—	116,000	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh =		Rein =	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XXV. Stempelgebühr und Banknoten-Steuer.								
C. Betriebskosten.								
—	—	12,654	14	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.) . . .	—	15,000	—	15,000
—	—	85	05	2. Unterhalt der Geräthe	—	2,600	—	2,600
—	—	2,884	85	3. Provisionen der Stempelverkäufer . . .	—	34,000	—	34,000
—	—	15,624	04		—	51,600	—	51,600
D. Verwaltungskosten.								
—	—	3,500	—	1. Befoldung des Adjunkten der Stempelver-	—	3,500	—	3,500
—	—	3,850	—	waltung	—	4,500	—	4,500
—	—	2,215	20	2. Befoldungen der Angestellten	—	3,000	—	3,000
—	—	750	—	3. Büreaufkosten	—	700	—	700
—	—	10,315	20	4. Büreaumiethe	—	11,700	—	11,700
268,848	13	—	—	A. Stempelgebühren	647,300	—	647,300	—
—	—	—	—	B. Banknotensteuer	116,000	—	116,000	—
—	—	15,624	04	C. Betriebskosten	—	51,600	—	51,600
—	—	10,315	20	D. Verwaltungskosten	—	11,700	—	11,700
242,908	89	—	—		763,300	63,300	700,000	—
XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistriungs-Gebühren.								
A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.								
90,858	50	—	—	1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	105,000	—	105,000	—
158,815	—	—	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber . .	150,000	—	150,000	—
—	—	296	—	3. Kosten der Gebührenmarken	—	400	—	400
—	—	61	45	4. Verschiedene Bezugskosten	—	100	—	100
249,316	05	—	—		255,000	500	254,500	—
B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.								
450,043	07	—	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	420,000	—	420,000	—
88,440	77	—	—	2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber . .	100,000	—	100,000	—
—	—	396	50	3. Bezugskosten	—	500	—	500
538,087	34	—	—		520,000	500	519,500	—
C. Einregistriungsgebühren.								
83,226	14	—	—	1. Einregistriungsgebühren	110,000	26,000	84,000	—
—	—	65,286	61	2. Antheil der Gemeinden	—	65,000	—	65,000
—	—	10,209	80	3. Bezugskosten:	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	a. Befoldung des Einregistr.-Direktors	—	7,300	—	7,300
—	—	—	—	b. Befoldungen der Einnehmer	—	1,700	—	1,700
—	—	—	—	c. Bureau- und Druckkosten	—	—	—	—
7,729	73	—	—		110,000	101,000	9,000	—

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh-		Rein-				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
				Laufende Verwaltung.							
				XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungs-Gebühren.							
249,316	05	—	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	255,000	500	254,500	—			
538,087	34	—	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	520,000	500	519,500	—			
7,729	73	—	—	C. Einregistrirungsgebühren	110,000	101,000	9,000	—			
795,133	12	—	—		885,000	102,000	783,000	—			
				XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben.							
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben.							
287,069	58	4,771	97	1. Ordentliche Abgaben	340,000	5,000	335,000	—			
41	40	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—			
—	—	—	—	3. Antheil der Gemeinden 10 %	—	33,500	—	33,500			
7,776	39	—	—	4. Bußen	4,000	—	4,000	—			
290,115	40	—	—		344,000	38,500	305,500	—			
				B. Bezugskosten.							
—	—	5,904	12	1. Bezugsprovisionen	—	5,000	—	5,000			
—	—	3,200	11	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500			
—	—	9,104	23		—	5,500	—	5,500			
290,115	40	—	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben	344,000	38,500	305,500	—			
—	—	9,104	23	B. Bezugskosten	—	5,500	—	5,500			
281,011	17	—	—		344,000	44,000	300,000	—			
				XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.							
				A. Wirthschaftspatentgebühren.							
777,323	80	—	—	1. Patentgebühren	1,000,000	—	1,000,000	—			
—	—	—	—	2. Patentübertragungen	1,000	—	1,000	—			
—	—	1,874	50	3. Bezugskosten	—	1,000	—	1,000			
—	—	—	—	4. Antheil der Gemeinden, 10 %	—	100,000	—	100,000			
—	—	—	—	5. Ausmittlung d. KonzeSSIONSentschädigungen	—	10,000	—	10,000			
775,449	30	—	—		1,001,000	111,000	890,000	—			
				B. Verkaufsgebühren.							
30,480	65	—	—	1. Patentgebühren	30,000	—	30,000	—			
—	—	—	—	2. Untersuchungskosten	—	15,000	—	15,000			
—	—	—	—	3. Bezugskosten	—	500	—	500			
—	—	—	—	4. Antheil der Gemeinden, 50 %	—	7,200	—	7,200			
30,480	65	—	—		30,000	22,700	7,300	—			

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	R o h =		R e i n =	
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.				
				C. Fabrikations-Gebühren.				
55,468	40	—	—	1. Fabrikationsgebühren	50,000	—	50,000	—
4,478	—	—	—	2. Emolumente und Formulare	5,000	—	5,000	—
—	—	11,069	40	3. Inspektions- und Bezugskosten	—	10,000	—	10,000
48,877	—	—	—		55,000	10,000	45,000	—
				A. Wirthschaftspatentgebühren	1,001,000	111,000	890,000	—
775,449	30	—	—	B. Verkaufsgebühren	30,000	22,700	7,300	—
30,480	65	—	—	C. Fabrikationsgebühren	55,000	10,000	45,000	—
48,877	—	—	—		1,086,000	143,700	942,300	—
854,806	95	—	—					
				XXIX. Ohmgeld.				
				A. Ertrag von fremden Getränken.				
715,279	45	—	—	1. Von Wein	860,000	40,000	820,000	—
484,658	31	—	—	2. Von Spirituosen und Liqueur	350,000	15,000	335,000	—
11,276	98	—	—	3. Von Bier	10,000	2,000	8,000	—
1,211,214	74	—	—		1,220,000	57,000	1,163,000	—
				B. Ertrag von schweizerischen Getränken.				
220,134	22	—	—	1. Von Wein	255,000	12,000	243,000	—
40,248	23	—	—	2. Von Spirituosen und Liqueur	30,000	1,500	28,500	—
12,676	20	—	—	3. Von Bier	20,000	500	19,500	—
273,058	65	—	—		305,000	14,000	291,000	—
				C. Verschiedene Einnahmen.				
4,354	88	—	—	(Ohmgeldbußen und Konfiskationen)	—	—	—	—
4,902	60	—	—	1. Verschiedene Einnahmen (Lastwaage in Bern u. s. w.)	5,000	—	5,000	—
9,257	48	—	—		5,000	—	5,000	—
				D. Betriebskosten.				
—	—	52,717	88	1. Besoldungen der Ohmgeldeinnehmer	—	55,000	—	55,000
—	—	209	20	2. Auslagen derselben	—	500	—	500
—	—	9,736	91	3. Bezugsvergütung an die Eidgenossenschaft	—	10,000	—	10,000
—	—	885	—	4. Bezugsvergütung an Landjäger und Eisen- bahnangestellte	—	1,000	—	1,000
—	—	735	—	5. Miethzinse	2,000	2,500	—	500
—	—	3,820	40	6. Geräthe und verschiedene Betriebskosten	—	5,000	—	5,000
—	—	68,104	39		2,000	74,000	—	72,000

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rei:				
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
				Laufende Verwaltung.							
				XXIX. Ohngeld.							
				E. Verwaltungskosten.							
—	—	7,400	—	1. Befoldungen der Centralbeamten	—	7,500	—	7,500			
—	—	4,740	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	5,800	—	5,800			
—	—	2,987	32	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000			
—	—	600	—	4. Miethzinse	—	700	—	700			
—	—	15,727	32		—	17,000	—	17,000			
1,211,214	74	—	—	A. Ertrag von fremden Getränken	1,220,000	57,000	1,163,000	—			
273,058	65	—	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	305,000	14,000	291,000	—			
9,257	48	—	—	C. Verschiedene Einnahmen	5,000	—	5,000	—			
—	—	68,104	39	D. Betriebskosten	2,000	74,000	—	72,000			
—	—	15,727	32	E. Verwaltungskosten	—	17,000	—	17,000			
1,409,699	16	—	—		1,532,000	162,000	1,370,000	—			
				XXX. Militärsteuer.							
				A. Militärsteuer.							
				a. Taxationen von 1881 für 1875 und später:							
328,966	70	—	—	1. Bezugsumme der Haupttaxation	330,000	30,000	300,000	—			
17,184	90	—	—	2. Bezugsumme der Nachtaxationen	20,000	—	20,000	—			
—	—	39,351	33	3. Bezugsausfälle	—	—	—	—			
—	—	153,400	14	4. Antheil der Eidgenossenschaft	—	160,000	—	160,000			
—	—	—	—	b. Taxationen von 1881 für 1874 und früher:							
7,829	50	—	—	1. Bezugsumme der Haupttaxation	—	—	—	—			
—	—	27,895	05	2. Bezugsumme der Nachtaxationen	—	—	—	—			
—	—	—	—	3. Bezugsausfälle	—	—	—	—			
133,334	58	—	—		350,000	190,000	160,000	—			
				B. Taxations- und Bezugskosten.							
—	—	12,866	52	1. Centralkommission, Taxationskosten	—	12,000	—	12,000			
—	—	9,555	32	2. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	8,000	—	8,000			
—	—	22,421	84		—	20,000	—	20,000			
133,334	58	—	—	A. Militärsteuer	350,000	190,000	160,000	—			
—	—	22,421	84	B. Taxations- und Bezugskosten	—	20,000	—	20,000			
110,912	74	—	—		350,000	210,000	140,000	—			
				XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.							
				A. Grundsteuer.							
1,208,211	40	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 595,000,000 zu 2‰	1,190,000	—	1,190,000	—			
9,734	81	—	—	2. Nachbezüge	5,000	—	5,000	—			
12,451	88	—	—	3. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—			
1,230,398	09	—	—		1,205,000	—	1,205,000	—			

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.											
B. Kapitalsteuer.											
729,577	36	—	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 380,000,000 zu 2 ‰	760,000	—	760,000	—			
21,824	77	—	—	2. Nachbezüge	10,000	—	10,000	—			
15,714	99	—	—	3. Steuerbußen	15,000	—	15,000	—			
767,117	12	—	—		785,000	—	785,000	—			
C. Einkommenssteuer I. Klasse.											
479,827	52	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 17,000,000 zu 3 ‰	510,000	—	510,000	—			
3,250	20	—	—	2. Nachbezüge	1,000	—	1,000	—			
—	—	—	—	3. Steuerbußen	500	—	500	—			
483,077	72	—	—		511,500	—	511,500	—			
D. Einkommenssteuer II. Klasse.											
14,836	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 350,000 zu 4 ‰	14,000	—	14,000	—			
—	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—			
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—			
14,836	—	—	—		14,000	—	14,000	—			
E. Einkommenssteuer III. Klasse.											
303,698	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,000,000, 5 ‰	300,000	—	300,000	—			
3,868	—	—	—	2. Nachbezüge	5,000	—	5,000	—			
2,361	—	—	—	3. Steuerbußen	2,500	—	2,500	—			
309,927	—	—	—		307,500	—	307,500	—			
F. Taxations- und Bezugskosten.											
—	—	39,996	81	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 ‰	—	39,100	—	39,100			
—	—	3,640	—	2. Entschädigungen an die Gemeinden	—	3,600	—	3,600			
—	—	4,198	80	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	5,500	—	5,500			
—	—	22,048	84	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 ‰	—	24,700	—	24,700			
—	—	6,393	77	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 ‰	—	4,900	—	4,900			
—	—	1,388	35	6. Verschiedene Bezugskosten	—	1,000	—	1,000			
—	—	4,197	10	7. Drucksachen	—	6,500	—	6,500			
—	—	—	—	8. Revisionskosten	—	300	—	300			
—	—	81,863	67		—	85,600	—	85,600			
G. Verwaltungskosten.											
—	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	8,500	—	8,500			
—	—	18,699	90	2. Befoldungen der Angestellten	—	19,000	—	19,000			
—	—	2,879	15	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500			
—	—	1,500	—	4. Mietzins	—	1,500	—	1,500			
—	—	2,664	30	5. Centralkommission	—	4,000	—	4,000			
—	—	34,243	35		—	36,500	—	36,500			

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.											
1,230,398	09	—	—	A. Grundsteuer	1,205,000	—	1,205,000	—			
767,117	12	—	—	B. Kapitalsteuer	785,000	—	785,000	—			
483,077	72	—	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	511,500	—	511,500	—			
14,836	—	—	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	14,000	—	14,000	—			
309,927	—	—	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	307,500	—	307,500	—			
—	—	81,863	67	F. Taxations- und Bezugskosten	—	85,600	—	85,600			
—	—	34,243	35	G. Verwaltungskosten	—	36,500	—	36,500			
2,689,248	91	—	—		2,823,000	122,100	2,700,900	—			
XXXII. Direkte Steuern im Jura.											
A. Grundsteuer.											
479,111	44	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 283,000,000 zu 17/10 ‰	481,000	—	481,000	—			
479,111	44	—	—		481,000	—	481,000	—			
B. Einkommenssteuer I. Klasse.											
159,436	86	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,500,000 zu 2,55 ‰	216,750	—	216,750	—			
1 173	11	—	—	2. Nachbezüge	1,000	—	1,000	—			
5	10	—	—	3. Steuerbußen	100	—	100	—			
160,615	07	—	—		217,850	—	217,850	—			
C. Einkommenssteuer II. Klasse.											
2,097	80	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 60,000 zu 3,40 ‰	2,040	—	2,040	—			
—	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—			
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—			
2,097	80	—	—		2,040	—	2,040	—			
D. Einkommenssteuer III. Klasse.											
20,688	50	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 492,000 zu 4,25 ‰	20,910	—	20,910	—			
72	25	—	—	2. Nachbezüge	100	—	100	—			
—	—	—	—	3. Steuerbußen	100	—	100	—			
20,760	75	—	—		21,110	—	21,110	—			
E. Taxations- und Bezugskosten.											
—	—	14,373	32	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 ‰	—	14,400	—	14,400			
—	—	6,389	23	2. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuer, 3 ‰	—	7,190	—	7,190			
—	—	1,717	50	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	2,000	—	2,000			
—	—	2,105	55	4. Verschiedene Bezugskosten	—	1,500	—	1,500			
—	—	24,585	60		—	25,090	—	25,090			

Rechnung 1879.				Voranschlag für das Jahr 1881.	Roh:		Rein:		
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.					
				XXXII. Direkte Steuern im Jura.					
				F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.					
—	—	12,100	—	1. Befoldungen der Beamten	—	12,200	—	12,200	
—	—	2,017	50	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,000	—	2,000	
—	—	1,576	85	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,600	—	1,600	
—	—	900	—	4. Mietzinse	—	900	—	900	
—	—	779	15	5. Vermessungsarbeiten	—	600	—	600	
—	—	—	—	6. Bezugsprovision der Katastervorschüsse	—	—	—	—	
—	—	1,887	68	(Revisionskosten).	—	—	—	—	
—	—	19,261	18		—	17,300	—	17,300	

479,111	44	—	—	A. Grundsteuer	481,000	—	481,000	—	
160,615	07	—	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	217,850	—	217,850	—	
2,097	80	—	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	2,040	—	2,040	—	
20,760	75	—	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	21,110	—	21,110	—	
—	—	24,585	60	E. Tarations- und Bezugskosten	—	25,090	—	25,090	
—	—	19,261	18	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	—	17,300	—	17,300	
618,738	28	—	—		722,000	42,390	679,610	—	

				XXXIII. Anvorhergesehenes.					
48	07	—	—	1. Verschiedene Einnahmen (erblose Verlassenschaften u. s. w.)	—	—	—	—	
48	07	—	—		—	—	—	—	

				XXXIV. Bundesleistungen.					
—	—	50,000	—	1. Beitrag an die Stadt Bern	—	50,000	—	50,000	
—	—	50,000	—		—	50,000	—	50,000	

Abänderungsanträge der Staatswirthschaftskommission

zum

Voranschlag pro 1881.

	Anträge			
	des Regierungsraths.		der Staatswirthschaftskommission.	
	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. C. 4. Entschädigungen der Mitglieder zc.	—	45,000	—	43,000
III. D. 9. Musterungs- und Inspektionskosten	—	2,000	—	1,500
III. F. 2. c. Verpflegung	—	65,600	—	62,500
III. H. 2. c. Gebühren in Marktpolizeisachen	40,000	—	45,000	—
VI. E. 3. Leibgedinge	—	38,000	—	36,000
VIII ^a . B. 2. a. Verwaltung	—	3,400	—	3,000
" " " c. Verpflegung	—	22,200	—	21,600
VIII ^b . A. 2. Unterstützung auswärtiger Rotharmer	—	80,000	—	78,000
IX. D. Landwirthschaft	—	31,100	—	31,000
" E. 1. d. Kostgelder	24,200	—	27,000	—
" J. 3. Miethzinse	—	1,150	—	2,400
" " 7. Waarenverkauf	32,900	—	31,700	—
X. B. 3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	7,000
XIV. B. 4. c. Forstamtgehülphen, Entschädigung	—	8,000	—	7,000
XV. A. 1. Brennholz und Bauholz	680,000	—	700,000	—
XXV. A. 2. Stempelmarken	400,000	—	500,000	—
" B. 2. Eidgenössische Bank	50,000	—	36,000	—
XXXV. Amortisation der Defizite	—	—	—	100,000
	1,227,100	304,450	1,339,700	393,000
Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission	112,600	88,550	—	—
	1,339,700	393,000	1,339,700	393,000
Von der Erhöhung der Einnahmen, betragend				112,600
die Erhöhung der Ausgaben mit				88,500
abgezogen, bleiben				24,050
um welche der Voranschlag der Staatswirthschaftskommission günstiger ist als derjenige des Regierungsraths.				
Der Voranschlag des Regierungsraths schließt mit einem Defizit von				188,510
Nach Abzug obiger				24,050
bleibt muthmaßliches Defizit				164,460

Bern, den 3. November 1880.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission
der Präsident
Andr. Schmid.

Bericht

des

Regierungsraths an den Großen Rath

über

die Frage der Vornahme einer Verfassungsrevision.

(November 1880.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Sie haben am 8. November 1879 beschlossen: „Der Regierungsrath wird beauftragt über die Frage einer Verfassungsrevision dem Großen Rathe bis zu seiner nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.“ Die Behandlung dieser Angelegenheit haben Sie jedoch sowohl am 18. März wie am 26. Mai 1880, mit Rücksicht auf noch dringendere, die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalte bezweckende Arbeiten, auf eine spätere Session verschoben. Wir beehren uns nun, mit Gegenwärtigem dem erhaltenen Auftrage nachzukommen.

Die nächste Veranlassung zu Ihrem Auftrage vom 8. November 1879 war bekanntlich die vom Regierungsrathe im Gesetzesprojekte betreffend Vereinfachung des Staatshaushalts beantragte Verminderung der Zahl der Mitglieder des Regierungsraths von neun auf sieben, ein Antrag, welcher zum Theil in den wiederholten Ablehnungen seitens gewählter Regierungsrathsmitglieder, zum Theil in dem Bestreben seinen Grund hatte, auch hierin das Beispiel der Sparsamkeit und der Vereinfachung des Staatshaushalts zu geben. Nun schien zwar der Große Rath mit dem Inhalte dieses Antrages ziemlich allgemein einverstanden zu sein; weil aber die Verminderung der Mitgliederzahl des Regierungsrathes eine Revision des § 34 der Staatsverfassung enthält, so schien es Ihnen richtiger gehandelt, solche nicht in Verbindung mit einem bloßen Gesetze, sondern für sich allein nach Maßgabe der §§ 90 ff. der Verfassung vorzunehmen. Auch haben Sie sich ohne Zweifel nicht verhehlt, daß bei einer Revision der Verfassung nothwendigerweise nicht bloß der § 34, sondern noch andere Bestimmungen in Frage kommen müßten, welche entweder bereits durch die neue Bundesverfassung beschränkt oder aufgehoben worden sind, oder deren Abänderung im Interesse unserer kantonalen Gesetzgebung liegen könnte; und aus diesem Grunde lautet Ihr Auftrag an uns, ohne Bezeichnung einzelner Punkte oder Paragraphen, ganz allgemein dahin: „über die Frage der Vornahme einer Verfassungsrevision

dem Großen Rathe Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.“

Wir stellen hiemit vorerst die Thatsache fest, daß der Große Rath die Initiative zur Behandlung der Verfassungsrevisionsfrage ergriffen und dadurch den Willen kundgegeben hat, sich ernstlich mit derselben zu befassen; sodann konnte die Aufgabe des Regierungsrathes keine andere sein, als die, daß wir die Staatsverfassung vom 31. Heumonath 1846 in allen ihren Theilen ganz objektiv auf ihre Revisionsbedürftigkeit prüfen und die uns nothwendig oder wünschenswerth scheinenden Revisionspunkte bezeichnen sollten.

Für die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Wünschbarkeit einer Revision kommen in Betracht:

- I. das Verhältniß der bernischen Staatsverfassung zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;
- II. das Bedürfniß unserer inner-kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung.

I.

Das Verhältniß der bernischen Staatsverfassung zur Bundesverfassung ist zum Theil schon durch die Bundesverfassung von 1848, zum Theil durch diejenige vom 29. Mai 1874 in mehrfacher Hinsicht so verändert worden, daß manche Bestimmungen der erstern durch letztere aufgehoben oder überflüssig geworden, andere in ihrem Inhalte wesentlich beschränkt worden sind und einer neuen Redaktion bedürfen, um mit der Bundesverfassung im Einklang zu stehen.

1. Als aufgehoben oder überflüssig geworden betrachten wir:

§ 27, I, b. die Erlassung der Militärverfassung und der Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte, nebst § 87 betr. Militärpflicht u. dgl.

§ 27, I, d. die Bestimmung der Posttarife nebst III. f. betr. die Pacht der Posten.

§ 27, I, e, die Erlassung der Vorschriften betr. das Münzwesen.

§ 27, I, i. und IV, d, die Ernennung und Instruktion der Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und

die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

§ 27, I, k, die Abschließung von Staatsverträgen.
§ 79, betr. die Niederlassung und die Gewerbefreiheit.

2. Als mehr oder weniger durch die Bundesverfassung beschränkt und einer neuen Redaktion bedürftig betrachten wir:

§ 3, B, betr. Stimmrecht der Schweizerbürger, mit Rücksicht auf Art. 43 B.-V.

§ 82, betr. Niederlassung fremder religiöser Korporationen und Orden und Unterricht durch ein denselben angehörendes Individuum.

§ 89, betr. das Civil- und Handelsrecht.

Ferner könnten hier noch in Frage kommen:

§ 80, betr. die kirchlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf Art. 50 der Bundesverfassung;

§ 81, betr. den Primarunterricht, mit Rücksicht auf Art. 27 der Bundesverfassung;

§ 99, betr. den Eid auf die Verfassung, mit Rücksicht auf Art. 49 der B.-V.

Wir geben nun unbedingt zu, daß alle diese Punkte, in denen eine Uebereinstimmung der Kantonsverfassung mit der Bundesverfassung fehlt, für sich allein keinen hinlänglichen Grund für eine totale Revision der erstern abgeben. Denn abgesehen davon, daß die durch die Bundesverfassung geforderten Abänderungen nicht sehr zahlreich sind, so hat sich auch die Durchführung der Bundesverfassung in Wirklichkeit unschwer so vollzogen, daß alle ihr etwa widersprechenden kantonalen Verfassungsbestimmungen von selbst dahingefallen sind, seien sie nun ausdrücklich aufgehoben worden oder nicht.

Die Vereinigung des Verhältnisses zwischen der Kantonsverfassung und der Bundesverfassung wird darum wohl erst dann stattfinden, wenn

II.

das Bedürfnis unserer innerkantonalen Gesetzgebung und Verwaltung selbst eine Revision der Verfassung hervorgerufen hat.

In der That sind vom Standpunkte dieses Bedürfnisses aus seit bald zwanzig Jahren, nämlich seit der ersten Anregung zum Referendum im Jahre 1862, wiederholte Anläufe, bald von einzelnen Staatsmännern, bald von vaterländischen Vereinen, bald vom Großen Rathe selbst gemacht worden; und zwar sind dieselben hauptsächlich zweien Motiven entsprungen, einem materiellen und einem idealen, nämlich: dem Verlangen nach Vereinfachung und Verbesserung der Staatsverwaltung und dem Triebe nach Ausbildung der Demokratie. Das eine Mal trat mehr das eine, das andere Mal das andere dieser Motive in den Vordergrund; aber wo irgend ernste Vorschläge zu einer Revision der Verfassung gemacht wurden, geschahen sie auch stets in dieser doppelten Richtung, und es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß eine allfällig vorzunehmende Revision nur dann ein gedeihliches Resultat haben wird, wenn sie nach beiden Richtungen hin aus einem wirklichen und tiefgefühlten Bedürfnis des Volkes hervorgegangen ist, demselben Rechnung trägt

und einer fortschrittlichen Entwicklung unseres Staatswesens Bahn und Pfad erweitert. In dieser Anschauung bestärkt uns die Erfahrung der letzten Revisionsbewegung in den Jahren 1877 und 1878. Dieselbe hatte trotz den mancherlei Fürsprechern in der Presse, in Vereinen und im Schooße des Großen Rathes doch zu wenig Wurzeln im Volke und beruhte gar zu sehr auf bloßem materiellem Mißbehagen, als daß sie ein fruchtbares Resultat hätte erzielen können. Als das Volk am 26. August 1877 den Finanzplan für die Jahre 1875—1878 verworfen hatte, hieß es freilich auch im Großen Rathe, das Volk verlange eine Revision der Verfassung, ehe es auf neue finanzielle Gesetzesvorlagen eingehe; es wurde am 19. September 1877 der Anzug An und Genossen betreffend eine Verfassungsrevision vom Großen Rathe mit 96 gegen 81 Stimmen erheblich erklärt; auf ihn und auf ein mit 8173 Unterschriften eingelangtes Volksbegehren hin beschloß der Große Rath am 27. November 1877, die Frage einer Verfassungsrevision dem Volke zum Entschcid vorzulegen; aber am kalten 13. Januar 1878 wurde dieselbe vom Volke mit dem erdrückenden Mehr von 28,468 gegen 12,355 Stimmen verneint. Nun hieß es wieder, das Volk verlange vor Allem die Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Staatsfinanzen, bevor man an die Revision der Verfassung gehe; aus materieller Mißstimmung war also die Revision verlangt, aus materieller Mißstimmung wieder verworfen worden. Hieraus geht wohl mit Sicherheit hervor, daß eine Revisionsbewegung sich nicht ausschließlich auf materielle Beweggründe stützen darf, sondern nebst ihnen auch einem idealen politischen Streben, dem Triebe nach Vervollkommnung seiner demokratischen Institutionen, ihr Dasein verdanken muß, um fruchtbar zu sein. Wir wollen nicht untersuchen, ob heute jene beiden Motive zu einer Revision die Gemüther des Volkes hinlänglich bewegen; der Große Rath wird dieses zu beurtheilen haben. Gingen beehren wir uns, Ihnen, bei Durchgehung der Revisionswünsche, diejenigen Punkte zu bezeichnen, in welchen unseres Erachtens das Interesse unserer Gesetzgebung und Verwaltung in materieller wie in idealer politischer Hinsicht eine Abänderung der Verfassung wünschbar erscheinen läßt.

1. Das Steuerwesen steht bekanntlich bei den meisten Revisionsfreunden im Vordergrund ihrer Forderungen, zum Theil mit Unrecht. Denn manche der größten Uebelstände, die man beklagt, die ungleiche Besteuerung der Bürger, die unrichtige Angabe oder gar Verheimlichung von Vermögen oder Einkommen, der zu geringe Abzug für den nothwendigsten Lebensunterhalt, sie haben alle ihren Grund nicht in der Verfassung, sondern in der Gesetzgebung und der Gesetzeshandhabung und können, soweit dies überhaupt möglich, ohne Verfassungsrevision gehoben werden; eine bezügliche Gesetzesrevision wird auch bereits von der Regierung ernstlich vorbereitet. Auch einer mäßigen Progressivsteuer, wenn sie überhaupt als wünschbar und nützlich für den Kanton Bern erscheinen sollte, steht der Wortlaut gegenwärtiger Verfassung nicht im Wege; nur ist sie von derselben nicht geboten, sondern diese läßt hierin mit Recht der Gesetzgebung freie Hand. Gingen steht die in den §§ 85 und 86 bestimmte Ungleichheit des SteuerSystems im alten Kantonstheil und im Jura mit den Grundsätzen eines einheitlichen Staatswesens so sehr im Widerspruch und hat so große Unbilligkeiten im Gefolge, daß wir gerade im Interesse einer den ganzen Kanton umfassenden neuen und gerechtern Steuergesetz-

gebung die Revision der genannten Steuerartikel der Verfassung dringend wünschen müssen. Dabei möchten wir jedoch hinsichtlich des anzuwendenden Systems der Gesetzgebung möglichst wenig vorgehen, insbesondere auch die indirekten Steuern in der Verfassung weder fordern noch verbieten, sondern die Lösung dieser Frage der jeweiligen herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauung und dem praktischen Bedürfnis überlassen.

2. Im Interesse einer für den ganzen Kanton gemeinsamen Gesetzgebung liegt ferner die einheitliche Organisation des Armenwesens im Sinne der örtlichen, gegenüber den Notharmen obligatorischen Armenpflege.

3. Die Organisation des Gemeindegewesens betreffend (§ 66 ff.), theilen wir die schon oft geäußerte Ueberzeugung, daß der Dualismus der historisch überlieferten Bürgergemeinde und der neuzeitlichen Einwohnergemeinde — jene reich und der Leistungspflicht für das Gemeinwesen enthoben, diese arm und mit schweren Pflichten belastet — kein normaler Zustand sei. Wir sehen beide Organismen in ihrer Thätigkeit geschwächt. Wir wünschen eine einheitliche starke Gemeinde zu haben oder zu schaffen, welche in richtiger Verbindung des konservativen und des beweglichen Elements die Trägerin und Förderin aller öffentlichen Interessen der Gemeindebürger wäre.

Jedenfalls würden wir bei einer Verfassungsrevision dem Uebelstande der zu kleinen Gemeinden, welche niemals einen kräftigen Organismus bilden können, dadurch abzuhelpen trachten, daß wir deren Aufhebung und Verschmelzung durch Dekret des Großen Rathes ermöglichen. Besitzen wir doch im Kanton (bei der letzten Volkszählung) 57 Gemeinden mit weniger als 200, und 233 mit weniger als 500 Einwohnern.

4. Von andern schon häufig im Interesse der Vereinfachung der Staatsverwaltung und des Gerichtswesens gestellten Forderungen würden wir noch befürworten: die Verminderung der Zahl der Großräthe dadurch, daß je Einer nicht mehr auf 2000, sondern auf 3000 Einwohner gewählt würde; es würde dieses noch immer eine Behörde von etwa 180 Mitgliedern ausmachen, angesichts der durch das Referendum veränderten Stellung des Großen Rathes gewiß noch groß genug. Bei diesem Anlasse würden wir auch für die Möglichkeit der Minoritätenvertretung bei kantonalen und Gemeindegewahlen sorgen, da dieser Grundsatz doch immer mehr seiner Verwirklichung zutreibt. Die Zahl der Regierungsräthe sollte definitiv auf sieben herabgesetzt werden. Wenn jedoch das Volk oder schon der Große Rath sich gegen die baldige Vornahme irgend welcher Revision aussprechen sollte, so hielten wir es nicht mehr für zulässig, zwei Stellen im Regierungsrathe stetsfort unbesetzt zu lassen, sondern wir müßten beim Großen Rathe allen Ernstes auf Wiederbesetzung derselben dringen; denn nur im Hinblick auf eine vorzunehmende Revision des § 34 der Verfassung hat sich die verfassungswidrige Mitgliederzahl des gegenwärtigen Regierungsrathes bisher noch rechtfertigen lassen.

Endlich würden wir eine Reform der Gerichtsorganisation zwar nicht schon in der Verfassung vornehmen, wohl aber der Gesetzgebung vorbehalten, damit diese jedenfalls nicht mehr gehindert sei, die Reform im Sinne der Vereinfachung und zugleich zum Zwecke einer durchgängig tüchtigern Besetzung der Richterstellen vorzunehmen, wenn einmal die Gedanken und Vorschläge

zur neuen Organisation sich genugsam werden abgeklärt haben.

Die schon seit 1848 mehrmals in den Behörden angeregte, wegen ihrer Schwierigkeiten aber bisher nicht gelungene Verminderung der Amtsbezirke nahmen wir nicht unter die Verfassungsrevisionspunkte auf, sondern möchten sie, wie bisher, so auch künftig der Gesetzgebung anheimstellen.

5. Es bleibt uns noch die Ausübung der Volksrechte zu besprechen übrig, hinsichtlich derer in der Gegenwart zahlreiche Forderungen laut werden und von denen einige jedenfalls in einer neuen Verfassung Raum finden müssen.

Vorerst muß das seit 1869 bestehende Referendum organisch in die Verfassung eingeordnet und genauer bestimmt werden, als es im § 6 der gegenwärtigen Verfassung geschehen ist. Sodann wäre die Frage zu untersuchen, ob und in welcher Form einer gewissen Anzahl von Bürgern das Recht der Initiative zur Abänderung eines bestehenden oder zur Vorlage eines neuen Gesetzes einzuräumen sei, ohne einer übertriebenen Neuerungsucht, häufiger Agitation und in Folge davon wieder eintretender Ermattung und Apathie eines großen Theils unsers Volkes Vorschub zu leisten.

Unbedingt wünschenswerth und nicht abzuweisen scheint uns die Forderung der Volksinitiative zu Partialrevisionen der Verfassung zu sein, durch welche von Zeit zu Zeit einem berechtigten Bedürfnis Rechnung getragen werden könnte, ohne immer die ganze Verfassung in Frage zu stellen. Bei dem im Ganzen sehr bedächtigen Charakter des bernischen Volkes insbesondere können wir die Furcht nicht theilen, daß vom Recht zu Partialrevisionen ein maßloser und verderblicher Gebrauch gemacht würde. Wenn dasselbe schon in der bestehenden Verfassung unzweideutig ausgesprochen wäre, so wären einige längst als nothwendig erkannte Abänderungen bereits vorgenommen, und wir brauchten gerade heute nicht Manches in Frage zu ziehen, worüber die Ansichten vielleicht noch zu wenig abgeklärt, die Erfahrungen noch nicht reif sind. Da nun aber bekanntlich die Ansichten über die Frage der Zulässigkeit von Partialrevisionen auf Grund der §§ 90 ff. der bestehenden Verfassung auseinandergehen, so ist es geboten, in einer neuen Verfassung dieses Recht ausdrücklich zu verkünden. Wenn dieses geschieht, so wird man um so eher auch die von uns heute empfohlene Revision auf das Maß des Nothwendigsten beschränken und Anderes der Zukunft überlassen können.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns daher, bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zu stellen den

Antrag:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. daß die bernische Staatsverfassung in mehreren Punkten mit der Bundesverfassung nicht mehr im Einklang steht oder durch Bestimmungen derselben ersetzt worden ist;

2. daß sie auch den Bedürfnissen einer zeitgemäßen Entwicklung der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung nicht mehr entspricht;
3. daß insbesondere das Verhältniß zwischen dem alten und neuen Kantonstheil im Sinne möglichster Einheit der Gesetzgebung geordnet werden sollte;

wolle beschließen:

- I. Es sei eine Revision der Staatsverfassung vorzunehmen;
- II. Es sei dieser Beschluß gemäß § 91 der Staatsverfassung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Hochachtungsvoll

Bern, im November 1880.

Der Regierungspräsident
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. November 1880.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Steiger,
der Rathschreiber
L. Kurz.

Entwurf-Flurgesetz

für

den alten Kantonstheil.

(Mai und November 1880.)

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betracht,

daß eine zu weit gehende Zerstücklung der Grundstücke und eine zu große Unregelmäßigkeit in der Form und gegenseitigen Lage derselben, sowie der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirtschaft nicht nur in den ackerbautreibenden Gegenden, sondern namentlich in den trockengelegten Moosgebieten unfres Landes von großem Nachtheil ist;

in weiterer Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über das Vermessungswesen, auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

(Entwurf der Regierung.)

1. Jeder Gemeindebezirk ist nach dem Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 und nach der Verordnung vom 26. Mai 1869 in Fluren einzutheilen. Dieselben sind vorschriftgemäß zu vermarken.

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhalt etc.) verbunden sind, so können sie als Flurabtheilung ausgetrennt werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswerth machen.

2. Zum Zwecke der Anlage ständiger Feldwege behufs einer verbesserten Feldeintheilung und freier Benutzung der Grundstücke (Aufhebung des Flurzwangs), sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen können sich die Grundbesitzer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

3. Zur Bildung einer Flurgenossenschaft ist die Mehrheit der beteiligten Grundeigenthümer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes nothwendig; diese Mehrheit muß aber auch den größern Theil des beteiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwerth, besitzen.

4. Die Flurgenossenschaft hat eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern zu wählen, wobei auch Nichtbeteiligte wählbar sind.

(Anträge der Kommission.)

Streichung des Satzes: „Dieselben sind vorschriftgemäß zu vermarken“;

dagegen folgende Einschaltung:

Unter „Flur“ (Feld oder Feld) versteht man einen größern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hoffstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern. (§ 7 des Verm. Ges.)

(Entwurf der Regierung.)

(Anträge der Kommission.)

5. Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten, wer daran betheiligt und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Die Statuten sind hierauf zur Einsicht aller Betheiligten wenigstens 14 Tage öffentlich aufzulegen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind oder sonstige Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten bei. Die Flurkommission hat sodann die Statuten, nebst einem Verzeichniß der denselben beigetretenen Grundeigenthümer, dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzusenden.

Er wird dieselbe ertheilen und die Ausführung als ein Unternehmen des gemeinen Wohles erklären, insofern er nach stattgefundener Untersuchung findet, daß die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nöthigen Faktoren zu einer zweckmäßigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen. Nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrath ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

6. Die Flurkommission hat hierauf, nach Maßgabe des Dekrets über die Parzellenvermessungen vom 15. Dez. 1874, die Anfertigung eines Planes und Kostenvoranschlages zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, die neue Eintheilung der Felder und Parzellen und die Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind ebenfalls wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen und sodann dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrath kann, unter gewissenhafter Prüfung der eingelangten Einsprachen und Bemerkungen, diejenigen Ergänzungen und Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmäßigen und gerechten Ausführung des Unternehmens für nothwendig erachtet.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Planes in Angriff genommen werden. Der Beginn derselben ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nöthig, so kann der Regierungsrath diese, nach Anhörung der Betheiligten, vornehmen.

7. Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrath berechtigt die Flurgenossenschaft, das zur Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des genehmigten Planes erforderliche Eigenthum oder auf Grundeigenthum gehende Rechte nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Herbstmonat 1868 zu expropriiren und die nicht beigetretenen Betheiligten zu einem verhältnismäßigen Beitrag anzuhalten. Das Beitragsverhältniß wird für die der Flurgenossenschaft Beigetretenen nach den Bestimmungen der Statuten, für alle übrigen dagegen nach dem Verhältnisse des Nutzens bestimmt, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst.

Streichung des Satzes: „und sodann dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.“

Dagegen folgt Zusatz:

Sollte die Mehrheit der bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer sich mittelst schriftlicher Eingabe gegen den Plan aussprechen, so hat die Flurkommission eine neue Vorlage auszuarbeiten und nebst begutachtendem Bericht und Kostenanschlag dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Er kann unter gewissenhafter zc.

Die letztern dürfen jedoch in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen erwachsene Nutzen beträgt (§ 8, 3. Absatz hienach).

8. Bei der neuen Eintheilung der Grundstücke einer Flur soll jeder Eigenthümer, soweit thunlich, für den Werth der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Für die Werthung umzutauschender Grundstücke hat die Flurgenossenschaft eine besondere durch den Regierungsstatthalter ins Handgelübd aufzunehmende Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren die Schätzung nach Wissen und Gewissen vorzunehmen hat.

Der nämlichen Kommission liegt auch die Schätzung des Nutzens derjenigen Grundstücke ob, deren Eigenthümer den Statuten nicht beigetreten sind.

9. Eine Entschädigung in Geld soll nur stattfinden:

- a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Werthunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken;
- b. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenen Land zum Ersatz mangelt, wobei vollständiger Schadenersatz geleistet werden soll.

10. Alle Streitigkeiten über Beitragspflicht, Beitragsverhältniß, Feld- und Parzellen-Eintheilung und Schätzungen aller Art werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrath entschieden. Das daherrige Verfahren richtet sich nach Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854.

Alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

11. Gärten, Baumgärten, Weinberge und Waldungen, sowie Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, daß das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. Es bedarf aber dafür eines besondern Enteignungsdekrets des Großen Rathes (Expropriation).

12. Ueber die neue Flureintheilung ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt nach den gesetzlichen Vorschriften abzufassen, der Fertigung zu unterstellen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf daherrige Handänderungsgebühren.

13. Die Pfandrechte, welche auf den abzutretenden Grundstücken haften, gehen nach dem bestehenden Range auf die zum Ersatze zugewiesenen Liegenschaften über, und zwar erstrecken sich die übergegangenen Pfandrechte nach dem Datum ihrer Errichtung auf das Ganze der neu-erworbenen Liegenschaft, selbst in dem Falle, wenn diese an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken tritt, die vorher ungleich mit Pfandrechten belastet waren.

Zusatz zu Art. 13.

In Fällen dieser letzterwähnten Art kann gegen offenbare Härten und Unbilligkeiten, die sich aus der Rangordnung ergeben, während sechs Monaten, von der Einschreibung des Flureintheilungsplanes in das Grundbuch an gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt und von diesem nach Unterzuchung der Sache und Anhörung der Betheiligten auf dem Administrativwege eine angemessene Verfügung über das Rangverhältniß getroffen werden.

(Entwurf der Regierung.)

(Anträge der Kommission.)

14. Nach erfolgter Einschreibung des Flur-Eintheilungs-Vertrages hat der Amtsschreiber den stattgehabten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, resp. die neuen Grundstücke in den Pfandtiteln nachzutragen. Die dahserigen Gebühren fallen den Pfandschuldnern auf.

Findet für Grundstücke, auf welchen Unterpfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Größe ihrer Forderungen abzutragen.

15. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftgemäß vermessen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Eintheilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandtheil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirks, zur Kenntnissgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nachher den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten behufs Fertigung und Eintragung in die Grundbücher dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen.

16. Sämmtliche Kosten eines derartigen Unternehmens, sowie der Unterhalt der ausgeführten Werke fallen zu Lasten der Flurgenossenschaft und sind hierüber, sowie über die Handhabung der Flurpolizei, in den Statuten die nöthigen Bestimmungen aufzustellen.

17. Die Zerstücklung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 450 □-Meter (5000 □-Fuß) für offenes Land mit Ausnahme von Hausplätzen, Gärten, Baumgärten und Weinbergen, oder als 900 □-Meter (10,000 □-Fuß) für Wald ist in Zukunft unzulässig.

Kein Grundstück darf durch Theilungen unzugänglich gemacht werden.

Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlaß gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften abgeschlossen werden, sind ungültig.

Die Fertigungsbehörden sollen keine Verträge fertigen, bei welchen diese Bestimmungen außer Acht gelassen sind.

18. Die Ausführung aller auf dieses Gesetz gestützten Unternehmen steht unter der Aufsicht der Direktion des Vermessungswesens. Dieselbe wird behufs Anleitung für die Flurgenossenschaften Normal-Statuten ausarbeiten.

19. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt nach Annahme durch das Volk auf in Kraft und ist in die Gesefhsammlung aufzunehmen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Kanzleisubstitut
B. Giroud.

Abgeänderter Dekretentwurf

betreffend

die Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 32, 2. Absatz, der Staatsverfassung und des § 1 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Die Verhandlungen des Großen Rathes sollen durch ein besonderes Tagblatt, als Zugabe zum Amtsblatte, dem Volke bekannt gemacht werden.

§ 2.

Das Tagblatt besteht aus zwei Abtheilungen:

- 1) aus den Verhandlungen des Großen Rathes,
- 2) aus den Beilagen.

In den Verhandlungen sind die Reden in derjenigen Sprache wiederzugeben, in welcher sie im Großen Rathe gehalten wurden. Außerdem ist dem französischen Amtsblatte ein kurzgefaßtes Protokoll in französischer Sprache über die Verhandlungen des Großen Rathes beizufügen, welches die Traktandencirculars, die Namen der einzelnen Redner, den Sinn ihrer Voten, die Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll.

In den Beilagen sind die Vorträge des Regierungsraths, seiner Direktionen und der Kommissionen, welche der Wichtigkeit der Sache wegen dem Großen Rathe gedruckt ausgetheilt werden müssen, in beiden Sprachen zu veröffentlichen. Die Beilagen erscheinen daher in

einer deutschen und einer französischen Ausgabe. Ausnahmsweise wird der Staatsverwaltungsbericht, welcher gleichfalls in beiden Sprachen gedruckt werden soll, abgefordert veröffentlicht.

§ 3.

Die Herausgabe des Tagblattes und des französischen Protokolls liegt der Staatskanzlei ob. Der mit der Redaktion beauftragte Beamte wird vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Befoldung und sein Dienstverhältniß sind durch ein besonderes Regulativ festzustellen.

§ 4.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die weiteren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Wintermonat 1880.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Steiger,
der Rathschreiber
L. Kurz.